

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5 Abs. (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "Prospektrichtlinie") und im Sinne des Artikels 22 Abs. (6) Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die "Verordnung") dar (der "Basisprospekt").

# BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

**Basisprospekt** 

vom 31. August 2015

zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von bereits begebenen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

# bezogen auf

einen Referenzschuldner, einen Korb von Referenzschuldnern oder einen Referenzindex von Referenzschuldnern

angeboten durch
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
Paris, Frankreich

Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

Für die Schuldverschreibungen werden endgültige Angebotsbedingungen ("**Endgültige Angebotsbedingungen**") erstellt, die die Informationen enthalten, welche lediglich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Schuldverschreibungen im Rahmen des Prospekts bestimmt werden können.

Der Basisprospekt, die per Verweis einbezogenen Dokumente, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Webseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate abgerufen werden.

# **INHALTSVERZEICHNIS**

I. ZUSA	AMMENFASSUNG	5
AE	BSCHNITT A - EINLEITUNG UND WARNHINWEISE	5
AE	3SCHNITT B – EMITTENT	6
AE	BSCHNITT C – WERTPAPIERE	10
AE	BSCHNITT D – RISIKEN	26
AE	BSCHNITT E – ANGEBOT	42
II. RISII	KOFAKTOREN	44
<u>A.</u>	RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN	44
<u>B.</u>	RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE KREDITEREIGNISABHÄNG SCHULDVERSCHREIBUNGEN	
1.	Wesentliche produktspezifische Risikofaktoren	44
2.	Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren	46
III. VEF	RANTWORTLICHE PERSONEN	68
IV. WIC	CHTIGE ANGABEN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	69
V. ZUS	TIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTES	70
VI. ANG	GABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	71
1.	Angaben über die Schuldverschreibungen	71
2.	Besteuerung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland	79
3.	Besteuerung in Österreich	83
4.	Besteuerung in Luxemburg	86
5.	Richtlinie der EU zur Besteuerung von Spareinlagen	87
6.	Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung Steuervorschriften für Auslandskonten	
7.	Angaben über den/die Referenzschuldner	90
VII. BE	DINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	91
1.	Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmedas Zeichnungsverfahren	
2.	Lieferung der Schuldverschreibungen	91
3.	Zahlstelle, Berechnungsstelle und Verwahrstelle	92
4.	Potenzielle Investoren	92
5.	Platzierung und Übernahme (Underwriting)	92
6.	Nicht-Begebung der Schuldverschreibungen	92
7.	Verkaufsbeschränkungen	92
8.	Aufstockungen / Weiterführung des öffentlichen Angebots von Emissionen	94

VIII. Z	ULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	95
IX. ZU	SÄTZLICHE ANGABEN	96
X. WE	RTPAPIERBEDINGUNGEN	97
	Abschnitt A: Besondere Bestimmungen zu dem einzelnen Produkt	98
	[Für Produkt 1: Vom Einzel-Referenzschuldner k	reditereianisabhänaiae
	Schuldverschreibungen ist folgende Regelung anwendbar:	
	§ 1 Schuldverschreibungsrecht, Definitionen	98
	§ 2 Verzinsung	
	§ 3 Rückzahlung	118
	§ 4 Rechtsnachfolger	120
	Für Produkt 2: Von einem Korb von Referenzschuldnern k	reditereignisabhängige
	Schuldverschreibungen ist folgende Regelung anwendbar:	125
	§ 1 Schuldverschreibungsrecht, Definitionen	125
	§ 2 Verzinsung	126
	§ 3 Rückzahlung	145
	§ 4 Rechtsnachfolger	148
	[Für Produkt 3: Vom Nten Ausfallereignis kreditereignisabhängige Sch	
	<u>folgende Regelung anwendbar:</u>	152
	§ 1 Schuldverschreibungsrecht, Definitionen	152
	§ 2 Verzinsung	154
	§ 3 Rückzahlung	
	§ 4 Rechtsnachfolger	175
	[Für Produkt 4: Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern k	
	Schuldverschreibungen ist folgende Regelung anwendbar:	180
	§ 1 Schuldverschreibungsrecht, Definitionen	180
	§ 2 Verzinsung	182
	§ 3 Rückzahlung	
	§ 4 Rechtsnachfolger	203
	Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen	208
	§ 5 Gesetzesänderung, Anpassungen und Außerordentliche Kündig	jung208
	§ 6 Status	209
	§ 7 Form der Schuldverschreibungen, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit	
	§ 8 Zahlungen	209
	§ 9 Berechnungsstelle, Zahlstelle	210
	§ 10 Bekanntmachungen	211
	§ 11 Aufstockung, Rückkauf	211
	§ 12 Verschiedenes	211
	Abschnitt C: Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und	d Abwicklungsart213

§ 13 Bestimmungen bezüglich Kreditereignis, CLN-Fälligkeitstag, Bewertungsverbindlichkeit, Sonstige Definitionen	
§ 14 Abwicklungsart	
XI. DEFINITIONENVERZEICHNIS	238
XII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN	241
Anhang Emissionsspezifische Zusammenfassung	251
UNTERSCHRIFTENSEITE	U-1

### I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet werden. Diese Punkte werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Schuldverschreibungen und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Punkte nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und des Emittenten ein bestimmter Punkt als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für den betreffenden Punkt keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes mit dem Vermerk "entfällt".

### **ABSCHNITT A - EINLEITUNG UND WARNHINWEISE**

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.
		Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.
		Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.
		Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	Jeder Finanzintermediär, der die Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch sämtliche

Finanzintermediäre in [der Bundesrepublik Deutschland][,] [und] [Österreich] [und] [Luxemburg][, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde,] zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist.

Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der folgenden Webseite der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) abgerufen werden. Die BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer solchen späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der jeweiligen Schuldverschreibungen.

Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Jeder Finanzintermediär, der ein Angebot macht, hat die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen zu informieren.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

# ABSCHNITT B - EMITTENT

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben	
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH. Der kommerzielle Name entspricht der Firma.	
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechts-	Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.	
	ordnung	Die BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschen Rechts.	
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und	Die Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr wird in hohem Maße von der allgemeinen Marktentwicklung abhängig sein. Sollten die Aktienmärkte stabil bleiben oder steigen, werden für das laufende	

	die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Geschäftsjahr eine Steigerung der Emissionstätigkeit und ein Ausbau des Marktanteils der Emittentin erwartet.  Bei einer starken Verschlechterung der makroökonomischen Lage in der Eurozone oder fallenden Aktienmärkten dürfte sich ein Rückgang der Umsätze und der Emissionstätigkeit ergeben. Eine unerwartet stärkere Regulierung würde sich ebenfalls negativ auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin auswirken.
B.5	Konzern- struktur	Alleinige Gesellschafterin der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. Die BNP PARIBAS S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.
B.9	Gewinnpro- gnosen oder - schätzungen	Entfällt.  Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder - schätzungen ab.
B.10	Beschränkung- en im Bestätigungs- vermerk	Entfällt.  Der Jahresabschluss der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.  Der Jahresabschluss der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanz- informationen	Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2014 entnommen wurden. Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB") und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes ("GmbHG") aufgestellt.

			1 1-1	I takana i in
			Jahresabschluss	Jahresabschluss
		Finanzinformation	31. Dezember 2013	31. Dezember 2014
			EUR	EUR
		Bilanz		
		Forderungen und sonstige     Vermögensgegenstände		
		Forderungen gegen     verbundene Unternehmen	215.255.577,87	352.063.566,33
		Sonstige Vermögensgegen- stände (Aktiva / Umlaufvermögen)	2.652.737.605,91	2.635.825.587,32
		Anleihen (Passiva / Verbindlichkeiten)	2.026.327.295,53	2.320.670.660,58
		Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva / Verbindlichkeiten)	841.666.186,70	667.197.740,67
		Gewinn- und Verlustrechnung	•	
		Sonstige betriebliche Erträge	800.839,56	1.424.607,25
		Sonstige betriebliche Aufwendungen	-800.839,56	-1.424.607,25
		Die Aussichten der Emittentin 2014 nicht verschlechtert.  Es sind keine wesentlichen Finanzlage oder der Hande 31. Dezember 2014 eingetreten	nachteiligen Verä Isposition der En	nderungen in der
B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt.  Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.		
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzern- gesellschaften	Die Gesellschaftsstruktur der Emittentin in Bezug auf die BNP PARIBAS S.A. ist unter Punkt B.5 aufgeführt.  Alleinige Gesellschafterin der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.		
B.15	Geschäfts- tätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Schuldverschreibungen für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der		

		Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.  Haupttätigkeitsbereiche der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Schuldverschreibungen für eigene Rechnung. Die von der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Schuldverschreibungen werden zurzeit auf dem deutschen, dem österreichischen und dem luxemburgischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Schuldverschreibungen können auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschun- gen	Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Emittentin verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die BNP PARIBAS S.A. abzuführen. Zugleich hat die BNP PARIBAS S.A. jeden während der Vertragsdauer bei der BNP PARIBAS Emissionsund Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann die BNP PARIBAS S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden (gegebenenfalls auch für die Emittentin nachteiligen) Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist die BNP PARIBAS S.A. berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Emittentin einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.
		Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt. Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich veröffentlicht und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG Frankfurt zur Weiterleitung an die Inhaber der Schuldverschreibungen bekannt gemacht.
B.17	Rating	Entfällt.  Weder die Emittentin noch die Schuldverschreibungen erhalten ein Rating.

# ABSCHNITT C - WERTPAPIERE

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben		
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere	Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.		
		ISIN WKN		
		[•]	[•]	
		Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen sind derivative Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen von dem Eintritt eines Kreditereignisses bei einem oder mehreren Referenzschuldnern abhängt. Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses erleiden die Anleger einen teilweisen oder vollständigen Zins- und/oder Kapitalverlust. Ein Kreditereignis tritt ein, wenn in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner, einen Korb von Referenzschuldnern bzw. einen Referenzindex von Referenzschuldnern bestimmte, aus Sicht der Gläubiger des [jeweiligen] Referenzschuldners vorher festgelegte, wirtschaftlich nachteilige Umstände vorliegen, die insbesondere die Bonität des [betreffenden] Referenzschuldners negativ beeinflussen, z. B. die Nichtzahlung eines Referenzschuldners auf seine bestehenden Verbindlichkeiten oder die Insolvenz des Referenzschuldners.		
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in [	[Euro][●] begeben.	
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	Entfällt.  Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.		
C.8	Mit Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich der Rangordnung und der Beschränkung dieser Rechte	Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte  Zinszahlungen  Die Schuldverschreibungen sind [festverzinsliche Schuldverschreibungen][Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz][Schuldverschreibungen mit festem und variablem Zinssatz].  [Bei Zinszahlungen mit variabler Verzinsung anwendbar:  Die variablen Zinszahlungen sind von der Entwicklung des [[●]-Monats][-EURIBOR-Zinssatzes][-LIBOR-Zinssatzes]][unrevidierten Harmonisierten Verbraucherpreisindex der Euro-Zone][unrevidierten (städtischen) Verbraucherpreisindex für die USA (vor Anpassung)] [Verbraucherpreisindex für Frankreich] abhängig.		

# [Allgemein im Falle einer Kreditereignisabhängigkeit der Zinszahlungen anwendbar:

[Die Zahlung von Zinsen][Die Höhe der Zinszahlung] hängt vom Nichteintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf [den][die] Referenzschuldner ab.]

# [<u>lm Falle von Schuldverschreibungen auf einen Einzel-</u> Referenzschuldner anwendbar:

Der Eintritt eines Kreditereignisses bei dem Referenzschuldner führt zu einem Ausfall zukünftiger Zinszahlungen. Der Ausfall der Verzinsung wirkt sich zudem bereits auf die laufende Zinsperiode aus, in der das Kreditereignis eintritt.]

# <u>[Im Falle von Schuldverschreibungen auf einen Korb von Referenzschuldnern anwendbar:</u>

Der Zinsberechnungsbetrag der Schuldverschreibungen wird jeweils anteilig in Bezug auf den Referenzschuldner, der von einem Kreditereignis betroffen ist, um den entsprechenden Nennbetrag, der in Bezug auf den betroffenen Referenzschuldner festgelegt wird, reduziert. Dadurch verringern sich die zukünftigen Zinszahlungen. Die Verringerung der Verzinsung wirkt sich zudem bereits auf die laufende Zinsperiode aus, in der ein Kreditereignis eintritt. Erst wenn alle Referenzschuldner von einem Kreditereignis betroffen sind, kommt es zum Ausfall sämtlicher Zinszahlungen.]

# [Im Falle von Schuldverschreibungen auf ein Nten Ausfallereignis anwendbar:

Der Eintritt eines Kreditereignisses bei dem [•]. Referenzschuldner führt zu einem Ausfall zukünftiger Zinszahlungen. Der Ausfall der Verzinsung wirkt sich zudem bereits auf die laufende Zinsperiode aus, in der das Kreditereignis eintritt.]

# [Im Falle von Schuldverschreibungen auf einen Referenzindex anwendbar:

Der Zinsberechnungsbetrag der Schuldverschreibungen wird jeweils anteilig in Bezug auf den Referenzschuldner, der von einem Kreditereignis betroffen ist, um den entsprechenden Nennbetrag, der in Bezug auf den betroffenen Referenzschuldner festgelegt ist, reduziert. Dadurch verringern sich die zukünftigen Zinszahlungen. Die Verringerung der Verzinsung wirkt sich zudem bereits auf die laufende Zinsperiode aus, in der ein Kreditereignis eintritt. Erst wenn alle Referenzschuldner von einem Kreditereignis betroffen sind, kommt es zum Ausfall sämtlicher Zinszahlungen.]

#### Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen sehen eine Rückzahlung zum Nennbetrag vor. Der Rückzahlungszeitpunkt kann unter bestimmten Umständen

verschoben werden.

### [Im Falle der Kreditereignisabhängigkeit der Rückzahlung anwendbar.

Die Rückzahlung zum Nennbetrag hängt vom Nichteintritt [eines Kreditereignisses][mehrerer Kreditereignisse] in Bezug auf [einen] [oder mehrere][den [•]ten][alle] Referenzschuldner ab.]

# Gesetzesänderung, Anpassungen und außerordentliche Kündigung

Bei Eintritt bestimmter Ereignisse ist die Berechnungsstelle berechtigt, nach Treu und Glauben und in einer kaufmännisch vernünftigen Weise solche Anpassungen an den Bedingungen der Schuldverschreibung vorzunehmen, die sie für notwendig erachtet, um den wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Ereignisse Rechnung zu tragen. Dies betrifft insbesondere Gesetzesänderungen Im Fall von von einem Referenzindex von Referenzschuldnern kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen anwendbar: und bestimmte Ereignisse bezogen auf den Referenzindex].

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine solche Anpassung zu einem kaufmännisch vernünftigen Ergebnis führt, informiert sie die Emittentin, die bei einer solchen Bekanntmachung berechtigt ist, die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht nur teilweise außerordentlich zu kündigen und zum markgerechten Wert zurückzuzahlen. Der markgerechte Wert wird von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegt und kann geringer als der Nennbetrag bzw. der ggf. reduzierte Nennbetrag bzw. der Kaufpreis sein. Sofern der marktgerechte Wert null (0) beträgt, erleidet der Schuldverschreibungsgläubiger [, abgesehen von etwaig erfolgten Zinszahlungen,] einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

# Im Fall des Eintritts eines Fusionsereignisses anwendbar, falls Rückzahlung bei Fusionsereignis anwendbar:

Bei Eintritt einer Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion der Emittentin mit einem Referenzschuldner sowie für den Fall der Übertragung des gesamten bzw. im Wesentlichen gesamten Vermögens der Emittentin bzw. eines Referenzschuldners untereinander oder falls die Emittentin und ein Referenzschuldner verbundene Unternehmen werden, kann die Emittentin Schuldverschreibungen insgesamt und nicht nur teilweise zum Außerordentlichen Kündigungsbetrag zurückzahlen. Der Außerordentliche Kündigungsbetrag je Schuldverschreibung wird von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegt und kann geringer als der Nennbetrag bzw. der ggf. reduzierte Nennbetrag bzw. der Kaufpreis sein. Sofern der Marktpreis bzw. der Außerordentliche Kündigungsbetrag null (0)beträgt, erleidet der Schuldverschreibungsgläubiger [, abgesehen von etwaig erfolgten Zinszahlungen,] einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.]

#### Rangordnung

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Schuldverschreibungen stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

#### Beschränkung der Rechte

Die Emittentin kann berechtigt sein, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen. Eine außerordentliche Kündigung kann bei Eintritt einer Gesetzesänderung [sowie bei Eintritt eines Fusionsereignisses] [sowie bei Eintritt bestimmter Ereignisse bezogen auf den Referenzindex] vorgesehen sein. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Außerordentlichen Kündigungsbetrag innerhalb von 15 Geschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung. Der Außerordentliche Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegt und kann geringer als der Nennbetrag bzw. der ggf. reduzierte Nennbetrag bzw. der Kaufpreis sein. Sofern der Marktpreis bzw. der Außerordentliche Kündigungsbetrag null (0) beträgt, erleidet der Schuldverschreibungsgläubiger [, abgesehen von etwaig erfolgten Zinszahlungen,] einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

### C.9 Zinsen

Siehe Ziffer C.8.

#### Zinsen

[Für den Fall einer festen Verzinsung (auch Step-up-Verzinsung) anwendbar:

[Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf den Zinsberechnungsbetrag ab dem [Ausgabetag][ $\bullet$ ] (einschließlich) bis zum [Vorgesehenen Fälligkeitstag][ $\bullet$ ] (ausschließlich) mit [ $\bullet$ ] % [p.a.] verzinst.][Die Schuldverschreibungen werden wie folgt verzinst:

Zinslauf- zeitraum	Zinssatz	Vom	Bis zum
1	[•]	[•]	[•]
2	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]

]]

[Für den Fall einer variablen Verzinsung (auch Step-up Verzinsung)

#### anwendbar.

Die Schuldverschreibungen werden werden bezogen auf den Zinsberechnungsbetrag ab dem [Ausgabetag][•] (einschließlich) bis zum [Vorgesehenen Fälligkeitstag][•] (ausschließlich) verzinst.

Der variable Zinssatz entspricht [dem [jeweiligen] Referenzzinssatz][●] [,] [multipliziert mit einem Faktor von [●] [%]] [,] [und] [entspricht [mindestens] [●] % [p.a.] [(der "Mindestzinssatz")] [und] [höchstens] [●] % [p.a.] [(der "Höchstzinssatz")]] [[zuzüglich][abzüglich] einer Marge von [●] [p.a]].

[Die Schuldverschreibungen werden wie folgt verzinst:

Zinslauf- zeitraum	Zinssatz [+[●]]	Vom	Bis zum
1	[●] [+[●]]	[•]	[•]
2	[●] [+[●]]	[•]	[•]
[•]	[●] [+[●]]	[•]	[•]

11

# [Für den Fall einer Verzinsung mit fester und variabler Verzinsung (auch Step-up Verzinsung):

[Die Schuldverschreibungen werden werden bezogen auf den Zinsberechnungsbetrag ab dem [Ausgabetag][•] (einschließlich) bis zum [Vorhergesehenen Fälligkeitstag][•] (ausschließlich) mit [[•] % p.a. verzinst][einem variablen Zinssatz verzinst]. Ab dem [•] (einschließlich) bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (ausschließlich) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf den Zinsberechnungsbetrag [mit [•] % [p.a.]][mit einem variablen Zinssatz] verzinst.

Der Referenzzinssatz des variablen Zinssatzes ist der [●]-Monats-[EURIBOR][LIBOR]-Zinssatz][,] [multipliziert mit einem Faktor von [●] [%]] [,] [und] [entspricht [mindestens] [●] % [p.a.] [(der "Mindestzinssatz")] [und] [höchstens] [●] % [p.a.] [(der "Höchstzinssatz")]] [[zuzüglich][abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.]].

[Die Schuldverschreibungen werden wie folgt verzinst:

Zinslauf- zeitraum	Zinssatz [+[●]]	Vom	Bis zum
1	[●] [+[●]]	[•]	[•]

		2	[●] [+[●]]	[•]	[•]	
		[•]	[●] [+[●]]	[•]	[•]	
		]				
		[Die Zinsen sind a	am jeweiligen Zins	zahlungstag nach	träglich zahlbar.]	
			Verzinsung] [jäh nes jeden J		insperioden mit lich der [●][,] [●] nend am] [●]	
		Zinszahlungstag	[jährlich][halbjähı [und] [●] jede	rlich][vierteljährlich	nsung] ist der n][●] nachträglich ninnend am [●]	
		Der Zinszahlung Zinsperiode) Geschäftstagekor	[nicht] unter		Bestimmung der /orbehalt der	
		Angaben zur Rendite				
	[Im Fall von festverzinslicher bzw. Step-up Zinszahlung ein				<mark>ng einfügen:</mark>	
		auf Basis de trages und unter	reignisabhängigen es anfänglichen Berücksichtigung chnet. [Die Rendite			
Entfällt. Die Rendite für [variabel verzinsliche][fest verzinsliche] Schuldverschreibungen ist am Tag ihrer B berechenbar.]						
		Gemeinsamer Ve	<u>rtreter</u>			
				-	Bestellung eines nreibungsgesetzes	
C.10	Derivative	Siehe Ziffer C.9.				
	Komponente bei Zinszahlungen	[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer festen Verzinsung:				
		Entfällt.				
		Die Schuldversch der Bestimmung	-	ı keine derivative	Komponente bei	
		[Im Fall von Sch	uldverschreibung	<mark>en mit einer vari</mark>	<mark>ablen oder festen</mark>	

und variablen Verzinsung, die unabhängig vom Eintritt eines Kreditereignisses verzinst werden:

Die Höhe des zu zahlenden Zinsbetrages hängt [teilweise] von der Entwicklung des Referenzzinssatzes (Bezugsgröße) ab. Je niedriger der Referenzzinssatz, desto niedriger ist auch der zu zahlende Zinsbetrag. Je höher der Referenzzinssatz, desto höher ist auch der zu zahlende Zinsbetrag.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen der Zinssatz von der Entwicklung des EURIBOR bzw. des LIBOR abhängt:

Die Höhe des variablen Zinssatzes orientiert sich an der Höhe des [•]-Monats-[EURIBOR][LIBOR]-Zinssatzes. Je niedriger dieser Zinssatz ist, desto niedriger ist auch der zu zahlende Zinsbetrag. Je höher dieser Zinssatz ist, desto höher auch der zu zahlende Zinsbetrag.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen der Zinssatz von der Entwicklung eines Verbraucherpreisindex abhängt:

Die Höhe des Zinssatzes hängt von an der Entwicklung des [unrevidierten Harmonisierten Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone] [Verbraucherpreisindex für Frankreich] [unrevidierten (städtischen) Verbraucherpreisindex für die USA] (vor Anpassung) ab. Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode von der Berechnungsstelle nach einer Berechnungsmethode berechnet, bei der die Veränderung des Verbraucherpreisindex während der jeweiligen Zinsperiode maßgeblich ist, wobei diese Schwankungsbreite eingegrenzt wird, indem ein Höchst- und/oder ein Mindestzinssatz festgelegt wird. Umgekehrt besteht die Möglichkeit, die Schwankungsbreite durch Einfügen eines Multiplikators zu verstärken. Ferner kann bei der Berechnung eine Marge berücksichtigt werden.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die eine Step-up Komponente bei der Verzinsung haben:

Der variable Zinssatz wird stufenweise über die Laufzeit durch einen in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegten Betrag angehoben (Step-up).]

[Nach Eintritt eines Kreditereignisses werden Zinsen nur noch auf den dann reduzierten Nennbetrag gezahlt.]

C.11 Zulassung der
Wertpapiere
zum Handel an
einem
geregelten
Markt oder
anderen
gleichwertigen

[Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

[Für den Fall, dass keine Einbeziehung zum Handel an einem regulierten Markt vorgesehen ist, einfügen: Entfällt. Die Schuldverschreibungen werden nicht an einem regulierten Markt notiert.] Die Beantragung der [Börsennotierung] [Einbeziehung] [Zulassung] der Schuldverschreibungen [in den] [zum] [Handel] [am regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart] [•]] [im

#### Märkten

offiziellen Kursblatt (Official List) des [regulierten Marktes der Luxemburger Börse] [•]] [in den Freiverkehr der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart] [•]] ist beabsichtigt.

[Die [Börsennotierung] [Einbeziehung in den Handel] [Zulassung zum Handel] der Schuldverschreibungen ist für den [•] geplant.]

[Zudem ist geplant, die Schuldverschreibungen in den [●] an der [●] einzuführen.]]

[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

[Entfällt. Eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse ist derzeit nicht geplant.][•]]

# C.15 Beschreibung,

wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird

# [Im Fall von Kapitalschutz mit kreditereignisabhängiger Verzinsung anwendbar:

Die Schuldverschreibungen sehen eine Rückzahlung zum Nennbetrag vor. Die Höhe der Rückzahlung ist nicht vom Eintritt eines Kreditereignisses abhängig.]

[Im Fall von Kreditereignisabhängigkeit der Rückzahlung bei Schuldverschreibungen auf einen Einzel-Referenzschuldner anwendbar:

Rückzahlung zum Nennbetrag Die ist vom Eintritt eines Kreditereignisses abhängig. Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner ein, unterliegt jede Schuldverschreibung der Rückzahlung in Höhe [Im Fall von Auktionsabwicklung als geltender Abwicklungsart anwendbar: eines Betrags, der unter Berücksichtigung Kurses für Verbindlichkeiten des betreffenden eines Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines von der ISDA organisierten Auktionsverfahrens bestimmt wird. Für den Fall, dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt, erfüllt die Emittentin ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen ersatzweise durch Festlegung des Rückzahlungsbetrages auf Basis eines Endkurses, der von der Berechnungsstelle für Verbindlichkeiten des vergleichbare betreffenden Referenzschuldners berechnet wird.][Im Fall von Barausgleich als geltender Abwicklungsart anwendbar: eines Betrags, der von der Berechnungsstelle durch Feststellung eines Endkurses für ausgewählte Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners ermittelt wird.][Im Fall von Vorher Festgelegter Betrag als geltender Abwicklungsart anwendbar: eines vorher festgelegten Betrages. Dieser Betrag entspricht [•] % des Nennbetrags Schuldverschreibung.]

Ist der Rückzahlungsbetrag Null, gelten die Schuldverschreibungen als vollständig zurückgezahlt.]

[Im Fall von Vorher Festgelegter Betrag von Null als geltender

#### Abwicklungsart anwendbar:

Jede Schuldverschreibung wird vollständig mit dem Eintritt eines Kreditereignisses beendet. Es erfolgt keine Rückzahlung durch die Emittentin und die Inhaber der Schuldverschreibungen haben keine weiteren Ansprüche aus den Schuldverschreibungen.]

# [Im Fall von Kreditereignisabhängigkeit der Rückzahlung bei Schuldverschreibungen auf einen Korb von Referenzschuldnern:

Rückzahlung zum Nennbetrag ist vom Eintritt eines Kreditereignisses abhängig. Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner ein, wird der anfängliche festgelegte Nennbetrag jeweils anteilig in Bezug auf den Referenzschuldner, der von einem Kreditereignis betroffen ist, um den entsprechenden Nennbetrag des Referenzschuldners reduziert. Dieser reduzierte Nennbetrag wird vorbehaltlich weiterer Reduzierungen des Nennbetrages Fälligkeitstag (der verschoben werden kann) zurückgezahlt. Daneben zahlt die Emittentin auf den Nennbetrag des betroffenen Referenzschuldners [Im Fall von Auktionsabwicklung als geltender Abwicklungsart anwendbar: einen Betrag, der unter Berücksichtigung Kurses Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines von der ISDA organisierten Auktionsverfahrens bestimmt wird. Für den Fall, dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt, erfüllt die Emittentin ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen ersatzweise durch Festlegung des Rückzahlungsbetrages auf Basis eines Endkurses, der von der Berechnungsstelle für vergleichbare Verbindlichkeiten betreffenden Referenzschuldners berechnet wird.][Im Fall von Barausgleich als geltender Abwicklungsart anwendbar: einen Betrag, der von der Berechnungsstelle durch Feststellung eines Endkurses für ausgewählte Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners ermittelt wird.][Im Fall von Vorher Festgelegter Betrag als geltender Abwicklungsart anwendbar: einen vorher festgelegten Betrag. Dieser Betrag entspricht [●] % des Anteils des Nennbetrags, der in Bezug auf den betroffenen Referenzschuldner festgelegt wird.]

Bei einer Reduktion des Nennbetrages der Schuldverschreibungen auf Null gelten die Schuldverschreibungen als vollständig zurückgezahlt. Ist der Rückzahlungsbetrag auf den jeweiligen Anteil Null, gilt der jeweilige Anteil der Schuldverschreibungen ohne entsprechende Rückzahlung als zurückgezahlt.]

# [Im Fall von Vorher Festgelegter Betrag von Null als geltender Abwicklungsart anwendbar:

Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner wird jede Schuldverschreibung teilweise mit dem Eintritt des Kreditereignisses in Höhe des betroffenen Referenzschuldner-Nennbetrags beendet. Es erfolgt keine Teilrückzahlung durch die Emittentin und die Inhaber der Schuldverschreibungen haben keine weiteren Ansprüche aus dieser teilweisen Beendigung der Schuldverschreibungen.]

# [Im Fall von Schuldverschreibungen auf ein Ntes Ausfallereignis anwendbar:

Die Rückzahlung zum Nennbetrag ist vom Nicht-Eintritt eines Kreditereignisses abhängig. Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf den [•]. Referenzschuldner ein, unterliegt jede Schuldverschreibung der Rückzahlung in Höhe [Im Fall von Auktionsabwicklung als geltender Abwicklungsart anwendbar: eines Betrags, der unter Berücksichtigung eines Kurses für Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines von der ISDA organisierten Auktionsverfahrens bestimmt wird. Für den Fall. dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt, erfüllt die Emittentin ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen ersatzweise durch Festlegung des Rückzahlungsbetrages auf Basis eines Endkurses, der von der Berechnungsstelle für vergleichbare Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird.][Im Fall von Barausgleich als geltender Abwicklungsart anwendbar: eines Betrags, der von der Berechnungsstelle durch Feststellung eines Endkurses für ausgewählte Verbindlichkeiten betreffenden des [**●**]. Referenzschuldners ermittelt wird.][Im Fall von Vorher Festgelegter Betrag als geltender Abwicklungsart anwendbar: eines vorher Betrages. Dieser entspricht [●] % festgelegten Betrag Nennbetrags der Schuldverschreibung.]

Ist der Rückzahlungsbetrag Null, gelten die Schuldverschreibungen als vollständig zurückgezahlt.]

# [Im Fall von Vorher Festgelegter Betrag von Null als geltender Abwicklungsart anwendbar:

Jede Schuldverschreibung wird vollständig mit dem Eintritt des Kreditereignisses beendet. Es erfolgt keine Rückzahlung durch die Emittentin und die Inhaber der Schuldverschreibung haben keine weiteren Ansprüche aus den Schuldverschreibungen.]

Die Voraussetzungen der Abwicklung sind im Hinblick auf die Schuldverschreibungen nicht erfüllt, bis die Voraussetzungen im Hinblick auf den [•]. Referenzschuldner erfüllt sind. Sind diese Voraussetzungen im Hinblick auf mehr als einen Referenzschuldner am selben Tag erfüllt, bestimmt die Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen die Reihenfolge, in der die Voraussetzungen der Abwicklung erfüllt wurden.]

# [Im Fall von Schuldverschreibungen auf einen Referenzindex von Referenzschuldnern anwendbar:

Die Rückzahlung zum Nennbetrag ist vom Nicht-Eintritt eines Kreditereignisses abhängig. Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner ein, wird der anfänglich festgelegte Nennbetrag jeweils anteilig in Bezug auf den Referenzschuldner, der von einem

Kreditereignis betroffen ist, um den entsprechenden Nennbetrag des betreffenden Referenzschuldners reduziert. Dieser reduzierte Nennbetrag wird vorbehaltlich weiterer Reduzierungen des Nennbetrags am Fälligkeitstag (der verschoben werden kann) zurückgezahlt.

Daneben zahlt die Emittentin auf den Nennbetrag des betreffenden Referenzschuldners einen vorher festgelegten Betrag. Dieser Betrag entspricht [•] % des Nennbetrags, der in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner festgelegt wird.

Ist der Nennbetrag der Schuldverschreibung nach entsprechender Reduzierung Null, gelten die Schuldverschreibungen als vollständig zurückgezahlt.]

### [Im Fall von Kreditereignisabhängigkeit der Rückzahlung anwendbar;

Die Schuldverschreibungen sehen die folgenden Kreditereignisse vor: [Nichtzahlung][,] [und] [Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten][,] [und] [Restrukturierung][,] [und] [Insolvenz][,] [und] [Nichtanerkennung bzw. Moratorium] [und] [Staatlicher Eingriff].]

# C.16 Verfalltag oder Fälligkeits-termin der derivativen Wertpapiere/Ausübungstermin oder letzter

Referenztermin

### Fälligkeitstag:

#### [Im Fall von Kapitalschutz anwendbar:

Vorbehaltlich einer Außerordentlichen Kündigung (wegen einer Gesetzesänderung [oder eines Fusionsereignisses] [oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse bezogen auf den Referenzindex]), werden die Schuldverschreibungen am [•] zum Nennbetrag samt eventueller Zinsen zurückgezahlt. Der Fälligkeitstag durch eine kann entsprechende Mitteilung seitens Emittentin Berechnungsstelle und die Schuldverschreibungsgläubiger verschoben werden.]

# [Im Fall von Kreditereignisabhängigkeit der Rückzahlung anwendbar:

Vorbehaltlich einer Außerordentlichen Kündigung (wegen einer Gesetzesänderung [oder eines Fusionsereignisses] [oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse bezogen auf den Referenzindex]), werden die Schuldverschreibungen am [•] zum Nennbetrag samt eventueller Zinsen zurückgezahlt, es sei denn, ein Kreditereignis ist bezüglich eines oder mehrerer Referenzschuldner eingetreten. Der Fälligkeitstag kann durch eine entsprechende Mitteilung seitens der Emittentin an die Berechnungsstelle und die Schuldverschreibungsgläubiger verschoben werden.]

### [Im Fall der Anwendbarkeit von Potenzieller Nichtzahlung anwendbar:

Der Fälligkeitstag kann insbesondere bei Eintritt einer potenziellen Nichtzahlung vor dem Fälligkeitstag in Bezug auf eine Verbindlichkeit oder mehrere Verbindlichkeiten der Referenzschuldner, für die eine Nachfrist Anwendung findet und diese Nachfrist nicht am oder vor diesem Fälligkeitstag abläuft, verschoben werden.]

[Im Fall der Verschiebung des Fälligkeitstermins bei Potenzieller Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar:

Der Fälligkeitstag kann insbesondere bei Eintritt einer potenziellen Nichtanerkennung bzw. eines Moratoriums eines Referenzschuldners verschoben werden.]

Im Fall von Schuldverschreibungen auf einen einzelnen Referenzschuldner außer bei einem vorher festgelegten Betrag von Null anwendbar.

Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner [Bei <u>Auktionsabwicklung anwendbar:</u> drei Geschäftstage nach der Mitteilung des im Auktionsverfahren ermittelten zu zahlenden Rückzahlungsbetrags durch die Berechnungsstelle] Bei Barausgleich anwendbar: drei Geschäftstage nach der Feststellung des Kurses durch die Berechnungsstelle zum Zweck der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags][Bei einem vorher festgelegten Betrag anwendbar: 15 Geschäftstage nach dem Tag, an dem festgestellt wird, dass ein Kreditereignis eingetreten ist] vorzeitig zurückgezahlt.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen auf einen Korb von Referenzschuldnern (falls diesbezüglich an jedem Abrechnungstag ein Barausgleich erfolgt) anwendbar:

Schuldverschreibungen Eintritt Die werden nach eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner [Bei <u>Auktionsabwicklung anwendbar:</u> drei Geschäftstage nach Mitteilung des im Auktionsverfahren ermittelten zu zahlenden Rückzahlungsbetrags durch die Berechnungsstelle] Bei Barausgleich anwendbar: drei Geschäftstage nach der Feststellung des Kurses durch die Berechnungsstelle zum Zweck der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags] Bei einem vorher festgelegten Betrag anwendbar: 15 Geschäftstage nach dem Tag, an dem festgestellt wird, ein Kreditereignis dass eingetreten ist] teilweise vorzeitig zurückgezahlt.

Nach dieser teilweisen Rückzahlung wird der festgelegte Nennbetrag um den Nennbetrag des jeweiligen betreffenden Referenzschuldners reduziert. Dieser reduzierte Nennbetrag wird vorbehaltlich weiterer Reduzierungen des Nennbetrages am [•] (der unter bestimmten Voraussetzungen verschoben werden kann) zurückgezahlt.

Nach Eintritt eines Kreditereignisses bei allen Referenzschuldnern des Korbes gilt die Schuldverschreibung [nach der vorzeitigen anteiligen Rückzahlung des reduzierten Nennbetrags bezogen auf den Referenzschuldner, bei dem zuletzt ein Kreditereignis eingetreten ist,]

als vollständig zurückgezahlt.]

# [Im Falle von Schuldverschreibungen auf ein Ntes Ausfallereignis anwendbar:

Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Kreditereignisses beim [●]ten Referenzschuldner [Bei einer Auktionsabwicklung anwendbar: drei Geschäftstage nach der Mitteilung des zu zahlenden Rückzahlungsbetrags durch Berechnungsstelle] Bei Barausgleich anwendbar: drei Geschäftstage nach der Feststellung des Kurses durch die Berechnungsstelle zum Zweck der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags][Bei einem vorher festgelegten Betrag anwendbar: 15 Geschäftstage nach dem Tag, an dem festgestellt wird, dass ein Kreditereignis eingetreten ist] vorzeitig zurückgezahlt.]

# [Im Fall von Schuldverschreibungen auf einen Referenzindex anwendbar.

Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner [Bei einer Auktionsabwicklung anwendbar: drei Geschäftstage nach der Mitteilung des zu zahlenden Rückzahlungsbetrags durch die Berechnungsstelle] [Bei Barausgleich anwendbar: drei Geschäftstage nach der Feststellung des Kurses durch die Berechnungsstelle zum Zweck der Ermittlung des Rückzahlungsbetrag] [Bei einem vorher festgelegten Betrag anwendbar: 15 Geschäftstage nach dem Tag, an dem festgestellt wird, dass ein Kreditereignis eingetreten ist] teilweise vorzeitig zurückgezahlt.

Nach dieser teilweisen Rückzahlung, wird der festgelegte Nennbetrag um den Nennbetrag des jeweiligen betroffenen Referenzschuldners reduziert. Dieser reduzierte Nennbetrag wird vorbehaltlich weiterer Reduzierungen des Nennbetrages am [•] (der unter bestimmten Voraussetzungen verschoben werden kann) zurückgezahlt.

Nach Eintritt eines Kreditereignisses bei allen Referenzschuldnern des Index gilt die Schuldverschreibung nach der vorzeitigen anteiligen Rückzahlung des reduzierten Nennbetrags bezogen auf den Referenzschuldner, bei dem zuletzt ein Kreditereignis eingetreten ist, als vollständig zurückgezahlt.]

Bei Eintritt einer Gesetzesänderung [Im Fall von Schuldverschreibungen auf einen Referenzindex anwendbar: und bei Schuldverschreibungen auf einen Referenzindex] ist die Emittentin zur Außerordentlichen Kündigung (insgesamt und nicht nur teilweise) zum marktgerechten Wert innerhalb von 15 Geschäftstagen nach der Mitteilung durch die Berechnungsstelle, dass eine Anpassung in kaufmännisch vernünftiger Weise nicht möglich ist, berechtigt. Der marktgerechte Wert wird von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegt und kann geringer als der Nennbetrag bzw. der ggf. reduzierte Nennbetrag bzw. der Kaufpreis sein. Sofern der Marktpreis

		bzw. der marktgerechte Wert null (0) beträgt, erleidet der Schuldverschreibungsgläubiger [, abgesehen von etwaig erfolgten Zinszahlungen,] einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.  [Im Fall des Eintritts eines Fusionsereignisses anwendbar, falls Rückzahlung bei Fusionsereignis anwendbar.  Bei Eintritt einer Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion der Emittentin mit einem Referenzschuldner sowie für den Fall der Übertragung des gesamten bzw. im Wesentlichen gesamten Vermögens der Emittentin bzw. eines Referenzschuldners untereinander oder falls die Emittentin und ein Referenzschuldner verbundene Unternehmen werden, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht nur teilweise zum Außerordentlichen Kündigungsbetrag zurückzahlen. Der Außerordentliche Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegt und kann geringer als der Nennbetrag bzw. der ggf. reduzierte Nennbetrag bzw. der Kaufpreis sein. Sofern der Marktpreis bzw. der Außerordentliche Kündigungsbetrag null (0) beträgt, erleidet der Schuldverschreibungsgläubiger [, abgesehen von etwaig erfolgten Zinszahlungen,] einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.]
C.17	Abrechnungs- verfahren für die derivativen Wertpapiere	Sämtliche Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin) zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
C.18	Ertragsmoda- litäten bei derivativen Wertpapieren	Die Schuldverschreibungen werden[, vorbehaltlich des Eintritts [eines][des [•].][oder] [mehrerer] Kreditereignisse[s],] verzinst.  Die Rückzahlung erfolgt[, vorbehaltlich des Eintritts [eines][des [•].][oder] [mehrerer] Kreditereignisse[s],] in Höhe des Nennbetrags.  Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall höher als der Nennbetrag der Schuldverschreibungen.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswertes	[Im Fall von Kreditereignisabhängigkeit der Rückzahlung bei Schuldverschreibungen auf einen Einzel-Referenzschuldner anwendbar:  Bei Eintritt eines Kreditereignisses erfolgt die vollständige Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Zahlung [Bei einer Auktionsabwicklung anwendbar: eines Betrages, der unter Berücksichtigung eines Kurses für die Verbindlichkeit des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines von der ISDA organisierten Auktionsverfahrens bestimmt wird. Für den Fall, dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt, erfüllt die Emittentin ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen ersatzweise durch Festlegung des Rückzahlungsbetrages auf Basis eines Endkurses, der für

vergleichbare Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird] [Bei Barausgleich anwendbar: eines Betrags, der von der Berechnungsstelle durch Feststellung eines Endkurses für ausgewählte Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners ermittelt wird] [Bei einem vorher festgelegten Betrag anwendbar: eines vorher festgelegten Betrages. Dieser Betrag entspricht [•] % des Nennbetrages].]

### [Bei einem vorher festgelegten Betrag von Null anwendbar:

Jede Schuldverschreibung wird vollständig mit dem Eintritt eines Kreditereignisses beendet. Es erfolgt keine Rückzahlung durch die Emittentin und die Inhaber der Schuldverschreibungen haben keine weiteren Ansprüche aus den Schuldverschreibungen.]

[Im Fall von Kreditereignisabhängigkeit der Rückzahlung bei Schuldverschreibungen auf einen Korb von Referenzschuldnern anwendbar:

Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner in Höhe des jeweiligen Anteils, den dieser Referenzschuldner am Festgelegten Nennbetrag hat, durch Zahlung Bei einer Auktionsabwicklung anwendbar: eines Betrages, der unter Berücksichtigung eines Kurses für die Verbindlichkeit des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines von der ISDA organisierten Auktionsverfahrens bestimmt wird, zurückgezahlt. Für den Fall, dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt, erfüllt die Emittentin ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen ersatzweise durch Festlegung des Rückzahlungsbetrages auf Basis eines Endkurses, vergleichbare Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird.][Bei Barausgleich anwendbar: eines Betrags, der von der Berechnungsstelle durch Feststellung eines Endkurses für ausgewählte Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners ermittelt wird, zurückgezahlt.][Bei einem vorher festgelegten Betrag anwendbar: eines vorher festgelegten Betrages zurückgezahlt. Dieser Betrag entspricht [●] % des Anteils des Nennbetrags, der in Bezug auf den betroffenen Referenzschuldner festgelegt wird.] teilweise zurückgezahlt.]

# Bei einem vorher festgelegten Betrag von Null anwendbar:

Falle eines Kreditereignisses lm in Bezug auf einen Referenzschuldner wird jede Schuldverschreibung teilweise mit dem Eintritt des Kreditereignisses in Höhe des betroffenen Referenzschuldner-Nennbetrags beendet. Es erfolat keine Teilrückzahlung durch die Emittentin und die Inhaber der Schuldverschreibungen haben keine weiteren Ansprüche aus dieser teilweisen Beendigung der Schuldverschreibungen.]

Gleichzeitig wird der anfänglich festgelegte Nennbetrag jeweils anteilig in Bezug auf den Referenzschuldner, der von einem Kreditereignis betroffen ist, um den entsprechenden Nennbetrag des betreffenden Referenzschuldners reduziert. Dieser reduzierte Nennbetrag kommt vorbehaltlich weiterer Reduzierungen des Nennbetrags am Fälligkeitstag (der verschoben werden kann) zur Rückzahlung.]

# [Im Falle von Schuldverschreibungen auf ein Ntes Ausfallereignis anwendbar:

Die Schuldverschreibungen werden nach **Eintritt** eines Kreditereignisses beim [•]ten Referenzschuldner durch Zahlung [Bei <u>einer Auktionsabwicklung anwendbar:</u> eines Betrags, der unter Berücksichtigung eines Kurses für Verbindlichkeiten des betreffenden [•]. Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines von der ISDA organisierten Auktionsverfahren bestimmt wird, zurückgezahlt. Für den Fall, dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt, erfüllt die Emittentin ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen ersatzweise durch Festlegung des Rückzahlungsbetrages auf Basis eines Endkurses, der vergleichbare Verbindlichkeiten betreffenden des Referenzschuldners berechnet wird.] Bei Barausgleich anwendbar: eines Betrags, der von der Berechnungsstelle durch Feststellung eines Endkurses für ausgewählte Verbindlichkeiten des betreffenden [•]. Referenzschuldners ermittelt wird, zurückgezahlt. [Bei einem vorher <u>festgelegten Betrag anwendbar:</u> eines vorher festgelegten Betrages zurückgezahlt. Dieser Betrag entspricht [●] % des Nennbetrages.]]

# Bei einem vorher festgelegten Betrag von Null anwendbar:

Jede Schuldverschreibung wird vollständig mit dem Eintritt des Kreditereignisses beendet. Es erfolgt keine Rückzahlung durch die Emittentin und die Inhaber der Schuldverschreibung haben keine weiteren Ansprüche aus den Schuldverschreibungen.]

[Im Fall von Kreditereignisabhängigkeit der Rückzahlung bei Schuldverschreibungen auf einen Referenzindex von Referenzschuldnern:

Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen in dem Referenzindex befindlichen Referenzschuldner in Höhe des jeweiligen Anteils, den dieser Referenzschuldner am Festgelegten Nennbetrag hat, durch Zahlung eines vorher festgelegten Betrages teilweise zurückgezahlt. Dieser Betrag entspricht [•] % des Anteils des Nennbetrags, der in Bezug auf den betroffenen Referenzschuldner festgelegt wird.

Gleichzeitig wird der anfänglich festgelegte Nennbetrag jeweils anteilig in Bezug auf den Referenzschuldner, der von einem Kreditereignis betroffen ist, um den entsprechenden Nennbetrag des betreffenden Referenzschuldners reduziert. Dieser reduzierte Nennbetrag kommt vorbehaltlich weiterer Reduzierungen des Nennbetrags am Fälligkeitstag (der verschoben werden kann) zur Rückzahlung.]

C.20	C.20 Art des Basiswertes/ Ort, an dem	[Der][Die] Referenzschuldner [ist] [sind] folgende[r] sowie [sein] [ihre] jeweilige[r] [n] Nachfolger:	
Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Referenzschuldner	Webseite	
		[•]	[•]

# ABSCHNITT D - RISIKEN

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind:  - Jeder Anleger trägt das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Eine Insolvenz der Emittentin kann trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit BNP PARIBAS S.A. eintreten. Im Falle der Insolvenz kann der Insolvenzverwalter den bei der Emittentin entstandenen Jahresfehlbetrag gemäß § 302 Absatz 1 Aktiengesetz gegen BNP PARIBAS S.A. geltend machen. Dieser Anspruch beläuft sich auf den bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrag. Die Befriedigung des Anspruchs der Schuldverschreibungsgläubiger gegen die Insolvenzmasse der Emittentin kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen.
		- Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags kann die BNP PARIBAS S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen, darunter gegebenenfalls auch für die Emittentin nachteilige Weisungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die BNP PARIBAS S.A. Weisungen an die Emittentin erteilt, die sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität der Emittentin auswirken können, und die damit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen nachzukommen, nachteilig beeinflussen können. Eine Erteilung nachteiliger Weisungen und die damit verbundenen vorstehenden Risiken sind nicht zuletzt abhängig von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität der BNP PARIBAS S.A. Dies bedeutet, dass eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität der BNP PARIBAS S.A. die Wahrscheinlichkeit einer Erteilung nachteiliger Weisungen erhöhen kann.
		Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie

verschärfte Wettbewerbsbedingungen können sich nachteilig auf die Profitabilität der Emittentin auswirken. Erträge und die Aufwendungen der Emittentin sind demnach Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist zwar konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Dennoch können Marktschwankungen Liquiditätsengpässen bei der Emittentin führen, die wiederum Verluste unter den von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen zur Folge haben können.

- Durch die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen, welche sich an einer Transaktion beteiligen können, die mit den Schuldverschreibungen in Verbindung steht, oder die eine andere Funktion ausüben können, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle oder Referenzstelle, sowie durch die Ausgabe weiterer derivativer Instrumente in Verbindung mit dem Basiswert, kann es zu potenziellen Interessenkonflikten kommen. Diese Geschäfte können beispielsweise negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes oder gegebenenfalls auf die diesem zugrunde liegende Werte haben und sich daher negativ auf die Schuldverschreibungen auswirken.

Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, da die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten können und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen Werte publizieren. Diese Tätigkeiten und damit verbundene Interessenkonflikte können sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

- Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen können die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Wertpapiers berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.
- Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 Aktiengesetz hat die BNP PARIBAS S.A. daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Schuldverschreibungsgläubigern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger sich innerhalb einer

		Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS S.A. melden. Tun sie dies nicht, verfällt der Forderungsanspruch gegen die BNP PARIBAS S.A.
D.3 Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere	Risiken bezogen auf die	[Ein Anleger in die Schuldverschreibungen sollte beachten, dass er sein eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren kann.]  Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Schuldverschreibungen eigen sind:
	Allgemeine Risiken, die mit der Investition in die Schuldverschreibungen verbunden sind Risiko im Hinblick auf Zinszahlungen	
	Bei den Zinszahlungen handelt es sich um [feste] [und] [variable] [strukturierte] Zinszahlungen[, die vom Eintritt bzw. Ausbleiben eines Kreditereignisses bei [dem Referenzschuldner][einem oder mehreren Referenzschuldner(n)] abhängig sind]. [Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses bei [dem Referenzschuldner][einem oder mehreren Referenzschuldner(n)] kann der Zinsbetrag gegebenenfalls auch Null betragen.]	
		[Risiko bezüglich [Inflationsindizes][Verbraucherpreisindizes]
		Die Schuldverschreibungsgläubiger nehmen an der Entwicklung eines [Inflationsindizes][Verbraucherindizes] teil, der erheblichen Schwankungen unterliegen kann, der möglicherweise nicht mit anderen Indizes korrelieren und nicht genau mit der Inflationsrate korrelieren, die Schuldverschreibungsgläubiger in der entsprechenden Jurisdiktion wahrnehmen. Die Berechnung des maßgeblichen Zinssatzes kann sich auf einen Monat beziehen, der mehrere Monate vor dem für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinszahlungstag liegt und entsprechend signifikant vom Inflationsniveau zum Zeitpunkt der Zahlung abweichen kann.]
		[Risiko bezüglich Höchstzinssatz
		Durch den Höchstzinssatz kann der anzuwendende variable Zinssatz in keinem Fall über den festgelegten Höchstzinssatz steigen, so dass der Schuldverschreibungsgläubiger nicht an einer Entwicklung jenseits des Höchstzinssatzes teilnimmt. Falls der Marktzins über den Höchstzinssatz steigt, sinkt der Kurs der Schuldverschreibung. Dementsprechend kann der Preis der Schuldverschreibung bei vorfälligem Verkauf deutlich unter dem Nennbetrag bzw. dem ggf. reduzierten Nennbetrag bzw. dem Kaufpreis liegen. Die Rendite derartiger Schuldverschreibungen kann erheblich niedriger ausfallen als bei einer vergleichbaren variabel verzinslichen Schuldverschreibung ohne Höchstzinssatz.]

#### [Risiko bezüglich Regulierung von Referenzzinssätzen

Als Bezugsgröße zur Ermittlung des variablen Zinssatzes können die Referenzzinssätze London Interbank Offered Rate (LIBOR) bzw. die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) herangezogen werden. Anleger sollten in diesem Zusammenhang berücksichtigen, dass der LIBOR sowie der EURIBOR Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und anderer aufsichtsrechtlicher Regulierungen und von Vorschlägen für Neuerungen sind. Jede Änderung des LIBOR oder des EURIBOR als maßgebliche Bezugsgröße infolge von internationalen, nationalen oder anderen Vorschlägen Neuerungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen können eine wesentliche negative Auswirkung auf den Marktwert und die Rendite der Schuldverschreibungen, die an eine solche Bezugsgröße geknüpft sind, haben.]

#### Risiko der beschränkten Laufzeit

Die Schuldverschreibungen verbriefen zeitlich befristete Rechte. Potenzielle Kursverluste können gegebenenfalls während der Laufzeit nicht mehr ausgeglichen werden.

#### [Risiko der beschränkten Ausübung

Die Schuldverschreibungsrechte können gemäß den Endgültigen Angebotsbedingungen nur für eine Mindestanzahl von Schuldverschreibungen oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.]

## Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge

Sofern die Schuldverschreibungen keine laufenden Erträge abwerfen, können mögliche Wertverluste der Schuldverschreibungen nicht kompensiert werden. Eine etwaige Zinszahlung reicht gegebenenfalls nicht aus, um Wertverluste zu kompensieren.

# Keine Ausschüttungen

Anleger erhalten keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die in Bezug auf den oder die Referenzschuldner anfallen könnten.

# Außerordentliche Kündigung

Die Emittentin ist nach den Wertpapierbedingungen berechtigt die Schuldverschreibungen, insbesondere bei Eintritt einer Gesetzesänderung außerordentlich zu kündigen. Der im Fall einer Außerordentlichen Kündigung zu zahlende Außerordentliche Kündigungsbetrag kann unter dem Nennbetrag bzw. dem ggf. reduzierten Nennbetrag bzw. dem Kaufpreis liegen und im äußersten Fall null (0) betragen, so dass der Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags bzw. Rückzahlungsbetrags

Der nach einer außerordentlichen Kündigung vorgesehene Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt und kann von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis nach unten abweichen und im äußersten Fall auch null (0) betragen, so dass der Schuldverschreibungsgläubiger [, abgesehen von etwaig erfolgten Zinszahlungen,] einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

Wiederanlagerisiko im Fall einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen

Im Fall einer Außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen trägt der Anleger ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der Schuldverschreibung vorlagen, wiederangelegt werden.

Risiko von Abwicklungsstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Abwicklungsstörungen können gegebenenfalls die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Anpassungsmaßnahmen können sich im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich für den Anleger als unvorteilhaft herausstellen.

#### Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert der Schuldverschreibungen wird u.a. durch die Laufzeit, von der Markterwartung abweichenden Dividendenzahlungen und und Dividendenterminen bzw. Ausschüttungen Ausschüttungsterminen sowie der Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) von Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners beeinflusst. Kursänderungen von Verbindlichkeiten Referenzschuldners des und damit der Schuldverschreibungen können па auch durch Absicherungsgeschäfte oder den Kauf- und Verkauf der Schuldverschreibungen durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe entstehen.

### [Schuldverschreibungen mit Währungsrisiko

Da der durch die Schuldverschreibungen verbriefte Anspruch auf eine fremde Währung lautet, besteht das Risiko, dass Änderungen der Wechselkurse die Rendite solcher Schuldverschreibungen beeinflussen können.]

### Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen

anfallen, sowie eine Managementgebühr für Strukturierung und Verwaltung der Schuldverschreibungen können das Gewinnpotential der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Jede Person, die beabsichtigt, die Schuldverschreibungen als Hedging-Position zu verwenden, sollte sich bewusst sein, dass etwaige Korrelationsrisiken zwischen den Schuldverschreibungen und den Positionen bestehen können, die sie abzusichern beabsichtigt.

Risiko des eingeschränkten Handels in den Schuldverschreibungen

Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein liquider Handel in den Schuldverschreibungen bildet. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen stellen zu lassen, übernimmt aber keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Der Preis der Schuldverschreibungen kann erheblich von der Einschätzung des Kreditrisikos des Referenzschuldners abweichen.

#### Risiko bei Inanspruchnahme eines Kredits

Sofern der Anleger den Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinsichtlich der Schuldverschreibungen hinnehmen, sondern er muss auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, den Kredit oder die Kreditzinsen aus Gewinnen eines Geschäftes zurückzahlen zu können.

Änderung der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen

Es besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, das sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken kann. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die an Schuldverschreibungsgläubiger zu zahlenden Beträge aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen können als vom Schuldverschreibungsgläubiger erwartet.

# **Emittentin**

Für Verbindlichkeiten der Emittentin besteht kein gesetzliches oder freiwilliges System von Einlagensicherungen oder Entschädigungseinrichtungen. Demzufolge besteht kein Schutz der von der Emittentin unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Verbindlichkeiten und für Schuldverschreibungsgläubiger besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin die Gefahr eines Totalverlustes.

### Rangordnung

Die von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die - auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten. denen aufgrund zwingender aesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Es besteht grundsätzlich das Risiko. dass Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Bei einer Insolvenz der Emittentin kann eine Anlage in eine Schuldverschreibung der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten.

### Risikoverstärkung

Die Korrelation und/oder Verstärkung von mit den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken kann zu einer höheren Volatilität des Wertes der Schuldverschreibungen und/oder zu höheren Verlusten für Anleger der Schuldverschreibungen führen.

# Risikofaktoren hinsichtlich der Kreditereignisabhängigkeit der Schuldverschreibungen

# [Im Falle von Vom Einzel- Referenzschuldner Schuldverschreibungen anwendbar:

Bei Vom Einzel-Referenzschuldner kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist die Rückzahlung und die Höhe des Rückzahlungsbetrages [und die Zahlung des Zinsbetrags] vom Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner (oder etwaige Rechtsnachfolger des Referenzschuldners) abhängig. 

[Bei kreditereignisabhängiger Rückzahlung anwendbar. Der Rückzahlungsbetrag kann niedriger als der Ausgabepreis oder Null sein.]]

# [Im Falle von Von einem Korb von Referenzschuldnern Schuldverschreibungen anwendbar:

Die Höhe des Rückzahlungsbetrages [und Zinsbetrages] ist vom Eintritt eines [oder mehrerer] Kreditereignisse[s] abhängig. [Bei kreditereignisabhängiger Rückzahlung anwendbar: Der Rückzahlungsbetrag kann niedriger als der Ausgabepreis oder Null sein.] [Der Zinsbetrag kann ein entsprechender positiver Betrag oder Null sein.]

# [Im Falle von Nten Ausfallereignis Schuldverschreibungen anwendbar:

Bei vom [●]ten Ausfallereignis kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist die Rückzahlung und die Höhe des

Rückzahlungsbetrages [sowie die Zahlung des Zinsbetrages] vom Eintritt eines Kreditereignisses bei dem [•]ten Referenzschuldner abhängig.]

# [Im Falle von einem Referenzindex von Referenzschuldnern Schuldverschreibungen anwendbar:

Die Höhe des Rückzahlungs- bzw. Zinsbetrags ist vom Eintritt eines oder mehrerer Kreditereignisse[s] abhängig. [Bei kreditereignisabhängiger Rückzahlung anwendbar: Der Rückzahlungsbetrag kann niedriger als der Ausgabepreis oder Null sein.] Der Zinsbetrag kann ein entsprechender positiver Betrag oder Null sein.

Um zu jeder Zeit zu gewährleisten, dass die Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen die Entwicklung des zugrundeliegenden stehen die Bestimmungen Referenzindex nachbilden, Schuldverschreibungen unter dem Vorbehalt der Ermessensausübung der Berechnungsstelle, welche den Gleichlauf der Schuldverschreibungen mit dem Referenzindex sicherstellt. Sollte die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellen, dass eine Anpassung nicht zu einem kaufmännisch vernünftigen Ergebnis führt, die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Der im Fall einer solchen Kündigung zu zahlende Außerordentliche Kündigungsbetrag kann unter dem Nennbetrag bzw. dem ggf. reduzierten Nennbetrag bzw. dem Kaufpreis liegen und im äußersten Fall null (0) betragen, so dass der Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.]

#### [Im Falle von mehr als einem Referenzschuldner anwendbar:

Das Kreditrisiko kann bei einer Konzentration von Referenzschuldnern in einem bestimmten Industriesektor oder einem geographischen Raum oder bei Referenzschuldnern, die einem ähnlichen Finanzrisiko oder ähnlichen Risiken wie andere Referenzschuldner unterliegen, erhöht sein.]

#### Verlustrisiko

Die Schuldverschreibungen sind kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen. Der Eintritt eines Kreditereignisses kann dazu führen, dass der Anleger nicht [den ursprünglich vollen Zinsbetrag] [den Ausgabepreis][den investierten Kaufpreis] erhält. Folglich sollten sich Anleger darüber bewusst sein, dass sie bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner das Risiko des vollen Verlustes von Kapital [und Zinsen] tragen.

Kreditrisiko bezogen auf [den][die] Referenzschuldner

Das kreditbezogene Risiko der Schuldverschreibungen ist

vergleichbar mit dem Risiko (nicht jedoch der Chancen), das mit einer direkten Investition in die Verbindlichkeiten [des][der]Referenzschuldner[s] einhergeht, mit der Maßgabe, dass der Inhaber einer Schuldverschreibung zusätzlich dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt ist.

[Risiken in Verbindung mit Referenzschuldnern, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen

Ein oder mehrere Referenzschuldner können der Rechtsordnung Schwellen-Entwicklungslands unterliegen. oder Investition in Schuldverschreibungen, die sich auf einen oder mehrere solcher Referenzschuldner beziehen, ist daher mit zusätzlichen rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Risiken, einschließlich eines Währungsverfalls, Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungs-standards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern. Einige Finanzmärkte in Schwellenländern haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte, und die Wertpapiere bzw. Schuldverschreibungen vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Preise größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere bzw. Schuldverschreibungen von vergleichbaren Unternehmen in entwickelten Märkten. Insbesondere genannten Faktoren können Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.]

#### Kreditereignisse

Ein Kreditereignis tritt ein, wenn während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums bestimmte Umstände eintreten, die eine wirtschaftlich nachteilige Auswirkung auf den Referenzschuldner haben. Tritt ein Kreditereignis ein, so besteht für den Anleger das Risiko eines Verlustes oder der Reduktion des Rückzahlungsbetrags [und des Zinsbetrags].

#### [Im Falle von Potenzieller Nichtzahlung anwendbar:

# Potenzielle Nichtzahlung

Eine potenzielle Nichtzahlung ist kein Kreditereignis. Sie liegt vor, wenn der Eintritt einer Nichtzahlung eines Referenzschuldners droht. weil eine gegen Ende des Beobachtungszeitraums noch nicht abgelaufene Nachfrist im Rahmen der Zahlungsverpflichtung zu berücksichtigen ist. Tritt in diesem Fall bei Ablauf der Nachfrist und/oder einer entsprechenden Verlängerungsfrist gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibungen schließlich eine Nichtzahlung bei diesem Referenzschuldner ein, so gilt diese Nichtzahlung, obwohl sie erst nach dem Ende des maßgeblichen Beobachtungszeitraums eingetreten als maßgebliches Kreditereignis.]

# [Im Falle von Potenzieller Nichtanerkennung bzw. Moratorium anwendbar:

Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium

Eine potentielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium ist kein Kreditereignis. Sie liegt vor, wenn der Eintritt einer Nichtanerkennung bzw. eines Moratoriums droht, weil eine gegen Ende des Beobachtungszeitraums noch nicht abgelaufene Nachfrist im Rahmen der Zahlungsverpflichtung zu berücksichtigen ist. Tritt in diesem Fall bei Ablauf der Nachfrist und/oder einer entsprechenden Verlängerungsfrist gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibungen schließlich eine Nichtanerkennung bzw. ein Moratorium ein, so gilt diese Nichtanerkennung bzw. dieses Moratorium, obwohl sie erst nach dem Ende des maßgeblichen Beobachtungszeitraums eingetreten maßgebliches ist, als Kreditereignis.]

# [Im Falle von Verschiebung des Zinszahlungstages bzw. des Fälligkeitstages anwendbar:

Verschiebung des Zinszahlungstages bzw. des Fälligkeitstages

Wurde ein Zinszahlungstag oder der Fälligkeitstag verschoben, obwohl ein Maßgebliches Kreditereignis letztlich nicht eingetreten ist, zahlt die Emittentin an die Anleger den entsprechenden Zinsbetrag bzw. den Rückzahlungsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verschiebung an dem entsprechenden Zinszahlungstag bzw. Fälligkeitstag gezahlt worden wäre. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verschiebung jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Zinsen oder Ausgleichsbeträge zu zahlen.]

### Kreditrisikobeobachtungsperiode

Die Periode, in welcher der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, beginnt vor dem Handelstag oder Ausgabetag der Schuldverschreibungen. Anleger können daher bereits dann einen Verlust eines Teils oder des gesamten Rückzahlungs- bzw. des Zinsbetrages der Schuldverschreibungen erleiden, wenn ein oder mehrere Kreditereignisse vor dem Handelstag oder Ausgabetag eintreten.

### Emittentenrechte

Die Emittentin kann ihre Rechte unter den Wertpapierbedingungen der Schuldverschreibungen in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen und nicht ausschließlich im Interesse der Anleger ausüben. Die Ausübung dieser Rechte in dieser Weise kann einen höheren Verlust der Anleger zur Folge haben.

Veränderungen des Referenzschuldners[/der Referenzschuldner]

Es ist möglich, dass ein Referenzschuldner durch einen oder mehrere Rechtsnachfolger ersetzt wird. Somit besteht das Risiko, dass der Referenzschuldner nach solchen Änderungen nicht mehr mit dem Referenzschuldner vor solchen Änderungen wirtschaftlich vergleichbar ist. Wenn ein Referenzschuldner durch zwei oder mehrere Nachfolger ersetzt wird, steigt das Risiko des Eintritts eines Kreditereignisses.

# [Im Fall von Produkt 4 einfügen:

#### Referenzindex

Der Indexsponsor bzw. die für die Zusammensetzung des als Referenzindex angegebenen Kreditderivateindex zuständige Person sowie die Emittentin können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen neuen gesetzgeberischen Anforderungen an Veröffentlichung und Verwendung eines Referenzindex unterliegen, welche unter Umständen eine Zulassung oder Registrierung des jeweiligen Indexsponsor bzw. der für die Zusammensetzung des Referenzindex zuständigen Person und eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erfordern. Der Referenzindex könnte daher inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt werden oder verwendet werden, insbesondere wenn eine Zulassung oder Registrierung nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Die Berechnungstelle kann in diesen Fällen eine Anpassung vornehmen. Führt eine Anpassung nicht zu einem kaufmännisch vernünftigen Ergebnis, ist die Emittentin berechtigt, Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Der im Fall einer solchen Kündigung zu zahlende Außerordentliche Kündigungsbetrag kann unter dem Nennbetrag bzw. dem ggf. reduzierten Nennbetrag bzw. dem Kaufpreis liegen und im äußersten Fall null (0) betragen, so dass der Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.]

# In allen Fällen, außer bei Vorher Festgelegtem Betrag anwendbar:

#### Referenzverbindlichkeit

Nach Eintritt eines Kreditereignisses basiert die Berechnung des zu zahlenden Rückzahlungs- bzw. Zinsbetrages in der Regel auf dem Kurs der betreffenden Referenzverbindlichkeit zu einem Zeitpunkt nach Eintritt des Kreditereignisses im Verhältnis zu ihrem Nennbetrag. Stehen mehrere Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners zur Bestimmung des maßgeblichen Kurses zur Auswahl, wird die Emittentin (bzw. die Berechnungsstelle an ihrer Stelle) nach eigener Beurteilung im Regelfall die Verbindlichkeit mit dem geringsten Marktwert auswählen. Eine Referenzverbindlichkeit kann durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt werden. Diese kann sich in wirtschaftlicher Hinsicht wesentlich von der ursprünglichen Referenzverbindlichkeit unterscheiden und im Falle eines Kreditereignisses das Verlustrisiko der Anleger erhöhen.]

### Aussetzung von Zahlungen

Unter bestimmten Umständen können Zins- oder Tilgungszahlungen auf die Schuldverschreibungen für einen längeren Zeitraum vollständig oder teilweise ausgesetzt werden, ohne dass die Inhaber der Schuldverschreibungen dafür entschädigt werden.

### Bewertung

Nach Eintritt eines Kreditereignisses hat die Berechnungsstelle Quotierungen im Hinblick auf ausgewählte Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners einzuholen. Die eingeholten Quotierungen können wesentlich niedriger sein als der (z. B.) anhand des Barwertes der diesbezüglichen Cashflows ermittelte Wert der jeweiligen Verbindlichkeit. Stehen keine entsprechenden Quotierungen zur Verfügung, wird deren Wert mit Null angegeben.

#### Auswahlrisiko

Da die Emittentin Ermessensfreiheit bei der Auswahl des Portfolios von Verbindlichkeiten hat, das nach einem Kreditereignis im Hinblick auf einen Referenzschuldner zu bewerten ist, wird sie sich bei der Zusammenstellung des Portfolios wahrscheinlich für Verbindlichkeiten des Referenzschuldners mit dem geringsten Marktwert entscheiden, ohne die Interessen der Inhaber der Schuldverschreibungen berücksichtigen zu müssen. Dies kann dazu führen, dass der Rückzahlungs- bzw. der Zinsbetrag vergleichsweise niedriger ist und Inhabern der Schuldverschreibungen somit höhere Verluste entstehen.

# Keine Informationen

Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nicht verpflichtet, an die Inhaber der Schuldverschreibungen Informationen über einen Referenzschuldner weiterzugeben, die ihnen zum Ausgabetag oder danach vorliegen.

#### Kein Schaden erforderlich

Kreditausfälle für Zwecke der Schuldverschreibungen werden unabhängig davon berechnet, ob der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen tatsächlich Schäden im Hinblick auf den Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeiten entstanden sind.

#### Keine Rechte an Verbindlichkeiten der Referenzschuldner

Mit den Schuldverschreibungen werden keine Rechte an Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners erworben.

Die historische Entwicklung sagt nichts über die künftige Entwicklung aus

Von einer historischen (wirtschaftlichen) Entwicklung eines Referenzschuldners bzw. vergleichbarer Unternehmen oder Staaten lassen sich keine Rückschlüsse auf eine zukünftige (wirtschaftliche) Entwicklung ziehen.

Begrenzte Weitergabe von Informationen über die Referenzschuldner

Informationen Der Prospekt enthält keine über die Referenzschuldner. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen und Analysen im Hinblick auf die Bonität Referenzschuldner und die Wahrscheinlichkeit. dass der Referenzschuldner ersetzt wird oder dass ein Kreditereignis eintritt, vorzunehmen.

Kreditereignisse werden von der Berechnungsstelle festgestellt

Die Feststellung, ob ein Kreditereignis vorliegt, erfolgt durch ein von ISDA errichtetes Komitee. Das Komitee wurde unter anderem zu dem Zweck gegründet, Kreditereignisse mit für Marktteilnehmer grundsätzlich verbindlicher Wirkung festzustellen. Es setzt sich aus Finanzinstituten und weiteren Marktteilnehmern zusammen, die in erheblichem Umfang an Geschäften mit Kreditderivaten beteiligt sind. Falls dieses Komitee keine Entscheidung trifft, kann die Emittentin (bzw. die Berechnungsstelle an ihrer Stelle) dennoch ein Kreditereignis feststellen.

#### Ermessen der Berechnungsstelle

Bei Berechnungen, Bestimmungen, Treffen von Entscheidungen und sonstigen der Berechnungsstelle nach den Wertpapierbedingungen zugewiesenen Aufgaben hat die Berechnungsstelle Ermessen. Die Ermessensentscheidungen der Berechnungsstelle werden nach billigem Ermessen getroffen. Hierbei wird die Berechnungsstelle neben den Interessen der Anleger auch die Interessen der Emittentin sowie die maßgeblichen Umstände berücksichtigen. Sofern die Wertpapierbedingungen der Berechnungsstelle ein freies Ermessen zuweist, kann die Ausübung des freien Ermessens auch allein im Interesse der Emittentin erfolgen, sofern dies nicht zu einer offensichtlichen Unbilligkeit gegenüber den Anlegern führt.

# Entscheidungskomitee

Bestimmte Ereignisse und Sachverhalte gelten als eingetreten, wenn ein bei der ISDA gebildetes Entscheidungskomitee eine entsprechende Entscheidung getroffen hat. Eine solche Entscheidung, auf die der Anleger keinen Einfluss hat, kann negative Auswirkungen auf seine Anlage haben.

# [Im Falle eines Auktionsverfahrens anwendbar:

#### Auktionsverfahren

Der zu zahlende Rückzahlungsbetrag wird unter Berücksichtigung

eines Kurses für Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet, der im Rahmen eines auf diesen Referenzschuldner und seine Verbindlichkeiten bezogenen, von ISDA organisierten Auktionsverfahrens bestimmt wird. Es besteht das Risiko, dass der im Rahmen des Auktionsverfahrens erzielte Kurs möglicherweise niedriger ist, als der Kurs, den eine Referenzverbindlichkeit möglicherweise aufweisen würde, wenn das Auktionsverfahren nicht anwendbar wäre.]

#### [Sofern kein Auktionsverfahren vorgesehen ist, anwendbar:

Feststellung des Rückzahlungsbetrags durch die Berechnungsstelle

Für den Fall, dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt bzw. ein errichtetes Entscheidungskomitee keine Entscheidung trifft, wird der Rückzahlungsbetrag durch die Berechnungsstelle festgestellt. Bei der Auswahl solcher Verbindlichkeiten ist die Berechnungsstelle nicht verpflichtet, die Interessen der Anleger zu berücksichtigen oder die Verluste der Anleger zu mindern. Es steht im freien Ermessen der Berechnungsstelle, die billigsten und illiquidesten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners auszuwählen, solange diese die erforderlichen Kriterien aufweisen.]

# [Bei Vorher Festgelegtem Betrag anwendbar:

Nach Eintritt eines Kreditereignisses ist ein vorher festgelegter Betrag für die betreffende Verbindlichkeit vorgesehen, der auch Null betragen kann.]

#### Bonität

Weder die Emittentin noch eine andere Person im Auftrag der Emittentin sichern die Bonität des Referenzschuldners zu oder sichern zu, dass hinsichtlich des Referenzschuldners kein Kreditereignis eingetreten ist und/oder eintritt oder übernehmen hierfür in sonstiger Weise die Verantwortung.

# Bonitätsverschlechterung

Sollte sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Bonität zumindest eines Referenzschuldners deutlich verschlechtern, ohne dass unmittelbar ein Kreditereignis eintritt, kann dies einen erheblich negativen Einfluss auf die Marktpreisentwicklung der Schuldverschreibungen haben.

# [Korrelation zwischen mehreren Referenzschuldnern

Die Korrelation zwischen mehreren Referenzschuldnern kann den Marktwert der Schuldverschreibungen beeinflussen. Dadurch können negative Entwicklungen eines Referenzschuldners sich möglicherweise negativ auf einen anderen Referenzschuldner auswirken und sich daher möglicherweise auch erheblich negativ auf

den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.]

#### Volatilität

Der Marktwert der Schuldverschreibungen kann sich von Zeit zu Zeit verändern und unter Umständen deutlich unter dem ursprünglichen Wert liegen und sogar Null betragen.

#### Geschäfte mit Referenzschuldnern

Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen können an Geschäften mit den Referenzschuldnern beteiligt sein, die sich gegebenenfalls nachteilig auf die Verpflichtungen des Referenzschuldners, einen in Bezug auf eine Verpflichtung des Referenzschuldners tätigen Investment Manager oder Treuhänder, die Emittentin oder die Anleger auswirken. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, Geschäfte zu tätigen, aus denen sie eigene Risiken Bezug auf die Entwicklung der Verbindlichkeiten Referenzschuldners übernimmt. Es besteht keine Verpflichtung zur Offenlegung dieser Umstände, die die eigenen Interessen der Entwicklung Verbindlichkeiten des Emittentin der der Referenzschuldners beeinflussen können.

#### Potenzielle Interessenkonflikte

Die Emittentin, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf Referenzschuldner, die nicht öffentlich zugänglich oder den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht bekannt sind. Dies kann zu Interessenkonflikten führen.

### Finanztransaktionssteuer

Einige Mitgliedsstaaten der EU, einschließlich der Bundesrepublik Deutschland, verhandeln derzeit über die Einführung einer Finanztransaktionssteuer u.a. im Hinblick auf Finanzinstrumente, die in einem der teilnehmenden Mitgliedsstaaten emittiert werden. Nach dem ursprünglichen, von der europäischen Kommission vorgelegten Entwurf einer Richtlinie zur Einführung der Finanztransaktionssteuer ("RL-Entwurf") sollten u.a. jeder Kauf, Verkauf oder Tausch von bestimmten Finanzinstrumenten i.H.v. mindestens 0.1 % des vereinbarten Kaufpreises werden. Gemeinsame besteuert Verlautbarungen von Mitgliedsstaaten, die Finanztransaktionssteuer einführen wollen, deuten die Absicht an, die Finanztransaktionssteuer bis zum 01. Januar 2016 einzuführen Der Entwurf einer Finanztransaktionssteuer ist jedoch in jedem Fall immer noch Gegenstand von Verhandlungen zwischen den teilnehmenden wird Mitgliedsstaaten und war (und höchstwahrscheinlich weiterhin) Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen (sein). Der Entwurf könnte daher vor seiner Umsetzung abgeändert werden, wobei der Zeitpunkt einer solchen Umsetzung nicht absehbar ist. Weitere Mitgliedsstaaten könnten sich

		entschließen, den Entwurf ebenfalls umzusetzen. Der Investor selbst ist – sofern er kein Finanzinstitut im Sinne des RL-Entwurfes ist – nicht Steuerschuldner der Finanztransaktionssteuer, haftet aber gegebenenfalls für die Abführung der Finanztransaktionssteuer oder muss Dritte, ebenfalls für die Steuer haftende, entschädigen. Ferner muss der Investor damit rechnen, dass sich die Belastung mit Finanztransaktionssteuer indirekt auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirkt. Die erstmalige Ausgabe der Schuldverschreibungen sollte hingegen nicht der Finanztransaktionssteuer unterliegen.  Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten
		Die Emittentin kann gemäß dem Bestimmungen über Auslandskonten des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010 – FATCA – verpflichtet sein, US Steuern in Höhe von 30% auf alle oder einen Teil der Zahlungen einzubehalten, die nach dem 31. Dezember 2016 in Bezug auf (i) Wertpapiere geleistet werden, die am Tag, der sechs Monate nach dem Tag liegt, an dem die auf ausländische durchlaufende Zahlungen ("foreign passthru payments") anwendbaren endgültigen Bestimmungen im Federal Register der USA eingetragen wurden ausgegeben oder wesentlich verändert wurden; bzw. auf (ii) Wertpapiere geleistet werden, die für U.S. Steuerzwecke als Eigenkapital behandelt werden, unabhängig davon wann diese ausgegeben worden sind.
D.6	Zentralen Risiken bezogen auf die Wertpapiere	Siehe D.3  Es besteht daher das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten bzw. sämtlicher Zinsansprüche. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.
	Risikohinweis	Sollten sich eines oder mehrere der obengenannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Schuldverschreibungen und im Extremfall zu einem Totalverlust der Zinsen und des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

# ABSCHNITT E – ANGEBOT

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestim- mung der Erlöse	Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen unter den Schuldverschreibungen verwenden.
E.3	Angebotskon-ditionen	Die Schuldverschreibungen werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich ab dem [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet [mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts][am [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)]].
		Der anfängliche Ausgabepreis [der Schuldverschreibung] [je Serie von Schuldverschreibungen], das Gesamtvolumen [je Serie von Schuldverschreibungen] und der Ausgabeaufschlag betragen:
		[ISIN jeder Schuldverschreibung/jeder einzelnen Serie von Schuldverschreibungen und entsprechenden anfänglichen Ausgabepreis, Gesamtvolumen und ggf. Ausgabeaufschlag einfügen.]
		Ausgabeaufschlag: [Entfällt.][●]
		Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.
		Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt zum [Ausgabetag][Emissionstermin][Zahltag][Valutatag].
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Schuldverschreibungen in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.
		BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich ist Gegenpartei (die "Gegenpartei") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Schuldverschreibungen und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als

		Gegenpartei bei Deckungsgeschäften.  Zudem kann und wird die BNP PARIBAS S.A. (gegebenenfalls. handelnd durch Niederlassungen oder Tochtergesellschaften) in Bezug auf die Schuldverschreibungen eine andere Funktion als die der Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis (evtl. zuzüglich eines Ausgabeaufschlags) erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Schuldverschreibungen über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.  Zudem sind im Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten der Emittentin (z. B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.

#### II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Schuldverschreibungen neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekannten oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bzw. BNP PARIBAS S.A. als Alleingesellschafterin der Emittentin sowie Verpflichtete unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der Emittentin und damit auf den Wert der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Rückzahlungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages oder des Zinsbetrags oder sonstiger zu zahlender Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Schuldverschreibungen investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren.

Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank, den Finanzberater oder einen Steuerberater.

Im Rahmen dieses Abschnittes "II. Risikofaktoren" umfasst der Begriff "**Referenzschuldner**" den jeweiligen Referenzschuldner bzw. die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzschuldner.

#### A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Faktoren, welche die Fähigkeit der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin der gemäß diesem Prospekt begebenen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen betreffen, finden sich im Abschnitt "4. Risikofaktoren" auf den Seiten 4 ff. des Registrierungsformulars vom 7. Juli 2015 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und etwaigen Nachträgen zum Registrierungsformular.

# B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE KREDITEREIGNISABHÄNGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

# 1. Wesentliche produktspezifische Risikofaktoren

Anleger, die in die Schuldverschreibungen investieren möchten, müssen die Funktionsweise der verschiedenen Schuldverschreibungsarten verstehen.

Bei allen nachfolgenden Produkten besteht ein Verlustrisiko im Hinblick auf das eingesetzte Kapital, da der Anleger im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Darüber hinaus besteht bei den nachfolgenden Produkten ein Totalverlustrisiko, da die maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen ein Recht zur Außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin vorsehen bzw. vorsehen können und weil im Fall einer Außerordentlichen Kündigung der an den Anleger zu zahlende Betrag dem Marktpreis der Schuldverschreibungen entsprechen wird, der gegebenenfalls auch null (0) betragen kann.

Es besteht daher das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten bzw. sämtlicher Zinsansprüche. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

# (a) <u>Produkt 1: Vom Einzel-Referenzschuldner kreditereignisabhängige</u> Schuldverschreibungen

Bei Vom Einzel-Referenzschuldner kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner ist die Rückzahlung und/oder die Zahlung des Zinsbetrags vom Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner (oder etwaige Rechtsnachfolger des Referenzschuldners nach Eintritt eines Rechtsnachfolgeereignisses) abhängig. Dies bedeutet, dass entweder die Rückzahlung oder die Zahlung des Zinsbetrags im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses ausbleibt oder reduziert wird.

# (b) Produkt 2: Von einem Korb von Referenzschuldnern kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Bei von einem Korb von Referenzschuldnern kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist die Rückzahlung und/oder die Zahlung des Zinsbetrags von einem Korb von Referenzschuldnern abhängig. Dabei ist es sowohl möglich, dass die in dem Korb zusammengefassten Referenzschuldner gleich gewichtet (linearer Korb) oder unterschiedlich gewichtet (nicht-linearer Korb) sind. In der Höhe der jeweiligen Referenzschuldner-Gewichtung wird gegebenenfalls der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner bei der Bestimmung des Rückzahlungs- und/oder Zinsbetrages berücksichtigt. Jeder Eintritt eines Kreditereignisses bei einem weiteren in dem Korb befindlichen Referenzschuldner führt dann zu einer weiteren Reduzierung der Rückzahlungs- und/oder Zinsbeträge. Dies kann für den Fall, dass alle Referenzschuldner des Korbes von einem Kreditereignis betroffen sind, zu einer vollständigen Reduzierung der Rückzahlungs- und/oder Zinsbeträge auf Null führen.

Bei einem Korb von Referenzschuldnern wird gegebenenfalls die prozentuale Entwicklung des Referenzschuldners (Korb von Referenzschuldnern) in einem bestimmten Verhältnis bei der Bestimmung des Rückzahlungsbetrags oder Zinsbetrags berücksichtigt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Rückzahlungsbetrag gegebenenfalls in Abhängigkeit von der Entwicklung des Referenzschuldners (bzw. des Korbes von Referenzschuldnern) höher oder niedriger als der Ausgabepreis sein kann oder der Zinsbetrag ein entsprechender positiver Betrag oder Null sein kann. Das Kreditrisiko kann dementsprechend, bei einer Konzentration von Referenzschuldnern in einem bestimmten Industriesektor oder einem geographischen Raum oder bei Referenzschuldnern, die einem ähnlichen Finanzrisiko oder ähnlichen Risiken wie andere Referenzschuldner unterliegen, erhöht sein.

# (c) Produkt 3: Vom Nten Ausfallereignis kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Bei Nten Ausfallereignis kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist die Rückzahlung und/oder die Zahlung des Zinsbetrags vom Eintritt eines Kreditereignisses bei dem Nten Referenzschuldner in einem Korb von Referenzschuldnern abhängig. "N" ist dabei die Ordnungszahl der von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner. Die Anzahl der im Korb befindlichen Referenzschuldner, die für die Bestimmung der entsprechenden Anzahl an Kreditereignissen in Betracht kommen, ist in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt. Das Kreditrisiko kann dementsprechend bei einer Konzentration von Referenzschuldnern in einem bestimmten Industriesektor oder einem geographischen Raum oder bei Referenzschuldnern, die einem ähnlichen Finanzrisiko oder ähnlichen Risiken wie andere Referenzschuldner unterliegen, erhöht sein.

# (d) <u>Produkt 4: Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern</u> kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Bei von einem Referenzindex von Referenzschuldnern kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist die Rückzahlung und/oder die Zahlung des Zinsbetrages vom Eintritt eines bzw. mehrerer Kreditereignisse in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner abhängig, die in einem Referenzindex zusammengefasst sind. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen der Anfängliche

Festgelegte Nennbetrag der Schuldverschreibungen im Falle des Eintritts eines oder mehrerer Kreditereignisse um den Referenzschuldner-Nennbetrag des betroffenen Referenzschuldners, der unter Berücksichtigung der jeweiligen Referenzschuldner-Gewichtung berechnet wird, reduziert wird. Das Kreditrisiko kann dementsprechend bei einer Konzentration der in dem Referenzindex zusammengefassten Referenzschuldner in einem bestimmten Industriesektor oder einem geographischen Raum oder bei Referenzschuldnern, die einem ähnlichen Finanzrisiko oder ähnlichen Risiken wie andere Referenzschuldner unterliegen, erhöht sein.

Um zu jeder Zeit zu gewährleisten, dass die Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen die Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzindex nachbilden, stehen die Bestimmungen der Schuldverschreibungen, insbesondere zur Gewichtung und zu etwaigen Rechtsnachfolgern unter dem Vorbehalt der Ermessensausübung der Berechnungsstelle, welche einen Gleichlauf der Schuldverschreibungen mit dem Referenzindex sicherstellt. Sollte die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellen, dass eine Anpassung nicht zu einem kaufmännisch vernünftigen Ergebnis führt, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Der im Fall einer solchen Kündigung zu zahlende Außerordentliche Kündigungsbetrag kann unter dem Nennbetrag bzw. dem ggf. reduzierten Nennbetrag bzw. dem Kaufpreis liegen und im äußersten Fall null (0) betragen, so dass der Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

# 2. <u>Wesentliche produktübergreifende Risikofa</u>ktoren

#### Verlustrisiko

Die Schuldverschreibungen sind kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen. Als solche unterscheiden sich die Schuldverschreibungen von gewöhnlichen Schuldverschreibungen dadurch, dass der Rückzahlungsbetrag und/oder die Zinszahlungen vom Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den oder die Referenzschuldner (oder etwaige Rechtsnachfolger des Referenzschuldners nach Eintritt eines Rechtsnachfolge-Ereignisses) während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums abhängig sind. Zahlungen (entweder bei Fälligkeit oder vorzeitig) können durch das Ausbleiben oder den Eintritt von Kreditereignissen in Bezug auf den Referenzschuldner bedingt sein und (etwaige) Zahlungen, die der jeweilige Anleger erhält, können geringer sein als der ursprünglich vorgesehene Zinsbetrag bzw. der Betrag der ursprünglichen Investition des Anlegers. Dies kann dazu führen, dass der Anleger nicht den ursprünglich vollen Zinsbetrag bzw. den Ausgabepreis bzw. den investierten Kaufpreis erhält. Folglich sollten sich Anleger darüber bewusst sein, dass sie in bestimmten Fällen bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner das Risiko des vollen Verlustes von Kapital und/oder Zinsen tragen.

Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses eines Referenzschuldners gilt, dass die Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen reduziert sein kann oder Null beträgt, und gegebenenfalls der Betrag für die Berechnung von Zinsen reduziert ist. Dementsprechend besteht ein Verlustrisiko in Bezug auf den Nennbetrag sowie die Zinsen der Schuldverschreibungen. Bei Eintritt eines Kreditereignisses werden die Schuldverschreibungen möglicherweise nicht mehr oder nur mit einem reduzierten Zinssatz verzinst.

Es besteht daher das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten bzw. sämtlicher Zinsansprüche. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Inhaber von Schuldverschreibungen sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Geschäfte abschließen können, durch deren Abschluss sie in der Lage sind, ihre Risiken im Zusammenhang mit den von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen auszuschließen.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 Aktiengesetz stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Schuldverschreibungen können in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegte(n) Börse(n) einbezogen werden oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein. Die Emittentin behält sich vor, den Handel der Schuldverschreibungen im Freiverkehr zu kündigen bzw. die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zu beenden, mit der Folge, dass kein Handel der Schuldverschreibungen im Freiverkehr bzw. an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten stattfindet. Es besteht daher keine Rechtspflicht der Emittentin zur Aufrechterhaltung einer Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit Schuldverschreibungen.

#### Kreditrisiko bezogen auf die Referenzschuldner

Das kreditbezogene Risiko der Schuldverschreibungen ist vergleichbar mit dem Risiko (nicht jedoch der Chancen), das mit einer direkten Investition in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners einhergeht, mit der Maßgabe, dass der Inhaber einer Schuldverschreibung zudem dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt ist. Demnach sind Anleger sowohl dem Kreditrisiko der Emittentin als auch dem Kreditrisiko des Referenzschuldners ausgesetzt. Die Schuldverschreibungen werden von dem Referenzschuldner weder garantiert noch sind sie mit Verbindlichkeiten des Referenzschuldners besichert. Tritt ein Kreditereignis ein, so haben Anleger in Bezug auf etwaige Verluste keine Rückgriffsansprüche gegen den Referenzschuldner. Nach dem Eintritt eines Kreditereignisses hinsichtlich des Referenzschuldners kommen den Anlegern etwaige positive (wirtschaftliche) Entwicklungen des betreffenden Referenzschuldners nicht zugute. Insbesondere können die in den Bedingungen beschriebenen Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses nicht rückgängig gemacht werden. Daher ist eine Anlage in die Schuldverschreibungen möglicherweise mit einem höheren Risiko verbunden als eine Direktanlage in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners. Tritt ein Ereignis ein, dass sich negativ auf die Bonität eines Referenzschuldners auswirkt, das jedoch nicht zum Eintritt eines Kreditereignisses führt, kann der Kurs der Schuldverschreibungen sinken. Folglich können Anleger, die ihre Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt verkaufen, einen erheblichen Verlust ihres angelegten Kapitals erleiden.

Des Weiteren ist zu beachten, dass ein Kreditereignis auch auftreten kann, wenn die Verbindlichkeit, hinsichtlich derer das Kreditereignis festgestellt wird, selbst nicht vollstreckbar ist oder die Ausführung gesetzlich verboten ist.

# Risiken in Verbindung mit Referenzschuldnern, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen

Ein oder mehrere Referenzschuldner können der Rechtsordnung eines Schwellen- oder Entwicklungslands unterliegen. Eine Investition in Schuldverschreibungen, die sich auf einen oder mehrere solcher Referenzschuldner beziehen, ist daher mit zusätzlichen rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Risiken, einschließlich eines Währungsverfalls, verbunden.

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedsstaaten oder anderen Industrieländern. Daher beinhalten Anlagen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern neben den allgemeinen mit der Anlage in den bzw. die Referenzschuldner verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln

erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung, verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen von Anlegern auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere bzw. Schuldverschreibungen oder andere Vermögenswerte in diesen Ländern haben kann.

Zudem können über Referenzschuldner, die Rechtsordnungen in Schwellen-Entwicklungsländern unterliegen, gegebenenfalls weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als Schuldverschreibungsgläubigern üblicherweise zugänglich gemacht werden. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern. Einige Finanzmärkte in Schwellenländern haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte, und die Wertpapiere bzw. Schuldverschreibungen vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Preise größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere bzw. Schuldverschreibungen von vergleichbaren Unternehmen in entwickelten Märkten.

Sämtliche der vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Schuldverschreibungen haben.

#### Kreditereignisse

Ein Kreditereignis tritt ein, wenn während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums bestimmte Umstände eintreten, die eine wirtschaftlich nachteilige Auswirkung auf den Referenzschuldner haben, insbesondere Insolvenz, Nichtzahlung, Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten, Nichtanerkennung bzw. Moratorium, Restrukturierung oder Staatlicher Eingriff, wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen im Einzelnen festgelegt ("Kreditereignis").

Maßgeblich sind nur diejenigen Kreditereignisse, die nach der im billigen Ermessen der Berechnungsstelle getroffenen Feststellung während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums eingetreten sind und im Hinblick auf welche zusätzlich entweder (i) eine Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses ergangen ist oder (ii) die Emittentin innerhalb des Mitteilungszeitraums eine Kreditereignis-Mitteilung und eine Bekanntgabe Öffentlicher Informationen gegenüber den Anlegern veröffentlicht hat.

Tritt ein Kreditereignis ein, so besteht für den Anleger das Risiko eines vollständigen Verlustes oder der Reduktion des Rückzahlungsbetrags und/oder des Zinsbetrags.

#### Potenzielle Nichtzahlung

Darüber hinaus können die Endgültigen Angebotsbedingungen eine potenzielle Nichtzahlung vorsehen. Eine potenzielle Nichtzahlung ist kein Kreditereignis. Sie liegt vor, wenn der Eintritt einer Nichtzahlung droht, weil eine gegen Ende des Beobachtungszeitraums noch nicht abgelaufene Nachfrist im Rahmen der Zahlungsverpflichtung gemäß den Endgültigen Angebotsbedingungen zu berücksichtigen ist ("Potenzielle Nichtzahlung"). Tritt in diesem Fall bei Ablauf der Nachfrist und/oder einer entsprechenden Verlängerungsfrist unter den Schuldverschreibungen schließlich eine Nichtzahlung ein (infolge der Potenziellen Nichtzahlung), so gilt diese Nichtzahlung, obwohl sie erst nach dem Ende des maßgeblichen Beobachtungszeitraums eingetreten ist, als maßgebliches Kreditereignis, das den Inhabern der Schuldverschreibungen angezeigt wird und somit Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Endgültigen Angebotsbedingungen haben kann. Sehen die Endgültigen Angebotsbedingungen keine Potenzielle Nichtzahlung vor, ist das Risiko, dass eine Nichtzahlung eintritt, noch größer, da etwaige Nachfristen im Rahmen der Zahlungsverpflichtung nicht berücksichtigt werden, z. B. eine Nichtzahlung würde sofort eintreten, wenn Zahlungen ab einem bestimmten Schwellenbetrag nicht bei Fälligkeit geleistet werden.

# Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium

Darüber hinaus können die Endgültigen Angebotsbedingungen eine potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium vorsehen. Eine potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium ist kein Kreditereignis. Sie liegt vor, wenn der Eintritt einer Nichtanerkennung bzw. eines Moratorium droht, weil eine gegen Ende des Beobachtungszeitraums noch nicht abgelaufene Nachfrist im Rahmen der Zahlungsverpflichtung gemäß den Endgültigen Angebotsbedingungen zu berücksichtigen ist ("Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium"). Tritt in diesem Fall bei Ablauf der Nachfrist und/oder einer entsprechenden Verlängerungsfrist unter den Schuldverschreibungen schließlich eine Nichtanerkennung bzw. ein Moratorium ein, so gilt diese Nichtanerkennung bzw. dieses Moratorium, obwohl sie erst nach dem Ende des maßgeblichen Beobachtungszeitraums eingetreten ist, als maßgebliches Kreditereignis, das den Inhabern der Schuldverschreibungen angezeigt wird und somit Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Endgültigen Angebotsbedingungen haben kann. Sehen die Endgültigen Angebotsbedingungen keine Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium vor, ist das Risiko, dass eine Nichtanerkennung bzw. ein Moratorium eintritt, noch größer, da etwaige Nachfristen im Rahmen der Zahlungsverpflichtung nicht berücksichtigt werden, z.B. eine Nichtanerkennung bzw. ein Moratorium würde sofort eintreten, wenn Zahlungen ab einem bestimmten Schwellenbetrag nicht bei Fälligkeit geleistet werden.

# Verschiebung von Zinszahlungstagen bzw. des Fälligkeitstages

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können eine Verschiebung von Zinszahlungstagen bzw. des Fälligkeitstages bei Eintritt einer Potenziellen Nichtzahlung oder bei Vorliegen einer Potenziellen Nichtanerkennung bzw. eines Moratoriums vorsehen. Wurde ein Zinszahlungstag oder der Fälligkeitstag verschoben, obwohl ein Maßgebliches Kreditereignis und daher ein Ereignis-Feststellungstag letztlich nicht eingetreten ist, zahlt die Emittentin an die Anleger den entsprechenden Zinsbetrag bzw. den Rückzahlungsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verschiebung an dem entsprechenden Zinszahlungstag bzw. dem Fälligkeitstag gezahlt worden wäre. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verschiebung jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Zinsen oder Ausgleichsbeträge zu zahlen.

# Kreditrisikobeobachtungsperiode

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können vorsehen, dass die Periode, in welcher der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, vor dem Handels- oder Ausgabetag der Schuldverschreibungen beginnt. Anleger können daher bereits dann einen Verlust eines Teils oder des gesamten Rückzahlungsbetrags bzw. des Zinsbetrags der Schuldverschreibungen erleiden, wenn ein oder mehrere Kreditereignisse vor dem Handels- oder Ausgabetag eintreten. Weder die Berechnungsstelle noch die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften hat die Verantwortung,

den Anleger über den Eintritt eines Kreditereignisses zu informieren, oder die Konsequenzen eines Kreditereignisses zu vermeiden oder zu reduzieren, welches vor dem Handels- oder Ausgabetag stattgefunden hat.

#### **Emittentenrechte**

Die Emittentin kann ihre Rechte unter den Wertpapierbedingungen der Schuldverschreibungen, einschließlich des Rechts ein Kreditereignis zu benennen, und des Rechts, Verbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners zu wählen, in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen und nicht ausschließlich im Interesse der Anleger ausüben. Die Ausübung dieser Rechte in dieser Weise, zum Beispiel durch die Auswahl der zulässigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, die den niedrigsten möglichen Marktwert haben, kann einen höheren Verlust der Anleger zur Folge haben.

# Veränderungen des Referenzschuldners/des Korbes von Referenzschuldnern

Durch ein Rechtsnachfolgeereignis (wie z. B. im Fall von Unternehmen, eine Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder ein ähnliches Ereignis bzw. im Falle von Staaten, eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges Ereignis) kann sich der Referenzschuldner ändern. Somit besteht das Risiko, dass der Referenzschuldner nach solchen Änderungen nicht mehr mit dem Referenzschuldner vor solchen Änderungen wirtschaftlich vergleichbar ist. Das aus der Änderung der Referenzschuldner möglicherweise resultierende Risiko tragen die Anleger der Schuldverschreibungen. Anleger sollten beachten, dass ein Rechtsnachfolgeereignis auch dann maßgeblich sein kann, wenn es bereits vor dem Ausgabetag der Schuldverschreibungen eingetreten ist.

#### Referenzindex

Der Indexsponsor bzw. die für die Zusammensetzung des als Referenzindex angegebenen Kreditderivateindex zuständige Person sowie die Emittentin können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Referenzindex unterliegen, welche unter Umständen eine Zulassung oder Registrierung des jeweiligen Indexsponsors bzw. der für die Zusammensetzung des Referenzindex zuständigen Person und eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erfordern. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen, dass ein Referenzindex inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf, insbesondere wenn eine Zulassung oder Registrierung nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt, oder die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Referenzindex von dem Indexsponsor so geändert wird, dass der Referenzindex nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Referenzindex vergleichbar ist. In diesen Fällen kann die Berechnungsstelle Anpassungen vornehmen. Sollte die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellen, dass eine Anpassung nicht zu einem kaufmännisch vernünftigen Ergebnis führt, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und vorzeitig zurückzahlen. Der im Fall einer solchen Kündigung zu zahlende Außerordentliche Kündigungsbetrag kann unter dem Nennbetrag bzw. dem ggf. reduzierten Nennbetrag bzw. dem Kaufpreis liegen und im äußersten Fall null (0) betragen, so dass der Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

# Referenzverbindlichkeit

Nach Eintritt eines Kreditereignisses basiert die Berechnung des zu zahlenden Rückzahlungs- bzw. Zinsbetrags im Falle von Auktions- und Barausgleichabwicklung in der Regel auf dem Kurs der betreffenden Referenzverbindlichkeit (oder einer anderen Verbindlichkeit des Referenzschuldners) zu einem Zeitpunkt nach Eintritt des Kreditereignisses im Verhältnis zu ihrem Nennbetrag. Der Kurs und der Marktwert der betreffenden Verbindlichkeit(en) können nach Eintritt eines Kreditereignisses erheblich im Wert sinken und zudem sowohl vor als auch noch nach dem betreffenden

Festlegungstag erheblichen Schwankungen nach oben und unten unterliegen. Stehen mehrere Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners zur Bestimmung des maßgeblichen Kurses zur Auswahl, wird die Emittentin (bzw. die Berechnungsstelle an deren Stelle) nach eigener Beurteilung im Regelfall die Verbindlichkeit mit dem geringsten Marktwert auswählen.

#### Ersatz-Referenzverbindlichkeit

Eine in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Referenzverbindlichkeit eines Referenzschuldners kann nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt werden. Diese kann sich in wirtschaftlicher Hinsicht wesentlich von der ursprünglichen Referenzverbindlichkeit unterscheiden und im Falle eines Kreditereignisses das Verlustrisiko der Anleger erhöhen.

# Aussetzung von Zahlungen

Unter bestimmten Umständen, beispielsweise wenn (i) ein Kreditereignis eingetreten ist und der damit verbundene Kreditausfall zum jeweiligen Zahlungstermin nicht feststeht, (ii) zum Vorgesehenen Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen ein potenzielles Kreditereignis eingetreten ist oder (iii) eine Entscheidung des Entscheidungskomitees aussteht, können Zins- oder Tilgungszahlungen auf die Schuldverschreibungen für einen längeren Zeitraum vollständig oder teilweise ausgesetzt werden, ohne dass die Inhaber der Schuldverschreibungen dafür entschädigt werden.

#### Bewertung

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können vorsehen, dass die Berechnungsstelle nach Eintritt eines Kreditereignisses Quotierungen im Hinblick auf ausgewählte Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners einzuholen hat. Die eingeholten Quotierungen sind "Geldkurs"- Quotierungen – das heißt, sie werden unter Berücksichtigung eines durch den jeweiligen Händler berechneten Aufschlags (Geld-Brief-Spanne) reduziert. Es kann sein, dass entsprechende Quotierungen nicht zur Verfügung stehen oder infolge von illiquiden Märkten oder anderen Faktoren als dem Kreditrisiko des betreffenden Referenzschuldners (z. B. Liquiditätsauflagen mit Auswirkungen auf Händler) erheblich reduziert werden. Daher können eingeholte Quotierungen wesentlich niedriger sein als der (z. B.) anhand des Barwerts der diesbezüglichen Cashflows ermittelte Wert der jeweiligen Verbindlichkeit. Stehen keine entsprechenden Quotierungen zur Verfügung, wird deren Wert mit Null angegeben. Im Fall von Auktionsabwicklung als geltender Abwicklungsart sind die Quotierungen der Berechnungsstelle allerdings nur maßgeblich, falls keine Auktion stattfindet.

Sofern Kreditausfälle anhand eines Marktprotokolls festgestellt werden, können diese Ausfälle höher sein als ohne Protokoll festgestellte Ausfälle. Beteiligt sich die Berechnungsstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen an einer Auktion für Zwecke eines solchen Protokolls, erfolgt dies ohne Rücksicht auf die Interessen der Inhaber der Schuldverschreibungen. Diese Beteiligung kann wesentliche Auswirkungen auf das Ergebnis der jeweiligen Auktion haben.

### Auswahlrisiko

Bei der Auswahl des Portfolios ist primär die Referenzverbindlichkeit maßgeblich. Weiterhin verfügt die Emittentin über Ermessensfreiheit bei der Auswahl des Portfolios von Verbindlichkeiten, das nach einem Kreditereignis im Hinblick auf einen Referenzschuldner zu bewerten ist. In diesem Fall wird sie sich bei der Zusammenstellung des Portfolios wahrscheinlich für Verbindlichkeiten des Referenzschuldners mit dem geringsten Marktwert entscheiden, ohne die Interessen der Inhaber der Schuldverschreibungen zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass der Rückzahlungsbetrag bzw. der Zinsbetrag vergleichsweise niedriger ist und Inhabern von Schuldverschreibungen somit höhere Verluste entstehen.

#### Keine Informationen

Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nicht verpflichtet, an die Inhaber der Schuldverschreibungen Informationen über einen Referenzschuldner weiterzugeben, die ihnen zum Ausgabetag oder danach vorliegen.

#### Kein Schaden erforderlich

Im Rahmen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden Kreditausfälle für Zwecke der Schuldverschreibungen unabhängig davon berechnet, ob der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen tatsächlich Schäden im Hinblick auf den Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeiten entstanden sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, beigetriebene Beträge, die sie möglicherweise später im Hinblick auf diesen Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeiten erlangt, auszuweisen bzw. mit den in Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen reduzierten Beträgen zu verrechnen.

# Keine Rechte an Verbindlichkeiten der Referenzschuldner

Mit den Schuldverschreibungen werden keine Rechte an Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners erworben. Die Emittentin gewährt kein Sicherungsrecht an entsprechenden Verbindlichkeiten.

# Die historische Entwicklung sagt nichts über die künftige Entwicklung aus

Von einer historischen (wirtschaftlichen) Entwicklung eines Referenzschuldners bzw. vergleichbarer Unternehmen oder Staaten lassen sich keine Rückschlüsse auf eine zukünftige (wirtschaftlichen) Entwicklung ziehen. Daher können keine Zusicherungen im Hinblick auf die künftige (wirtschaftliche) Entwicklung von Referenzschuldnern abgegeben werden. In Statistiken über Ausfälle in der Vergangenheit sind möglicherweise solche Ereignisse nicht berücksichtigt, die für die Zwecke der Schuldverschreibungen Kreditereignisse wären.

#### Begrenzte Weitergabe von Informationen über die Referenzschuldner

Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen und Analysen im Hinblick auf die Bonität der Referenzschuldner und die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Rechtsnachfolgeereignisses oder Kreditereignisses vorzunehmen.

Referenzschuldner sind nach den jeweils anwendbaren wertpapierrechtlichen Vorschriften möglicherweise nicht verpflichtet, regelmäßig Bericht zu erstatten. Sie können ihren Berichtspflichten durch Einhaltung verschiedener Informations- und Bilanzierungsstandards nachkommen. Daher stehen möglicherweise andere und gegebenenfalls weniger Informationen über die Referenzschuldner zur Verfügung, als wenn sie die den Berichtspflichten nach den wertpapierrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, Österreich oder Luxemburg unterlägen. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen übernehmen Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der über die Referenzschuldner vorliegenden Informationen.

Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, Anleger über Angelegenheiten im Hinblick auf die Referenzschuldner oder deren Verbindlichkeiten auf dem Laufenden zu halten, insbesondere auch darüber, ob Umstände vorliegen, die den Eintritt eines Kreditereignisses oder Rechtsnachfolgeereignisses im Hinblick auf die Referenzschuldner nahelegen.

# Kreditereignisse werden von der Berechnungsstelle festgestellt

Kreditereignisse können durch Sachverhalte ausgelöst werden, die nicht ohne weiteres feststellbar sind. Es kann daher Meinungsverschiedenheiten dahingehend geben (und diese hat es bereits in der Vergangenheit gegeben), ob bestimmte Sachverhalte in Bezug auf einen Schuldner oder seine Verbindlichkeiten ein Kreditereignis darstellen oder nicht. Die Feststellung, ob ein Kreditereignis

vorliegt, erfolgt durch ein von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("ISDA") errichtetes Komitee. Das Komitee wurde u.a. zu dem Zweck gegründet, Kreditereignisse mit für Marktteilnehmer grundsätzlich verbindlicher Wirkung festzustellen. Es setzt sich aus Finanzinstituten und weiteren Marktteilnehmern zusammen, die in erheblichem Umfang an Geschäften mit Kreditderivaten beteiligt sind. Falls dieses Komitee keine Entscheidung trifft, kann die Berechnungsstelle dennoch ein Kreditereignis feststellen. Ungeachtet einer etwaigen abweichenden Bewertung durch die Anleger, andere Finanzinstitute, Ratingagenturen oder sonstige Kommentatoren, sind die Feststellungen durch die Berechnungsstelle für die Emittentin/Berechnungsstelle und die Anleger der Schuldverschreibungen verbindlich.

Die Berechnungsstelle soll bei der Anwendung der Wertpapierbedingungen und der Ausübung ihrer Ermessenspielräume etwaige einschlägige Verlautbarungen von der ISDA oder Bekanntmachungen und Entscheidungen des Entscheidungskomitees berücksichtigen. Die Berechnungsstelle handelt immer dann in wirtschaftlich angemessener Weise, wenn sie bei der Anwendung der Wertpapierbedingungen den Verlautbarungen von ISDA bzw. den Bekanntmachungen und Entscheidungen des Entscheidungskomitees Folge leistet, sofern diese nach Einschätzung der Berechnungsstelle nicht gegen Treu und Glauben verstoßen und/oder zu einem unbilligen Ergebnis führen.

### Ermessen der Berechnungsstelle

Bei Berechnungen, Bestimmungen, Treffen von Entscheidungen und sonstigen der Berechnungsstelle nach den Wertpapierbedingungen zugewiesenen Aufgaben hat die Berechnungsstelle Ermessen. Die Ermessensentscheidungen der Berechnungsstelle werden nach billigem Ermessen getroffen. Hierbei wird die Berechnungsstelle neben den Interessen der Anleger auch die Interessen der Emittentin sowie die maßgeblichen Umstände berücksichtigen. Sofern die Wertpapierbedingungen der Berechnungsstelle ein freies Ermessen zuweist (wie z.B. bei der Bestimmung des Bewertungsverbindlichkeiten-Portfolios oder des Bewertungstages), kann die Ausübung des freien Ermessens auch allein im Interesse der Emittentin erfolgen, sofern dies nicht zu einer offensichtlichen Unbilligkeit gegenüber den Anlegern führt. In diesen Fällen können die Interessen der Anleger nicht oder nur begrenzt Berücksichtigung finden. Die Berechnungsstelle ist des Weiteren auch nicht verpflichtet, den Entscheidungen des Entscheidungskomitees zu folgen.

### Entscheidungskomitee

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können vorsehen, dass bestimmte Ereignisse und Sachverhalte dann als eingetreten gelten, wenn ein bei ISDA gebildetes Entscheidungskomitee eine entsprechende Komitee-Entscheidung getroffen hat.

ISDA ist ein Derivateverband, in dem unter anderem Banken und im Derivatemarkt aktive Händler organisiert sind. Mit der Bekanntmachung des sog. 2009 Supplement ISDA Credit Derivatives Determinations Committees, Auction Settlement and Restructuring Supplement to the 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions vom 14. Juli 2009 (die "ISDA Juli 2009 Ergänzungsvereinbarung"), hat ISDA die sog. ISDA Credit Derivatives and Determination Committees eingeführt, welche die für den Großteil des Derivatemarkts relevanten Entscheidungen einheitlich treffen und so für Konsistenz und Transparenz sorgen sollen. Die so etablierten Entscheidungskomitees werden von Marktteilnehmern (bestehend aus Händlern und Nicht-Händlern) besetzt, deren Auswahl nach Richtlinien erfolgt. BNP PARIBAS ist zum Zeitpunkt dieses Prospektes stimmberechtigtes Mitglied in einigen regionalen Entscheidungskomitees, wodurch gegebenenfalls Interessenkonflikte mit den Interessen der Anleger entstehen können. Die Emittentin und/oder andere Mitglieder der BNP Konzerngruppe können ebenfalls Mitglied des Entscheidungskomitees sein, was gegebenenfalls zu Interessenkonflikten zwischen den Interessen der Emittentin und/oder des betreffenden Mitglieds der BNP Konzerngruppe und den Interessen der Anleger führen kann. Die Zusammensetzung des Entscheidungskomitees ändert sich von Zeit zu Zeit nach Maßgabe der Credit Derivatives Determinations Committees Rules (die "Regeln"), die auf der Webseite der ISDA verfügbar sind. Die Anleger selbst haben keinen Einfluss auf diese Regeln oder die Auswahl der der Entscheidungskomitees. Diejenigen Institute, die jeweils Mitalied Entscheidungskomitees sind, übernehmen nach Maßgabe der anwendbaren Regeln keine Haftung (mit Ausnahme für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz) im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten Mitglied des Entscheidungskomitees. Die jeweiligen Mitglieder Entscheidungskomitees sind den Anlegern gegenüber in keiner Weise verpflichtet. Folglich haben die Anleger nach Maßgabe der anwendbaren Regeln kein Recht, Ansprüche gegen die Mitglieder geltend zu machen. Anleger sollten sich zudem darüber bewusst sein, dass Mitglieder des Entscheidungskomitees überdies nicht verpflichtet sind, die Richtigkeit von Informationen im Zusammenhang mit einer von ihnen zu treffenden Entscheidung zu verifizieren. Auch sind sie nicht an vorhergehende Entscheidungen gebunden, so dass bei vergleichbarer Sachverhaltslage unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden können.

Im Hinblick auf die Auswahl der im Entscheidungskomitee vertretenen Händler und Nicht-Händler gelten besondere Kriterien, und die Anleger haben keinen Einfluss auf die Aufstellung dieser Kriterien. Darüber hinaus ändert sich die Zusammensetzung des Entscheidungskomitees von Zeit zu Zeit gemäß den Regeln, wenn die Dauer einer Vertretung abläuft oder eine Vertretung ersetzt werden muss. Die Anleger haben keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Entscheidungskomitees und unterliegen, soweit dies in den Schuldverschreibungen vorgesehen ist, den Entscheidungen des Entscheidungskomitees in Übereinstimmung mit den Regeln.

Anleger haben keine Regressansprüche gegen das Entscheidungskomitee oder externe Prüfer. Das Entscheidungskomitee und die externen Prüfer übernehmen keine Haftung bezüglich Sorgfaltspflichten bei der Erfüllung von Aufgaben oder Erbringung von Beratungsleistungen im Rahmen des Regelwerks, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Daneben übernimmt das Entscheidungskomitee gegenüber den Anlegern keine Verpflichtungen, und die Anleger sind nicht berechtigt, Ansprüche im Hinblick auf Handlungen des Entscheidungskomitees nach den Regeln zu verfolgen.

Das Entscheidungskomitee ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Informationen zu überprüfen, die einer bestimmten Entscheidung zugrunde gelegt werden. Darüber hinaus ist das Entscheidungskomitee nicht verpflichtet, frühere Entscheidungen zu befolgen, und kann daher auch eine konträre Entscheidung bezüglich eines Sachverhalts treffen, der mit einem bereits entschiedenen Sachverhalt vergleichbar ist. Sollten die Emittentin und die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen Mitglieder des Entscheidungskomitees sein, werden sie ohne Rücksicht auf die Interessen der Anleger handeln.

der Verantwortung der Anleger, Informationen über Beratungen Entscheidungskomitees einzuholen. Mitteilungen über Fragen, die an das Entscheidungskomitee gerichtet wurden, Versammlungen, in denen über diese Fragen beraten wird, und die Ergebnisse verbindlicher Abstimmungen werden auf der ISDA-Webseite veröffentlicht. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, diese Informationen an die Anleger weiterzugeben (es sei denn, dies ist im Hinblick auf die Schuldverschreibungen ausdrücklich verlangt). Haben die Anleger keine Informationen über Beratungen des Entscheidungskomitees eingeholt, so hat dies im Rahmen der Schuldverschreibungen keine Auswirkungen, und die Anleger sind allein verantwortlich, entsprechende Informationen einzuholen.

Anleger sollten das Regelwerk des Entscheidungskomitees, das in Annex A zu dem 2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committee and Auction Settlement Supplement to the 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (veröffentlicht am 12. März 2009) enthalten ist, in seiner zum Datum dieses Prospekts geltenden Fassung lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass das Regelwerk von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung oder Zutun der Anleger geändert werden kann und sich infolgedessen die Befugnisse des Entscheidungskomitees erweitern oder ändern können.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlage in die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und ein etwaiger Verlust nach einem Kreditereignis in diesem Fall von dem Inhalt solcher Komitee-Entscheidungen abhängig ist und die Emittentin und die Anleger – wie andere Markteilnehmer, die in Kreditderivate investieren – an die Komitee-Entscheidungen gebunden sind.

Das Entscheidungskomitee übernimmt gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen keine Verpflichtungen und kann Entscheidungen treffen, die möglicherweise wesentliche Auswirkungen auf die Anleger haben, wie z.B. über den Eintritt eines Kreditereignisses oder Rechtsnachfolgeereignisses. Das Entscheidungskomitee kann Entscheidungen ohne Zutun oder Wissen der Anleger treffen.

Die Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüsse von **ISDA** und/oder des Entscheidungskomitees werden von ISDA auf deren Webseite veröffentlicht. Es besteht jedoch keine Pflicht der Emittentin, der Berechnungsstelle oder eines mit diesen verbundenen Unternehmens, die Anleger über diese Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüsse zu informieren, wenn und soweit dies nicht in den Wertpapierbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist. Der Umstand, dass den Anlegern diese Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüssen des Entscheidungskomitees in Bezug auf den Referenzschuldner gegebenenfalls nicht bekannt sind, hat keine Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen. Darüber hinaus haben Anleger, als solche, nicht das Recht, dem Entscheidungskomitee Fragen zur Entscheidung vorzulegen und die Berechnungsstelle ist gegenüber den Anlegern auch nicht verpflichtet, Fragen vorzulegen. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle sind für die Feststellungen, die Rückzahlung, die Berechnung und/oder eine Verzögerung von Zahlungen und/oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen verantwortlich, die auf der Verzögerung einer entsprechenden Veröffentlichung, Feststellung oder Beschlusses von ISDA und/oder des Entscheidungskomitees beruhen.

Die Entscheidungen eines maßgeblichen Entscheidungskomitees werden auf der Webseite http://www.isda.org/credit/ veröffentlicht. Dort finden sich auch weitere Informationen über das Entscheidungskomitee.

# Auktionsverfahren

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können vorsehen, dass ein Rückzahlungsbetrag gezahlt wird, der unter Berücksichtigung eines Kurses für Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines auf diesen Referenzschuldner und seine Verbindlichkeiten bezogenen, von ISDA organisierten Auktionsverfahrens bestimmt wird.

Im Rahmen dieses Auktionsverfahrens geben Marktteilnehmer Angebots- und Verkaufskurse in Bezug auf bestimmte vom Entscheidungskomitee ausgewählte Verbindlichkeiten Referenzschuldners ab. Die Parameter des Auktionsverfahrens werden vom Entscheidungskomitee festgelegt (sog. Auktions-Abwicklungsbedingungen). Der nach diesen Parametern bestimmte Preis ist der Auktions-Endkurs, der angewendet wird, um den Kreditbezogenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen zu bestimmen. Anleger haben (in ihrer Eigenschaft als solche) kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf diesen Kurs. Ist das Auktionsverfahren in Bezug auf die Schuldverschreibungen anwendbar, besteht das Risiko, dass der im Rahmen des Auktionsverfahrens erzielte Auktions-Endkurs möglicherweise niedriger ist als der Kurs, den eine Referenzverbindlichkeit möglicherweise aufweisen würde, wenn das Auktionsverfahren nicht anwendbar wäre.

Die Emittentin kann einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, soweit sie an einer Auktion zur Bestimmung des Kurses einer Referenzverbindlichkeit teilnimmt.

Die Emittentin ist ferner berechtigt, eine vergleichbare Kreditderivatetransaktion zu bestimmen, um die Schuldverschreibungen den Ergebnissen des Auktionsverfahrens zuordnen zu können. Hierbei können sich Unterschiede zwischen den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und einer solchen von der Berechnungsstelle bestimmten vergleichbaren Kreditderivatetransaktion ergeben, die sich negativ auf die Schuldverschreibungen auswirken können.

#### Feststellung des Rückzahlungsbetrags durch die Berechnungsstelle

Für den Fall, dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt, wird der Rückzahlungsbetrag durch die Berechnungsstelle festgestellt. Zu diesem Zweck kann die Berechnungsstelle eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners auswählen (egal ob als Prinzipal, Garant oder anderweitig), die die Anforderungen an eine Bewertungsverbindlichkeit erfüllen. Solche Verbindlichkeiten sind aller Wahrscheinlichkeit nach ganz oder teilweise ausgefallen oder werden als notleidende Verbindlichkeit mit entsprechenden Abschlägen bewertet. Bei der Auswahl solcher Verbindlichkeiten ist die Berechnungsstelle nicht verpflichtet, die Interessen der Anleger zu berücksichtigen oder die Verluste der Anleger zu mindern. Es steht im freien Ermessen der Berechnungsstelle, die billigsten und illiquidesten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners auszuwählen, solange diese die Anforderungen an eine Bewertungsverbindlichkeit erfüllen.

Anleger sollten beachten, dass der maßgebliche Tag, an dem der Kurs für die betreffende Referenzverbindlichkeit festgestellt wird, mehrere Tage, aber auch mehrere Wochen nach dem Eintritt des maßgeblichen Kreditereignisses liegen kann. Der Zeitpunkt der Zahlung eines Barausgleichs als Rückzahlungsbetrag oder die Berücksichtigung eines Kurses bei der Berechnung der zu zahlenden Beträge unter den Schuldverschreibungen wird sich dementsprechend zeitlich verzögern, ohne dass hierfür eine Verzinsung des zu zahlenden Barausgleichs bzw. sonstigen zu zahlenden Betrages von der Emittentin geschuldet wird.

#### Auktions-Endkurs und Endkurs

Falls ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten ist, kann ISDA eine Auktion in Bezug auf den Referenzschuldner und die Verpflichtungen des Referenzschuldners durchführen. Im Zusammenhang mit einem solchen Auktionsverfahren werden Marktteilnehmer Angebote und Gebote in Bezug auf bestimmte, vom Entscheidungskomitee ausgewählte, Verbindlichkeiten des Referenzschuldners abgeben. Alle anderen Parameter der Auktion werden auch zuvor vom Entscheidungskomitee festgelegt.

Der während der Auktion festgestellte Endkurs für die ausgewählten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners wird als Basis für die Abwicklung aller Kreditderivate weltweit dienen, die den ISDA Standardbedingungen für kreditbezogene Finanzinstrumente mit Auktionsverfahren unterliegen und dieser Endkurs wird von der Berechnungsstelle als Auktions-Endkurs und somit für die Zwecke der Schuldverschreibungen zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags verwendet.

Falls kein solches Auktionsverfahren stattfindet, wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis eines Endkurses berechnet, der von der Berechnungsstelle für Verbindlichkeiten des Referenzschuldners festgelegt wird, die den Anforderungen der Definition "Bewertungsverbindlichkeit" genügen und die von der Berechnungsstelle nach freiem Ermessen ausgewählt werden. Falls mehrere Bewertungsverbindlichkeiten des Referenzschuldners diesen Auswahlanforderungen bei der Feststellung des Endkurses genügen, kann die Berechnungsstelle diejenigen Verbindlichkeiten auswählen, welche am stärksten die Interessen der Emittentin berücksichtigt. Die Berechnungsstelle holt Angebote und Gebote in Bezug auf die gewählten Verbindlichkeiten von Händlern ein, die diese Verbindlichkeiten handeln. Das Datum einer solchen Bewertung wird von der Berechnungsstelle nach freiem Ermessen bestimmt.

Den Anlegern sollte bewusst sein, dass der Zeitraum zwischen dem Eintritt eines Kreditereignisses, dem Ereignis-Feststellungstag in Bezug auf ein solches Kreditereignis und dem Datum der von ISDA abgehaltenen Auktion oder des Barausgleichs-Bewertungstages mehrere Tage, aber unter Umständen auch mehrere Wochen oder Monate liegen können. Das Datum der Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Reduzierung etwaiger Zinsbeträge kann daher lange nach dem Ereignis-Feststellungstag und, sofern dieser unmittelbar vor oder am Vorgesehenen Fälligkeitstag eingetreten ist, auch nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen. In letzterem Fall ist die Emittentin nicht verpflichtet, Zinsen für den Zeitraum zwischen dem Vorgesehenen Fälligkeitstag und dem Tag der Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. etwaigen Zinsbetrages zu zahlen.

#### Vorher festgelegter Betrag

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können auch einen vorher festgelegten Betrag für die betreffende Referenzverbindlichkeit oder die von der Emittentin ausgewählte Bewertungsverbindlichkeit vorsehen, der auch Null betragen kann. Dieser vorher festgelegte Betrag kann erheblich unter dem tatsächlichen Marktwert der betreffenden Verbindlichkeit nach Eintritt des Kreditereignisses liegen. Beträgt der vorher festgelegte Betrag Null, dann entfällt eine Zahlungspflicht der Emittentin in Bezug auf dieses Kreditereignis vollständig und Anleger erleiden einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals bzw. verlieren vollständig die entsprechenden Zinsansprüche.

#### Bonität

Weder die Emittentin noch eine andere Person im Auftrag der Emittentin sichert die Bonität (d. h. die Zahlungsfähigkeit) des Referenzschuldners zu oder sichert zu, dass hinsichtlich des Referenzschuldners kein Kreditereignis eingetreten ist und/oder eintritt oder übernimmt hierfür in sonstiger Weise die Verantwortung. Der Referenzschuldner steht in keiner Beziehung zur Emittentin oder mit dieser verbundenen Unternehmen.

### Bonitätsverschlechterung

Sollte sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Bonität zumindest eines Referenzschuldners deutlich verschlechtern, ohne dass unmittelbar ein Kreditereignis eintritt, kann dies einen erheblich negativen Einfluss auf die Marktpreisentwicklung der Schuldverschreibungen haben.

#### Korrelation zwischen mehreren Referenzschuldnern

Die Korrelation zwischen mehreren Referenzschuldnern kann den Marktwert der Schuldverschreibungen beeinflussen. Korrelation bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Wechselwirkung zwischen mehreren Referenzschuldnern, d. h. eine starke Korrelation zwischen den Referenzschuldnern kann dazu führen, dass sich ein negatives Ereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner auch auf die anderen im Korb befindlichen Referenzschuldner auswirkt. Dadurch können negative Entwicklungen eines Referenzschuldners sich möglicherweise negativ auf einen anderen Referenzschuldner auswirken und sich daher möglicherweise auch erheblich negativ auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

#### Rating

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können Bonitätsbewertungen von privaten Ratingagenturen bezüglich der Referenzschuldner enthalten. Ein Rating stellt trotz seiner weit verbreiteten Anwendung lediglich eine komprimierte Bewertungsgröße der Zahlungsfähigkeit eines Emittenten bzw. eines Unternehmens dar. Die Einflussgrößen für das Zustandekommen eines Ratings sind nicht immer transparent. Die Ratingagenturen weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Ratings lediglich zur Unterstützung und nicht als Ersatz für eigene Analysen dienen.

#### Volatilität

Sollte sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Bonität des Referenzschuldners verschlechtern, kann dies einen erheblichen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen haben, auch ohne dass unmittelbar der Eintritt eines Kreditereignisses bevorsteht oder droht. Anleger, die ihre Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt veräußern, können einen erheblichen Verlust in Bezug auf ihr eingesetztes Kapital erleiden. Volatilität bezeichnet hierbei den Schwankungsbereich von Wertpapierkursen, von Rohstoffpreisen, von Zinssätzen oder auch von Aktien während eines bestimmten Zeitraums. Es handelt sich hierbei um eine Größe für das Maß des Risikos einer Kapitalanlage. Je größer diese Schwankungsbreite ist, desto volatiler und damit risikoreicher ist eine Schuldverschreibung.

Der Kurs der Schuldverschreibungen ist zudem abhängig von der Entwicklung der Marktpreise von anderen Kreditderivaten in Bezug auf den Referenzschuldner. Diese Kreditderivate unterliegen ihrerseits einer Volatilität. Die Marktpreisentwicklung in Bezug auf die betreffenden Kreditderivate kann sich dabei von der Kursentwicklung der Schuldverschreibungen im Zuge einer Bonitätsverschlechterung des Referenzschuldners unterscheiden und eine negative Kursveränderung der Schuldverschreibungen noch verstärken.

Die Marktpreisentwicklung von Kreditderivaten hängt nicht nur von der Bonitätserwartung des Referenzschuldners ab, sondern beispielsweise auch von der Markterwartung in Bezug auf die allgemeine Ausfallwahrscheinlichkeit von Schuldnern oder wirtschaftliche, politische und soziale Ereignisse, sowohl auf lokaler als auch auf globaler Ebene. Dies kann zur Folge haben, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund von Preisveränderungen im gesamten Kreditderivatemarkt negativ entwickelt, auch wenn hinsichtlich des den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Referenzschuldners keinerlei Änderung der Bonitätserwartung eingetreten ist.

Der Marktwert der Schuldverschreibungen kann sich von Zeit zu Zeit verändern und unter Umständen deutlich unter dem ursprünglichen Wert liegen und sogar Null betragen.

#### Geschäfte mit Referenzschuldnern

Die Emittentin und die mit diesen verbundenen Unternehmen können (i) gegebenenfalls am Handel mit Referenzverbindlichkeiten des Referenzschuldners beteiligt sein, (ii) von dem Referenzschuldner Informationen erhalten, diesem Darlehen ausreichen oder anderweitig Kredit gewähren und an Handels-, Bank- und sonstige Geschäften mit dem Referenzschuldner bzw. in Bezug auf die Referenzverbindlichkeiten beteiligt sein, (iii) eine der Referenzverbindlichkeiten übernommen, arrangiert oder strukturiert haben oder diese halten und (iv) in Bezug auf die in Ziffer (i), (ii) und (iii) beschriebenen Tätigkeiten so handeln, als ob die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in Bezug auf den Referenzschuldner nicht bestehen und unabhängig davon, ob diese Handlungen sich gegebenenfalls nachteilig auf die Verpflichtungen des Referenzschuldners, einen in Bezug auf eine Verpflichtung des Referenzschuldners tätigen Investment Manager oder Treuhänder, die Emittentin oder die Anleger auswirken kann. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, Geschäfte zu tätigen, aus denen sie eigene Risiken in Bezug auf die Entwicklung der Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt. Es besteht keine Verpflichtung zur Offenlegung dieser Umstände, die die eigenen Interessen der Emittentin an der Entwicklung der Verbindlichkeiten des Referenzschuldners beeinflussen können.

### Potenzielle Interessenkonflikte

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf Referenzschuldner, die nicht öffentlich zugänglich oder den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht bekannt sind. Dies kann zu Interessenkonflikten führen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Geschäfte hinsichtlich der Referenzschuldner eingehen, die einen positiven oder einen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen haben und daher zu Interessenkonflikten führen können.

Im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen möglicherweise mit dem Referenzschuldner, dessen jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber dem Referenzschuldner oder dessen jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen, sondern wickeln mit diesen Transaktionen ab, gehen Bankgeschäfte jeder Art und Investmentbankgeschäfte ein oder stehen anderweitig in Geschäftskontakt, so als ob die Schuldverschreibungen nicht existent wären, und zwar unabhängig davon, ob sich die vorgenannten Handlungen nachteilig auf den Referenzschuldner, seine verbundenen Unternehmen oder Garanten auswirken.

Die Emittentin ist möglicherweise von Zeit zu Zeit an Transaktionen (einschließlich von Absicherungs(Hedging)-Aktivitäten bezüglich der Schuldverschreibungen) im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner, den Referenzverbindlichkeiten oder den Lieferbaren Verbindlichkeiten oder damit im Zusammenhang stehenden Derivaten beteiligt, die den Marktwert, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen und sich gegebenenfalls nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirken können.

Bei der Berechnungsstelle handelt es sich um die Muttergesellschaft der Emittentin, die gleichzeitig auch ein stimmberechtigtes Mitglied in einigen Entscheidungskomitees ist. Zwischen ihr und den Anlegern können sich mögliche Interessenkonflikte ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zu treffen hat und die den Rückzahlungsbetrag bzw. den Zinsbetrag der Schuldverschreibungen beeinflussen können.

#### Risiko im Hinblick auf Zinszahlungen

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können eine oder mehrere Zinszahlungen vorsehen. Bei den vorgesehenen Zinszahlungen kann es sich um feststehende, variable, strukturierte, vom Eintritt bzw. Ausbleiben eines Kreditereignisses bei einem oder mehreren Referenzschuldner(n) abhängige Zinszahlungen handeln, die nach Maßgabe der Endgültigen Angebotsbedingungen ermittelt werden und gegebenenfalls Null betragen können.

Im Hinblick auf ein mögliches Ausbleiben einer Zinszahlung sind ebenfalls die unter "Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge" erläuterten Risiken zu beachten.

#### Risiko bei festem Zinssatz

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eine feste Verzinsung vorsehen. Eine besondere Ausgestaltungsmöglichkeit der festen Verzinsung ist dabei die sogenannte Step-up-Verzinsung. Hierbei erhöht sich der Zinssatz während der Laufzeit schrittweise um einen vorher festgelegten Betrag zu vorher festgelegten Zeitpunkten.

Für Inhaber von festverzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Während der Zinssatz bei festverzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen über die gesamte Laufzeit fest ist, ändert sich der Marktzinssatz typischerweise täglich. Ändert sich der Marktzinssatz, ändert sich der Kurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, jedoch in umgekehrter Richtung. Steigt der Marktzinssatz, fällt der Kurs der Schuldverschreibungen, fällt der steigt der Kurs der Schuldverschreibungen, bis die Schuldverschreibungen jeweils der Rendite des Marktzinssatzes vergleichbarer Emissionen entspricht. Die auftretenden Kursveränderungen sind für den Inhaber vor allem dann relevant, wenn Schuldverschreibungen vor Laufzeitende verkaufen möchte oder wenn Schuldverschreibungen vor Laufzeitende vorzeitig zurückgezahlt werden. Steigende Marktzinsen können zu einem Kursverlust der Schuldverschreibungen führen.

#### Risiko bei variablem Zinssatz

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können verschiedene variable Verzinsungsstrukturen für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vorsehen. Eine besondere Gestaltungsart variabler Verzinsung ist dabei die Inflationsgebundene Verzinsung. Hierbei kann sich der Zinssatz nach Maßgabe der Endgültigen Angebotsbedingungen an Verbraucherpreisindizes der Euro-Zone, der Vereinigten Staaten von Amerika oder Frankreich orientieren. Eine weitere Gestaltungsart, die in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen werden kann, ist eine variable Step-up-Verzinsung. Diese besteht aus einem variabel verzinslichen Zinsanteil und einem festen, stufenartig ansteigenden Zinsanteil.

Der Zinsertrag auf variabel verzinsliche kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist nicht vorhersehbar. Auf Grund der schwankenden Zinserträge können Anleger die endgültige Rendite von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zum Kaufzeitpunkt nicht feststellen, so dass auch ein Rentabilitätsvergleich gegenüber festverzinslichen Anlagen nicht möglich ist. Anleger tragen ein entsprechendes Wiederanlagerisiko, wenn die Marktzinsen fallen. Das heißt, Anleger können die ihnen zufließenden Zinserträge dann nur auf dem jeweils herrschenden niedrigeren Zinsniveau wieder anlegen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Zinssatz für eine Zinsperiode gegebenenfalls auch null beträgt, abhängig von der für die jeweilige Schuldverschreibung maßgeblichen Bezugsgröße, was dazu führt, dass der Schuldverschreibungsgläubiger für diese Zinsperiode keinen Zinsbetrag erhält. Anleger sollten insoweit ferner berücksichtigen, dass die Bezugsgröße auch dann die Grundlage für die Berechnung des Zinssatzes bildet, wenn sie negativ ist. Das bedeutet, dass im Fall einer positiven Marge diese Marge ganz oder teilweise verloren geht, wenn diese positive Marge mit der negativen Bezugsgröße verrechnet wird.

#### Risiko bezüglich Inflationsindizes bzw. Verbraucherpreisindizes

Falls sich die Höhe der variablen Verzinsung auf einen Inflationsindex bzw. einen Verbraucherpreisindex bezieht, nehmen die Schuldverschreibungsgläubiger an der Entwicklung solcher Inflationsindizes bzw. Verbraucherindizes teil, die erheblichen Schwankungen unterliegen können, die möglicherweise nicht mit anderen Indizes korrelieren und nicht genau mit der Inflationsrate korrelieren, die Schuldverschreibungsgläubiger in der entsprechenden Jurisdiktion wahrnehmen. Die Berechnung des maßgeblichen Zinssatzes kann sich auf einen Monat beziehen, der mehrere Monate vor dem für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinszahlungstag liegt und entsprechend signifikant vom Inflationsniveau zum Zeitpunkt der Zahlung abweichen kann.

Der Indexsponsor bzw. die für die Zusammensetzung des Inflationsindex bzw. einen Verbraucherpreisindex zuständige Person sowie die Emittentin können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Inflationsindex bzw. eines Verbraucherpreisindex unterliegen, welche unter Umständen eine Zulassung oder Registrierung des jeweiligen Indexsponsors bzw. der für die Zusammensetzung des Inflationsindex bzw. eines Verbraucherpreisindex zuständigen Person und eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erfordern. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen, dass ein Inflationsindex bzw. ein Verbraucherpreisindex inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf, insbesondere wenn eine Zulassung oder Registrierung nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt.

# Risiko bezüglich Höchstzinssatz

Sofern die Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, ist zu beachten, dass in diesem Fall der zur Berechnung des Zinsbetrags anzuwendende variable Zinssatz in keinem Fall über den festgelegten Höchstzinssatz steigen kann, so dass der Schuldverschreibungsgläubiger nicht an einer Entwicklung jenseits des Höchstzinssatzes teilhaben kann. Anleger sollten beachten, dass wenn der Marktzins über den Höchstzinssatz steigt, der Kurs für die Schuldverschreibungen sinkt. Dementsprechend kann der Preis der Schuldverschreibung bei Verkauf vor Fälligkeit deutlich unter dem Nennbetrag bzw. dem ggf. reduzierten Nennbetrag bzw. dem Kaufpreis liegen. Die Rendite derartiger Schuldverschreibungen kann erheblich niedriger ausfallen als bei vergleichbaren variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz.

# Risiko bezüglich Regulierung von Referenzzinssätzen

Als Bezugsgröße zur Ermittlung des variablen Zinssatzes können die Referenzzinssätze London Interbank Offered Rate (LIBOR) bzw. die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) herangezogen werden. Anleger sollten in diesem Zusammenhang berücksichtigen, dass der LIBOR sowie der EURIBOR Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und anderer aufsichtsrechtlicher

Regulierungen und von Vorschlägen für Neuerungen sind. Jede Änderung des LIBOR oder des EURIBOR als maßgebliche Bezugsgröße infolge von internationalen, nationalen oder anderen Vorschlägen für Neuerungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen können eine wesentliche negative Auswirkung auf den Marktwert und die Rendite der Schuldverschreibungen, die an eine solche Bezugsgröße geknüpft sind, haben.

#### Risiko bei einer Kombination von fester und variabler Verzinsung

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können auch eine Kombination fester und variabler Verzinsungsstrukturen vorsehen. Bei ungünstiger Marktentwicklung können sich die dargestellten Risiken bei fester und variabler Verzinsung potenzieren.

# Risiko der beschränkten Laufzeit

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Schuldverschreibungen nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es besteht damit keine Sicherheit, dass potenzielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers noch während der Laufzeit wieder ausgeglichen werden können. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen (und abhängig vom jeweiligen Kündigungsbetrag), in denen eine außerordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin erfolgt.

#### Risiko der beschränkten Ausübung

Weiterhin ist zu beachten, dass Wertpapierrechte gemäß den Endgültigen Angebotsbedingungen nur für eine Mindestanzahl von Schuldverschreibungen oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können.

### Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge

Sofern die Schuldverschreibungen weder einen Anspruch auf feste bzw. variable Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen verbriefen und somit keinen laufenden Ertrag abwerfen, können mögliche Wertverluste der Schuldverschreibungen nicht durch laufende Erträge der Schuldverschreibungen kompensiert werden. Falls die Schuldverschreibungen eine Zinszahlung verbriefen, reichen diese Zahlungen gegebenenfalls nicht aus, um Wertverluste zu kompensieren.

# Keine Ausschüttungen

Anleger erhalten keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die in Bezug auf den Referenzschuldner anfallen könnten.

#### Außerordentliche Kündigung

Die Emittentin ist nach den Wertpapierbedingungen berechtigt die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen. Eine Außerordentliche Kündigung ist bei Eintritt einer Gesetzesänderung sowie bei Eintritt bestimmter Ereignisse bezogen auf einen Referenzindex (im Falle von auf einen Referenzindex bezogene kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen) vorgesehen und kann bei Eintritt eines Fusionsereignisses in den Wertpapierbedingungen vorgesehen werden. Der im Fall einer Außerordentlichen Kündigung zu zahlende Außerordentliche Kündigungsbetrag je Schuldverschreibung kann unter dem Nennbetrag bzw. dem ggf. reduzierten Nennbetrag bzw. dem Kaufpreis liegen und im äußersten Fall null (0) betragen, so dass der Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

#### Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Im Falle einer Außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Anleger einen Betrag je Schuldverschreibung (den "Kündigungsbetrag"), der als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapiers gemäß den

Endgültigen Angebotsbedingungen von der Emittentin (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**")) oder der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) nach billigem Ermessen festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin oder die Berechnungsstelle sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Referenzschuldner, berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem nach § 3 der Wertpapierbedingungen vorgesehenen Rückzahlungsbetrag liegen und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Referenzschuldners oder von darauf bezogenen vergleichbaren Optionen oder Schuldverschreibungen abweichen und im äußersten Fall auch bis auf null (0) sinken bzw. null (0) betragen, so dass der Schuldverschreibungsgläubiger, abgesehen von möglicherweise erfolgten Zinszahlungen, einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin (§ 315 BGB) oder der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) nach billigem Ermessen als angemessen festgelegte Marktpreis der Schuldverschreibung und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweicht.

### Wiederanlagerisiko bei einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der gekündigten bzw. vorzeitig getilgten Schuldverschreibung aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleger trägt in diesen Fällen ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der gekündigten bzw. vorzeitig getilgten Schuldverschreibung vorlagen, wiederangelegt werden.

#### Risiko von Abwicklungsstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Störungen im Rahmen der Abwicklung von Zahlungen (wie z. B. eine Störung des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystems (sog. TARGET2-System)) können gegebenenfalls die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

# Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert der Schuldverschreibungen wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) von Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners.

Kursänderungen von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Schuldverschreibungen gegebenenfalls bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Schuldverschreibungen kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Schuldverschreibungen rechtzeitig wieder erholen wird.

Kursänderungen von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und damit der Schuldverschreibungen können unter anderem auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem jeweiligen Referenzschuldner bzw. in den gegebenenfalls darin enthaltenen Werten oder bezogen auf den jeweiligen Referenzschuldner bzw. auf die im Referenzschuldner gegebenenfalls enthaltenen Werte getätigt werden.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Schuldverschreibungen zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Anleger über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Anleger müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Schuldverschreibungen und des Kurses des Basiswerts und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

#### Schuldverschreibungen mit Währungsrisiko

Wenn der durch die Schuldverschreibungen verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert eines Referenzschuldners oder einer der gegebenenfalls darin enthaltenen Komponenten in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der wirtschaftlichen Entwicklung des Referenzschuldners, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Rückzahlungsbetrags durch eine Verschlechterung des Wechselkurses entsprechend vermindert; und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Schuldverschreibungen entsprechend vermindert.

#### Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen. Vor dem Erwerb eines Wertpapiers sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten eingeholt werden.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können eine Management- und Übernahmeprovision für die Strukturierung, Verwaltung und das Management der Schuldverschreibungen vorsehen, die bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrages in Abzug gebracht wird. Die Management- und Übernahmeprovision kann zudem eine Performancegebühr mitumfassen. Der Wertzuwachs der Schuldverschreibungen reicht gegebenenfalls nicht aus, um diese Management- und Übernahmeprovision zu kompensieren.

# Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Jede Person, die beabsichtigt, die Schuldverschreibungen als Absicherungs(Hedging)-Position zu verwenden, sollte sich bewusst sein, dass etwaige Korrelationsrisiken zwischen den Schuldverschreibungen und den Positionen bestehen können, die sie abzusichern beabsichtigt. Es ist unwahrscheinlich, dass die Schuldverschreibungen als Absicherung für eine Handelsposition eines Anlegers in Bezug auf den Referenzschuldner geeignet sind. Darüber hinaus besteht gegebenenfalls nicht die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen zu einem Preis zu verkaufen, der direkt den Preis der Bewertungsverbindlichkeit, widerspiegelt. Potenzielle Anleger dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die diese Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen

können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

# Risiko des eingeschränkten Handels in den Schuldverschreibungen

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Schuldverschreibungen können in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegte(n) Börse(n) einbezogen werden oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein. Im Falle der Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr bzw. Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten besteht keine Rechtspflicht der Emittentin zur Aufrechterhaltung einer Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit Schuldverschreibungen. Die Einbeziehung in den Handel an einer Börse führt nicht zwingend dazu, dass sich ein liquider Handel in den Schuldverschreibungen bildet. Anleger sollten daher bereit sein, die Schuldverschreibungen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Schuldverschreibungen kann auch erheblich von der Einschätzung des Kreditrisikos des Referenzschuldners abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Schuldverschreibungen über den Referenzschuldner informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen. Ankaufs- und Verkaufskurse werden aufgrund einer handelsüblichen Marge unterschiedlich sein. Je nach Schuldverschreibung sind etwaige Stückzinsen im Kurs enthalten (sog. *dirty pricing*) oder werden separat abgerechnet (sog. *clean pricing*).

#### Risiko bei Inanspruchnahme eines Kredits

Sofern der Anleger den Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinsichtlich der Schuldverschreibungen hinnehmen, sondern er muss auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Schuldverschreibungen seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Schuldverschreibungen daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Schuldverschreibungen in der Lage ist.

# Besteuerung

Anleger sollten sich im Klaren darüber sein, dass Abgaben und sonstige Steuern bzw. Aufwendungen, einschließlich Stempelsteuern, Depotgebühren, Transaktionsgebühren und sonstiger Abgaben, gemäß den Gesetzen und Praktiken der Länder erhoben werden können, in denen die Schuldverschreibungen übertragen werden. Ein Anleger ist zur Zahlung aller dieser Steuern und/oder Kosten verpflichtet.

Alle Zahlungen im Rahmen der Schuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtigen oder zukünftigen in der Rechtsordnung der Emittentin (oder von einer zur Steuererhebung ermächtigten Stelle oder ihrer politischen Untergliederung) erhobenen Steuern, es sei denn das Gesetz schreibt einen Einbehalt oder Abzug vor.

#### Änderung von Steuergesetzen

Anleger sollten sich im Klaren darüber sein, dass Steuervorschriften und deren Anwendung durch die zuständigen Steuerbehörden, möglicherweise rückwirkend geändert werden können und dass dies den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die an Schuldverschreibungsgläubiger zu zahlenden Beträge aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen können als vom Schuldverschreibungsgläubiger erwartet. Solche Änderungen können dazu führen, dass die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen nicht mehr der Steuersituation zum Zeitpunkt des Erwerbs entspricht und dass die Aussagen im vorliegenden Prospekt in Bezug auf die maßgeblichen Steuervorschriften und deren Umsetzung möglicherweise nicht mehr zutreffend sind oder wesentliche Steueraspekte in Bezug auf die Schuldverschreibungen nicht ausreichend behandeln. Es ist nicht möglich, zu jedem Zeitpunkt die zutreffende steuerliche Behandlung genau vorherzusagen. Änderungen von Steuergesetzen können die Emittentin dazu berechtigen, Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ändern oder die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

# Risikoverstärkung

Verschiedene mit den Schuldverschreibungen verbundene Risiken können miteinander korrelieren oder sich gegenseitig verstärken. Diese Korrelation und/oder Verstärkung kann zu einer höheren Volatilität des Wertes der Schuldverschreibungen und/oder zu höheren Verlusten für Anleger der Schuldverschreibungen führen.

#### Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 verabschiedete die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie ("RL-Vorschlag") betreffend eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer (financial transaction tax, "FTT"). Nach dem RL-Vorschlag soll die FTT in elf EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien; zusammen die "teilnehmenden Mitgliedstaaten") umgesetzt werden.

Nach dem ursprünglichen RL-Vorschlag soll FTT erhoben werden auf Finanztransaktionen, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt. Keine FTT soll dagegen im Bezug auf Primärgeschäfte gemäß Artikel 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, einschließlich der Emissionsübernahme und anschließenden Zuweisung von Finanzinstrumenten im Rahmen ihrer Ausstellung, erhoben werden. Die Ausgabe der Schuldverschreibungen sollte hingegen nicht der FTT unterliegen.

Die Höhe der anzuwendenden Steuersätze der FTT werden durch die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten individuell festgelegt, dürfen im Bezug auf Finanztransaktionen, die nicht mit Derivatekontrakten im Zusammenhang stehen, jedoch nicht niedriger als 0,1 % der Steuerbemessungsgrundlage sein. Die Steuerbemessungsgrundlage für solche Transaktionen ergibt sich grundsätzlich aus der von der Gegenpartei oder einer dritten Partei für die Übertragung entrichtete oder geschuldete Gegenleistung. Die FTT wird von jedem in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässigen oder als ansässig im Sinne des RL-Vorschlags geltenden Finanzinstitut geschuldet, das Transaktionspartei ist und entweder für eigene oder fremde Rechnung handelt, das im Namen einer Transaktionspartei handelt oder für dessen Rechnung die Transaktion durchgeführt wird. Wird die geschuldete Steuer nicht innerhalb der festgelegten Fristen entrichtet, haften alle Parteien einer Transaktion, einschließlich anderer Personen als Finanzinstitute, gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der geschuldeten FTT.

Von den teilnehmenden Mitgliedstaaten im Januar 2015 herausgegebene Bekanntmachungen lassen die Absicht erkennen, die FTT bis zum 1. Januar 2016 umzusetzen.

Nichtsdestotrotz wird über die FTT gegenwärtig noch von den teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt und daher kann sie jederzeit geändert werden. Zudem war sie Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen (und wird dies höchstwahrscheinlich auch zukünftig sein). Außerdem muss die FTT, nachdem eine entsprechende Richtlinie erlassen worden ist, in das jeweilige nationale Recht der teilnehmenden Mitgliedstaaten umgesetzt werden, wobei es zu Abweichungen zwischen den einzelnen nationalen Regelungen und der Richtlinie kommen kann. Potenzielle Inhaber von Schuldverschreibungen sollten sich daher individuell von einem eigenen Steuerberater im Bezug auf die sich aus der FTT ergebenden Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Schuldverschreibungen beraten lassen.

# Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten

Solange die Schuldverschreibungen durch eine Globalurkunde verbrieft oder in dematerialisierter Form unter allen Umständen – außer in besonderen Einzelfällen – im Clearing-System hinterlegt werden, ist nicht zu erwarten, dass sich die FATCA-Bestimmungen auf die Höhe einer von dem Clearing-System erhaltenen Zahlung auswirken. Allerdings können die FATCA-Bestimmungen Auswirkungen auf in der anschließenden Zahlungskette bis hin zum Endanleger geleistete Zahlungen an Depotstellen oder Intermediäre haben, falls eine entsprechende Depotstelle oder ein entsprechender Intermediär grundsätzlich keine Zahlungen ohne FATCA-Quellensteuerabzug erhalten kann. Des Weiteren können die FATCA-Bestimmungen auch Auswirkungen auf Zahlungen an Endanleger haben, bei denen es sich um nicht zum Erhalt von Zahlungen ohne FATCA-Quellensteuerabzug berechtigte Finanzinstitute handelt, oder die ihrem Broker (oder ihrer Depotstelle oder einem Intermediär, von der bzw. dem sie Zahlungen erhalten) nicht die für eine Befreiung von einem FATCA-Quellensteuerabzug gegebenenfalls erforderlichen Informationen, Formulare, sonstigen Unterlagen oder Genehmigungen übermittelt haben. Sollten die FATCA-Bestimmungen zur Anwendung gelangen, könnten US Steuern in Höhe von 30% auf alle oder einen Teil der Zahlungen einzubehalten sein, die nach dem 31. Dezember 2016 in Bezug auf (i) Schuldverschreibungen geleistet werden, die am späteren der folgenden Zeitpunkte ausgegeben oder wesentlich verändert wurden: (a) 1. Juli 2014 oder (b) der Tag, der sechs Monate nach dem Tag liegt, an dem die auf ausländische durchlaufende Zahlungen (foreign passthru payments) anwendbaren endgültigen Bestimmungen im Federal Register der USA eingetragen wurden; bzw. auf (ii) Schuldverschreibungen geleistet werden, die für U.S. Steuerzwecke als Eigenkapital behandelt werden, unabhängig davon wann diese ausgegeben worden sind. Anleger sollten Depotstellen oder Intermediäre mit Bedacht auswählen (um sicherzustellen, dass diese die Anforderungen der FATCA-Bestimmungen oder die Vorschriften darauf bezogener sonstiger Gesetze oder Verträge, einschließlich etwaiger zwischenstaatlicher Abkommen, erfüllen) und den Depotstellen oder Intermediären sämtliche Informationen, Formulare, sonstigen Unterlagen oder Genehmigungen zur Verfügung stellen, die diese gegebenenfalls benötigen, um Zahlungen ohne FATCA-Quellensteuerabzug leisten zu können. Anleger sollten bei ihren eigenen Steuerberatern eine ausführlichere Erläuterung der FATCA-Bestimmungen und der für sie relevanten Auswirkungen dieser einholen.

Sollte es aufgrund der FATCA-Bestimmungen zu einem Abzug oder einer Einbehaltung von U.S.-Quellensteuern bei Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen kommen, sind gemäß den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person verpflichtet, wegen dieses Abzugs oder dieser Einbehaltung zusätzliche Beträge zu zahlen. Infolgedessen erhalten Anleger unter Umständen geringere Zins- oder Kapitalzahlungen als erwartet.

# Änderung der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen

In Bezug auf die Schuldverschreibungen können gemäß den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten eines jeden Landes, in welchem die Schuldverschreibungen übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren anfallen.

Bei Fragen oder Unklarheiten bezüglich eventuell anfallender Steuern, sollten sich potenzielle Inhaber von Schuldverschreibungen daher individuell von einem eigenen Steuerberater Rat einholen.

Da zu Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Schuldverschreibungen zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war. Zusätzlich zu diesem Einschätzungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftige oder rückwirkende Änderungen des deutschen Steuerrechtsrechts eine abweichende steuerliche Beurteilung bedingen. Diese Einschätzungs- und Steuerrechtsänderungsrisiken bestehen auch im Hinblick auf sämtliche anderen betroffenen Jurisdiktionen. Auch hier besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Solche steuerrechtlichen Änderungen können negative Folgen für einen Schuldverschreibungsgläubiger haben. Die Schuldverschreibungen können zum Beispiel weniger liquide sein oder die an Schuldverschreibungsgläubiger zu zahlenden Beträge können aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen als vom Schuldverschreibungsgläubiger erwartet.

#### **Emittentin**

Für Verbindlichkeiten der Emittentin besteht kein gesetzliches oder freiwilliges System von Einlagensicherungen oder Entschädigungseinrichtungen. Demzufolge besteht kein Schutz der von der Emittentin unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Verbindlichkeiten und für Schuldverschreibungsgläubiger besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin die Gefahr eines Totalverlustes.

#### Rangordnung

Die von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die - auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Bei einer Insolvenz der Emittentin kann eine Anlage in eine Schuldverschreibung der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten.

# III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Emittentin BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628) und die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 75018 Paris, Frankreich, übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospektes. Sie erklären, dass ihres Wissens die in dem Basisprospekt genannten Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

#### IV. WICHTIGE ANGABEN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

# Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Schuldverschreibungen in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

BNP PARIBAS S.A. handelnd durch ihre Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich, ist Berechnungsstelle und Gegenpartei (die "Gegenpartei") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Schuldverschreibungen und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Gegenpartei.

Zudem kann und wird die BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London, in Bezug auf die Schuldverschreibungen eine andere Funktion als die der Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder gegebenenfalls als Referenzstelle bzw. möglicher Investor.

# Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegen)

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen unter den Schuldverschreibungen verwenden.

# Durch Verweis einbezogene Dokumente

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie gelten jeweils als ein in den Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des WpPG einbezogener Teil:

- das Registrierungsformular vom 7. Juli 2015 der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH in der Fassung etwaiger Nachträge;
- die auf den Seiten 85 bis 224 des Basisprospekts vom 10. September 2014 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH enthaltenen Wertpapierbedingungen, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt wurden (die "Wertpapierbedingungen 2014");
- die auf den Seiten 83 bis 379 des Basisprospekts vom 31. Oktober 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH enthaltenen Wertpapierbedingungen, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt wurden (die "Wertpapierbedingungen 2013").

Teile der oben genannten Dokumente, die nicht per Verweis einbezogen sind, sind für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten.

Die oben genannten Dokumente können auf der Webseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte eingesehen werden.

#### V. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTES

Jeder Finanzintermediär, der Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch sämtliche Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist. Die BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer solchen späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der jeweiligen Schuldverschreibungen.

Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Webseite der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) abgerufen werden.

Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

<u>Jeder Finanzintermediär, der ein Angebot macht, hat die Anleger zum Zeitpunkt der</u> Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen zu informieren.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

#### VI. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die in diesem Abschnitt verwendeten Definitionen haben die ihnen in den Wertpapierbedingungen jeweils zugewiesene Bedeutung. Neben den in den Wertpapierbedingungen verwendeten Definitionen ist das Regelwerk des Entscheidungskomitees (*Credit Derivatives Determinations Committee Rules*) in der gemäß den Bedingungen des Regelwerks jeweils gültigen Fassung zu beachten, wie es von der ISDA auf ihrer Webseite unter www.isda.org (oder eine diese ersetzende Webseite) regelmäßig veröffentlicht wird.

Für die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

#### Angaben über die Schuldverschreibungen

Die nachfolgenden Informationen geben einen Überblick über die grundsätzliche Funktionsweise der Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt ausgegeben werden können. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin am Ausgabetag mit der ISIN, wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt werden wird, begeben. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des/der jeweils zugrundeliegenden Referenzschuldner(s) dem Schuldverschreibungsgläubiger die jeweils zu zahlenden Beträge in der für die jeweilige Emission festgelegten Auszahlungswährung zu leisten. Für die Zwecke dieses Abschnitts umfasst der Begriff "Referenzschuldner" den bzw. die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzschuldner.

### Allgemeiner Hinweis

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen sind Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB, die unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin begründen und für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat ("Schuldverschreibungen").

Dieser Basisprospekt wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde in der Bundesrepublik Deutschland im Anschluss an eine durch sie gemäß § 13 Absatz (1) Satz 2 des deutschen Wertpapierprospektgesetzes vorgenommene Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen nach dem Wertpapierprospektgesetz gebilligt und an die zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg notifiziert.

Bei den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen handelt es sich um besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage.

# (a) <u>Produktspezifische Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen</u>

Die Schuldverschreibungen sind bezogen auf einen Referenzschuldner, einen Korb von Referenzschuldnern oder einen Referenzindex von Referenzschuldnern. Da die Höhe der Zahlungen Schuldverschreibungen vom Eintritt eines Kreditereignisses bei dem/den zugrundeliegenden Referenzschuldner(n) abhängt. handelt es sich um derivative Schuldverschreibungen.

Solange der Eintritt eines solches Kreditereignisses nicht, wie in den Wertpapierbedingungen beschrieben, festgestellt ist, zahlt die Emittentin die Schuldverschreibungen jeweils am Vorgesehenen Fälligkeitstag (der unter bestimmten Voraussetzungen nach Maßgabe der Endgültigen Angebotsbedingungen verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des Nennbetrags der betreffenden Schuldverschreibungen einschließlich der in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegten Zinsen zurück, es sei denn die Schuldverschreibungen wurden zuvor zurückgezahlt oder erworben und vollständig getilgt.

Bei Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses erleiden die Anleger in Abhängigkeit von dem nachfolgend beschriebenen Produkttypen und der weiteren Ausstattungsmerkmale der jeweiligen Schuldverschreibungen einen teilweisen oder vollständigen Zins- und/oder Kapitalverlust.

# (aa) Produkt 1: Vom Einzel- Referenzschuldner kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Bei Einzel-Referenzschuldner kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (die "Einzel-Referenzschuldner kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen") ist die Rückzahlung des Nominalbetrages und/oder die Zahlung des Zinsbetrags vom Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner (oder etwaiger Rechtsnachfolger des Referenzschuldners nach Eintritt eines Rechtsnachfolgeereignisses) abhängig.

Für den Fall des Eintritts eines Kreditereignisses bei diesem Referenzschuldner wird die Schuldverschreibung zum Zeitpunkt der wirksamen Feststellung dieses Kreditereignisses (wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen beschrieben) beendet und es kommt zur Auszahlung eines Rückzahlungsbetrages: dem Barausgleichsbetrag, dem Auktionsabwicklungsbetrag oder eines Vorher Festgelegten Betrages (wie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt). Der Barausgleichsbetrag und der Auktionsabwicklungsbetrag sind Beträge, die von der Berechnungsstelle nach dafür in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegten Formeln berechnet werden. Die Beträge berechnen sich aus dem Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Endkurs, bzw. dem Auktions-Endkurs, abzüglich der Auflösungskosten. Ein vorher festgelegter Betrag macht eine solche Berechnung entbehrlich, da bereits im Zeitpunkt der Emission feststeht, welcher prozentuale Betrag vom Nennbetrag bei Eintritt eines Kreditereignisses beim jeweiligen Referenzschuldner zurückgezahlt wird. Dieser vorher festgelegte Betrag kann auch Null betragen.

Gleichzeitig endet bei wirksamer Feststellung des Kreditereignisses im Hinblick auf den Referenzschuldner die Verzinsung der Schuldverschreibung, wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt, entweder mit Wirkung ab einschließlich dem Zinszahlungstag unmittelbar vor der Feststellung des Kreditereignisses oder in dem Zeitpunkt, in dem der Eintritt des Kreditereignisses wirksam festgestellt ist. Es kommt dann zu einem vollständigen Ausfall zukünftiger Zinszahlungen.

# (bb) Produkt 2: Von einem Korb von Referenzschuldnern kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Im Falle von sog. Korb kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (die "Von einem Korb von Referenzschuldnern kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen") führt jedes Kreditereignis bei einem Referenzschuldner zu einer entsprechenden anteiligen (wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten) Reduzierung der Rück- und/oder der Zinszahlungen.

Dabei ist es sowohl möglich, dass die in dem Korb zusammengefassten Referenzschuldner gleich gewichtet (linearer Korb) oder unterschiedlich gewichtet (nicht-linearer Korb) sind. In der Höhe der jeweiligen Gewichtung des Referenzschuldners führt der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf diesen Referenzschuldner zu einer teilweisen Rückzahlung der Schuldverschreibung bei gleichzeitiger Reduzierung des anfänglich festgelegten Nennbetrages um den Gewichtungsbetrag des betroffenen Referenzschuldners.

Die Höhe des auf diesen betroffenen Anteil der Schuldverschreibung entfallenden Rückzahlungsbetrages wird nach Maßgabe der Endgültigen Angebotsbedingungen entweder im Voraus festgelegt oder nachträglich im Rahmen eines Auktionsverfahrens oder von der Berechnungsstelle nach Maßgabe eines in den Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Verfahrens berechnet. Dieser Rückzahlungsbetrag ist in jedem Fall kleiner als der auf den Referenzschuldner entfallende Nennbetrag an der Schuldverschreibung und kann unter bestimmten Umständen (etwa wenn der vorher festgelegte Betrag mit Null festgelegt wird) auch Null betragen.

Gleichzeitig endet bei wirksamer Feststellung des Kreditereignisses, wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen beschrieben, im Bezug auf einen in dem Korb befindlichen Referenzschuldner die Verzinsung der Schuldverschreibung im Hinblick auf den Gewichtungsanteil des Referenzschuldners durch Reduzierung des Zinsberechnungsbetrages, wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt, entweder mit Wirkung ab einschließlich dem Zinszahlungstag unmittelbar vor der wirksamen Feststellung des Kreditereignisses oder in dem Zeitpunkt, in dem der Eintritt des Kreditereignisses wirksam festgestellt ist. Dadurch kommt es zu einer Reduzierung zukünftiger Zinszahlungen.

Jeder Eintritt eines Kreditereignisses bei einem weiteren in dem Korb befindlichen Referenzschuldner führt zu einer weiteren Reduzierung der Rückzahlungs- und/oder Zinsbeträge. Dies kann für den Fall, dass alle Referenzschuldner des Korbes von einem Kreditereignis betroffen sind, zu einer vollständigen Reduzierung der Rückzahlungs- und/oder Zinsbeträge auf Null führen.

## (cc) Produkt 3: Vom Nten Ausfallereignis kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Im Falle von sog. vom Nten Ausfallereignis kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (die "Vom Nten Ausfallereignis kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen") ist die Rückzahlung des Nominalbetrages und/oder die Zahlung des Zinsbetrags vom Eintritt jeweils eines Kreditereignisses in Bezug auf eine bestimmte Anzahl von Referenzschuldner (oder etwaige Rechtsnachfolger der Referenzschuldner nach Eintritt eines Rechtsnachfolgeereignisses) abhängig. Diese Anzahl wird als "N" bezeichnet.

Im Zeitpunkt der Feststellung des Kreditereignisses beim Nten Referenzschuldner wird die Schuldverschreibung beendet und es kommt zur Auszahlung eines Rückzahlungsbetrages, dessen Höhe nach Maßgabe der Endgültigen Angebotsbedingungen entweder im Voraus festgelegt wird oder nachträglich im Rahmen eines Auktionsverfahrens oder von der Berechnungsstelle nach Maßgabe eines in den Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Verfahrens berechnet wird. Dieser Rückzahlungsbetrag ist in jedem Fall kleiner als der Nominalbetrag der Schuldverschreibung und kann unter bestimmten Umständen (etwa wenn der vorher festgelegte Betrag mit Null festgelegt wird) auch Null betragen.

Gleichzeitig endet bei Feststellung des Kreditereignisses im Hinblick auf den Nten Referenzschuldner die Verzinsung der Schuldverschreibung, wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt, entweder mit Wirkung ab einschließlich dem Zinszahlungstag unmittelbar vor der Feststellung des Kreditereignisses oder in dem Zeitpunkt, in dem der Eintritt des Kreditereignisses wirksam festgestellt ist. Es kommt zu einem Ausfall zukünftiger Zinszahlungen.

# (dd) Produkt 4: Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Im Falle von sog. Referenzindex kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (die "Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen") führt jedes Kreditereignis bei einem Referenzschuldner, der in dem entsprechenden Referenzindex aufgeführt ist, zu einer anteiligen (wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten) Reduzierung der Rückzahlung und/oder der Zinszahlungen.

Die in dem Referenzindex zusammengefassten Referenzschuldner sind gleich oder annähernd gleich gewichtet. In der Höhe der jeweiligen Gewichtung des Referenzschuldners führt der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf diesen Referenzschuldner zu einer teilweisen Rückzahlung der Schuldverschreibung bei gleichzeitiger Reduzierung des anfänglich festgelegten Nennbetrages um den Gewichtungsbetrag des betroffenen Referenzschuldners.

Die Höhe des auf diesen betroffenen Anteil der Schuldverschreibung entfallenden Rückzahlungsbetrages wird nach Maßgabe der Endgültigen Angebotsbedingungen im Voraus festgelegt. Dieser vorher festgelegte Rückzahlungsbetrag ist in jedem Fall kleiner als der auf den

Referenzschuldner entfallende Gewichtungsbetrag an der Schuldverschreibung und kann sogar nach Maßgabe der Endgültigen Angebotsbedingungen auf Null festgesetzt werden.

Gleichzeitig endet bei Feststellung des Kreditereignisses in Bezug auf einen in dem Referenzindex befindlichen Referenzschuldner die Verzinsung der Schuldverschreibung im Hinblick auf den Gewichtungsanteil des Referenzschuldners durch Reduzierung des Zinsberechnungsbetrages, wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt, entweder mit Wirkung ab einschließlich dem Zinszahlungstag unmittelbar vor der wirksamen Feststellung des Kreditereignisses oder in dem Zeitpunkt, in dem der Eintritt des Kreditereignisses wirksam festgestellt ist. Dadurch kommt es zu einer Reduzierung zukünftiger Zinszahlungen.

Um zu jeder Zeit zu gewährleisten, dass die Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen die Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzindex nachbilden, stehen die Bestimmungen der Schuldverschreibungen, insbesondere zur Gewichtung und zu etwaigen Rechtsnachfolgern unter dem Vorbehalt der Ermessensausübung der Berechnungsstelle, welche einen Gleichlauf der Schuldverschreibungen mit dem Referenzindex sicherstellt. Sollte die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellen, dass eine Anpassung nicht zu einem kaufmännisch vernünftigen Ergebnis führt, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Der im Fall einer solchen Kündigung zu zahlende Außerordentliche Kündigungsbetrag kann unter dem Nennbetrag bzw. dem ggf. reduzierten Nennbetrag bzw. dem Kaufpreis liegen und im äußersten Fall null (0) betragen, so dass der Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

# (b) <u>Produktübergreifende</u> <u>Beschreibung</u> <u>der Funktionsweise</u> <u>der Schuldverschreibungen</u>

Die nachfolgenden Informationen enthalten allgemeine Erläuterungen zur Funktionsweise und Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen. Diese Ausführungen gelten für alle der oben beschriebenen Produkttypen.

## (aa) Kreditereignis

Ein Kreditereignis tritt ein, wenn in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner bzw. eines Korbs von Referenzschuldnern bestimmte, aus Sicht der Gläubiger des Referenzschuldners wirtschaftlich nachteilige Umstände vorliegen, die insbesondere die Bonität des Referenzschuldners negativ beeinflussen, z. B.:

- Insolvenz,
- Nichtzahlung,
- Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten,
- Nichtanerkennung bzw. Moratorium
- Restrukturierung oder
- Staatlicher Eingriff.

Das Kreditereignis "Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten" tritt etwa ein, wenn eine oder mehrere Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens einen nach Maßgabe der Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegten Schwellenbetrag entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, eines Kündigungsgrunds (event of default) oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden; der Zahlungsverzug des Referenzschuldners unter einer oder mehrerer seiner Verbindlichkeiten fällt nicht hierunter. "Nichtanerkennung bzw. Moratorium" liegt vor, wenn ein befugter leitender Angestellter des Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde eine oder mehrere Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, ganz oder teilweise bestreitet, ablehnt, nicht anerkennt oder zurückweist, oder deren Wirksamkeit bestreitet, oder faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten,

deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Verlängerung (Roll-over) oder einen Zahlungsaufschub erklärt oder verfügt, und wenn eine ohne Berücksichtigung des Zahlungsschwellenbetrags festgestellte Nichtzahlung oder eine ohne Berücksichtigung des Schwellenbetrags festgestellte Restrukturierung hinsichtlich einer dieser Verbindlichkeiten an oder vor dem Bewertungstag für die Nichtanerkennung bzw. Moratorium eintritt.

Maßgeblich sind nur diejenigen Kreditereignisse, die nach der im billigen Ermessen der Berechnungsstelle getroffenen Feststellung während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums eingetreten sind und im Hinblick auf welche zusätzlich entweder (i) eine Komitee-Entscheidung, wie in den Wertpapierbedingungen festgelegt, über den Eintritt eines Kreditereignisses ergangen ist oder (ii) die Berechnungsstelle innerhalb des in den Wertpapierbedingungen festgelegten Mitteilungszeitraums eine Kreditereignis-Mitteilung und eine Bekanntgabe Öffentlicher Informationen gegenüber den Anlegern veröffentlicht hat (zusammen die "Abwicklungsvoraussetzungen").

# (bb) Allgemeine Angaben über den unter den Schuldverschreibungen gegebenenfalls zu zahlenden Zinsen

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen mit festen, variablen oder einer Kombination aus festen und variablen Zinsen verzinst werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer strukturierten Verzinsung, bei der der feste bzw. der variable Zinssatz stufenweise über die Laufzeit angehoben wird. Weiter kann nach Maßgabe der Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt werden, ob der unter den Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag vom Eintritt eines Kreditereignisses, wie oben beschrieben, abhängig gemacht wird oder nicht.

### (aaa) Festzins

Sehen die Endgültigen Angebotsbedingungen für die Schuldverschreibungen eine feste Verzinsung vor, legen die Endgültigen Angebotsbedingungen den Tag, ab dem die Zinsen zahlbar werden, den Zinssatz, den Zinsberechnungsbetrag, die Zinsperioden, den oder die Zinszahlungstage pro Kalenderjahr, die Geschäftstagekonvention sowie die Zinsberechnungsmethode fest. Zusätzlich kann bestimmt werden, ob der festgelegte Zinssatz über die Laufzeit stufenweise angehoben wird (Stepup).

Der in Bezug auf eine Schuldverschreibung am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Zinsberechnungsbetrag der entsprechenden Schuldverschreibung mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der Zinstagequotient wird in den maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt.

### (bbb) Variable Verzinsung

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können neben einer festen Verzinsung verschiedene variable Verzinsungsstrukturen für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vorsehen. Neben Beginn und Ende des Zinslaufs werden die Zinsperioden, die Zinszahlungstage, die Zinsberechnungsmethode, die Geschäftstagekonvention, der zugrundeliegenden Referenzzinssatz ("Bezugswert") und die Feststellungs- und Berechnungsweise festgelegt.

Als Referenzzinssatz kommt grundsätzlich der EURIBOR-Zinssatz (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter www.euribor-rates.eu) und der LIBOR-Zinssatz (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter www.theice.com/iba.jhtml) in Betracht. Die Endgültigen Angebotsbedingungen legen im Einzelnen fest, wie der Referenzzinssatz ermittelt wird, ob außerdem ein Mindest- oder Höchstzinssatz oder Faktor anwendbar ist und ob und in welcher Höhe eine Marge zu berücksichtigen ist.

EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist ein Referenzzinssatz im Interbankenmarkt (dass heißt die Rate, zu der sich Banken gegenseitig Geld leihen), der täglich um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit für Laufzeiten von 1-12 Monaten von Geschäftsbanken ermittelt wird, die vom Europäischen Bankenverband in regelmäßigen Abständen ausgesucht werden.

LIBOR (London Interbank Offered Rate) ist der durchschnittliche Interbankenzinssatz, zu dem eine ausgewählte Gruppe von Banken auf dem Londoner Geldmarkt bereit ist, einander Kredite zu gewähren.

Die für die Berechnung maßgeblichen Referenzzinssätze werden auf einer Bildschirmseite, die in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt wird, veröffentlicht. Falls die Bildschirmseite zum Zeitpunkt der Zinsfeststellung nicht zur Verfügung steht oder weniger als eine in den Angebotsbedingungen vorgesehene Mindestanzahl an Referenzzinsätzen erscheint, wird die Berechnungsstelle von vier verschiedenen Referenzbanken entsprechende Angebotssätze für Einlagen im Interbanken-Markt einholen, um den anwendbaren Referenzzinssatz zu ermitteln. Sollte die Berechnungsstelle nicht in der Lage sein, solche Angebotssätze erfolgreich einzuholen, wird die Zinsfestellung anhand des letzten vor dem jeweiligen Zinsfestellungstag auf der in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegten Bildschirmseite zur Verfügung stehenden Referenzzinsatzes erfolgen.

Ferner kann sich die Höhe des Zinssatzes an der Entwicklung von Verbraucherpreisindizes in der Euro-Zone (der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Eurozone (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter ec.europa.eu/eurostat), Frankreich (Verbraucherpreisindex für Frankreich (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter www.insee.fr)) oder den USA (der unrevidierte (städtische) Verbraucherpreisindex für die Vereinigten Staaten (vor Anpassung) (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter www.bls.gov)) orientieren. Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode von der Berechnungsstelle nach folgender Berechnungsmethode ermittelt:

IAN(t)= min([Zinsuntergrenze]; max([Zinsobergrenze]; {Faktor \*[Index BZ(t) – Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)} [+][-] Marge))

## wobei:

- IAN(t) = der Zinssatz (t) für die relevante Zinsperiode;
- Index BZ(t) = der Stand des Index ist, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird;
- Index BZ(t-1) = der Stand des Index ist, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird;
- BZ(t) = der Bezugszeitraum (t);
- BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1);
- Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes;
- die Zinsuntergrenze einem in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Festzinssatz entspricht und die prozentuale Untergrenze für die Berechnung des jeweils zu zahlenden Zinsbetrages darstellt (die "Zinsuntergrenze");
- die Zinsobergrenze einem in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Festzinssatz entspricht und die prozentuale Obergrenze für die Berechnung des jeweils zu zahlenden Zinsbetrages darstellt (die "Zinsobergrenze"); und
- Marge = in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegte Marge.

Nach dieser Berechnungsmethode ist für den Zinssatz die Veränderung der Verbraucherpreisindizes während zwei bestimmten Zeitpunkten maßgeblich, wobei diese Schwankungsbreite eingegrenzt wird, indem ein Höchst- und/oder ein Mindestzinssatz festgelegt wird. Umgekehrt kann nach Maßgabe der Endgültigen Angebotsbedingungen die Schwankungsbreite durch Einfügen eines Multiplikators verstärkt werden.

Die für die Berechnung maßgeblichen Indexstände werden auf einer Bildschirmseite, die in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt wird, veröffentlicht. Falls die Bildschirmseite nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die Berechnungsstelle eine alternative Referenz für den Index festlegen.

Auch im Rahmen der variablen Verzinsung besteht die Möglichkeit, den variablen Zinssatz stufenweise über die Laufzeit durch einen in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegten Betrag anzuheben (Step-up).

# (ccc) Kombination aus Festzins und variabler Verzinsung

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können auch eine Kombination von fester und variabler Verzinsung vorsehen. Diesbezüglich wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt, für welche Zeiträume während der Laufzeit die Schuldverschreibung mit einem festen Zinssatz verzinst wird und für welche Zeiträume während der Laufzeit die Schuldverschreibung mit einem variablen Zinssatz verzinst wird. Die Endgültigen Angebotsbedingungen legen im Einzelnen fest, wie der Referenzzinssatz ermittelt wird, ob außerdem ein Mindest- oder Höchstzinssatz oder Faktor anwendbar ist und ob und in welcher Höhe eine Marge zu berücksichtigen ist.

# (cc) Verschiebung von Zahlungsterminen bei Potenzieller Nichtzahlung, bei Potenzieller Nichtzahlung bzw. Moratorium

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können vorsehen, dass bei Eintritt einer Potenziellen Nichtzahlung vor einem Zinszahlungstag oder dem Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, für die eine Nachfrist Anwendung findet und diese Nachfrist nicht am oder vor diesem Zinszahlungstag bzw. Fälligkeitstag abläuft, dieser Zinszahlungstag bzw. Fälligkeitstag auf den Nachfristverlängerungstag verschoben werden kann. Die Endgültigen Angebotsbedingungen können eine Verschiebung der Zinszahlungstage bzw. des Fälligkeitstags bei Vorliegen einer Potenziellen Nichtanerkennung bzw. eines Moratoriums auf den Bewertungstag für Nichtanerkennung bzw. Moratorium vorsehen, sofern die Bedingungen für die Verschiebung von Nichtanerkennung bzw. Moratorium erfüllt sind.

### (dd) Rechtsnachfolger und Ersatz-Referenzverbindlichkeiten

Im Falle eines Rechtsnachfolgeereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner wird dieser durch einen Rechtsnachfolger ersetzt. Die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen enthalten Bestimmungen über die Auswahl des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolger. Bei mehreren Rechtsnachfolgern können die Endgültigen Angebotsbedingungen die Ersetzung durch einen oder alle Rechtsnachfolger vorsehen. Solche Rechtsnachfolgeereignisse können gemäß den Endgültigen Angebotsbedingungen auch dann relevant sein, wenn sie vor dem Ausgabetag der Schuldverschreibungen eingetreten sind.

Unter bestimmten in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehenen Umständen kann eine Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt werden. Für den Fall, dass eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit nicht identifiziert werden kann, können die Endgültigen Angebotsbedingungen entsprechende Anpassungen vorsehen.

# (ee) Anpassungen der Endgültigen Angebotsbedingungen und außerordentliche Kündigung

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen unter bestimmten Umständen angepasst oder vorzeitig zurückgezahlt werden. Liegt ein Störungsereignis in Form des Eintritts einer Gesetzesänderung oder des Eintritts bestimmter Ereignisse bezogen auf einen Referenzindex oder, sofern dies in den Wertpapierbedingungen vorgesehen ist, des Eintritts eines Fusionsereignisses vor, so kann die Berechnungsstelle die Endgültigen Angebotsbedingungen nach Treu und Glauben und in einer kaufmännisch vernünftigen Weise anpassen. Ist eine Anpassung nicht möglich, kann die Berechnungsstelle die Schuldverschreibungen zum Außerordentlichen Kündigungsbetrag zurückzahlen. Ferner können die Endgültigen Angebotsbedingungen vorsehen, die Berechnungsstelle zur außerordentlichen Kündigung zum Außerordentlichen Kündigungsbetrag im Falle eines Fusionsereignisses berechtigt. Der Außerordentliche Kündigungsbetrag wird von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in einer kaufmännisch vernünftigen Weise gemäß § 317 BGB festgelegt und kann unter Umständen Aufwendungen und Kosten der Emittentin berücksichtigen und gegebenenfalls auch null (0) betragen.

Es besteht daher das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten bzw. sämtlicher Zinsansprüche. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

# (ff) Allgemeine Angaben über die Verantwortung der Emittentin für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle unter den Schuldverschreibungen

Zum Datum dieses Prospekts besteht in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Verpflichtung der Emittentin zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben im Hinblick auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen (Quellensteuer). Hiervon zu unterscheiden ist die Abgeltungsteuer, für deren Einbehalt die auszahlende Stelle verantwortlich ist (siehe V. 2. Besteuerung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland).

Auch in der Republik Österreich trifft die Emittentin derzeit keine Verpflichtung zur Einbehaltung von Steuern oder sonstigen Abgaben im Hinblick auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen (Quellensteuer). Davon zu unterscheiden ist eine Abzugsverpflichtung für österreichische Kapitalertragsteuer, die eine auszahlende oder depotführende Stelle in der Republik Österreich im Zusammenhang mit Zahlungen auf die Schuldverschreibungen wahrzunehmen hat (siehe VI. 3. Besteuerung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich).

Potenzielle Inhaber von Schuldverschreibungen sollten sich individuell von einem eigenen Steuerberater in Bezug auf mögliche steuerliche Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Schuldverschreibungen beraten lassen.

# (c) Sonstige Angaben zu den Schuldverschreibungen

### Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Eine Schuldverschreibung oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ist die kleinste handelbare und übertragbare Einheit. Schuldverschreibungen können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindesteinheit entsprechend dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

# Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Schuldverschreibungen

Die Emission der Schuldverschreibungen wird jeweils von der Geschäftsführung der Emittentin beschlossen.

# Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar und unterliegen keinen diesbezüglichen Beschränkungen.

## Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger

Für die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

# Rendite der festverzinslichen Schuldverschreibungen

Die Rendite von festverzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen wird auf Basis des anfänglichen Ausgabepreises und des Nennbetrages und unter Berücksichtigung des Zinsbetrages und des Zinstagequotienten berechnet.

Die Renditeberechnung erfolgt auf Basis der fließenden Zahlungen (ohne Einberechnung von Zinseszins) und ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags oder sonstigen mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten. Es wird die durchschnittliche jährliche (p. a.) Rendite berechnet.

Die Renditeberechnung erfolgt unter der Annahme, dass kein Kreditereignis bei den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eintritt.

### Rendite der variabel bzw. fest zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen

Die Rendite für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und fest und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen ist am Tag ihrer Begebung nicht berechenbar.

# Verjährung

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals und die Zinsansprüche verjähren bei Schuldverschreibungen innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende der auf 10 Jahre verkürzten Vorlegungsfrist.

## 2. Besteuerung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland

## Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("Deutschland"), die für den einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

Zukünftigen Inhabern von Schuldverschreibungen wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkungen von staatlichen, regionalen, ausländischen oder sonstigen Steuergesetzen in Deutschland und der möglichen Auswirkungen von Änderungen der jeweiligen Steuergesetze.

## In Deutschland steuerlich ansässige Investoren

# (a) In Deutschland steuerlich ansässige Investoren, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Schuldverschreibungen

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und die die Schuldverschreibungen im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungssteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Das gleiche gilt hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen. Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der

Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen stehen, werden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Investor im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro erworben und/oder veräußert werden, werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet und nur die Differenz wird anschließend in Euro berechnet.

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – *Kapitalertragsteuer*) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Investors in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein (z. B. bei Fehlen einer inländischen Zahlstelle, wie unten definiert), ist der Investor verpflichtet, seine Einkünfte aus den Schuldverschreibungen in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Investor hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Investor geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z. B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Investors in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 Prozent, kann der Investor die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Abzug oder Einbehalt von deutschen Quellensteuern im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Gemäß den Wertpapierbedingungen ist die Emittentin nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern aufgrund eines Abzugs oder Einbehalts von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art, die ihr durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder von ihr erhoben werden, zusätzliche Beiträge zu zahlen.

der Veräußerung bzw. Einlösuna von im Privatvermögen Schuldverschreibungen werden grundsätzlich steuerlich unabhängig von der Haltedauer der Schuldverschreibungen berücksichtigt. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn der Veräußerungspreis die Transaktionskosten nicht übersteigt oder bei Endfälligkeit bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen aufgrund der Wertpapierbedingungen keine Zahlungen mehr (oder lediglich minimale Zahlungen) an den Investor geleistet werden. Dieser Ansicht der Finanzverwaltung ist jedoch in einem kürzlich ergangenen rechtskräftigen Urteil eines Finanzgerichts ausdrücklich widersprochen worden. Die steuerlich berücksichtigungsfähigen Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z.B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden, ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist dagegen nicht möglich.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich 801 Euro (1.602 Euro für zusammen veranlagte Investoren) zur Verfügung. Der Sparer-Pauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt – *Kapitalertragsteuer*), sofern der Investor einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle (wie unten definiert) eingereicht hat. Ein Abzug der dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (oder einer inländische Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder eines Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (alle zusammen eine "inländische Zahlstelle") verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird. Für Zinszahlungen, die seit dem 01. Januar 2015 zufließen, erfolgt der Kirchensteuerabzug als Regelverfahren, es sei denn der Inhaber der Schuldverschreibung hat beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk beantragt.

Auf einen Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen wird ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent, zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, von der inländischen Zahlstelle einbehalten, sofern die Schuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot bei der die Veräußerung bzw. Einlösung durchführenden inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden. Wenn die Schuldverschreibungen nach der Übertragung auf ein bei einer inländischen Zahlstelle geführtes Wertpapierdepot veräußert bzw. eingelöst werden, gelten 30 Prozent des Veräußerungs- bzw. Einlösungserlöses als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf), sofern der Investor oder die vorherige Depotbank der aktuellen inländischen Zahlstelle nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten nachweist und ein solcher Nachweis zulässig ist. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird. Für Gewinne aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen, die seit dem 01. Januar 2015 zufließen, erfolgt der Kirchensteuerabzug als Regelverfahren, es sei denn der Inhaber der Schuldverschreibung hat beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk beantragt.

# (b) In Deutschland steuerlich ansässige Investoren, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Schuldverschreibungen

Werden die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d. h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen sowie ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und grundsätzlich der Gewerbesteuer. Der individuelle Gewerbesteuersatz hängt vom Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Investors teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen sollten grundsätzlich steuerlich anerkannt werden und mit sonstigen Einkünften verrechenbar sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bestimmte Schuldverschreibungen für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifiziert werden. In diesem Fall unterliegen Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen einer besonderen Verlustverrechnungsbeschränkung und können im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden.

## Kapitalertragsteuer

Wenn die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird. Für Zinszahlungen, die seit dem 01. Januar 2015 zufließen, erfolgt

der Kirchensteuerabzug als Regelverfahren, es sei denn der Inhaber der Schuldverschreibung hat beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk beantragt.

Wenn ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt wird, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine natürliche Person als Investor, die die Schuldverschreibungen in einem inländischen Betrieb hält.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen werden für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung hinsichtlich der tariflichen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Investors in Bezug auf die Schuldverschreibungen. Die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen müssen in der Einkommenoder Körperschaftsteuererklärung des Investors angegeben werden.

In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

## Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Investoren

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Schuldverschreibungen keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) Schuldverschreibungen Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Investors sind oder einem ständigen Vertreter des Investors in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Schuldverschreibungen aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z. B. weil sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Überlassung von bestimmtem Wirtschaftsgütern im Inland gehören) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen bzw. Zinsscheine bei einer inländischen Zahlstelle bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäfte).

Soweit die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall deutsche Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen für in Deutschland steuerlich ansässige Investoren erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Investoren Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter gegebenenfalls anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

#### **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Die Übertragung der Schuldverschreibungen im Wege der Erbfolge oder Schenkung kann der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,
- (ii) die Schuldverschreibungen unabhängig von den unter den (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Zukünftigen Investoren wird geraten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

#### **Andere Steuern**

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Schuldverschreibungen löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Schuldverschreibungen an andere Unternehmer, der grundsätzlich umsatzsteuerbefreit wäre, zur Umsatzsteuer optieren. Vermögenssteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

# 3. <u>Besteuerung in Österreich</u>

Die folgenden Ausführungen sind eine allgemeine Beschreibung der Besteuerung im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Schuldverschreibungen in Österreich nach der derzeitigen Rechtslage. Sie sind jedoch nicht als vollständige Darstellung sämtlicher steuerlichen Aspekte, die potenziell in Bezug auf die Schuldverschreibungen relevant sein könnten, zu verstehen; insbesondere werden keine besonderen Verhältnisse und Umstände eines bestimmten Anlegers berücksichtigt. Auch kann sich die Rechtslage nach der Veröffentlichung dieses Prospekts jederzeit ändern. Die nachfolgende Darstellung der Besteuerungsgrundsätze kann und soll eine individuelle steuerrechtliche Beratung eines Anlegers nicht ersetzen.

## **Allgemein**

Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, sind Steuerinländer und unterliegen in Österreich mit ihrem Welteinkommen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (unbeschränkte Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht). Der Körperschaftsteuersatz beträgt einheitlich 25 %, der Einkommensteuersatz ist progressiv, wobei die höchste Progressionsstufe bei (derzeit noch) 50 % liegt. Auf Einkünfte aus Kapitalvermögen kommt in der Regel ein einheitlicher besonderer Steuersatz von derzeit noch 25 % zur Anwendung. Im Juli 2015 hat das Parlament das Steuerreformgesetz 2015/2016 beschlossen. Das Steuerreformgesetz 2015/2016 sieht vor, dass der besondere Steuersatz von 25 % ab 1. Januar 2016 auf 27,5 % erhöht wird (ausgenommen hiervon sind Einkünfte aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten). Der progressive Einkommensteuertarif mit einem Grenzsteuersatz von derzeit 50 % soll auf 55 % (ab einem jährlichen Einkommen über EUR 1 Mio) erhöht werden.

#### In Österreich ansässige Investoren

# (a) Besteuerung im Privatvermögen

Sowohl Zinsen als auch Erträge aus realisierten Wertsteigerungen, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erzielt werden, fallen in Österreich unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen. Sofern sie von einer inländischen auszahlenden Stelle an eine in Österreich ansässige natürliche Person ausgezahlt werden, unterliegen Zinseinkünfte der Kapitalertragsteuer in Höhe von derzeit noch 25 % (27,5 % ab 1. Januar 2016) . Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen unterliegen ebenfalls dem Kapitalertragsteuerabzug (KESt-Abzug), wenn eine österreichische depotführende Stelle oder – falls die depotführende Stelle im Ausland liegt – eine mit dieser verbundene österreichische auszahlende Stelle die Veräußerung der Schuldverschreibungen abwickelt. Als inländische auszahlende oder depotführende Stelle gelten insbesondere ein österreichisches Kreditinstitut sowie eine österreichische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines Wertpapierdienstleisters mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat.

Falls Einkünfte aus Kapitalvermögen dem Anleger nicht über eine auszahlende Stelle in Österreich zufließen, sind sie in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen im Veranlagungswege ebenfalls dem derzeit noch 25%igen Sondersteuersatz (27,5 % ab 1. Januar 2016). Weder der Kapitalertragsteuerabzug noch der besondere Steuersatz kommt jedoch bei Schuldverschreibungen zur Anwendung, die nicht ("in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht") öffentlich angeboten werden; Einkünfte daraus unterliegen dem persönlichen Einkommensteuertarif mit einem Grenzsteuersatz bis

zu derzeit noch 50 % (55 % ab 1. Januar 2016) und sind in die Einkommensteuerveranlagung aufzunehmen.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen ergeben sich aus der Differenz zwischen dem erzielten Erlös (z.B. Verkaufserlös, Einlöse- oder andere Abfindungsbeträge) und den Anschaffungskosten (aufgelaufene Zinsen werden jeweils mit einbezogen). Anschaffungsnebenkosten zählen dabei nicht zu den Anschaffungskosten. Bei Schuldverschreibungen, die nicht zur selben Zeit erworben werden, aber auf demselben Depot mit derselben Identifizierungsnummer gehalten werden, wird für die Anschaffungskosten ein Durchschnittspreis herangezogen. Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind steuerlich nicht abziehbar.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich bzw. die Schenkung an eine in Österreich nicht ansässige Person, gelten im Allgemeinen als (fiktive) Veräußerung. In beiden Fällen sind Ausnahmen von der Besteuerung möglich: Beim Depotwechsel erfolgt kein Kapitalertragsteuerabzug, wenn gewisse Mitteilungen gemacht werden. Beim Verlust des Besteuerungsrechts Österreichs an den Wertpapieren (v.a. Wegzug), kommt es grundsätzlich durch die inländische auszahlende Stelle bei der tatsächlichen Veräußerung oder einem sonstigen (nicht befreiten) Ausscheiden aus dem Depot zu einem Abzug der KESt. Im Fall der zeitgerechten Meldung des Wegzugs an die inländischen auszahlende Stelle wird von dieser im Falle der späteren Veräußerung des Wertpapiers maximal der Wertzuwachs bis zum Wegzug im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges erfasst. Befreiungen vom KESt-Abzug bestehen im Fall des Wegzugs in einen EU-Staat, sofern der Anleger in seiner Steuerveranlagung nachgewiesenermaßen die Möglichkeit des Besteuerungsaufschubs in Anspruch genommen hat. Auch wenn die Wertpapiere nicht auf einem österreichischen Depot verwahrt werden, ist anlässlich des Verlustes des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich an den Wertpapieren der Wertzuwachs zu erfassen, allerdings muss dies dann im Wege der Steuererklärung des Anlegers erfolgen. Durch den Kapitalertragsteuerabzug von derzeit noch 25 % (27,5 % ab 1. Januar 2016) ist für natürliche Personen die Einkommensteuerschuld abgegolten (Endbesteuerung). Eine freiwillige Besteuerung zum allgemeinen Steuertarif ist auf Antrag möglich (Regelbesteuerungsoption), kann jedoch nur für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen einheitlich vorgenommen werden. Ob ein solcher Antrag steuerlich günstig ist, sollte mit einem steuerrechtlichen Berater geklärt werden.

Verluste aus Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (ausgenommen Zinserträge aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten, Zuwendungen von Privatstiftungen) ausgeglichen werden. Der Verlustausgleich ist grundsätzlich von der jeweiligen Depotbank durchzuführen. Ein Verlustvortrag ist bei Kapitalvermögen nicht möglich.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Abzug oder Einbehalt von österreichischen Quellensteuern im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Gemäß den Wertpapierbedingungen ist die Emittentin nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern aufgrund eines Abzugs oder Einbehalts von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art, die ihr durch oder für die Österreich oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder von ihr erhoben werden, zusätzliche Beiträge zu zahlen.

#### (b) Besteuerung im Betriebsvermögen

Im Wesentlichen sind die obigen Ausführungen auch auf im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen natürlicher Personen anwendbar; jedoch mit folgenden Unterschieden: Selbst im Inland ausgezahlte Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen unterliegen nicht der Endbesteuerung und sind daher in die Steuerklärung einzubeziehen. Anschaffungsnebenkosten können – im Unterschied zu privat gehaltenen Schuldverschreibungen – zu den Anschaffungskosten hinzuschlagen werden (d. h. von den Erlösen abgezogen werden). Wertverluste

(Teilwertabschreibungen) und realisierte Verluste aus den Schuldverschreibungen können in einem ersten Schritt mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten ausgeglichen werden. Sodann können 50 % der verbleibenden Verluste mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden. Zu den Anschaffungskosten zählen, wie oben bereits erwähnt, auch Anschaffungsnebenkosten. Ein Verlustausgleich durch die jeweilige Depotbank ist nicht möglich.

Zu beachten ist, dass Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, auch dann nicht abzugsfähig sind (d. h. keine Betriebsausgaben darstellen), wenn die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden.

## (c) Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften, die in Österreich ansässig sind oder in Österreich eine Betriebsstätte haben, erzielen grundsätzlich betriebliche Einkünfte. Die Erträge aus den Schuldverschreibungen unterliegen der allgemeinen Körperschaftsteuer in Höhe von 25 %. Sollte dennoch KESt in Höhe von 27,5 % einbehalten worden sein, besteht für nicht unter § 7 Abs 3 KStG 1988 fallende Körperschaften die Möglichkeit zur Ausübung der Regelbesteuerungsoption, um eine Veranlagung der KESt-pflichtigen Einkünfte zum KOSt-Tarif zu erwirken. Der Abzug von Kapitalertragsteuer durch eine auszahlende Österreich kann unterbleiben, wenn die empfangende Körperschaft Abzugsverpflichteten schriftlich erklärt, dass die Kapitaleinkünfte Betriebseinnahmen darstellen, und diese Befreiungserklärung auch an das Finanzamt übermittelt. Verluste können im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden. Falls keine Befreiungserklärung abgegeben wird, kann eine einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuerschuld angerechnet oder gegebenenfalls erstattet werden.

Spezielle steuerrechtliche Regelungen gelten im Zusammenhang mit Privatstiftungen.

## (d) Gefahr der Qualifizierung als Investmentfondsanteil

Finanzinstrumente, die mit einem Index verbunden sind und die nicht-österreichische Emittenten ausgeben, könnten als Investmentfondsanteile qualifiziert werden, was im Fall fehlender Meldungen zu einer ungünstigen Pauschalbesteuerung führen kann. Gemäß § 188 InvFG 2011 gelten als ausländische Investmentfonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, sofern er im Ausland einem Ertragsteuersatz von weniger als 15 % unterliegt oder umfassend steuerbefreit ist.

Die Schuldverschreibungen sollten jedoch in Übereinstimmung mit Investmentfondsrichtlinien der österreichischen Finanzverwaltung nicht als Investmentfondsanteile angesehen werden, weil dies nur dann zuträfe, wenn für Zwecke der Emission der Schuldverschreibungen ein überwiegender tatsächlicher Erwerb der dem jeweiligen Index zugrundeliegenden Schuldverschreibungen durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Beides trifft nicht zu. Zudem könnte man aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Pauschalbesteuerung ausländischer Investmentfonds in Deutschland ableiten, dass eine solche Pauschalbesteuerung möglicherweise nicht gelten darf.

# Außerhalb Österreichs steuerlich ansässige Investoren

Die österreichische auszahlende Stelle hat dennoch Kapitalertragsteuer einzubehalten, sofern der Anleger ihr gegenüber nicht nachweist, dass er nicht in Österreich ansässig ist. Eine allenfalls einbehaltene KESt kann im Rückerstattungsverfahren zurückverlangt werden. Eine beschränkte Steuerpflicht in Österreich ist jedoch dann gegeben, wenn die Schuldverschreibungen einer Betriebsstätte des Investors in Österreich zuzurechnen sind.

Natürliche Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind, unterliegen hingegen der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % auf Zinsen, sofern sich die auszahlende Stelle in Österreich befindet (siehe sogleich unter der Überschrift "Richtlinie der EU zur Besteuerung von Spareinlagen"); In Österreich ist die Zinsbesteuerungsrichtlinie durch das EU-Quellensteuergesetz (BGBI I 2004/33 i.d.g.F.) umgesetzt. Danach sind Zinsen, die von einer österreichischen Zahlstelle an natürliche Personen in einem anderen EU Mitgliedstaat gezahlt werden, mit der EU-Quellensteuer von 35 % belastet. Investoren können durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung (die bestimmte persönliche Daten wie insbesondere Namen, Anschrift, Steuernummer, Kontonummer und ähnliche Details ausweist) den Quellensteuerabzug allerdings vermeiden. Im Jahr 2016 soll es zu Änderungen kommen, die unter Punkt 5 unten näher beschrieben sind.

Seit 1. Jänner 2015 unterliegen Zinseinkünfte im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die an im Ausland ansässige natürliche Personen außerhalb des Anwendungsbereichs des EU-Quellensteuergesetzes gezahlt werden, zwar grundsätzlich der beschränkten Steuerpflicht in Österreich, sofern sie auch dem KESt-Abzug unterliegen (siehe oben). Allerdings gilt diese beschränkte Steuerpflicht für Zinsen nicht, wenn der Schuldner der Zinsen weder Wohnsitz noch Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich hat, noch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts ist. Diese Ausnahme ist auf die Emittentin anwendbar.

### Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die österreichische Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde 2008 abgeschafft. Werden bestimmte Betragsgrenzen überschritten, könnte jedoch eine Schenkungsmeldung erforderlich werden.

# 4. Besteuerung in Luxemburg

Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um eine Kurzfassung bestimmter steuerlicher Konsequenzen in Bezug auf den Kauf, das Halten oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen hinsichtlich der Luxemburger Gesetzgebung. Potenzielle Investoren sollten sich an ihre eigenen Steuerberater wenden, falls sie Zweifel hinsichtlich ihrer Besteuerung haben.

## Quellensteuer

Nach Luxemburger Gesetz fällt derzeit auf Zinszahlungen (einschließlich aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen) keine Quellensteuer in Luxemburg an, es sei denn, die Zinszahlungen erfolgen an bestimmte natürliche Personen oder an andere sogenannte Einrichtungen. Auch die Rückzahlung des Nominalbetrags im Rahmen der Einziehung, des Rückkaufs oder des Tausches der Schuldverschreibungen, unterliegt in Luxemburg keiner Quellensteuer, soweit die Rückzahlung nicht an bestimmte natürliche Personen bzw. sogenannte andere Einrichtungen erfolgt.

## (a) Nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen

Durch Gesetz vom 25. November 2014 hat Luxemburg das Quellensteuerverfahren in Bezug auf nicht ansässige natürliche Personen abgeschafft und nimmt damit seit dem 1. Januar 2015 am automatischen Informationsaustauschverfahren im Sinne der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "Zinsbesteuerungsrichtlinie") teil.

## (b) In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Im Sinne des mehrmals abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2005zur Einführung einer Abgeltungsquellensteuer auf bestimmte Zinserträge, wird auf Zinszahlungen durch eine Luxemburger

Zahlstelle (im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie) an in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder an andere Einrichtungen, die Zinszahlungen im Auftrag von solchen natürlichen Personen erhalten, eine 10%ige Quellensteuer erhoben (es sei denn, diese Einrichtungen haben entweder optiert als OGAW gemäß der Richtlinie des Rates 85/611/EWG, ersetzt durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2009/65/EG, behandelt zu werden oder das Informationsaustauschverfahren anzuwenden). Die Verantwortung für die Zurückbehaltung der Quellensteuer liegt bei der Luxemburger Zahlstelle.

## 5. Richtlinie der EU zur Besteuerung von Spareinlagen

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "Zinsbesteuerungsrichtlinie") angenommen. Seit dem 1. Juli 2005 sind im Rahmen der so genannten Zinsbesteuerungsrichtlinie alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, die Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates mit Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbare Erträge zu versorgen, die von einer Zahlstelle in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurden. Österreich behält stattdessen auf solche Zahlungen für einen Übergangszeitraum eine Quellensteuer von zurzeit 35 Prozent ein, solange es sich während dieses Übergangszeitraumes nicht zu einer Teilnahme an dem Informationsaustausch entschließt. Luxemburg hat durch Gesetz vom 25. November 2014 anstelle Quellensteuerverfahrens mit Wirkung zum 1. Januar 2015 für das automatische Informationsaustauschverfahren im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie optiert. Österreich hat ebenfalls angekündigt, zum System des automatischen Informationsaustauschs übergehen zu wollen, jedoch ein konkreter Zeitplan abzusehen ist. In Deutschland Zinsbesteuerungsrichtlinie durch die Zinsinformationsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden, die ab dem 1. Juli 2005 Anwendung findet.

Vergleichbare Regelungen sind gegebenenfalls aufgrund anderer, aufgrund der Zinsrichtlinie abgeschlossener Abkommen auf Zinszahlungen von einer Zahlstelle in bestimmten Staaten, die nicht EU-Mitgliedstaaten sind, an eine natürliche Person in einem EU-Mitgliedstaat anwendbar (zum Teil auch im umgekehrten Fall).

Am 24. März 2014 hat der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie zur Anpassung der EU-Zinsrichtlinie verabschiedet, die, sobald sie umgesetzt ist, den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie erweitern wird und von den Finanzbehörden unter bestimmten Umständen zusätzliche Maßnahmen erfordert, um den wirtschaftlich Berechtigten von Zinszahlungen zu identifizieren, insbesondere durch die Anwendung einer transparenten Betrachtung. Die Mitgliedstaaten müssen bis zum 1. Januar 2016 die Regelungen der angepassten Richtlinie in nationales Recht umsetzten, welches dann ab dem 1. Januar 2017 Anwendung finden muss. Die Zinsbesteuerungsrichtlinie könnte jedoch in absehbarer Zeit aufgehoben werden, um eine Überschneidung mit der aktuellen Fassung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung zu verhindern. Nach letzterer sind Mitgliedstaaten verpflichtet, weitere Maßnahmen im Bereich des verpflichtenden automatischen Informationsaustausches ab dem 1. Januar 2016 (im Falle Österreichs ab dem 1. Januar 2017) in nationales Recht umzusetzen.

Am 29. Oktober 2014 haben sich 52 Staaten in der so genannten Berliner Erklärung verpflichtet, den "OECD Common Reporting Standard" einzuführen. Danach werden zwischen den teilnehmenden Staaten beginnend mit dem Jahr 2016 Informationen über Finanzkonten ausgetauscht, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat unterhalten werden. Gleiches gilt ab dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "EU-Amtshilferichtlinie"), werden die Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind. Abweichend davon soll der in Österreich mit dem Gemeinsamen Meldestandardgesetz (GMSG) in nationales Recht umgesetzte automatische

Informationsaustausch für Finanzkonten bei in Österreich niedergelassenen Finanzinstituten mit 1. Oktober 2016 in Kraft treten.

Zukünftige Inhaber der Schuldverschreibungen, die unsicher bezüglich ihrer steuerlichen Situation sind, sollten ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

# 6. <u>Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung</u> der Steuervorschriften für Auslandskonten

UM DIE EINHALTUNG DES TREASURY DEPARTMENT CIRCULAR NO. 230 ZU GEWÄHR-LEISTEN, WERDEN POTENZIELLE KÄUFER HIERMIT DARÜBER IN KENNTNIS GESETZT, DASS: **BASISPROSPEKT ENTHALTENE AUSFÜHRUNGEN** (A) DIESEM 7UM BUNDESEINKOMMENSTEUERRECHT NICHT MIT DER ABSICHT VERFASST WURDEN. EINER PERSON ZUR VERMEIDUNG MÖGLICHER IHR GEMÄSS DEM INTERNAL REVENUE CODE AUFERLEGTER STRAFEN ZU DIENEN, UND DASS SICH EINE PERSON DIESBEZÜGLICH NICHT AUF DIESE AUSFÜHRUNGEN BERUFEN KANN; (B) DIESE AUSFÜHRUNGEN VON DER EMITTENTIN IN ZUSAMMENHANG MIT DER VERKAUFSFÖRDERUNG (PROMOTION) ODER VERMARKTUNG (MARKETING) (IM SINNE DES CIRCULAR NO. 230) DER IN DIESEM BASISPROSPEKT BESCHRIEBENEN TRANSAKTIONEN ODER SACHVERHALTE DURCH DIE EMITTENTIN IN DIESEN BASISPROSPEKT AUFGENOMMEN WURDEN: UND DASS (C) POTENZIELLE KÄUFER SICH UNTER BERÜCKSICHTIGUNG IHRER INDIVIDUELLEN UMSTÄNDE VON EINEM UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER BERATEN LASSEN SOLLTEN.

Bestimmte Vorgaben, die als FATCA-Bestimmungen bekannt sind, sehen eine Quellensteuer von 30 % auf (i) bestimmte Zahlungen aus U.S.-Quellen sowie auf (ii) Zahlungen von Brutto-Erlösen aus der Veräußerung von Vermögenswerten, für die aus U.S.-Quellen Zins- oder Dividendenzahlungen anfallen, an Personen, die bestimmten Bescheinigungs- oder Meldepflichten nicht nachkommen, vor. Um diese Quellensteuer zu vermeiden, müssen nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Finanzinstitute Verträge mit der U.S.-Bundessteuerbehörde IRS ("IRS-Verträge") (wie nachstehend erläutert) abschließen oder anderweitig von den FATCA-Bestimmungen befreit sein. Nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Finanzinstitute, die IRS-Verträge abschließen oder lokalen Rechtsvorschriften ("Rechtsvorschriften aus Zwischenstaatlichen Abkommen") unterliegen, die der Umsetzung eines zwischenstaatlichen Abkommens in Bezug auf die FATCA-Bestimmungen ("Zwischenstaatliches Abkommen") dienen, können verpflichtet sein, Finanzkonten (financial accounts) von U.S.-Personen oder von Unternehmen, die zu einem wesentlichen Teil in Besitz von U.S.-Personen sind, sowie Konten anderer, nicht selbst an dem FATCA-Meldesystem teilnehmender (oder davon befreiter) Finanzinstitute bekannt zu geben. Um (a) vom FATCA-Quellensteuerabzug auf erhaltene Zahlungen befreit zu werden und/oder (b) geltende Rechtsvorschriften aus Zwischenstaatlichen Abkommen einzuhalten, kann ein Finanzinstitut, das einen IRS-Vertrag abschließt oder Rechtsvorschriften aus Zwischenstaatlichen Abkommen unterliegt, zudem verpflichtet sein Quellensteuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil bestimmter Zahlungen einzubehalten, die an Personen erfolgen, die dem Finanzinstitut nicht die Informationen, Genehmigungen, Formulare oder sonstigen Unterlagen zur Verfügung stellen, die dieses Finanzinstitut gegebenenfalls benötigt, um festzustellen, ob die betreffende Person die FATCA-Bestimmungen einhält oder anderweitig von einem FATCA-Quellensteuerabzug befreit ist.

Nach den FATCA-Bestimmungen hat eine Einbehaltung in Bezug auf folgende Zahlungen an die FATCA-Bestimmungen nicht einhaltende oder die erforderlichen Informationen, Genehmigungen oder Unterlagen nicht vorlegende Personen zu erfolgen: (i) bestimmte an oder nach dem 1. Juli 2014 erfolgende Zahlungen aus U.S.-Quellen, (ii) an oder nach dem 1. Januar 2017 erfolgende Zahlungen von Brutto-Erlösen (einschließlich Kapitalrückzahlungen) aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung bestimmter Vermögenswerte, für die aus U.S.-Quellen Zins- oder Dividendenzahlungen anfallen, und (iii) an oder nach dem 1. Januar 2017 (frühestens) erfolgende "ausländische durchlaufende Zahlungen" (foreign passthru payments). Nach den FATCA-Bestimmungen in Bezug auf "ausländische durchlaufende Zahlungen" hat eine entsprechende Einbehaltung auf

Schuldverschreibungen (obligations), die nicht als Eigenkapital (equity) im Sinne des U.S.-Bundeseinkommensteuerrechts behandelt werden, nicht zu erfolgen, solange diese Schuldverschreibungen nach dem Tag, der Tag sechs Monate nach dem Tag liegt, an dem die endgültigen Vorschriften für "ausländische durchlaufende Zahlungen" im U.S.-Bundesregister (Federal Register) erfasst werden, begeben oder wesentlich abgeändert wurden.

Die Anwendbarkeit der FATCA-Bestimmungen auf Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen und die Meldepflichten der Emittentin und sonstigen Unternehmen in der Zahlungskette steht noch nicht endgültig fest. Insbesondere haben einige Rechtsordnungen, u.a. auch Deutschland, zwischenstaatliche Abkommen (oder ähnliche Vereinbarungen) mit den Vereinigten Staaten geschlossen oder eine entsprechende Absicht angekündigt, wodurch sich die Anwendbarkeit der FATCA-Bestimmungen in den betreffenden Rechtsordnungen ändert. Die genauen Auswirkungen dieser Verträge (und der Rechtsvorschriften, die diese Verträge in den betreffenden Rechtsordnungen umsetzen) auf Melde- und Einbehaltungspflichten gemäß den FATCA-Bestimmungen sind noch unklar. Die Emittentin und sonstigen Unternehmen in der Zahlungskette könnten verpflichtet sein, bestimmte Informationen über ihre U.S.-Kontoinhaber an staatliche Behörden in ihren jeweiligen Rechtsordnungen oder in den Vereinigten Staaten zu melden, um (i) eine Befreiung vom FATCA-Quellensteuerabzug auf von ihnen erhaltene Zahlungen zu erreichen und/oder (ii) in ihrer Rechtsordnung geltendes Recht einzuhalten. Es steht noch nicht fest, wie die Regelungen der Vereinigten Staaten und der Rechtsordnungen, die zwischenstaatliche Abkommen schließen, für Einbehaltungen auf "ausländische durchlaufende Zahlungen" (zu denen auch Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zählen können) aussehen werden, oder ob entsprechende Einbehaltungen überhaupt vorgeschrieben werden.

Solange die Schuldverschreibungen durch eine Globalurkunde verbrieft oder in dematerialisierter Form im Clearing-System hinterlegt werden, werden sich die FATCA-Bestimmungen voraussichtlich nicht auf die Höhe der in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgenden Zahlungen vonseiten der Emittentin, einer Zahlstelle und dem Clearing-System auswirken, da jedes der Unternehmen in der Zahlungskette, ab der Emittentin (diese ausgenommen) bis zum Clearing-System (einschließlich), ein großes Finanzinstitut ist, dessen Geschäft von der Einhaltung der FATCA-Bestimmungen abhängig ist, und jeder gemäß einem zwischenstaatlichen Abkommen eingeführte alternative Ansatz wahrscheinlich keine Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben wird.

Sollte es aufgrund der FATCA-Bestimmungen zu einem Abzug oder einer Einbehaltung von U.S.-Quellensteuern bei Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen kommen, sind gemäß den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person verpflichtet, wegen dieses Abzugs oder dieser Einbehaltung zusätzliche Beträge zu zahlen. Infolgedessen erhalten Anleger unter Umständen geringere Zins- oder Kapitalzahlungen als erwartet.

Gegebenenfalls erfolgen im Wege eines Nachtrags zu diesem Basisprospekt Angaben zur Anwendbarkeit der FATCA-Bestimmungen auf Schuldverschreibungen, die an dem Tag, der sechs Monate nach dem Tag, an dem die endgültigen Vorschriften für "ausländische durchlaufende Zahlungen" im U.S.-Bundesregister (Federal Register) erfasst werden, liegt, begeben oder wesentlich abgeändert wurden.

DIE FATCA-BESTIMMUNGEN SIND SEHR KOMPLEX, UND IHRE ANWENDBARKEIT AUF DIE EMITTENTIN, DIE WERTPAPIERE UND DIE INHABER SIND ZURZEIT NOCH UNGEWISS. JEDER INHABER SOLLTE SICH VON SEINEM EIGENEN STEUERBERATER BERATEN LASSEN, UM EINE AUSFÜHRLICHERE ERLÄUTERUNG DER FATCA-BESTIMMUNGEN ZU ERHALTEN UND ZU VERSTEHEN, WIE SICH DIESE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG SEINER EIGENEN INDIVIDUELLEN UMSTÄNDE AUSWIRKEN KÖNNEN.

# 7. Angaben über den/die Referenzschuldner

Der den Schuldverschreibungen zugewiesene Referenzschuldner ist bzw. die den Schuldverschreibungen zugewiesenen Referenzschuldner sind den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 4 der Wertpapierbedingungen bleibt jedoch vorbehalten. Informationen über die Referenzschuldner bzw. wo weiterführende Informationen zu diesen zu finden sind, sind den Endgültigen Angebotsbedingungen zu entnehmen.

# VII. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

# 1. <u>Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche</u> Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren

Die Schuldverschreibungen werden gemäß den Endgültigen Angebotsbedingungen von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich während der Laufzeit bzw. in dem in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Zeitraum interessierten Anlegern, die die Schuldverschreibungen über Banken und Sparkassen erwerben können, angeboten.

Die Angebotskonditionen, der anfängliche Ausgabepreis, die Emissionswährung, der Emissionstermin, die Wertpapierkennnummern (ISIN etc.), das Emissionsvolumen, der Ausgabetag, Angaben zu Platzeuren, die Frist, während der das Angebot gilt, das eventuelle Zeichnungsverfahren (einschließlich Informationen zu einem etwaigen Mindest- und oder Höchstbetrag der Zeichnung) sowie das Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags und Informationen dazu, ob die Schuldverschreibungen bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung gehandelt werden dürfen, in Bezug auf die Schuldverschreibungen oder die einzelne Serie von Schuldverschreibungen werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt.

Die Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Schuldverschreibungen gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden, die Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen, der vorzeitigen Beendigung und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrages an die Antragsteller sowie Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung ist jeweils den Endgültigen Angebotsbedingungen zu entnehmen, sofern dies anwendbar ist.

Nach dem anfänglichen Ausgabepreis wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt. Je nach Schuldverschreibung sind etwaige Stückzinsen im Verkaufspreis enthalten (sogenanntes "dirty pricing") oder werden separat abgerechnet (sogenanntes "clean pricing").

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen (evtl. zuzüglich eines Ausgabeaufschlags) werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Schuldverschreibungen über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Zudem sind im Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten der Emittentin (z. B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

## 2. Lieferung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt zum Zahltag/Valutatag bzw. Ausgabetag/Emissionstermin an dem in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Valutatag durch Hinterlegung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland. Bei einem Erwerb der Schuldverschreibungen nach dem Valutatag/Ausgabetag bzw. Emissionstermin erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Schuldverschreibungen werden nicht als effektive Stücke geliefert.

## 3. Zahlstelle, Berechnungsstelle und Verwahrstelle

BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London, ist die Berechnungsstelle und die BNP PARIBAS Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

Die Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft. Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ist Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

## 4. Potenzielle Investoren

Die Schuldverschreibungen können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

# Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Schuldverschreibungen werden von der BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich, übernommen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, angeboten. Die BNP PARIBAS S.A. ist ein in Frankreich ansässiges Kreditinstitut. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS Gruppe gehört.

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 1. Dezember 2011.

## 6. Nicht-Begebung der Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Luxemburg wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Schuldverschreibungen oder zum Verteilen des Prospekts in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt.

# 7. <u>Verkaufsbeschränkungen</u>

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Schuldverschreibungen können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Schuldverschreibungen in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen in Österreich und Luxemburg; die Billigung des Prospektes wurde gemäß §§ 17, Wertpapierprospektgesetzes der österreichischen Finanzmarkaufsichtsbehörde (FMA) und der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen in Österreich und Luxemburg gültig. Demgemäß dürfen mit Ausnahme von der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Luxemburg in keinem Land die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

## Öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Schuldverschreibungen im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Schuldverschreibungen und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Schuldverschreibungen zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Schuldverschreibungen nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot innerhalb des Zeitraums, der ab dem Tag nach der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, wobei das Angebot zwölf Monate nach der Billigung des maßgeblichen Prospekts enden muss; bzw.
- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff "öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen" bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Schuldverschreibungen sollten insoweit beachten, dass der Begriff "öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

### Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der "Securities Act") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Schuldverschreibungen wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die "CFTC") unter dem United States Commodity Exchange Act (der "Commodity **Exchange** Act") genehmigt. Die Schuldverschreibungen oder Anteile an Schuldverschreibungen dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Schuldverschreibungen dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

# 8. Aufstockungen / Weiterführung des öffentlichen Angebots von Emissionen

In Bezug auf Schuldverschreibungen, die erstmalig auf Grundlage des Basisprospekts vom 31. Oktober 2013 oder vom 10. September 2014 (jeweils der "Frühere Basisprospekt") angeboten wurden, werden die Wertpapierbedingungen, wie in der Wertpapierbeschreibung dieses Basisprospekts enthalten, durch die in dem entsprechenden Früheren Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen ersetzt. (i) wenn die Anzahl der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf des entsprechenden Früheren Basisprospekts erhöht wird (Aufstockung) oder (ii) wenn das öffentliche Angebot der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des entsprechenden Früheren Basisprospekts weitergeführt wird. Für diesen werden die in dem entsprechenden Früheren Basisprospekt Wertpapierbedingungen per Verweis als Bestandteil in den vorliegenden Basisprospekt einbezogen.

### VIII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Die Schuldverschreibungen können in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegte(n) Börse(n) einbezogen werden oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein. Es können zudem auch Schuldverschreibungen begeben werden, die an keinem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen oder notiert sind. Die Emittentin übernimmt im Hinblick auf die Wertpapiere keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Einbeziehung in den Handel oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Wertpapiere.

In den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen wird festgelegt, ob die jeweiligen Schuldverschreibungen zum Handel zugelassen bzw. notiert sind bzw. werden sollen. Im Fall einer Zulassung oder Notierung werden die entsprechende(n) Börse(n) und/oder multilateralen Handelssysteme festgelegt. Sofern zutreffend, werden die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen auch alle geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Schuldverschreibungskategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

Unter gewöhnlichen Marktbedingungen wird die BNP Paribas Arbitrage S.N.C. regelmäßig Ankaufsund Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

### IX. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von Dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Wertpapierbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Prospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 10 (Bekanntmachungen) der Wertpapierbedingungen. Ausgenommen ist hiervon die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

Unabhängig davon sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/finanzinformation einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

#### X. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

## [Handlungsanweisungen für den Gebrauch der Wertpapierbedingungen

Diese Wertpapierbedingungen umfassen alle unter dem Prospekt zu begebenden Produktarten kreditereignisabhängiger Schuldverschreibungen und deren jeweiligen Ausgestaltung in Bezug auf Kreditereignisabhängigkeit und Abwicklungsart. Die Endgültigen Angebotsbedingungen entstehen mit Blick auf das konkret zu emittierende Produkt durch Auflösung der Platzhalter und Auswahl der in den Wertpapierbedingungen angelegten Optionen. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die zur Auswahl stehenden einzelnen Produktoptionalitäten mit gelb unterlegten Handlungsanweisungen (die nicht mit abgedruckt werden) überschrieben.

Die *Wertpapierbedingungen* sind in folgende Abschnitte unterteilt, bei denen nachfolgende Optionalitäten für die Ausgestaltung einzelner Produkte alternativ zur Auswahl stehen:

### Abschnitt A: Besondere Bestimmungen zu dem einzelnen Produkt (§§ 1 – 4)

Zunächst erfolgt eine Auswahl des jeweiligen Produkttyps. Zur Auswahl stehen folgende Produkttypen:

- Produkt 1: Vom Einzel-Referenzschuldner kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen.
- Produkt 2: Von einem Korb von Referenzschuldnern kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen.
- Produkt 3: Vom Nten Ausfallereignis kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen.
- Produkt 4: Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen.

Innerhalb der einzelnen Produkttypen sind folgende Optionen wählbar:

- Kreditereignisabhängige Zinszahlung / Nicht-Kreditereignisabhängige Zinszahlung.
- Kreditereignisabhängige Rückzahlung / Kapitalschutz (mit der Ausnahme von Produkt
   4).
- Feste Verzinsung/Variable Verzinsung / Step-up-Verzinsung / Inflations-gebundene Verzinsung / Fest / Floating-Verzinsung.
- Auktionsabwicklung / Barausgleich oder Vorher Festgelegter Betrag als Abwicklungsart (mit der Ausnahme von Produkt 4, bei dem der Vorher Festgelegte Betrag die Abwicklungsart ist).
- Fusionsereignis anwendbar / Fusionsereignis nicht anwendbar.

## Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen (§§ 5 – 12)

Dieser Teil der *Wertpapierbedingungen* gilt für alle Produktarten. In diesem Abschnitt sind keine Optionalitäten vorgesehen.

# Abschnitt C: Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Abwicklungsart (§§ 13 und 14)

- § 13 Definitionen bezüglich Kreditereignis, CLN-Fälligkeitstag, Verbindlichkeiten und Bewertungsverbindlichkeiten
  - Hier erfolgt eine Auswahl anhand der für die jeweiligen Referenzschuldner geltenden Marktkonventionen anhand der anwendbaren Transaktionstypen "Standard European

Corporate", "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate", "Standard North American Corporate", "Standard Western European Sovereign", "Standard Subordinated European Insurance Corporate", "Standard Asia Corporate", "Standard Asia Financial Corporate", "Standard Emerging European Corporate" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign". Diese richten sich im Wesentlichen nach dem geographischen Ort des Referenzschuldners, der Art des Referenzschuldners sowie dem abzusichernden Status in Bezug auf den Referenzschuldner.

- Es können bei mehreren Referenzschuldnern sowie im Falle eines Referenzindex verschiedene Marktkonventionen zur Anwendung kommen.
- Im Falle der Festlegung auf einen Vorher Festgelegten Betrag als Abwicklungsart entfallen die Definitionen, welche für die Bewertungsverbindlichkeit relevant sind.

## § 14 Definitionen zur Abwicklungsart

- Hier erfolgt eine Auswahl nach Maßgabe der in Abschnitt A getroffenen Festlegung zur Abwicklungsart "Auktionsabwicklung" oder "Barausgleich".
- Im Falle der Festlegung auf einen Vorher Festgelegten Betrag entfallen die Definitionen zur Abwicklungsart, da keine Bewertung der Bewertungsverbindlichkeit erfolgt.

# Abschnitt A: Besondere Bestimmungen zu dem einzelnen Produkt

[Die folgenden Bedingungen sind nach dem jeweiligen Produkttyp zu wählen. Optionen innerhalb der Produktgruppen sind mit einer gelb unterlegten Handlungsanweisung versehen und gesondert auszuwählen.]

[<u>Für Produkt 1: Vom Einzel-Referenzschuldner kreditereignisabhängige</u> <u>Schuldverschreibungen ist folgende Regelung anwendbar:</u>

# § 1 Schuldverschreibungsrecht, Definitionen

- Die BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die (1) "Emittentin") gewährt jedem Inhaber (der "Schuldverschreibungsgläubiger") einer vom Einzel-Referenzschuldner kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung bezogen auf einen Referenzschuldner Recht. der das von Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (die "Wertpapierbedingungen") Zahlung des nachstehend bezeichneten Rückzahlungsbetrages samt etwaiger Zinsen in [Euro ("EUR")] [US-Dollar ("USD")] [Schweizer Franken ("CHF")] (die "Maßgebliche Festgelegte Währung") gemäß § 2, § 3 und § 8 zu verlangen (die "Schuldverschreibung" und zusammen "Schuldverschreibungen"). Die Schuldverschreibungen werden Inhaberschuldverschreibungen mit der ISIN [●] ausgegeben und in festgelegte Nennbeträge von je [EUR][USD][CHF][●] (der "Festgelegte Nennbetrag") unterteilt.
- (2) "Referenzschuldner" bezeichnet [●]. Mit Wirkung vom Rechtsnachfolgetag ist jeder Rechtsnachfolger des Referenzschuldners, der (a) von der Berechnungsstelle gemäß den Bestimmungen des § 4 am oder nach dem Handelstag bestimmt wird oder der (b) gemäß einem EK-Beschluss in Bezug auf einen Antragstag auf Entscheidung über einen Rechtsnachfolger vom EK-Sekretär bestimmt und öffentlich am oder nach dem Handelstag bekanntgegeben wird, Referenzschuldner in Bezug auf diese Schuldverschreibung nach Maßgabe des § 4.

Auf der öffentlich zugänglichen Webseite [•] des Referenzschuldners sind Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung abrufbar. Die auf den Webseite(n) erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat hinsichtlich dieser Informationen keine inhaltliche Prüfung vorgenommen und übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit dieser Informationen. Bei dem Referenzschuldner handelt es sich um den "Transaktionstyp" ["Standard European Corporate"] ["Standard European Financial Corporate"] ["Standard European CoCo Financial Corporate"] ["Standard North American Corporate"] ["Standard Western European Sovereign"] ["Standard Subordinated European Insurance Corporate"] ["Standard Asia Corporate"] ["Standard Asia Financial Corporate"] ["Standard Emerging European Corporate"] ["Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign"]. Für diesen Transaktionstyp gelten die besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Kreditereignisabhängigkeit in Abschnitt C dieser Wertpapierbedingungen.

## (3) "Referenzverbindlichkeit" ist:

- (i) im Hinblick auf den Referenzschuldner die Verbindlichkeit, die sich nach Maßgabe der Liste der Standard-Referenzverbindlichkeiten des Referenzschuldners, wie von ISDA auf http://dc.isda.org/ oder einem von ISDA beauftragten Dritten auf dessen Webseite oder einer jeweiligen Nachfolgeseite veröffentlicht, ergibt; und
- (ii) soweit sich eine solche *Referenzverbindlichkeit* nicht nach Maßgabe der Liste der Standard-Referenzverbindlichkeiten des *Referenzschuldners* bestimmen lässt, jede *Ersatz-Referenzverbindlichkeit*.
- (4) "Referenzschuldner-Nennbetrag" ist im Hinblick auf den Referenzschuldner der Festgelegte Nennbetrag vorbehaltlich der Bestimmungen von § 4 dieser Wertpapierbedingungen und Anpassungen entsprechend dieser Bestimmungen.
- (5) besonderen Bestimmungen die Kreditabhängigkeit im Hinblick auf der Schuldverschreibungen sind in Abschnitt C (Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Abwicklungsart) dieser Wertpapierbedingungen dargestellt.
- (6) "Vorgesehener Fälligkeitstag" ist der [•], der [nicht] unter dem Vorbehalt einer Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention steht.
- (7) "Handelstag" ist der [●].
- (8) "Ausgabetag" ist der [●].

# § 2 Verzinsung

## [Für den Fall einer festen Verzinsung anwendbar:

## (1) Zinssatz und Zinszahlungstage:

- (i) [Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 (2) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf den Zinsberechnungsbetrag ab einschließlich dem [Ausgabetag][●] (der "Verzinsungsbeginn") bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Schuldverschreibungen werden während der Zinsperiode mit [●] % p.a. (der "Zinssatz") je Zinsperiode verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●].]
- (i) [Bei mehreren Zinszahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar: Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 (2) werden die

Schuldverschreibungen bezogen auf den Zinsberechnungsbetrag ab einschließlich dem [Ausgabetag][●] (der "Verzinsungsbeginn") bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Schuldverschreibungen werden mit folgenden Zinssätzen (die "Zinssätze") verzinst:

- [●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)
- [[●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[•]

[●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●].]

- (i) [Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar: Vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (2) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf den Zinsberechnungsbetrag ab einschließlich dem [Ausgabetag][●] (der "Verzinsungsbeginn") bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst (die "Zinsperiode"). Die Schuldverschreibungen werden während der Zinsperiode mit [●] % p.a. (der "Zinssatz") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]
- (ii) **"Zinsberechnungsbetrag"** ist der *Festgelegte Nennbetrag* vorbehaltlich des § 2 (2) (*Ende der Verzinsung*).
- (iii) "Zinszahlungstag" ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●]] [der [●]], der [(mit Ausnahme der Bestimmung der Zinsperiode)] [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.
- (iv) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.
- (v) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3 [(2)][(3)][(4)][(5)] ausgesetzt werden.
- (2) Ende der Verzinsung: Bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages im Hinblick auf den Referenzschuldner endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen mit Wirkung ab einschließlich dem [Im Falle von Verzinsungsende mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar: Zinszahlungstag unmittelbar vor diesem Ereignis-Feststellungstag (oder im Falle der ersten Zinsperiode, dem Verzinsungsbeginn).][Im Falle von Verzinsungsende ab einschließlich dem Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar: Ereignis-Feststellungstag.]
- (3) Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag: Auch nach erfolgter Mitteilung der Verschiebung wird jede Schuldverschreibung, die nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag aussteht, lediglich bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (ausschließlich) verzinst.
- (4) **Zinszahlungstage**: Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag*. Die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* bis zu diesem *Rückzahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.
- (5) "Rückzahlungstag" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5 (4) bestimmte Rückzahlungstag der Schuldverschreibung.]

## Für den Fall einer variablen Verzinsung anwendbar:

## (1) Zinszahlungstage:

- (i) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 (3) werden die Schuldverschreibungen ab einschließlich dem [Ausgabetag][●] (der "Verzinsungsbeginn") bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode") bezogen auf ihren Zinsberechnungsbetrag verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.
- (ii) "Zinsberechnungsbetrag" ist der Festgelegte Nennbetrag vorbehaltlich des § 2 (3).
- (iii) **"Zinsfeststellungstag"** bezeichnet in Bezug auf den *Zinssatz* und eine *Zinsperiode* den Tag, der zwei *Geschäftstage* vor dem ersten Tag der betreffenden *Zinsperiode* liegt.
- (iv) "Zinszahlungstag" ist jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●], der [(mit Ausnahme der Bestimmung der Zinsperiode)] [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.
- (v) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.
- (vi) Die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von Zinsen an einem Zinszahlungstag kann in Übereinstimmung mit § 3 [(2)][(3)][(4)][(5)] ausgesetzt werden.

Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

#### (2) Zinssatz:

(i) Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

Der Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen]

[<u>Im Fall eines anwendbaren Faktors ist folgende Regelung anwendbar:</u> [,] multipliziert mit [●] [%] (der "**Faktor**")]

## [Im Fall eines Mindest- bzw. Höchstzinssatzes ist folgende Regelung anwendbar:

[,] [und] entspricht [[mindestens]  $[\bullet]$  % [p.a.] (der "Mindestzinssatz")] [und] [[höchstens]  $[\bullet]$  % [p.a.] (der "Höchstzinssatz")]]

[Im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich][abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "Marge")].

(ii) [Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung. Für die [erste][letzte]

Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

(iii) [Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* in der *Euro-Zone* deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per *Zinsperiode* ausgedrückt) für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der *Euro-Zone* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich][abzüglich] der *Marge*], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der (iv) Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt. ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden [Im Fall <u>einer Marge ist folgende Regelung anwendbar</u>: [zuzüglich][abzüglich] der *Marge*]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge].

- (v) Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)].
- (vi) Es gelten die nachfolgenden Definitionen:

"Bezugsgröße" ist EURIBOR.

"Bildschirmseite" bezeichnet Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"Festgelegte Laufzeit" bezeichnet [●].

"Maßgeblicher Satz" bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.

"Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr ([Brüsseler][Londoner] Ortszeit).

"Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in der *Euro-Zone* ausgewählte Großbanken.

"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"Wirksamkeitstag" bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.

## (vii) [Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (v) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)]

[•]

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

# [Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

#### (2) Zinssatz:

(i) Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

Der Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen]

[Im Fall eines anwendbaren Faktors ist folgende Regelung anwendbar: [,] multipliziert mit [●] [%] (der "Faktor")]

## Im Fall eines Mindest- bzw. Höchstzinssatzes ist folgende Regelung anwendbar:

[,] [und] entspricht [[mindestens]  $[\bullet]$  % [p.a.] (der "Mindestzinssatz")] [und] [[höchstens]  $[\bullet]$  % [p.a.] (der "Höchstzinssatz")]]

[Im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich][abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "Marge")].

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

- (ii) Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]
- (iii) [Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei

oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, aufoder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

(iv) Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Referenzbanken] [Im Falle von USD anwendbar: New York Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Maßgeblichen Zeit] [Im Falle von USD anwendbar: New York Maßgeblichen Zeit] an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode tritt)].

(v) Es gelten die nachfolgenden Definitionen:

"Bezugsgröße" ist [Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar: USD-LIBOR] [Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar: CHF-LIBOR].

"Bildschirmseite" bezeichnet [Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR01] [Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.

"Festgelegte Laufzeit" bezeichnet [•].

"Maßgeblicher Satz" bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.

"Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr Londoner Ortszeit.

## [Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:

"New York Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr New York Ortszeit.

"New York Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

"Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in London ausgewählte Großbanken.

"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"Wirksamkeitstag" bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.

## [Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:

"Zürich Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr Zürich Ortszeit.

"Zürich Referenzbanken" bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

## (vi) [Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (v) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[•]

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

## [Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

## (2) Zinssatz:

(i) Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

IAN(t)= min(X; max(Y; {Faktor \*[Index BZ(t) – Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)} [+][-] Marge))

IAN(t) = der Zinssatz (t) für die relevante Zinsperiode.

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [ $\bullet$ ] bis zum [ $\bullet$ ].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [●] bis zum [●].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "Zinsuntergrenze") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "Zinsobergrenze") fest.

Marge = [●].

(ii) "Bildschirmseite" bezeichnet

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg CPTFEMU.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg FRCXTOB.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg CPURNSA.]

Falls die *Bildschirmseite* nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die *Berechnungsstelle* eine alternative Referenz für den *Index* festlegen.

## Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:

- (iii) "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und dem Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.
- (iv) "Index" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag veröffentlicht wird.]

#### [Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:

(iv) "Index" ist der Verbraucherpreisindex für Frankreich, der monatlich vom Institut national de la statistique et des études économiques (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

## [Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar:

(v) "Index" ist der unrevidierte (städtische) Verbraucherpreisindex für die Vereinigten Staaten (vor Anpassung) (non revised Consumer Price Index for All Urban Consumers before seasonal adjustment), der monatlich vom Bureau of Labor Statistics (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag veröffentlicht wird.] Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Stand des Index ("Stand des Index"), der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst ursprünglich veröffentlichte Stand des Index zur Berechnung maßgeblich sein.

Wird der *Index* nicht mehr vom *Indexsponsor*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Berechnungsstelle* für geeignet hält (der "Nachfolgesponsor") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare *Zinssatz* auf der Grundlage des vom *Nachfolgesponsor* berechneten und veröffentlichten *Index* berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Indexsponsor* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgesponsor*.

Wird der *Index* zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen *Index* ersetzt, legt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, welcher *Index* künftig für die Berechnung des anwendbaren *Zinssatzes* zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der *Nachfolgeindex* sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am *Zinsfeststellungstag* bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Index* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgeindex*.

Ist nach Ansicht der *Berechnungsstelle* (i) die Festlegung eines *Nachfolgeindex* aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der *Indexsponsor* nach dem *Ausgabetag* eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des *Index* vor oder verändert der *Indexsponsor* den *Index* auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die *Berechnungsstelle* für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des *Index* auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des *Index* Sorge tragen.

"Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr ([Brüsseler][Pariser][New Yorker][•] Ortszeit).

#### [Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

(vi) Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (iii) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (2) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)] [•]

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

- (3) **Ende der Verzinsung**: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf den *Referenzschuldner* endet die Verzinsung der *Schuldverschreibungen* mit Wirkung ab einschließlich dem [Im Falle von Verzinsungsende mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar: Zinszahlungstag unmittelbar vor diesem Ereignis-Feststellungstag (oder im Falle der ersten Zinsperiode, dem Verzinsungsbeginn).][Im Falle von Verzinsungsende ab einschließlich dem Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar: Ereignis-Feststellungstag.]
- (4) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag**: Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.
- (5) **Zinszahlungstage**: Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag* im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung*, und die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* bis zu diesem *Zinszahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.
- (6) "Rückzahlungstag" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5 (4) bestimmte Rückzahlungstag der Schuldverschreibung.]

[<u>Für den Fall einer fest und variablen Verzinsung mit und ohne Step-up ist folgende Regelung anwendbar:</u>

#### (1) Zinssatz und Zinszahlungstage:

(i) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 (4) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf den Zinsberechnungsbetrag ab einschließlich dem [Ausgabetag][●] (der "Verzinsungsbeginn") bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Schuldverschreibungen werden je Zinsperiode mit folgenden variablen oder festen Zinsätzen verzinst:

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar. [●] % p.a.] [Bei variablem Zinssatz mit ist folgende Regelung anwendbar. [variabler Zins] % p.a.] [Bei zusätzlicher Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar. + [●] % p.a.] ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich).

[•]

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar. [●] % p.a.] [Bei variablem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar. [variabler Zins] % p.a.] [Bei zusätzlicher Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar: + [●] % p.a.] ab dem [●] (einschließlich) bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (ausschließlich).

(ii) Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●].

#### (2) Zinssatz für den variablen Zinsanteil:

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

(i) Variabler Zinssatz:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

(ii) Der Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint]

Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen]

[Im Fall eines anwendbaren Faktors ist folgende Regelung anwendbar: [,] multipliziert mit [●] [%] (der "Faktor")]

[Im Fall eines Mindest- bzw. Höchstzinssatzes ist folgende Regelung anwendbar: [,] [und] entspricht [[mindestens] [●] % [p.a.] (der "Mindestzinssatz")] [und] [[höchstens] [●] % [p.a.] (der "Höchstzinssatz")]]

[<u>Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:</u> [zuzüglich][abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**")]. [Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

- (iii) Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]
- (iv) [Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

(v) Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden [Im Fall <u>einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:</u> [zuzüglich][abzüglich] der *Marge*]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken

gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen) [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge].

- (vi) Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)].
- (vii) Es gelten die nachfolgenden Definitionen:

"Bezugsgröße" ist EURIBOR.

"Bildschirmseite" bezeichnet Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

#### "Festgelegte Laufzeit" bezeichnet [•].

"Maßgeblicher Satz" bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.

"Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr ([Brüsseler][Londoner] Ortszeit).

"Referenzbanken" bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in der Euro-Zone ausgewählte Großbanken.

"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"Wirksamkeitstag" bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.

# [Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

(i) Variabler Zinssatz:

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

(ii) Der Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen]

[Im Fall eines anwendbaren Faktors ist folgende Regelung anwendbar: [,] multipliziert mit [●] [%] (der "Faktor")]

## [Im Fall eines Mindest- bzw. Höchstzinssatzes ist folgende Regelung anwendbar:

[,] [und] entspricht [[mindestens] [•] % [p.a.] (der "Mindestzinssatz")] [und] [[höchstens] [•] % [p.a.] (der "Höchstzinssatz")]]

[Im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich][abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "Marge")].

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

- (iii) Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]
- (iv) [Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

<u>Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:</u> Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, aufoder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

(v) Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Referenzbanken] [Im Falle von USD anwendbar: New York Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Maßgeblichen Zeit] [Im Falle von USD anwendbar: New York Maßgeblichen Zeit] an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode tritt)].

(vi) Es gelten die nachfolgenden Definitionen:

"Bezugsgröße" ist [Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar: USD-LIBOR] [Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar: CHF-LIBOR].

"Bildschirmseite" bezeichnet [Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR01] [Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.

"Festgelegte Laufzeit" bezeichnet [•].

"Maßgeblicher Satz" bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.

"Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr Londoner Ortszeit.

## [Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:

"New York Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr New York Ortszeit.

"New York Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

"Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in London ausgewählte Großbanken.

"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"Wirksamkeitstag" bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.

## [Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:

"Zürich Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr Zürich Ortszeit.

"Zürich Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

(vii) [Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis [(v)][(vi)] ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●][variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

#### [Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

(i) Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

 $IAN(t) = min(X; max(Y; {Faktor *[Index BZ(t) - Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)} [+][-] Marge))$ 

IAN(t) = der Zinssatz (t) für die relevante Zinsperiode.

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

 $BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [<math>\bullet$ ] zum [ $\bullet$ ].

 $BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [<math>\bullet$ ] zum [ $\bullet$ ].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "Zinsobergrenze") fest.

Marge =  $[\bullet]$ .

(ii) "Bildschirmseite" bezeichnet

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg CPTFEMU.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg FRCXTOB.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg CPURNSA.]

Falls die *Bildschirmseite* nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die *Berechnungsstelle* eine alternative Referenz für den *Index* festlegen.

## [Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:

- (iii) "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und dem Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.
- (iv) "Index" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag veröffentlicht wird.]

## [Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:

(iv) "Index" ist der Verbraucherpreisindex für Frankreich, der monatlich vom Institut national de la statistique ét des études économiques (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

#### Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar:

(iv) "Index" ist der unrevidierte (städtische) Verbraucherpreisindex für die Vereinigten Staaten (vor Anpassung) (non revised Consumer Price Index for All Urban Consumers before seasonal adjustment), der monatlich vom Bureau of Labor Statistics (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag veröffentlicht wird.]

Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Stand des Index ("**Stand des Index**"), der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst ursprünglich veröffentlichte *Stand des Index* zur Berechnung maßgeblich sein.

Wird der *Index* nicht mehr vom *Indexsponsor*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Berechnungsstelle* für geeignet hält (der "Nachfolgesponsor") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare *Zinssatz* auf der Grundlage des vom *Nachfolgesponsor* berechneten und veröffentlichten *Index* berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Indexsponsor* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgesponsor*.

Wird der *Index* zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen *Index* ersetzt, legt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, welcher *Index* künftig für die Berechnung des anwendbaren *Zinssatzes* zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der *Nachfolgeindex* sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am *Zinsfeststellungstag* bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Index* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgeindex*.

Ist nach Ansicht der *Berechnungsstelle* (i) die Festlegung eines *Nachfolgeindex* aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der *Indexsponsor* nach dem *Ausgabetag* eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des *Index* vor oder verändert der *Indexsponsor* den *Index* auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die *Berechnungsstelle* für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des *Index* auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des *Index* Sorge tragen.

"Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr ([Brüsseler][Pariser][New Yorker][•] Ortszeit).

## Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar.

(v) Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (iii) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (2) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)] [•]

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

## (3) Zinsberechnungsbetrag und Zinszahlungstag

- (i) "Zinsberechnungsbetrag" ist der Festgelegte Nennbetrag vorbehaltlich des § 2 (4).
- (ii) **"Zinsfeststellungstag"** bezeichnet in Bezug auf den *Zinssatz* und eine *Zinsperiode* den Tag, der zwei *Geschäftstage* vor dem ersten Tag der betreffenden *Zinsperiode* liegt.
- (iii) "Zinszahlungstag" ist jeweils für die Zinsperioden mit fester Verzinsung [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●]\_nachträglich der [●], beginnend am [●], der [(mit Ausnahme der Bestimmung der Zinsperiode)] [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht. Für die Zinsperioden mit variabler Verzinsung ist der "Zinszahlungstag" vierteljährlich nachträglich der [●][,] [●] [und] [●] jeden Jahres, beginnend am [●], die jeweils [(mit Ausnahme der Bestimmung der Zinsperiode)] [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention stehen.
- (iv) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.
- (v) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3 [(2)][(3)][(4)][(5)] ausgesetzt werden.
- (vi) Werden die Schuldverschreibungen gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende Rückzahlungstag ein Zinszahlungstag. Die Emittentin zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede Schuldverschreibung bis zu diesem Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufen sind.
- (4) Ende der Verzinsung: Bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages im Hinblick auf den Referenzschuldner endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen mit Wirkung ab einschließlich dem [Im Falle von Verzinsungsende mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar: Zinszahlungstag unmittelbar vor diesem Ereignis-Feststellungstag (oder im Falle der ersten Zinsperiode, dem Verzinsungsbeginn).][Im Falle von Verzinsungsende ab einschließlich dem Ereignisfeststellungstag bitte einfügen: Ereignis-Feststellungstag.]
- (5) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag**: Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum Vorgesehenen *Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.
- (6) "Rückzahlungstag" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5 (4) bestimmte Rückzahlungstag der Schuldverschreibung.]

## [(6)][(7)] Berechnung des Zinsbetrags:

- (i) Bei gemäß diesen Wertpapierbedingungen erforderlichen Berechnungen gilt (soweit nicht anderweitig angegeben): (x) sämtliche Prozentsätze, die sich aus solchen Berechnungen ergeben, werden erforderlichenfalls auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden) und (y) sämtliche Zahlen werden auf sieben Stellen hinter dem Komma gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden). Hierbei steht "Einheit" für den kleinsten Betrag dieser Währung, der im Land der betreffenden Währung als gesetzliches Zahlungsmittel vorhanden ist. [Im Falle von Euro als Auszahlungswährung: Im Falle von auf Euro lautenden Beträgen steht der Begriff dabei für Euro 0,01.]
- (ii) Der in Bezug auf eine Schuldverschreibung am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Zinssatz und dem Festgelegten Nennbetrag der entsprechenden Schuldverschreibung multipliziert mit dem Zinstagequotienten ("Zinsbetrag").

#### [(7)][(8)] Geschäftstagekonvention:

Falls ein in diesen *Wertpapierbedingungen* bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein *Geschäftstag* ist, so [*Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben]

[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen] (die "Geschäftstagekonvention").

[(8)][(9)] **Definitionen:** Die nachfolgenden definierten Begriffe haben die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

"Geschäftstag" steht für einen Tag, [an dem Zahlungen über das [TARGET2-System abgewickelt werden] [und] [an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [New York][,] [und] [Zürich][,] [und] [London] [und] [Frankfurt][•] im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind].

"Zinstagequotient" bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags in Bezug auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode ist, der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

## [Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar.

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii)

der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))]

## [Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar:

- (i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe
  - (A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
  - (B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden.

## Dabei gilt:

"Feststellungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den Zinszahlungstag.]

## [Im Falle von TARGET2-System ist folgende Regelung anwendbar:

"TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.]

# § 3 Rückzahlung

#### [Im Falle von kreditereignisabhängiger Rückzahlung ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Rückzahlung zum Anfänglichen Festgelegten Nennbetrag: Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen jeweils am betreffenden CLN-Fälligkeitstag (der gemäß der Definition dieses Begriffs gemäß § 13 (2) dieser Wertpapierbedingungen verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des Festgelegten Nennbetrags der betreffenden Schuldverschreibung zurückzahlen (samt eventueller Zinsen), es sei denn die Schuldverschreibungen wurden zuvor zurückgezahlt bzw. beendet (einschließlich gemäß § 3 (2) [oder (4)] dieser Wertpapierbedingungen) oder erworben und vollständig getilgt.
- (2) **Rückzahlung zum reduzierten Festgelegten Nennbetrag:** Bei Vorliegen der *Abwicklungsvoraussetzungen* in Bezug auf den *Referenzschuldner*

[Bei Auktionsabwicklung als geltender Abwicklungsart ist folgende Regelung anwendbar: wird jede Schuldverschreibung vollständig durch Zahlung des Auktionsabwicklungsbetrags am Auktionsabwicklungstag zurückgezahlt, es sei denn, ein Ersatz-Abwicklungsereignis tritt ein, in welchem Fall die Emittentin ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen gemäß der geltenden Ersatz-Abwicklungsmethode erfüllt. Sind die Abwicklungsvoraussetzungen im Hinblick auf ein neues Kreditereignis nach Eintritt eines Ersatz-Abwicklungsereignisses in Bezug auf ein erstes

Kreditereignis erfüllt und es tritt kein Ersatz-Abwicklungsereignis in Bezug auf dieses neue Kreditereignis ein, wird die Emittentin, falls sie dies vor einem diesbezüglichen Bewertungstag entscheidet, die Schuldverschreibungen gemäß diesem § 3 (2) durch Auktionsabwicklung zurückzahlen.]

[Bei Barausgleich als geltender Abwicklungsart ist folgende Regelung anwendbar: wird jede Schuldverschreibung vollständig durch Zahlung des Barausgleichsbetrags am Barausgleichstag zurückgezahlt.]

[Bei Zahlung eines vorher festgelegten Betrages ist folgende Regelung anwendbar: wird jede Schuldverschreibung vollständig durch Zahlung des vorher festgelegten Betrages 15 Geschäftstage nach dem Ereignis-Feststellungstag zurückgezahlt, der [●] % des Festgelegten Nennbetrages beträgt (der "Vorher Festgelegte Betrag").]

[Bei einem vorher festgelegten Betrag von Null ist folgende Regelung anwendbar: wird jede Schuldverschreibung vollständig mit dem Eintritt des Ereignis-Feststellungstages beendet. Es erfolgt keine Rückzahlung durch die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger haben keine weiteren Ansprüche aus den Schuldverschreibungen.]

Fällige Zahlungen gemäß § 3 (2) werden auf die nächste Untereinheit der jeweiligen Festgelegten Währung abgerundet.

(3) "Abwicklungsvoraussetzung" ist im Hinblick auf den Referenzschuldner der Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages, soweit dieser Ereignis-Feststellungstag nicht nachträglich vor dem entsprechenden Rückzahlungstag aufgehoben wird, es sei denn, die Emittentin entscheidet etwas anderes durch schriftliche Mitteilung an die Berechnungsstelle und die Schuldverschreibungsgläubiger.]

## [Im Falle von Kapitalschutz ist folgende Regelung anwendbar:

(1) Rückzahlung: Die Emittentin wird jede Schuldverschreibung jeweils am betreffenden CLN-Fälligkeitstag (der gemäß der Definition dieses Begriffs gemäß § 13 (2) dieser Wertpapierbedingungen verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des Festgelegten Nennbetrags der betreffenden Schuldverschreibung zurückzahlen (samt eventueller Zinsen), es sei denn die Schuldverschreibung wurde zuvor zurückgezahlt bzw. beendet (einschließlich gemäß § 3 (2) dieser Wertpapierbedingungen) oder erworben und vollständig getilgt.]

#### Bei Fusionsereignis ist folgende Regelung anwendbar:

- [(2)][(4)] **Rückzahlung nach Fusionsereignis**: Für den Fall, dass nach Feststellung Berechnungsstelle ein Fusionsereignis eingetreten die Emittentin die ist, kann § 10 entsprechend Schuldverschreibungsgläubiger gemäß informieren und Schuldverschreibungen insgesamt und nicht nur teilweise am Fusionsereignis-Rückzahlungstag zum Außerordentlichen Kündigungsbetrag (wie in § 5 (3) definiert) zurückzahlen.
  - (i) **"Fusionsereignis"** bezeichnet den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Handelstag (einschließlich) bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (ausschließlich) (A) die Emittentin mit dem Referenzschuldner eine Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion durchführt oder (B) die Emittentin oder der Referenzschuldner ihr bzw. sein gesamtes bzw. im Wesentlichen gesamtes Vermögen dem anderen überträgt oder (C) die Emittentin und der Referenzschuldner Verbundene Unternehmen werden.
  - (ii) "Fusionsereignis-Rückzahlungstag" ist der [15. Geschäftstag nach der Bekanntmachung des entsprechenden Fusionsereignisses][●].]
- [(2)][(3)][(4)][(5)] **Aussetzung von Verbindlichkeiten**: Falls es nach einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eine Bekanntmachung über eine EK-Kreditereignissitzung

gibt, werden (sofern die *Emittentin* nichts anderes durch Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* entscheidet) ab dem Tag der Bekanntmachung (und ungeachtet der Tatsache, dass eine Entscheidung des *Entscheidungskomitees* noch aussteht) die Verpflichtungen der *Emittentin* zur Rückzahlung bzw. Zahlung von Zinsen, sofern die Höhe der Zahlung vom Eintritt eines *Kreditereignisses* abhängt, bis zu dem Tag der relevanten *EK-Kreditereignisbekanntmachung* oder *Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage* ausgesetzt.

Während dieser Aussetzungsphase ist die *Emittentin* nicht berechtigt, Zahlungen oder sonstige Maßnahmen unter den *Schuldverschreibungen* vorzunehmen, sofern sich diese auf den *Referenzschuldner* beziehen. Sobald die relevante *EK-Kreditereignisbekanntmachung* oder *Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage* vorliegt, endet die Aussetzungsphase am *CLN-Geschäftstag* unmittelbar nach der relevanten *EK-Kreditereignisbekanntmachung* oder *Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage*. Entsprechend ausgesetzte Zinsen werden, jeweils vorbehaltlich der Regelung zum Ende der Verzinsung, an dem durch die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmten Tag fällig, spätestens jedoch 15 *Geschäftstage* nach der relevanten *EK-Kreditereignisbekanntmachung* oder *Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage*.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Zahlungen von Zinsen und Kapital, die gemäß diesem § 3 [(2)][(3)][(4)][(5)] ausgesetzt werden, nicht verzinst werden.]

# § 4 Rechtsnachfolger

#### "Rechtsnachfolger" bezeichnet

- (i) die juristische Person(en) oder sonstige(n) Rechtsträger, die bzw. der gemäß der Bestimmungen der nachstehenden Absätze (a) bis [(f)][(g)] bestimmt wird bzw. werden, vorbehaltlich der danach aufgeführten Regelungen der Absätze (1) bis (3):
  - (a) folgt [vorbehaltlich von Absatz (g)] eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger dem Referenzschuldner direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie in Bezug auf mindestens 75 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nach, ist diese juristische Person bzw. dieser Rechtsträger der alleinige Rechtsnachfolger.
  - (b) folgt nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger dem Referenzschuldner direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie in Bezug auf mehr als 25 % (aber weniger als 75 %) der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nach, und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der alleinige Rechtsnachfolger;
  - (c) folgen mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie dem Referenzschuldner in Bezug auf mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nach, und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so sind die juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils ein Rechtsnachfolger;
  - (d) folgen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie dem Referenzschuldner in Bezug auf mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nach, und verbleiben mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei

- dem *Referenzschuldner*, so ist jede dieser juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger und der *Referenzschuldner* jeweils ein *Rechtsnachfolger*;
- (e) folgen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie dem Referenzschuldner in Bezug auf einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nach, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt, und besteht der Referenzschuldner fort, so gibt es keinen Rechtsnachfolger, und der Referenzschuldner ändert sich infolge dieser Rechtsnachfolge nicht[;][und]
- (f) folgen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie dem Referenzschuldner in Bezug auf einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nach, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt, und besteht der Referenzschuldner nicht fort, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der Rechtsnachfolger (oder, sofern mindestens zwei juristische Personen bzw. Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, ist jede/r dieser juristischen Personen bzw. Rechtsträger ein Rechtsnachfolger[.][; und]
- (g) [Für alle Transaktionstypen außer bei "Standard Western European Sovereign" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen: folgt nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger dem Referenzschuldner in Bezug auf die gesamten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners (einschließlich mindestens einer Relevanten Verbindlichkeit) nach und (A) besteht der Referenzschuldner nicht fort oder (B) befindet er sich in (irgendeiner Art der) Auflösung und hat der Referenzschuldner zu keinem Zeitpunkt seit dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der Übernahme eine Verbindlichkeit auf Aufgenommene Gelder begeben bzw. aufgenommen, ist die betreffende juristische Person bzw. der betreffende sonstige Rechtsträger (der "Gesamtrechtsnachfolger") der alleinige Rechtsnachfolger.]

Eine juristische Person oder sonstiger Rechtsträger kann nur dann ein *Rechtsnachfolger* sein, wenn:

- (1) entweder (A) der maßgebliche Rechtsnachfolgetag auf den Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgerbestimmung fällt oder auf diesen folgt oder (B) der Rechtsnachfolger ein Gesamtrechtsnachfolger ist, in Bezug auf den der Rechtsnachfolgetag am 1. Januar 2014 oder danach eingetreten ist[;] [und]
- (2) der Referenzschuldner unmittelbar vor dem Rechtsnachfolgetag mindestens eine ausstehende Relevante Verbindlichkeit hat und die juristische Person oder der sonstige Rechtsträger in Bezug auf mindestens eine Relevante Verbindlichkeit des Referenzschuldners insgesamt oder Teile davon die Nachfolge übernimmt[.][; und]
- (3) [Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen: diese juristische Personen oder der sonstige Rechtsträger der Relevanten Verbindlichkeit im Wege eines Staatsnachfolgeereignisses nachfolgt.]
- (ii) Die Berechnungsstelle wird in angemessener Zeit nach Erhalt einer Rechtsnachfolgemitteilung und mit Wirkung ab dem Rechtsnachfolgetag einen bzw. mehrere Rechtsnachfolger entsprechend des Absatzes (i) bestimmen, mit der Maßgabe, dass die Berechnungsstelle dies nicht tut, wenn zum Zeitpunkt der Bestimmung der EK-Sekretär öffentlich bekanntgegeben hat,

dass das jeweilige *Entscheidungskomitee Beschlossen* hat, dass es aufgrund der jeweiligen *Nachfolge* in Bezug auf *Relevante Verbindlichkeiten* keinen *Rechtsnachfolger* gibt.

Ein Rechtsnachfolger tritt mit Wirkung ab dem Rechtsnachfolgetag an die Stelle des Referenzschuldners und gilt fortan als Referenzschuldner im Sinne dieser Wertpapierbedingungen.

Die Berechnungsstelle führt alle Berechnungen und Festlegungen, die gemäß Absatz 1 erforderlich sind, auf Grundlage der Zulässigen Informationen durch, und benachrichtigt die Schuldverschreibungsgläubiger sobald wie möglich über diese Berechnungen bzw. Festlegungen.

Bei der Berechnung der Prozentanteile, anhand derer bestimmt wird, ob eine juristische Person bzw. ein sonstiger Rechtsträger gemäß Absatz (i) als Rechtsnachfolger geeignet ist, berücksichtigt die Berechnungsstelle, sofern es einen Stufenplan gibt, alle verbundenen Nachfolgen in Bezug auf diesen Stufenplan insgesamt so, als wären diese Teil einer einzigen Nachfolge.

Sofern nach den Bestimmungen dieser Definition mehr als ein *Rechtsnachfolger* bestimmt ist, dann wird die *Berechnungsstelle* sämtliche Berechnungen und Bestimmungen unter diesen *Wertpapierbedingungen* anteilig (*pro rata*) in Bezug auf die jeweiligen Nachfolger vornehmen.

- (iii) Übernehmen zwei oder mehr juristische Personen oder sonstige Rechtsträger (jeweils ein "Gemeinsamer Potenzieller Nachfolger") direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie gemeinsam eine Relevante Verbindlichkeit (die "Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit"), so gilt Folgendes:
  - (a) wenn es sich bei der Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit um eine direkte Verbindlichkeit des Referenzschuldners handelt, so gilt diese als von demjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger (bzw. von denjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern zu gleichen Teilen) als Nachfolger übernommen, die bzw. der diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als direkter Schuldner übernommen hat (bzw. die diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als direkte Schuldner übernommen haben); und
  - (b) wenn es sich bei der Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit um eine Relevante Garantie handelt, so gilt diese als von demjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger (bzw. von denjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern zu gleichen Teilen) als Nachfolger übernommen, der diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garantiegeber übernommen hat (bzw. die diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garantiegeber übernommen haben) oder, falls sie von keinem Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger als Garantiegeber übernommen wurde, als von jedem Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger zu gleichen Teilen übernommen. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall die Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen anpassen.

Folgende Definitionen gelten im Zusammenhang mit dem Rechtsnachfolger.

"Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger" bezeichnet in Bezug auf eine Mitteilung an den *EK-Sekretär*, in der die Einberufung eines *Entscheidungskomitees* beantragt wird, um über einen oder mehrere *Rechtsnachfolger* für den *Referenzschuldner* zu *Beschließen*, den vom *EK-Sekretär* öffentlich bekannt gemachten Tag, der nach *Beschluss* des maßgeblichen *Entscheidungskomitees* der Tag des Inkrafttretens dieser Mitteilung ist.

"Ersatz-Referenzverbindlichkeiten" bezeichnet in Bezug auf eine Referenzverbindlichkeit die Verbindlichkeit, welche diese Referenzverbindlichkeit ersetzt bzw. mit dieser vergleichbar ist und welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der

Marktkonventionen bestimmt hat; dies gilt mit der Maßgabe, dass die *Berechnungsstelle* keine Verbindlichkeit als *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* ermittelt, wenn zum Zeitpunkt der jeweiligen Festlegung die betreffende Verbindlichkeit bereits vom maßgeblichen *Entscheidungskomitee* als *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* abgelehnt wurde und sich diese Verbindlichkeit seit dem Tag des maßgeblichen *EK-Beschlusses* nicht wesentlich geändert hat.

"Nachfolgen" bedeutet für die Zwecke der Bestimmungen über die Festlegung von Rechtsnachfolgern sowie die Definition von "Rechtsnachfolger" in Bezug auf den Referenzschuldner und dessen Relevante Verbindlichkeiten, dass eine andere juristische Person oder ein anderer sonstiger Rechtsträger als der Referenzschuldner (i) diese Relevanten Verbindlichkeiten kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag [Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen: (einschließlich, in Bezug auf einen Staat als Referenzschuldner, eines Protokolls, eines Staatsvertrags, einer Konvention, eines Übereinkommens, eines Bündnisses, eines Paktes oder eines sonstigen Abkommens)] übernimmt oder für diese haftet, oder (ii) Anleihen begibt oder Darlehen aufnimmt, die gegen Relevante Verbindlichkeiten umgetauscht werden (die "Umtauschanleihen und -darlehen"), und der Referenzschuldner in beiden Fällen nachfolgend kein Garantiegeber einer Relevanten Garantie hinsichtlich dieser Relevanten Verbindlichkeiten bzw. Umtauschanleihen und -darlehen mehr ist. Für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 sind "folgte/n nach" und "Nachfolge" entsprechend auszulegen. Die hinsichtlich Absatz (i) (a) der Definition von "Rechtsnachfolger" erforderlichen Festlegungen erfolgen im Falle eines Umtauschangebots auf der Grundlage des Ausstehenden Kapitalbetrages der zum Umtausch angebotenen und angenommenen Relevanten Verbindlichkeiten und nicht auf der Grundlage des Ausstehenden Kapitalbetrages der Anleihen, in welche die Relevanten Verbindlichkeiten umgetauscht wurden.

"Rechtsnachfolgemitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Schuldverschreibungsgläubiger und die Berechnungsstelle, in der eine Nachfolge [Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen: (bzw. in Bezug auf einen Referenzschuldner, bei dem es sich um einen Staat handelt, ein Staatsnachfolgeereignis)] beschrieben wird, in Bezug auf welche (bzw. welches) ein Rechtsnachfolgetag eingetreten ist, und dem ein oder mehrere Rechtsnachfolger des Referenzschuldners entnommen werden können.

"Rechtsnachfolgetag" bezeichnet den Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens eines Ereignisses, bei dem ein oder mehrere Rechtsträger die *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* ganz oder teilweise als Nachfolger übernehmen; dabei gilt, dass, wenn zu diesem Zeitpunkt ein *Stufenplan* besteht, der *Rechtsnachfolgetag* dem Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens der letzten *Nachfolge* dieses *Stufenplans* entspricht bzw., falls dieser Zeitpunkt früher eintritt, (i) dem Tag, an dem eine Bestimmung gemäß Absatz (1) der Definition "Rechtsnachfolger" nicht von weiteren *Nachfolgen* im Rahmen dieses *Stufenplans* betroffen wäre, oder (ii) dem Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstags* in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder einen Rechtsträger, der einen *Rechtsnachfolger* darstellen würde.

"Relevante Garantie" bezeichnet [Für alle Transaktionstypen außer dem Transaktionstyp "Standard North American Corporate" einfügen: eine Qualifizierte Garantie] [Für den Transaktionstyp "Standard North American Corporate" einfügen: eine Qualifizierte Tochtergarantie].

"Relevante Verbindlichkeiten" bezeichnet die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, die entweder Anleihen oder Darlehen sind und unmittelbar vor dem Rechtsnachfolgetag (bzw., wenn ein Stufenplan besteht, unmittelbar vor dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten Nachfolge) ausstehen, mit der Maßgabe, dass:

(i) ausstehende Anleihen oder Darlehen, die zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* bestehen bzw. vom *Referenzschuldner* gehalten werden, ausgeschlossen sind; [und]

- (ii) wenn ein Stufenplan besteht, die Berechnungsstelle die geeigneten Anpassungen für die Bestimmung gemäß Absatz (i) der Definition "Rechtsnachfolger" vornimmt, die zur Berücksichtigung von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, die entweder Anleihen oder Darlehen sind, erforderlich sind, soweit diese Anleihen und Darlehen ab dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten Nachfolge (einschließlich) bis zum Rechtsnachfolgetag (einschließlich) ausgegeben werden, entstehen, zurückgenommen werden, zurückgekauft werden oder eingezogen werden[.][; und]
- (iii) [Für den Fall, dass der Transaktionstyp "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate" oder "Standard Asia Financial Corporate" anwendbar ist und sich die Schuldverschreibung auf eine Vorrangige Verbindlichkeit bezieht, ist folgende Regelung anwendbar: die Relevanten Verbindlichkeiten nur die Vorrangigen Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners umfassen, die entweder Anleihen oder Darlehen sind.]
- (iii) [Für den Fall, dass der Transaktionstyp "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate" oder "Standard Asia Financial Corporate" anwendbar ist und sich die Schuldverschreibung auf eine Nachrangige Verbindlichkeit bezieht, ist folgende Regelung anwendbar: die Relevanten Verbindlichkeiten keine Vorrangigen Verbindlichkeiten und keine Verbindlichkeiten, die zu den Nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig sind, umfassen, die entweder Anleihen oder Darlehen sind, mit der Maßgabe, dass bei Nichtbestehen derartiger Relevanter Verbindlichkeiten, "Relevante Verbindlichkeiten" nur die Vorrangigen Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners umfassen, die entweder Anleihen oder Darlehen sind.]

"Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgerbestimmung" bezeichnet für die Zwecke der Bestimmung eines Rechtsnachfolgers durch EK-Beschluss den Tag, der neunzig Kalendertage vor dem Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger liegt, und in allen anderen Fällen den Tag, der neunzig Kalendertage vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte liegt: (i) dem Tag des Inkrafttretens der Rechtsnachfolgemitteilung und (ii) – wenn (A) ein Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger eingetreten ist, (B) das maßgebliche Entscheidungskomitee Beschlossen hat, keinen Rechtsnachfolger zu bestimmen, und (C) eine Partei der anderen Partei die Rechtsnachfolgemitteilung spätestens vierzehn Kalendertage nach dem Tag mitgeteilt hat, an dem der EK-Sekretär öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee Beschlossen hat, keinen Rechtsnachfolger zu bestimmen, – dem Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger.

Der *Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgerbestimmung* unterliegt [nicht] dem Vorbehalt einer Anpassung nach der *Geschäftstagekonvention*.]

[Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen:

"Staatsnachfolgeereignis" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, bei dem es sich um einen *Staat* handelt, eine Annektierung, Vereinigung, Abspaltung, Teilung, Auflösung, Zusammenlegung, erneute Gründung oder ein ähnliches Ereignis.]

"Stufenplan" bezeichnet einen durch *Zulässige Informationen* nachgewiesenen Plan, nach dem eine Reihe von *Nachfolgen* eintreten wird, bei denen ein oder mehrere Rechtsträger die *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* ganz oder teilweise als Nachfolger übernehmen.

"Zulässige Informationen" bezeichnet öffentlich zugängliche Informationen oder Informationen, die veröffentlicht werden können, ohne dadurch gegen gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Geheimhaltungspflichten oder sonstige diesbezügliche Beschränkungen zu verstoßen.]

# [Für Produkt 2: Von einem Korb von Referenzschuldnern kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen ist folgende Regelung anwendbar:

# § 1 Schuldverschreibungsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "Emittentin") gewährt jedem Inhaber (der "Schuldverschreibungsgläubiger") einer von einem Korb von Referenzschuldnern kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung bezogen auf einen Korb von Referenzschuldnern das Recht, von der Emittentin nach Maßgabe dieser "Wertpapierbedingungen") Zahlung des nachstehend Wertpapierbedingungen (die bezeichneten Rückzahlungsbetrages samt etwaiger Zinsen in [Euro ("EUR")][US-Dollar ("USD")][Schweizer Franken ("CHF")] (die "Maßgebliche Festgelegte Währung") gemäß § 2, und § 3 und § 8 zu verlangen (die "Schuldverschreibung" zusammen "Schuldverschreibungen"). Die Schuldverschreibungen werden Inhaberschuldverschreibungen mit der ISIN [●] ausgegeben und in festgelegte Nennbeträge von je [EUR][USD][CHF][●] (der "Anfängliche Festgelegte Nennbetrag") unterteilt, vorbehaltlich einer etwaigen Reduzierung dieses Betrags gemäß diesen Wertpapierbedingungen (nach entsprechender Reduzierung der "Festgelegte Nennbetrag").
- (2) "Referenzschuldner" bezeichnet die in § 1 (7) angegebenen Referenzschuldner. Mit Wirkung vom Rechtsnachfolgetag ist jeder Rechtsnachfolger eines Referenzschuldners, der (a) von der Berechnungsstelle gemäß den Bestimmungen des § 4 am oder nach dem Handelstag bestimmt wird oder der (b) gemäß einem EK-Beschluss in Bezug auf einen Antragstag auf Entscheidung über einen Rechtsnachfolger vom EK-Sekretär bestimmt und öffentlich am oder nach dem Handelstag bekanntgegeben wird, Referenzschuldner in Bezug auf diese Schuldverschreibung nach Maßgabe des § 4.

## (3) "Referenzverbindlichkeit" ist:

- (i) im Hinblick auf jeden Referenzschuldner die Verbindlichkeit oder Verbindlichkeiten, die sich nach Maßgabe der Liste der Standard-Referenzverbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners, wie von ISDA auf http://dc.isda.org/ oder einem von ISDA beauftragten Dritten auf dessen Webseite oder einer jeweiligen Nachfolgeseite veröffentlicht, ergibt; und
- (ii) soweit sich eine solche *Referenzverbindlichkeit* nicht nach Maßgabe der Liste der Standard-Referenzverbindlichkeiten des jeweiligen *Referenzschuldners* bestimmen lässt, jede *Ersatz-Referenzverbindlichkeit*.
- (4) "Referenzschuldner-Nennbetrag" ist im Hinblick auf jeden Referenzschuldner der gemäß § 1 (7) zugewiesene Betrag in EUR, der sich aus dem Produkt (i) der Referenzschuldner-Gewichtung (wie in der Tabelle in § 1 (7) jedem Referenzschuldner zugewiesen) und (ii) des Anfänglichen Festgelegten Nennbetrages der Schuldverschreibung ergibt; dies gilt vorbehaltlich der Bestimmungen von § 4 dieser Wertpapierbedingungen.
- (5) "Referenzschuldner-Gewichtung" ist im Hinblick auf jeden Referenzschuldner der gemäß § 1 (7) jedem Referenzschuldner zugewiesene prozentuale Anteil am Anfänglichen Festgelegten Nennbetrag der Schuldverschreibung; dies gilt vorbehaltlich der Bestimmungen von § 4 dieser Wertpapierbedingungen.
- (6) Bestimmungen Hinblick besonderen auf die Kreditabhängigkeit der Abschnitt C Schuldverschreibungen sind in (Besondere Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit und Abwicklungsart) dieser Wertpapierbedingungen dargestellt.

(7) Die folgenden Referenzschuldner, Referenzverbindlichkeiten, Referenzschuldner-Gewichtung und der damit verbundene Referenzschuldner-Nennbetrag sowie Transaktionstypen gelten im Hinblick auf diese Schuldverschreibungen:

Referenz- schuldner	Referenz- verbindlichkeit ISIN	Referenz- schuldner- Gewichtung (in %)	Referenz- schuldner- Nennbetrag (in EUR)	Transaktions- typ[ <mark>-</mark> ]	Webseite

Die auf der jeweils angegebenen Webseite erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die *Emittentin* hat keine inhaltliche Prüfung dieser Informationen vorgenommen und übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit dieser Informationen.

- (8) "Transaktionstyp" bezeichnet jeden Transaktionstyp, der als solcher in § 1 (7) für den jeweiligen Referenzschuldner und die jeweilige Referenzverbindlichkeit festgelegt wurde. Für jeden Transaktionstyp gelten die besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Kreditereignisabhängigkeit in Abschnitt C dieser Wertpapierbedingungen.
- (9) **"Vorgesehener Fälligkeitstag"** ist der [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt einer Anpassung entsprechend der *Geschäftstagekonvention* steht.
- (10) "Handelstag" ist der [●].
- (11) "Ausgabetag" ist der [●].

# § 2 Verzinsung

## Für den Fall einer festen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Zinssatz und Zinszahlungstage:
  - (i) [Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 (2) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf den Zinsberechnungsbetrag ab einschließlich dem [Ausgabetag][●] (der "Verzinsungsbeginn") bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Schuldverschreibungen werden während der Zinsperiode mit [●] % p.a. (der "Zinssatz") je Zinsperiode verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●].]
  - (i) Bei mehreren Zinszahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar: Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 (2) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf den Zinsberechnungsbetrag ab einschließlich dem "Verzinsungsbeginn") bis ausschließlich [Ausgabetag][•] (der Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich

\_

Mögliche Transaktionstypen sind "Standard European Corporate", "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate", "Standard North American Corporate", "Standard Western European Sovereign", "Standard Subordinated European Insurance Corporate", "Standard Asia Corporate", "Standard Asia Financial Corporate", "Standard Emerging European Corporate" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign".

zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine **"Zinsperiode"**). Die *Schuldverschreibungen* werden mit folgenden Zinssätzen (die **"Zinssätze"**) verzinst:

- [●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)
- [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[•]

[●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●].]

- (i) [Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar: Vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (2) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf den Zinsberechnungsbetrag ab einschließlich dem [Ausgabetag][●] (der "Verzinsungsbeginn") bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst (die "Zinsperiode"). Die Schuldverschreibungen werden während der Zinsperiode mit [●] % p.a. (der "Zinssatz") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]
- (ii) "Zinsberechnungsbetrag" [Bei nicht kreditereignisabhängiger Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar: ist der Anfängliche Festgelegte Nennbetrag, vorbehaltlich des § 2 (2).][Bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung anwendbar: ist der Anfängliche Festgelegte Nennbetrag abzüglich der Referenzschuldner-Nennbeträge aller Referenzschuldner, in Bezug auf welche ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, vorbehaltlich des § 2 (2).]
- (iii) "Zinszahlungstag" ist jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][•] nachträglich der [•], beginnend am [•], der [(mit Ausnahme der Bestimmung der Zinsperiode)] [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.
- (iv) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.
- (v) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3 [(2)][(3)][(4)][(5)] ausgesetzt werden.
- (2) Ende der Verzinsung: Bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages im Hinblick auf einen Referenzschuldner endet die Verzinsung des betreffenden Anteils der Schuldverschreibung in Höhe des jeweiligen Referenzschuldner-Nennbetrages mit Wirkung ab einschließlich dem [Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis eingetreten ist und mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar: Zinszahlungstag unmittelbar vor dem Ereignis-Feststellungstag (oder im Falle der ersten Zinsperiode, dem Verzinsungsbeginn).][Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis eingetreten ist und ab einschließlich dem letzten Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar: Ereignis-Feststellungstag.]
- (3) Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag: Auch nach erfolgter Mitteilung der Verschiebung wird jede Schuldverschreibung, die nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag aussteht, lediglich bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (ausschließlich) verzinst.
- (4) **Zinszahlungstage**: Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag*. Die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* bis zu diesem *Rückzahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.

(5) "Rückzahlungstag" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5 (4) bestimmte Rückzahlungstag der Schuldverschreibung.]

## [Für den Fall einer variablen Verzinsung ist die folgende Regelung anwendbar:

#### (1) Zinszahlungstage:

- (i) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 (3) werden die Schuldverschreibungen ab einschließlich dem [Ausgabetag][●] (der "Verzinsungsbeginn") bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (jeweils eine "Zinsperiode") bezogen auf ihren Zinsberechnungsbetrag verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.
- (ii) "Zinsberechnungsbetrag" Bei nicht kreditereignisabhängiger Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar: ist der Anfängliche Festgelegte Nennbetrag.] Bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung mit Verzinsungsende nur wenn ein Kreditereignis bezüglich allen Referenzschuldnern eingetreten ist, anwendbar: ist der Anfängliche Festgelegte Nennbetrag abzüglich der Referenzschuldner-Nennbeträge aller Referenzschuldner, in Bezug auf welche einen Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist vorbehaltlich des § 2 (2).]
- (iii) **"Zinsfeststellungstag"** bezeichnet in Bezug auf den *Zinssatz* und eine *Zinsperiode* den Tag, der zwei *Geschäftstage* vor dem ersten Tag der betreffenden *Zinsperiode* liegt.
- (iv) "Zinszahlungstag" ist jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich] [anderen Zeitraum einfügen] nachträglich der [•], beginnend am [•], der [(mit Ausnahme der Bestimmung der Zinsperiode)] [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.
- (v) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.
- (vi) Die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von Zinsen an einem Zinszahlungstag kann in Übereinstimmung mit § 3 [(2)][(3)][(4)][(5)] ausgesetzt werden.]

## (2) [Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

#### (i) Zinssatz:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

(ii) Der Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen]

[<u>Im Fall eines anwendbaren Faktors ist folgende Regelung anwendbar:</u> [,] multipliziert mit [●] [%] (der "**Faktor**")] [Im Fall eines Mindest- bzw. Höchstzinssatzes ist folgende Regelung anwendbar:

[,] [und] entspricht [[mindestens] [•] % [p.a.] (der "Mindestzinssatz")] [und] [[höchstens] [•] % [p.a.] (der "Höchstzinssatz")]]

[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "Marge")].

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

(iii) [Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar. Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* in der *Euro-Zone* deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per *Zinsperiode* ausgedrückt) für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der *Euro-Zone* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich][abzüglich] der *Marge*], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden [Im Falleiner Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode

oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)].

#### (iv) "Bezugsgröße" ist EURIBOR.

"Bildschirmseite" bezeichnet Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

#### "Festgelegte Laufzeit" bezeichnet [•].

"Maßgeblicher Satz" bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.

"Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr ([Brüsseler][Londoner] Ortszeit).

"Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in der *Euro-Zone* ausgewählte Großbanken.

"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"Wirksamkeitstag" bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.

## (v) [Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (v) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[•]

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

# (2) [Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

(i) Zinssatz:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

(ii) Der Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen]

[Im Fall eines anwendbaren Faktors ist folgende Regelung anwendbar: [,] multipliziert mit [●] [%] (der "Faktor")]

[Im Fall eines Mindest- bzw. Höchstzinssatzes ist folgende Regelung anwendbar: [,] [und] entspricht [[mindestens] [●] % [p.a.] (der "Mindestzinssatz")] [und] [[höchstens] [●] % [p.a.] (der "Höchstzinssatz")]]

[Im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich][abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "Marge")].

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

(iii) [Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht

zur Verfügung steht oder weniger als zwei *Maßgebliche Sätze* auf der *Bildschirmseite* erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, aufoder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

(iv) Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Referenzbanken] [Im Falle von USD anwendbar: New York Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Maßgeblichen Zeit] [Im Falle von USD anwendbar: New York Maßgeblichen Zeit] an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihe in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode tritt)].

(v) "Bezugsgröße" ist [<u>Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar</u>: USD-LIBOR] [<u>Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar</u>: CHF-LIBOR].

"Bildschirmseite" bezeichnet [Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR01] [Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.

"Festgelegte Laufzeit" bezeichnet [•].

"Maßgeblicher Satz" bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.

"Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr Londoner Ortszeit.

[<u>lm Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:</u>

"New York Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr New York Ortszeit.

"New York Referenzbanken" bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

"Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in London ausgewählte Großbanken.

"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"Wirksamkeitstag" bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.

#### [Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:

"Zürich Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr Zürich Ortszeit.

"Zürich Referenzbanken" bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

## (vi) [Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (v) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)]

[**•**]

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

## (2) [Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

## (i) Zinssatz:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

IAN(t)= min(X; max(Y; {Faktor \*[Index BZ(t) – Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)} [+][-] Marge))

IAN(t) = der Zinssatz (t) für die relevante Zinsperiode.

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

 $BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [<math>\bullet$ ] bis zum [ $\bullet$ ].

 $BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [<math>\bullet$ ] bis zum [ $\bullet$ ].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "Zinsuntergrenze") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "Zinsobergrenze") fest.

Marge =  $[\bullet]$ .

#### (ii) "Bildschirmseite" bezeichnet

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg CPTFEMU.]

[<u>Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:</u> Bloomberg FRCXTOB.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg CPURNSA.]

Falls die Bildschirmseite nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die Berechnungsstelle eine alternative Referenz für den Index festlegen.

## (iii) [Im Falle von Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und dem Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"Index" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die *Euro-Zone*, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

## [Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:

"Index" ist der Verbraucherpreisindex für Frankreich, der monatlich vom Institut national de la statistique ét des études économiques (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

## [<u>Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar</u>:

"Index" ist der unrevidierte (städtische) Verbraucherpreisindex für die Vereinigten Staaten (vor Anpassung) (non revised Consumer Price Index for All Urban Consumers before seasonal adjustment), der monatlich vom Bureau of Labor Statistics (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag veröffentlicht wird.]

Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Stand des Index ("Stand des Index"), der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst ursprünglich veröffentlichte Stand des Index zur Berechnung maßgeblich sein.

Wird der *Index* nicht mehr vom *Indexsponsor*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Berechnungsstelle* für geeignet hält (der

"Nachfolgesponsor") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare Zinssatz auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der *Index* zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen *Index* ersetzt, legt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, welcher *Index* künftig für die Berechnung des anwendbaren *Zinssatzes* zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der *Nachfolgeindex* sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am *Zinsfeststellungstag* bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Index* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgeindex*.

Ist nach Ansicht der *Berechnungsstelle* (i) die Festlegung eines *Nachfolgeindex* aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der *Indexsponsor* nach dem *Ausgabetag* eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des *Index* vor oder verändert der *Indexsponsor* den *Index* auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die *Berechnungsstelle* für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des *Index* auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des *Index* Sorge tragen.

"Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr ([Brüsseler][Pariser][New Yorker] Ortszeit).

## (iv) [Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar.

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (iii) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)]

•

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

- (3) Ende der Verzinsung: Bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages im Hinblick auf einen Referenzschuldner endet die Verzinsung des betreffenden Anteils der Schuldverschreibung in Höhe des jeweiligen Referenzschuldner-Nennbetrages mit Wirkung ab einschließlich dem [/m] Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis eingetreten ist und mit Rückwirkung zum <mark>letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:</mark> Zinszahlungstag unmittelbar vor Ereignis-Feststellungstag Falle der ersten Zinsperiode, dem (oder im Verzinsungsbeginn).] Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis eingetreten ist und ab einschließlich dem letzten Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar: Ereignis-Feststellungstag.]
- (4) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag**: Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.
- (5) **Zinszahlungstage**: Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag* im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung*, und die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* bis zu diesem *Zinszahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.

(6) **"Rückzahlungstag"** ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5 (4) bestimmte Rückzahlungstag der *Schuldverschreibung*.]

[Für den Fall einer fest und variablen Verzinsung mit und ohne Step-up ist folgende Regelung anwendbar:

#### (1) Zinssatz und Zinszahlungstage:

(i) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2(4) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf den Zinsberechnungsbetrag ab einschließlich dem [Ausgabetag][●] (der "Verzinsungsbeginn") bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Schuldverschreibungen werden je Zinsperiode mit folgenden variablen oder festen Zinsätzen verzinst:

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar. [●] % p.a.] [Bei variablem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar. [variabler Zins] % p.a.] [Bei zusätzlicher Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar. + [●] % p.a.] ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[•]

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar. [•] % p.a.] [Bei variablem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar. [variabler Zins] % p.a.] [Bei zusätzlicher Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar. + [•] % p.a.] ab dem [•] (einschließlich) bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (ausschließlich).

(ii) Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●].

## (2) Zinssatz für den variablen Zinsanteil:

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar.

(i) Variabler Zinssatz

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

(ii) Der Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen]

[Im Fall eines anwendbaren Faktors ist folgende Regelung anwendbar: [,] multipliziert mit [●] [%] (der "Faktor")]

[Im Fall eines Mindest- bzw. Höchstzinssatzes ist folgende Regelung anwendbar:
[,] [und] entspricht [[mindestens] [●] % [p.a.] (der "Mindestzinssatz")] [und]
[[höchstens] [●] % [p.a.] (der "Höchstzinssatz")]]

[<u>Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar</u>: [zuzüglich][abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**")].

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

(iii) [Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen.]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

(iv) Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden [Im Fall <u>einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:</u> [zuzüglich][abzüglich] der *Marge*]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge].

- (v) Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)].
- (vi) "Bezugsgröße" ist EURIBOR.

"Bildschirmseite" bezeichnet Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

#### "Festgelegte Laufzeit" bezeichnet [•].

"Maßgeblicher Satz" bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.

"Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr ([Brüsseler][Londoner] Ortszeit).

"Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in der *Euro-Zone* ausgewählte Großbanken.

"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"Wirksamkeitstag" bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.

# [Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

(i) Zinssatz:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

(ii) Der Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen]

[Im Fall eines anwendbaren Faktors ist folgende Regelung anwendbar: [,] multipliziert mit [●] [%] (der "Faktor")]

## [Im Fall eines Mindest- bzw. Höchstzinssatzes ist folgende Regelung anwendbar:

[,] [und] entspricht [[mindestens] [•] % [p.a.] (der "Mindestzinssatz")] [und] [[höchstens] [•] % [p.a.] (der "Höchstzinssatz")]]

[Im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich][abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "Marge")].

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

(iii) [Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, aufoder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

(iv) Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Referenzbanken] [Im Falle von USD anwendbar: New York Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Maßgeblichen Zeit] [Im Falle von USD anwendbar: New York Maßgeblichen Zeit] an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihe in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)].

(v) "Bezugsgröße" ist [Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar: USD-LIBOR] [Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar: CHF-LIBOR].

"Bildschirmseite" bezeichnet [Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR01] [Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.

"Festgelegte Laufzeit" bezeichnet [●].

"Maßgeblicher Satz" bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.

"Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr (Londoner Ortszeit).

## Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:

"New York Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr New York Ortszeit.

"New York Referenzbanken" bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

"Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in London ausgewählte Großbanken.

"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"Wirksamkeitstag" bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.

## Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:

"Zürich Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr Zürich Ortszeit.

"Zürich Referenzbanken" bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

## (vi) [Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis [(v)][(vi)] ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)]

[•]

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

## (2) [Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

#### (i) Zinssatz:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

IAN(t)= min(X; max(Y; {Faktor \*[Index BZ(t) – Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)} [+][-] Marge))

IAN(t) = der Zinssatz (t) für die relevante Zinsperiode.

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

 $BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [<math>\bullet$ ] zum [ $\bullet$ ].

 $BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [<math>\bullet$ ] zum [ $\bullet$ ].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "Zinsobergrenze") fest.

Marge =  $[\bullet]$ .

## (ii) "Bildschirmseite" bezeichnet

[<u>Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar.</u> Bloomberg CPTFEMU.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg FRCXTOB.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg CPURNSA.]

Falls die *Bildschirmseite* nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die *Berechnungsstelle* eine alternative Referenz für den *Index* festlegen.

#### (iii) [Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und dem Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

"Index" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag veröffentlicht wird.]

## [Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:

"Index" ist der Verbraucherpreisindex für Frankreich, der monatlich vom Institut national de la statistique ét des études économiques (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

## [Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar:

"Index" ist der unrevidierte (städtische) Verbraucherpreisindex für die Vereinigten Staaten (vor Anpassung) (non revised Consumer Price Index for All Urban Consumers before seasonal adjustment), der monatlich vom Bureau of Labor Statistics (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag veröffentlicht wird.]

Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Stand des Index ("**Stand des Index**"), der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst ursprünglich veröffentlichte *Stand des Index* zur Berechnung maßgeblich sein.

Wird der *Index* nicht mehr vom *Indexsponsor*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Berechnungsstelle* für geeignet hält (der "Nachfolgesponsor") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare *Zinssatz* auf der Grundlage des vom *Nachfolgesponsor* berechneten und veröffentlichten *Index* berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Indexsponsor* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgesponsor*.

Wird der *Index* zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen *Index* ersetzt, legt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, welcher *Index* künftig für die Berechnung des anwendbaren *Zinssatzes* zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der *Nachfolgeindex* sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am *Zinsfeststellungstag* bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Index* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgeindex*.

Ist nach Ansicht der *Berechnungsstelle* (i) die Festlegung eines *Nachfolgeindex* aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der *Indexsponsor* nach dem *Ausgabetag* eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des *Index* vor oder verändert der *Indexsponsor* den *Index* auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die *Berechnungsstelle* für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des *Index* auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des *Index* Sorge tragen.

"Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr ([Brüsseler][Pariser][New Yorker][•] Ortszeit).

(iv) [Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar.

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (iii) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(2) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

#### (3) Zinsberechnungsbetrag und Zinszahlungstag

[•]

(i) "Zinsberechnungsbetrag" [Bei nicht kreditereignisabhängiger Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar: ist der Anfängliche Festgelegte Nennbetrag.]

Bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung ist anwendbar: ist der Anfängliche Festgelegte Nennbetrag abzüglich den Referenzschuldner-Nennbetrag jedes Referenzschuldners, in Bezug auf welche einen Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist vorbehaltlich des § 2 (4).]

- (ii) **"Zinsfeststellungstag"** bezeichnet in Bezug auf den *Zinssatz* und eine *Zinsperiode* den Tag, der zwei *Geschäftstage* vor dem ersten Tag der betreffenden *Zinsperiode* liegt.
- (iii) "Zinszahlungstag" ist jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●], der [(mit Ausnahme der Bestimmung der Zinsperiode)] [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.
- (iv) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.
- (v) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3 [(2)][(3)][(4)][(5)] ausgesetzt werden.
- (vi) Werden die Schuldverschreibungen gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende Rückzahlungstag ein Zinszahlungstag. Die Emittentin zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede Schuldverschreibung bis zu diesem Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufen sind.
- (4) Ende der Verzinsung: Bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages im Hinblick auf einen Referenzschuldner endet die Verzinsung des betreffenden Anteils der Schuldverschreibung in Höhe des jeweiligen Referenzschuldner-Nennbetrages mit Wirkung ab einschließlich dem [/m] Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis eingetreten ist und mit Rückwirkung zum <u>letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:</u> Zinszahlungstag unmittelbar vor Ereignis-Feststellungstag Falle der ersten Zinsperiode, (oder im Verzinsungsbeginn).] Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis eingetreten ist und ab einschließlich dem letzten Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar: Ereignis-Feststellungstag.]
- (5) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag**: Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.

(6) **"Rückzahlungstag"** ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5 (4) bestimmte Rückzahlungstag der Schuldverschreibung.]

## [(6)][(7)] Berechnung des Zinsbetrags:

- (i) Bei gemäß diesen Wertpapierbedingungen erforderlichen Berechnungen gilt (soweit nicht anderweitig angegeben): (x) sämtliche Prozentsätze, die sich aus solchen Berechnungen ergeben, werden erforderlichenfalls auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden) und (y) sämtliche Zahlen werden auf sieben Stellen hinter dem Komma gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden). Hierbei steht "Einheit" für den kleinsten Betrag dieser Währung, der im Land der betreffenden Währung als gesetzliches Zahlungsmittel vorhanden ist. [Im Falle von Euro als Auszahlungswährung: Im Falle von auf Euro lautenden Beträgen steht der Begriff dabei für Euro 0,01.]
- (ii) Der in Bezug auf eine Schuldverschreibung am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Zinssatz und dem Zinsberechnungsbetrag der entsprechenden Schuldverschreibung multipliziert mit dem Zinstagequotienten ("Zinsbetrag").

## [(7)][(8)] Geschäftstagekonvention:

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so [Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben]

[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen] (die "Geschäftstagekonvention").

[(8)][(9)] **Definitionen:** Die nachfolgenden definierten Begriffe haben die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

"Geschäftstag" steht für einen Tag, [an dem Zahlungen über das TARGET2-System abgewickelt werden] [und] [an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [New York][,] [und] [Zürich][,] [und] [London] [und] [Frankfurt] [●] im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind].

"Zinstagequotient" bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags in Bezug auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode ist, der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar. die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

## [Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar.

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den

30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln)).]

## [Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar.

- (i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe
  - (A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
  - (B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden.

#### Dabei gilt:

"Feststellungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den Zinszahlungstag.]

#### Im Falle von TARGET2-System ist folgende Regelung anwendbar.

"TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.]

# § 3 Rückzahlung

#### Im Falle von kreditereignisabhängiger Rückzahlung ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Rückzahlung zum Anfänglichen Festgelegten Nennbetrag: Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen jeweils am betreffenden CLN-Fälligkeitstag (der gemäß der Definition dieses Begriffs gemäß § 13(2) dieser Wertpapierbedingungen verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des Anfänglichen Festgelegten Nennbetrags der betreffenden Schuldverschreibung zurückzahlen (samt eventueller Zinsen), es sei denn die Schuldverschreibungen wurden zuvor zurückgezahlt bzw. beendet (einschließlich gemäß § 3 (2) [oder (4)] dieser Wertpapierbedingungen) oder erworben und vollständig getilgt.
- (2) Rückzahlung zum reduzierten Festgelegten Nennbetrag: Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf einen Referenzschuldner wird der Anfängliche Festgelegte Nennbetrag jeder Schuldverschreibung am jeweiligen Abrechnungstag um den jeweiligen Referenzschuldner-Nennbetrag reduziert. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen jeweils am betreffenden CLN-Fälligkeitstag durch Zahlung eines Betrags in Höhe dieses Festgelegten Nennbetrages vorbehaltlich einer weiteren Reduzierung

des Festgelegten Nennbetrages bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen bei weiteren Referenzschuldnern zurückzahlen.

[Bei Auktionsabwicklung als geltender Abwicklungsart ist folgende Regelung anwendbar: Im Falle eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner unterliegt jede Schuldverschreibung bezogen auf den betroffenen Referenzschuldner-Nennbetrag der Teilrückzahlung durch Zahlung des Auktionsabwicklungsbetrages am Auktionsabwicklungstag, es sei denn, ein Ersatz-Abwicklungsereignis tritt ein, in welchem Fall die Emittentin ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen gemäß der geltenden Ersatz-Abwicklungsmethode erfüllt. Sind die Abwicklungsvoraussetzungen im Hinblick auf ein neues Kreditereignis nach Eintritt eines Ersatz-Abwicklungsereignisses in Bezug auf ein erstes Kreditereignis erfüllt und es tritt kein Ersatz-Abwicklungsereignis in Bezug auf dieses neue Kreditereignis ein, wird die Emittentin, falls sie dies vor einem diesbezüglichen Bewertungstag entscheidet, die Schuldverschreibungen gemäß diesem § 3 (2) durch Auktionsabwicklung zurückzahlen.]

[Bei Barausgleich als geltender Abwicklungsart ist folgende Regelung anwendbar: Im Falle eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner unterliegt jede Schuldverschreibung bezogen auf den betroffenen Referenzschuldner-Nennbetrag der Teilrückzahlung durch Zahlung des Barausgleichsbetrages am Barausgleichstag.]

[Bei Zahlung eines vorher festgelegten Betrages ist folgende Regelung anwendbar: Im Falle eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner unterliegt jede Schuldverschreibung bezogen auf den betroffenen Referenzschuldner-Nennbetrag der Teilrückzahlung durch Zahlung eines vorher festgelegten Betrages 15 Geschäftstage nach dem Ereignis-Feststellungstag (der "Vorher Festgelegte Betrag"). Für die vorliegenden Schuldverschreibungen ist der Vorher Festgelegte Betrag [•] % des Referenzschuldner-Nennbetrages.]

[Bei einem vorher festgelegten Betrag von Null ist folgende Regelung anwendbar: Im Falle eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner wird jede Schuldverschreibung teilweise mit dem Eintritt des Ereignis-Feststellungstages in Höhe des betroffenen Referenzschuldner-Nennbetrags beendet. Es erfolgt keine Teilrückzahlung durch die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger haben keine weiteren Ansprüche aus dieser teilweisen Beendigung der Schuldverschreibungen.]

"Abrechnungstag" ist der Tag, an dem die Schuldverschreibung bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf einen Referenzschuldner teilweise in Höhe des Referenzschuldner-Nennbetrags zurückgezahlt wird.

Im Falle einer Reduktion des *Festgelegten Nennbetrages* der *Schuldverschreibung* auf Null gilt diese als vollständig zurückgezahlt.

Fällige Zahlungen gemäß § 3 (2) werden auf die nächste Untereinheit der jeweiligen Festgelegten Währung abgerundet.

(3) "Abwicklungsvoraussetzung" ist, im Hinblick auf einen Referenzschuldner, der Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages, soweit dieser Ereignis-Feststellungstag nicht nachträglich vor dem entsprechenden Rückzahlungstag aufgehoben wird, es sei denn, die Emittentin entscheidet etwas anderes durch schriftliche Mitteilung an die Berechnungsstelle und die Schuldverschreibungsgläubiger.]

## [Im Falle von Kapitalschutz ist folgende Regelung anwendbar:

(1) Rückzahlung: Die Emittentin wird jede Schuldverschreibung jeweils am betreffenden CLN-Fälligkeitstag (der gemäß der Definition dieses Begriffs gemäß § 13 (2) dieser Wertpapierbedingungen verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des Festgelegten Nennbetrags der betreffenden Schuldverschreibung zurückzahlen (samt

eventueller Zinsen), es sei denn die *Schuldverschreibung* wurde zuvor zurückgezahlt bzw. beendet (einschließlich gemäß § 3 (2) dieser *Wertpapierbedingungen*) oder erworben und vollständig getilgt.]

## Bei Fusionsereignis ist folgende Regelung anwendbar:

- Rückzahlung nach Fusionsereignis: Für den Fall, dass nach Feststellung der [(2)][(4)]Berechnungsstelle ein Fusionsereignis eingetreten ist. kann die Emittentin die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 10 entsprechend informieren und die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht nur teilweise am Fusionsereignis-Rückzahlungstag zum Außerordentlichen Kündigungsbetrag (wie in § 5 (3) definiert) zurückzahlen.
  - (i) **"Fusionsereignis"** bezeichnet den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Handelstag (einschließlich) bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (ausschließlich) (A) die Emittentin mit einem Referenzschuldner eine Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion durchführt oder (B) die Emittentin oder ein Referenzschuldner ihr bzw. sein gesamtes bzw. im Wesentlichen gesamtes Vermögen dem anderen überträgt oder (C) die Emittentin und ein Referenzschuldner Verbundene Unternehmen werden.
    - (ii) **"Fusionsereignis-Rückzahlungstag"** ist der [15. Geschäftstag nach der Bekanntmachung des entsprechenden Fusionsereignisses][●].]
- [(2)][(3)][(4)][(5)] Aussetzung von Verbindlichkeiten: Falls es nach einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eine Bekanntmachung über eine EK-Kreditereignissitzung gibt, werden (sofern die Emittentin nichts anderes durch Mitteilung an die Berechnungsstelle und die Schuldverschreibungsgläubiger entscheidet) ab dem Tag der Bekanntmachung (und ungeachtet der Tatsache, dass eine Entscheidung des Entscheidungskomitees noch aussteht) die Verpflichtungen der Emittentin zur Rückzahlung bzw. Zahlung von Zinsen, sofern die Höhe der Zahlung vom Eintritt eines Kreditereignisses abhängt, bis zu dem Tag der relevanten EK-Kreditereignisbekanntmachung oder Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage ausgesetzt.

Während dieser Aussetzungsphase ist die Emittentin nicht berechtigt, Zahlungen oder sonstige Maßnahmen unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen, sofern sich diese auf den betroffenen Referenzschuldner beziehen. Sobald die relevante EK-Kreditereignisbekanntmachung oder Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage vorliegt, endet die CLN-Geschäftstag unmittelbar nach der relevanten Aussetzungsphase am Kreditereignisbekanntmachung oder Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage. Entsprechend ausgesetzte Zinsen werden, jeweils vorbehaltlich der Regelung zum Ende der Verzinsung, an dem durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Tag fällig, spätestens jedoch 15 Geschäftstage nach der relevanten EK-Kreditereignisbekanntmachung oder Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Zahlungen von [Zinsen und] Kapital, die gemäß diesem § 3 [(2)][(3)][(4)][(5)] ausgesetzt werden, nicht verzinst werden.]

Verschiedene Bestimmungen bezüglich Rückzahlung: Bei einer teilweisen Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß diesem § 3 wird die diese Schuldverschreibungen verbriefende Inhaber-Globalurkunde im Hinblick auf diese teilweise Rückzahlung ergänzt. Der Festgelegte Nennbetrag jeder Schuldverschreibung wird für alle Zwecke dieser Wertpapierbedingungen (einschließlich aufgelaufener Zinsen) um den Referenzschuldner-Nennbetrag des betroffenen Referenzschuldners verringert.]

# § 4 Rechtsnachfolger

## "Rechtsnachfolger" bezeichnet

- (i) die juristische Person(en) oder sonstige(n) Rechtsträger, die bzw. der gemäß der Bestimmungen der nachstehenden Absätze (a) bis [(f)][(g)] bestimmt wird bzw. werden, vorbehaltlich der danach aufgeführten Regelungen der Absätze (1) bis (3):
  - (a) folgt [vorbehaltlich von Absatz (g)] eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger einem Referenzschuldner direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie in Bezug auf mindestens 75 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nach, ist diese juristische Person bzw. dieser Rechtsträger der alleinige Rechtsnachfolger;
  - (b) folgt nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger einem Referenzschuldner direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie in Bezug auf mehr als 25 % (aber weniger als 75 %) der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nach, und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der alleinige Rechtsnachfolger;
  - (c) folgen mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie einem Referenzschuldner in Bezug auf mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nach, und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so sind die juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils ein Rechtsnachfolger;
  - (d) folgen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie einem Referenzschuldner in Bezug auf mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nach, und verbleiben mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so ist jede dieser juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger und der Referenzschuldner jeweils ein Rechtsnachfolger;
  - (e) folgen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie einem Referenzschuldner in Bezug auf einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nach, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt, und besteht der Referenzschuldner fort, so gibt es keinen Rechtsnachfolger, und der Referenzschuldner ändert sich infolge dieser Rechtsnachfolge nicht[;] [und]
  - (f) folgen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie einem Referenzschuldner in Bezug auf einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nach, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt, und besteht Referenzschuldner nicht fort, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der Rechtsnachfolger (oder, sofern mindestens zwei juristische Personen bzw. Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, ist jede/r dieser juristischen Personen bzw. Rechtsträger ein Rechtsnachfolger[.][; und]

[Für alle Transaktionstypen außer bei "Standard Western European Sovereign" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen: folgt nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger dem Referenzschuldner in Bezug auf die gesamten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners (einschließlich mindestens einer Relevanten Verbindlichkeit) nach und (A) besteht der Referenzschuldner nicht fort oder (B) befindet er sich in (irgendeiner Art der) Auflösung und hat der Referenzschuldner zu keinem Zeitpunkt seit dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der Übernahme eine Verbindlichkeit auf Aufgenommene Gelder begeben bzw. aufgenommen, ist die betreffende juristische Person bzw. der betreffende sonstige Rechtsträger (der "Gesamtrechtsnachfolger") der alleinige Rechtsnachfolger.]

Eine juristische Personen oder sonstiger Rechtsträger kann nur dann ein Rechtsnachfolger sein, wenn:

- (1) entweder (A) der maßgebliche Rechtsnachfolgetag auf den Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgerbestimmung fällt oder auf diesen folgt oder (B) der Rechtsnachfolger ein Gesamtrechtsnachfolger ist, in Bezug auf den der Rechtsnachfolgetag am 1. Januar 2014 oder danach eingetreten ist[;][und]
- (2) einer der Referenzschuldner unmittelbar vor dem Rechtsnachfolgetag mindestens eine ausstehende Relevante Verbindlichkeit hat und die juristische Person oder der sonstige Rechtsträger in Bezug auf mindestens eine Relevante Verbindlichkeit eines Referenzschuldners insgesamt oder Teile davon die Nachfolge übernimmt[.][; und]
- (3) [Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen: diese juristische Personen oder der sonstige Rechtsträger der Relevanten Verbindlichkeit im Wege eines Staatsnachfolgeereignisses nachfolgt.]
- (ii) Die Berechnungsstelle wird in angemessener Zeit nach Erhalt einer Rechtsnachfolgemitteilung und mit Wirkung ab dem Rechtsnachfolgetag einen bzw. mehrere Rechtsnachfolger entsprechend des Absatzes (i) bestimmen, mit der Maßgabe, dass die Berechnungsstelle dies nicht tut, wenn zum Zeitpunkt der Bestimmung der EK-Sekretär öffentlich bekanntgegeben hat, dass das jeweilige Entscheidungskomitee Beschlossen hat, dass es aufgrund der jeweiligen Nachfolge in Bezug auf Relevante Verbindlichkeiten keinen Rechtsnachfolger gibt.

Ein Rechtsnachfolger tritt mit Wirkung ab dem Rechtsnachfolgetag an die Stelle eines Referenzschuldners und gilt fortan als Referenzschuldner im Sinne dieser Wertpapierbedingungen.

Die Berechnungsstelle führt alle Berechnungen und Festlegungen, die gemäß Absatz 1 erforderlich sind, auf Grundlage der Zulässigen Informationen durch, und benachrichtigt die Schuldverschreibungsgläubiger sobald wie möglich über diese Berechnungen bzw. Festlegungen.

Bei der Berechnung der Prozentanteile, anhand derer bestimmt wird, ob eine juristische Person bzw. ein sonstiger Rechtsträger gemäß Absatz (i) als *Rechtsnachfolger* geeignet ist, berücksichtigt die *Berechnungsstelle*, sofern es einen *Stufenplan* gibt, alle verbundenen *Nachfolgen* in Bezug auf diesen *Stufenplan* insgesamt so, als wären diese Teil einer einzigen Nachfolge.

Sofern nach den Bestimmungen dieser Definition mehr als ein *Rechtsnachfolger* bestimmt ist, dann wird die *Berechnungsstelle* sämtliche Berechnungen und Bestimmungen unter diesen *Wertpapierbedingungen* anteilig (pro rata) in Bezug auf die jeweiligen Nachfolger vornehmen.

- (iii) Übernehmen zwei oder mehr juristische Personen oder sonstige Rechtsträger (jeweils ein "Gemeinsamer Potenzieller Nachfolger") direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie gemeinsam eine Relevante Verbindlichkeit (die "Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit"), so gilt Folgendes:
  - (a) wenn es sich bei der Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit um eine direkte Verbindlichkeit eines Referenzschuldners handelt, so gilt diese bzw. dieser als von demjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger (bzw. von denjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern zu gleichen Teilen) als Nachfolger übernommen, die bzw. der diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als direkter Schuldner übernommen hat (bzw. die diese Gemeinsam Relevante Verbindlichkeit als direkte Schuldner übernommen haben); und
  - (b) wenn es sich bei der Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit um eine Relevante Garantie handelt, so gilt diese als von demjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger (bzw. von denjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern zu gleichen Teilen) als Nachfolger übernommen, der diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garantiegeber übernommen hat (bzw. die diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garantiegeber übernommen haben) oder, falls sie von keinem Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger als Garantiegeber übernommen wurde, als von jedem Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger zu gleichen Teilen übernommen. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall die Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen anpassen.

Folgende Definitionen gelten im Zusammenhang mit dem Rechtsnachfolger.

"Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger" bezeichnet in Bezug auf eine Mitteilung an den *EK-Sekretär*, in der die Einberufung eines *Entscheidungskomitees* beantragt wird, um über einen oder mehrere *Rechtsnachfolger* für einen *Referenzschuldner* zu *Beschließen*, den vom *EK-Sekretär* öffentlich bekannt gemachten Tag, der nach *Beschluss* des maßgeblichen *Entscheidungskomitees* der Tag des Inkrafttretens dieser Mitteilung ist.

"Ersatz-Referenzverbindlichkeiten" bezeichnet in Bezug auf eine Referenzverbindlichkeit, die Verbindlichkeit, welche diese Referenzverbindlichkeit ersetzt bzw. mit dieser vergleichbar ist und welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Markkonventionen bestimmt hat; dies gilt mit der Maßgabe, dass die Berechnungsstelle keine Verbindlichkeit als Ersatz-Referenzverbindlichkeit ermittelt, wenn zum Zeitpunkt der jeweiligen Festlegung die betreffende Verbindlichkeit bereits vom maßgeblichen Entscheidungskomitee als Ersatz-Referenzverbindlichkeit abgelehnt wurde und sich diese Verbindlichkeit seit dem Tag des maßgeblichen EK-Beschlusses nicht wesentlich geändert hat.

"Nachfolgen" bedeutet für die Zwecke der Bestimmungen über die Festlegung von Rechtsnachfolgern sowie die Definition von "Rechtsnachfolger" in Bezug auf einen Referenzschuldner und dessen Relevante Verbindlichkeiten, dass eine andere juristische Person oder ein anderer sonstiger Rechtsträger als dieser Referenzschuldner (i) diese Relevanten Verbindlichkeiten kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag (einschließlich, in Bezug auf einen Staat als Referenzschuldner, eines Protokolls, eines Staatsvertrags, einer Konvention, eines Übereinkommens, eines Bündnisses, eines Paktes oder eines sonstigen Abkommens) übernimmt oder für diese haftet, oder (ii) Anleihen begibt oder Darlehen aufnimmt, die gegen Relevante Verbindlichkeiten umgetauscht werden (die "Umtauschanleihen und darlehen"), und dieser Referenzschuldner in beiden Fällen nachfolgend kein Garantiegeber einer Relevanten Garantie hinsichtlich dieser Relevanten Verbindlichkeiten bzw. Umtauschanleihen und darlehen mehr ist. Für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 sind "folgte/n nach" und "Nachfolge" entsprechend auszulegen. Die hinsichtlich Buchstabe (a) der Definition von "Rechtsnachfolger" erforderlichen Festlegungen erfolgen im Falle eines Umtauschangebots auf der Grundlage des Ausstehenden Kapitalbetrages der zum Umtausch angebotenen und angenommenen

Relevanten Verbindlichkeiten und nicht auf der Grundlage des Ausstehenden Kapitalbetrages der Anleihen, in welche die Relevanten Verbindlichkeiten umgetauscht wurden.

"Rechtsnachfolgemitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Schuldverschreibungsgläubiger und die Berechnungsstelle, in der eine Nachfolge [Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen: (bzw. in Bezug auf einen Referenzschuldner, bei dem es sich um einen Staat handelt, ein Staatsnachfolgeereignis)] beschrieben wird, in Bezug auf welche (bzw. welches) ein Rechtsnachfolgetag eingetreten ist, und dem ein oder mehrere Rechtsnachfolger des Referenzschuldners entnommen werden können.

"Rechtsnachfolgetag" bezeichnet den Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens eines Ereignisses, bei dem ein oder mehrere Rechtsträger die Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners ganz oder teilweise als Nachfolger übernehmen; dabei gilt, dass, wenn zu diesem Zeitpunkt ein Stufenplan besteht, der Rechtsnachfolgetag dem Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens der letzten Nachfolge dieses Stufenplans entspricht bzw., falls dieser Zeitpunkt früher eintritt, (i) dem Tag, an dem eine Bestimmung gemäß Absatz (1) der Definition "Rechtsnachfolger" nicht von weiteren Nachfolgen im Rahmen dieses Stufenplans betroffen wäre, oder (ii) dem Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags in Bezug auf den Referenzschuldner oder einen Rechtsträger, der einen Rechtsnachfolger darstellen würde.

"Relevante Garantie" bezeichnet [Für alle Transaktionstypen außer dem Transaktionstyp "Standard North American Corporate" einfügen: eine Qualifizierte Garantie][Für den Transaktionstyp "Standard North American Corporate" einfügen: eine Qualifizierte Tochtergarantie].

"Relevante Verbindlichkeiten" bezeichnet die Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners, die entweder Anleihen oder Darlehen sind und unmittelbar vor dem Rechtsnachfolgetag (bzw., wenn ein Stufenplan besteht, unmittelbar vor dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten Nachfolge) ausstehen, mit der Maßgabe, dass:

- (i) ausstehende Anleihen oder Darlehen, die zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner Verbundenen Unternehmen bestehen bzw. vom *Referenzschuldner* gehalten werden, ausgeschlossen sind; [und]
- (ii) wenn ein Stufenplan besteht, die Berechnungsstelle die geeigneten Anpassungen für die Bestimmung gemäß Absatz (i) der Definition "Rechtsnachfolger" vornimmt, die zur Berücksichtigung von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, die entweder Anleihen oder Darlehen sind, erforderlich sind, soweit diese Anleihen und Darlehen ab dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten Nachfolge (einschließlich) bis zum Rechtsnachfolgetag (einschließlich) ausgegeben werden, entstehen, zurückgenommen werden, zurückgekauft werden oder eingezogen werden[.][; und]
- (iii) [Für den Fall, dass der Transaktionstyp "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate" oder "Standard Asia Financial Corporate" anwendbar ist und sich die Schuldverschreibung auf eine Vorrangige Verbindlichkeit bezieht, ist folgende Regelung anwendbar: die Relevanten Verbindlichkeiten nur die Vorrangigen Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners umfassen, die entweder Anleihen oder Darlehen sind.]
- (iii) [Für den Fall, dass der Transaktionstyp "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate" oder "Standard Asia Financial Corporate" anwendbar ist und sich die Schuldverschreibung auf eine Nachrangige Verbindlichkeit bezieht, ist folgende Regelung anwendbar: die Relevanten Verbindlichkeiten keine Vorrangigen Verbindlichkeiten und keine Verbindlichkeiten, die zu den Nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig sind, umfassen, die entweder Anleihen oder Darlehen sind, mit der Maßgabe, dass bei Nichtbestehen derartiger Relevanter Verbindlichkeiten, "Relevante Verbindlichkeiten" nur die Vorrangigen

Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners umfassen, die entweder Anleihen oder Darlehen sind.

"Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgerbestimmung" bezeichnet für die Zwecke der Bestimmung eines Rechtsnachfolgers durch EK-Beschluss den Tag, der neunzig Kalendertage vor dem Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger liegt, und in allen anderen Fällen den Tag, der neunzig Kalendertage vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte liegt: (i) dem Tag des Inkrafttretens der Rechtsnachfolgemitteilung und (ii) – wenn (A) ein Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger eingetreten ist, (B) das maßgebliche Entscheidungskomitee Beschlossen hat, keinen Rechtsnachfolger zu bestimmen, und (C) eine Partei der anderen Partei die Rechtsnachfolgemitteilung spätestens vierzehn Kalendertage nach dem Tag mitgeteilt hat, an dem der EK-Sekretär öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee Beschlossen hat, keinen Rechtsnachfolger zu bestimmen, – dem Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger.

Der *Rückwirkungszeitpunkt* bei *Rechtsnachfolgerbestimmung* unterliegt [nicht] dem Vorbehalt einer Anpassung nach der *Geschäftstagekonvention*.]

[<u>Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign" und "Standard Emerging</u> European & Middle Eastern Sovereign" einfügen:

"Staatsnachfolgeereignis" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, bei dem es sich um einen *Staat* handelt, eine Annektierung, Vereinigung, Abspaltung, Teilung, Auflösung, Zusammenlegung, erneute Gründung oder ein ähnliches Ereignis.]

"Stufenplan" bezeichnet einen durch Zulässige Informationen nachgewiesenen Plan, nach dem eine Reihe von Nachfolgen eintreten wird, bei denen ein oder mehrere Rechtsträger die Relevanten Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners ganz oder teilweise als Nachfolger übernehmen.

"Zulässige Informationen" bezeichnet öffentlich zugängliche Informationen oder Informationen, die veröffentlicht werden können, ohne dadurch gegen gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Geheimhaltungspflichten oder sonstige diesbezügliche Beschränkungen zu verstoßen.]

# [Für Produkt 3: Vom Nten Ausfallereignis kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen ist folgende Regelung anwendbar:

# § 1 Schuldverschreibungsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "Emittentin") gewährt jedem Inhaber (der "Schuldverschreibungsgläubiger") einer vom Nten Ausfallereignis kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung bezogen auf mehrere Referenzschuldner das Recht. von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (die "Wertpapierbedingungen") die Zahlung des nachstehend bezeichneten Rückzahlungsbetrages samt etwaiger Zinsen in [Euro ("EUR")][US-Dollar ("USD")][Schweizer Franken ("CHF")] (die "Maßgebliche Festgelegte Währung") gemäß § 4, § 5 und § 8 zu verlangen (die "Schuldverschreibung" und zusammen "Schuldverschreibungen"). Die Schuldverschreibungen werden Inhaberschuldverschreibungen mit der ISIN [●] ausgegeben und in festgelegte Nennbeträge von je [EUR][USD][CHF][●] (der "Festgelegte Nennbetrag") unterteilt.
- (2) "N" oder "Nte" ist [●].
- (3) "Referenzschuldner" bezeichnet die in § 1 (7) angegebenen Referenzschuldner. Mit Wirkung vom Rechtsnachfolgetag ist jeder Rechtsnachfolger eines Referenzschuldners, der (a) von der Berechnungsstelle gemäß den Bestimmungen des § 4 am oder nach dem Handelstag bestimmt

wird oder der (b) gemäß einem *EK-Beschluss* in Bezug auf einen *Antragstag auf Entscheidung über einen Rechtsnachfolger* vom *EK-Sekretär* bestimmt und öffentlich am oder nach dem *Handelstag* bekanntgegeben wird, *Referenzschuldner* in Bezug auf diese *Schuldverschreibung* nach Maßgabe des § 4.

## (4) "Referenzverbindlichkeit" ist:

- (i) im Hinblick auf jeden Referenzschuldner die Verbindlichkeit, die sich nach Maßgabe der Liste der Standard-Referenzverbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners, wie von ISDA auf http://dc.isda.org/ oder einem von ISDA beauftragten Dritten auf dessen Webseite oder einer jeweiligen Nachfolgeseite veröffentlicht, ergibt; und
- (ii) soweit sich eine solche *Referenzverbindlichkeit* nicht nach Maßgabe der Liste der Standard-Referenzverbindlichkeiten des jeweiligen *Referenzschuldners* bestimmen lässt, jede *Ersatz-Referenzverbindlichkeit*.
- (5) "Referenzschuldner-Nennbetrag" ist im Hinblick auf jeden Referenzschuldner der gemäß § 1 (7) beschriebene Referenzschuldner-Nennbetrag, der dem Festgelegten Nennbetrag der Schuldverschreibung entspricht, vorbehaltlich der Bestimmungen von § 4 dieser Wertpapierbedingungen.
- (6) besonderen Bestimmungen Hinblick auf die Kreditabhängigkeit Die im der Schuldverschreibungen sind in Abschnitt С (Besondere Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit und Abwicklungsart) dieser Wertpapierbedingungen dargestellt.
- (7) Die folgenden Referenzschuldner, Referenzverbindlichkeiten und der damit verbundene Referenzschuldner-Nennbetrag sowie Transaktionstypen gelten im Hinblick auf diese Schuldverschreibungen vorbehaltlich der Bestimmungen von § 4 dieser Wertpapierbedingungen:

Referenzschuldner	Referenz- verbindlichkeit ISIN	Referenz- schuldner- Nennbetrag (in EUR)	Transaktionstyp[ <mark>²</mark> ]	Webseite

Die auf den angegebenen Webseite(n) erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die *Emittentin* hat keine inhaltliche Prüfung dieser Informationen vorgenommen und übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit dieser Informationen.

- (8) "Transaktionstyp" bezeichnet jeden Transaktionstyp, der als solcher in § 1 (7) für den jeweiligen Referenzschuldner und die jeweilige Referenzverbindlichkeit festgelegt wurde. Für jeden Transaktionstyp gelten die besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Kreditereignisabhängigkeit in Abschnitt C dieser Wertpapierbedingungen.
- (9) **"Vorgesehener Fälligkeitstag"** ist der [•], der [nicht] unter dem Vorbehalt einer Anpassung entsprechend der *Geschäftstagekonvention* steht.
- (10) "Handelstag" ist der [●].

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mögliche Transaktionstypen sind "Standard European Corporate", "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate", "Standard North American Corporate", "Standard Western European Sovereign", "Standard Subordinated European Insurance Corporate", "Standard Asia Corporate", "Standard Asia Financial Corporate", "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign".]

## (11) "Ausgabetag" ist der [●].

## § 2 Verzinsung

#### Für den Fall einer festen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Zinssatz und Zinszahlungstage:
  - (i) [Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2(2) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf den Zinsberechnungsbetrag ab einschließlich dem [Ausgabetag][●] (der "Verzinsungsbeginn") bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Schuldverschreibungen werden während der Zinsperiode mit [●] % p.a. (der "Zinssatz") je Zinsperiode verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●].]
  - (i) [Bei mehreren Zinszahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar: Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2(2) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf den Zinsberechnungsbetrag ab einschließlich dem [Ausgabetag][•] (der "Verzinsungsbeginn") bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Schuldverschreibungen werden mit folgenden Zinssätzen (die "Zinssätze") verzinst:
    - [●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)
    - [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[ullet]

[●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●].]

- (i) [Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar: Vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (2) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf den Zinsberechnungsbetrag ab einschließlich dem [Ausgabetag][●] (der "Verzinsungsbeginn") bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst (die "Zinsperiode"). Die Schuldverschreibungen werden während der Zinsperiode mit [●] % p.a. (der "Zinssatz") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]
- (ii) "Zinsberechnungsbetrag" ist der Festgelegte Nennbetrag, vorbehaltlich des § 2 (2).
- (iii) **"Zinszahlungstag"** ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●]] [der [●]], der [(mit Ausnahme der Bestimmung der Zinsperiode)] [nicht] unter dem Vorbehalt der *Geschäftstagekonvention* steht.
- (iv) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die *Berechnung* auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.
- (v) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3 [(2)][(3)][(4)][(5)] ausgesetzt werden.
- (2) Ende der Verzinsung: Bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages im Hinblick auf den Nten

Referenzschuldner endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen mit Wirkung ab einschließlich dem [Im Falle von Verzinsungsende mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar: Zinszahlungstag unmittelbar vor diesem Ereignis-Feststellungstag (oder im Falle der ersten Zinsperiode, dem Verzinsungsbeginn).][Im Falle von Verzinsungsende ab einschließlich dem Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar: Ereignis-Feststellungstag.]

- (3) Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag: Auch nach erfolgter Mitteilung der Verschiebung wird jede Schuldverschreibung, die nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag aussteht, lediglich bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (ausschließlich) verzinst.
- (4) **Zinszahlungstage**: Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag*. Die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* bis zu diesem *Rückzahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.
- (5) "Rückzahlungstag" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5 (4) bestimmte Rückzahlungstag der Schuldverschreibung.]

## Für den Fall einer variablen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

## (1) Zinszahlungstage:

- (i) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 (3) werden die Schuldverschreibungen ab einschließlich dem [Ausgabetag][●] (der "Verzinsungsbeginn") bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode") bezogen auf ihren Zinsberechnungsbetrag verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.
- "Zinsberechnungsbetrag" ist der Festgelegte Nennbetrag, vorbehaltlich des § 2 (3).
- (iii) **"Zinsfeststellungstag"** bezeichnet in Bezug auf den *Zinssatz* und eine *Zinsperiode* den Tag, der zwei *Geschäftstage* vor dem ersten Tag der betreffenden *Zinsperiode* liegt.
- (iv) "Zinszahlungstag" ist jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][•] nachträglich der [•], beginnend am [•], der [(mit Ausnahme der Bestimmung der Zinsperiode)] [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.
- (v) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.
- (vi) Die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von Zinsen an einem Zinszahlungstag kann in Übereinstimmung mit § 3 [(2)][(3)][(4)][(5)] ausgesetzt werden.

## (2) [Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

#### (i) **Zinssatz**:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

(ii) Der Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint]

Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen]

[<u>Im Fall eines anwendbaren Faktors ist folgende Regelung anwendbar:</u> [,] multipliziert mit [●] [%] (der "**Faktor**")]

[Im Fall eines Mindest- bzw. Höchstzinssatzes ist folgende Regelung anwendbar:

[,] [und] entspricht [[mindestens] [•] % [p.a.] (der "Mindestzinssatz")] [und] [höchstens] [•] % [p.a.] (der "Höchstzinssatz")]]

[<u>Im Falle einer Marge einfügen:</u> [zuzüglich][abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**")].

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

<u>[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:</u> Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

(iii) Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt,

ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der *Euro-Zone* angeboten werden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)].

## (iv) "Bezugsgröße" ist EURIBOR.

"Bildschirmseite" bezeichnet Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

## "Festgelegte Laufzeit" bezeichnet [●].

"Maßgeblicher Satz" bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.

"Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr ([Brüsseler][Londoner] Ortszeit).

"Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in der *Euro-Zone* ausgewählte Großbanken.

"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"Wirksamkeitstag" bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.

## (v) [Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (v) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[•]

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

## (2) [Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

(i) Zinssatz:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

(ii) Der Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen]

[<u>Im Fall eines anwendbaren Faktors ist folgende Regelung anwendbar:</u> [,] multipliziert mit [●] [%] (der "**Faktor**")]

## [Im Fall eines Mindest- bzw. Höchstzinssatzes ist folgende Regelung anwendbar:

[,] [und] entspricht [[mindestens] [•] % [p.a.] (der "Mindestzinssatz")] [und] [[höchstens] [•] % [p.a.] (der "Höchstzinssatz")]]

[Im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich][abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "Marge")].

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber

kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

(iii) [Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

<u>Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:</u> Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, aufoder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

(iv) Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Referenzbanken] [Im Falle von USD anwendbar: New York Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Maßgeblichen Zeit] [Im Falle von USD anwendbar: New York Maßgeblichen Zeit] an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihe in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode tritt)].

(v) "Bezugsgröße" ist [Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar: USD-LIBOR] [Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar: CHF-LIBOR].

"Bildschirmseite" bezeichnet [Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR01] [Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.

"Festgelegte Laufzeit" bezeichnet [•].

"Maßgeblicher Satz" bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.

"Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr Londoner Ortszeit.

#### Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:

"New York Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr New York Ortszeit.

"New York Referenzbanken" bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

"Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in London ausgewählte Großbanken.

"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"Wirksamkeitstag" bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.

## [Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:

"Zürich Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr Zürich Ortszeit.

"Zürich Referenzbanken" bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

## (vi) [Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (v) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)]

[•]

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

## (2) [Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

#### (i) Zinssatz:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

IAN(t)= min(X; max(Y; {Faktor \*[Index BZ(t) – Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)} [+][-] Marge))

IAN(t) = der Zinssatz (t) für die relevante Zinsperiode.

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

 $BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [<math>\bullet$ ] zum [ $\bullet$ ].

 $BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [<math>\bullet$ ]  $zum[<math>\bullet$ ].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "Zinsuntergrenze") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "Zinsobergrenze") fest.

Marge =  $[\bullet]$ .

## (ii) "Bildschirmseite" bezeichnet

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg CPTFEMU.]

[<u>Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:</u> Bloomberg FRCXTOB.]

[<u>Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar:</u> Bloomberg CPURNSA.]

Falls die *Bildschirmseite* nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die *Berechnungsstelle* eine alternative Referenz für den *Index* festlegen.

## (iii) [Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und dem Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"Index" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag veröffentlicht wird.]

## [Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:

"Index" ist der Verbraucherpreisindex für Frankreich, der monatlich vom Institut national de la statistique ét des études économiques (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

## [Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar:

"Index" ist der unrevidierte (städtische) Verbraucherpreisindex für die Vereinigten Staaten (vor Anpassung) (non revised Consumer Price Index for All Urban Consumers before seasonal adjustment), der monatlich vom Bureau of Labor Statistics (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag veröffentlicht wird.]

Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Stand des Index ("**Stand des Index**"), der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst ursprünglich veröffentlichte *Stand des Index* zur Berechnung maßgeblich sein.

Wird der *Index* nicht mehr vom *Indexsponsor*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Berechnungsstelle* für geeignet hält (der "Nachfolgesponsor") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare *Zinssatz* auf der Grundlage des vom *Nachfolgesponsor* berechneten und veröffentlichten *Index* berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Indexsponsor* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgesponsor*.

Wird der *Index* zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen *Index* ersetzt, legt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, welcher *Index* künftig für die Berechnung des anwendbaren *Zinssatzes* zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der *Nachfolgeindex* sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am *Zinsfeststellungstag* bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Index* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgeindex*.

Ist nach Ansicht der *Berechnungsstelle* (i) die Festlegung eines *Nachfolgeindex* aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der *Indexsponsor* nach dem *Ausgabetag* eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des *Index* vor oder verändert der *Indexsponsor* den *Index* auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die *Berechnungsstelle* für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des *Index* auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des *Index* Sorge tragen.

"Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr ([Brüsseler][Pariser][New Yorker][•] Ortszeit).

## (iv) [Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar.

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (iii) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume modifiziert. Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (2) mit folgenden Zinssätzen (die "Zinssätze") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[•]

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

- (3) Ende der Verzinsung: Bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages im Hinblick auf den Nten Referenzschuldner endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen mit Wirkung ab einschließlich dem [Im Falle von Verzinsungsende mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar: Zinszahlungstag unmittelbar vor diesem Ereignis-Feststellungstag (oder im Falle der ersten Zinsperiode, dem Verzinsungsbeginn).][Im Falle von Verzinsungsende ab einschließlich dem Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar: Ereignis-Feststellungstag.]
- (4) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag**: Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.
- (5) **Zinszahlungstage**: Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag* im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung*, und die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* bis zu diesem *Zinszahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.
- (6) "Rückzahlungstag" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5 (4) bestimmte *Rückzahlungstag* der *Schuldverschreibung*.]

[Für den Fall einer festen und variablen Verzinsung mit und ohne Step-up ist folgende Regelung anwendbar:

### (1) Zinssatz und Zinszahlungstage:

(i) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 (4) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf den Zinsberechnungsbetrag ab einschließlich dem [Ausgabetag][●] (der "Verzinsungsbeginn") bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Schuldverschreibungen werden je Zinsperiode mit folgenden variablen oder festen Zinsätzen verzinst:

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar. [●] % p.a.] [Bei variablem Zinssatz mit ist folgende Regelung anwendbar. [variabler Zins] % p.a.] [Bei zusätzlicher Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar. + [●] % p.a.] ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich).]

[•]

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar. [●] % p.a.] [Bei variablem Zinssatz mit ist folgende Regelung anwendbar. [variabler Zins] % p.a.] [Bei zusätzlicher Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar: + [●] % p.a.] ab dem [●] (einschließlich) bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (ausschließlich).]

(ii) Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [•].

## (2) Zinssatz für den variablen Zinsanteil:

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist die folgende Regelung anwendbar:

(i) Variabler Zinssatz:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

## (ii) Der Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint]

Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen]

[Im Fall eines anwendbaren Faktors ist folgende Regelung anwendbar: [,] multipliziert mit [●] [%] (der "Faktor")]

[Im Fall eines Mindest- bzw. Höchstzinssatzes ist folgende Regelung anwendbar: [,] [und] entspricht [[mindestens] [●] % [p.a.] (der "Mindestzinssatz")] [und] [[höchstens] [●] % [p.a.] (der "Höchstzinssatz")]]

[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "Marge")].

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

(iii) [Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

- (iv) Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen) [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge].
- (v) Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)].
- (vi) "Bezugsgröße" ist EURIBOR.

"Bildschirmseite" bezeichnet Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

## "Festgelegte Laufzeit" bezeichnet [•].

"Maßgeblicher Satz" bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.

"Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr ([Brüsseler][Londoner] Ortszeit).

"Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in der *Euro-Zone* ausgewählte Großbanken.

"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"Wirksamkeitstag" bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.

## [Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

(i) Zinssatz:

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

(ii) Der Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen]

[Im Fall eines anwendbaren Faktors ist folgende Regelung anwendbar: [,] multipliziert mit [●] [%] (der "Faktor")]

## [Im Fall eines Mindest- bzw. Höchstzinssatzes ist folgende Regelung anwendbar:

[,] [und] entspricht [[mindestens] [•] % [p.a.] (der "Mindestzinssatz")] [und] [[höchstens] [•] % [p.a.] (der "Höchstzinssatz")]]

[Im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich][abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "Marge")].

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

(iii) [Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, aufoder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

(iv) Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Referenzbanken] [Im Falle von USD anwendbar: New York Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Maßgeblichen Zeit] [Im Falle von USD anwendbar: New York Maßgeblichen Zeit] an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihe in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)].

(v) "Bezugsgröße" ist [Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar: USD-LIBOR] [Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar: CHF-LIBOR].

"Bildschirmseite" bezeichnet [Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR01] [Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.

"Festgelegte Laufzeit" bezeichnet [•].

"Maßgeblicher Satz" bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.

"Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr Londoner Ortszeit.

## [Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:

"New York Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr New York Ortszeit.

"New York Referenzbanken" bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

"Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in London ausgewählte Großbanken.

"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"Wirksamkeitstag" bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.

## [Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:

"Zürich Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr Zürich Ortszeit.

"Zürich Referenzbanken" bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

## (vi) [Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis [(v)][(vi)] ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)]

[ullet]

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

## [<u>Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:</u>

## (i) Zinssatz:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

IAN(t)= min(X; max(Y; {Faktor \*[Index BZ(t) - Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)} [+][-] Marge))

IAN(t) = der Zinssatz (t) für die relevante Zinsperiode.

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

 $BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [<math>\bullet$ ] zum [ $\bullet$ ].

 $BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [<math>\bullet$ ] zum [ $\bullet$ ].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "Zinsuntergrenze") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "Zinsobergrenze") fest.

Marge =  $[\bullet]$ .

#### (ii) "Bildschirmseite" bezeichnet

[<u>Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:</u> Bloomberg CPTFEMU.]

[<u>Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:</u> Bloomberg FRCXTOB.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg CPURNSA.]

Falls die *Bildschirmseite* nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die *Berechnungsstelle* eine alternative Referenz für den *Index* festlegen.

## (iii) [Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und dem Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

"Index" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die *Euro-Zone*, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

## [Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:

"Index" ist der Verbraucherpreisindex für Frankreich, der monatlich vom Institut national de la statistique ét des études économiques (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

## [Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar:

"Index" ist der unrevidierte (städtische) Verbraucherpreisindex für die Vereinigten Staaten (vor Anpassung) (non revised Consumer Price Index for All Urban Consumers before seasonal adjustment), der monatlich vom Bureau of Labor Statistics (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag veröffentlicht wird.]

Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Stand des Index ("**Stand des Index**"), der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst *ursprünglich* veröffentlichte *Stand des Index* zur Berechnung maßgeblich sein.

Wird der *Index* nicht mehr vom *Indexsponsor*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Berechnungsstelle* für geeignet hält (der "Nachfolgesponsor") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare *Zinssatz* auf der Grundlage des vom *Nachfolgesponsor* berechneten und veröffentlichten *Index* berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Indexsponsor* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgesponsor*.

Wird der *Index* zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen *Index* ersetzt, legt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, welcher *Index* künftig für die Berechnung des anwendbaren *Zinssatzes* zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der *Nachfolgeindex* sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am *Zinsfeststellungstag* bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Index* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgeindex*.

Ist nach Ansicht der *Berechnungsstelle* (i) die Festlegung eines *Nachfolgeindex* aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der *Indexsponsor* nach dem *Ausgabetag* eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des *Index* vor oder verändert der *Indexsponsor* den *Index* auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die *Berechnungsstelle* für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des *Index* auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des *Index* Sorge tragen.

"Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr ([Brüsseler][Pariser][New Yorker][●] Ortszeit).

## (iv) [Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (iii) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (2) mit folgenden Zinssätzen (die **"Zinssätze"**) verzinst:

[variable Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)]

[•]

[variable Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

## (3) Zinsberechnungsbetrag und Zinszahlungstag

- (i) "Zinsberechnungsbetrag" ist der Festgelegte Nennbetrag, vorbehaltlich des § 2 (4).
- (ii) **"Zinsfeststellungstag"** bezeichnet in Bezug auf den *Zinssatz* und eine *Zinsperiode* den Tag, der zwei *Geschäftstage* vor dem ersten Tag der betreffenden *Zinsperiode* liegt.
- (iii) "Zinszahlungstag" ist jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●], der [(mit Ausnahme der Bestimmung der Zinsperiode)] [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.
- (iv) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden Zinstagequotienten.
- (v) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3 [(2)][(3)][(5)] ausgesetzt werden.

- (vi) Werden die Schuldverschreibungen gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende Rückzahlungstag ein Zinszahlungstag. Die Emittentin zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede Schuldverschreibung bis zu diesem Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufen sind.
- (4) Ende der Verzinsung: Bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages im Hinblick auf den Nten Referenzschuldner endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen mit Wirkung ab einschließlich dem [Im Falle von Verzinsungsende mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar: Zinszahlungstag unmittelbar vor diesem Ereignis-Feststellungstag (oder im Falle der ersten Zinsperiode, dem Verzinsungsbeginn).][Im Falle von Verzinsungsende ab einschließlich dem Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar: Ereignis-Feststellungstag.]
- (5) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag**: Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.
- (6) "Rückzahlungstag" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5 (4) bestimmte Rückzahlungstag der Schuldverschreibung.]

## [(6)][(7)] Berechnung des Zinsbetrags:

- (i) Bei gemäß diesen Wertpapierbedingungen erforderlichen Berechnungen gilt (soweit nicht anderweitig angegeben): (x) sämtliche Prozentsätze, die sich aus solchen Berechnungen ergeben, werden erforderlichenfalls auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden) und (y) sämtliche Zahlen werden auf sieben Stellen hinter dem Komma gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden). Hierbei steht "Einheit" für den kleinsten Betrag dieser Währung, der im Land der betreffenden Währung als gesetzliches Zahlungsmittel vorhanden ist. [Im Falle von Euro als Auszahlungswährung: Im Falle von auf Euro lautenden Beträgen steht der Begriff dabei für Euro 0,01.]
- (ii) Der in Bezug auf eine Schuldverschreibung am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Zinssatz und dem Zinsberechnungsbetrag der entsprechenden Schuldverschreibung multipliziert mit dem Zinstagequotienten ("Zinsbetrag").

## [(7)][(8)] Geschäftstagekonvention:

Falls ein in diesen *Wertpapierbedingungen* bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein *Geschäftstag* ist, so *Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben]

[<u>Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar</u>: wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen] (die "Geschäftstagekonvention").

[(8)][(9)] **Definitionen:** Die nachfolgenden definierten Begriffe haben die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

"Geschäftstag" steht für einen Tag, [an dem Zahlungen über das [TARGET2-System abgewickelt werden] [und] [an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [New York][Zürich][London][Frankfurt][•] im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind].

"Zinstagequotient" bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags in Bezug auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode ist, der "Zinsberechnungszeitraum").

[Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

## [Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))]

## [Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar:

- (i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe
  - (A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
  - (B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden.

## Dabei gilt:

"Feststellungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den Zinszahlungstag.]

### Im Falle von TARGET2-System ist folgende Regelung anwendbar:

"TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.]

# § 3 Rückzahlung

## [Im Falle von kreditereignisabhängiger Rückzahlung ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Rückzahlung zum Anfänglichen Festgelegten Nennbetrag: Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen jeweils am betreffenden CLN-Fälligkeitstag (der gemäß der Definition dieses Begriffs gemäß § 13 (2) dieser Wertpapierbedingungen verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des Festgelegten Nennbetrags der betreffenden Schuldverschreibung zurückzahlen (samt eventueller Zinsen), es sei denn die Schuldverschreibungen wurden zuvor zurückgezahlt bzw. beendet (einschließlich gemäß § 3 (2) [oder (4)] dieser Wertpapierbedingungen) oder erworben und vollständig getilgt.
- (2) **Rückzahlung zum reduzierten Festgelegten Nennbetrag**: Bei Vorliegen der **Abwicklungsvoraussetzungen** in Bezug auf den **Nten Referenzschuldner**

[Bei Auktionsabwicklung als geltender Abwicklungsart ist folgende Regelung anwendbar: wird jede Schuldverschreibung vollständig durch Zahlung des auf die jeweilige Schuldverschreibung entfallenden Auktionsabwicklungsbetrages am Auktionsabwicklungstag zurückgezahlt, es sei denn, ein Ersatz-Abwicklungsereignis tritt ein, in welchem Fall die Emittentin ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen gemäß der geltenden Ersatz-Abwicklungsmethode erfüllt. Sind die Abwicklungsvoraussetzungen im Hinblick auf ein neues Kreditereignis nach Eintritt eines Ersatz-Abwicklungsereignisses in Bezug auf ein erstes Kreditereignis erfüllt und es tritt kein Ersatz-Abwicklungsereignis in Bezug auf dieses neue Kreditereignis ein, wird die Emittentin, falls sie dies vor einem diesbezüglichen Bewertungstag entscheidet, die Schuldverschreibungen gemäß diesem § 3(2) durch Auktionsabwicklung zurückzahlen.]

[Bei Barausgleich als geltender Abwicklungsart ist folgende Regelung anwendbar: wird jede Schuldverschreibung vollständig durch Zahlung des auf die jeweilige Schuldverschreibung entfallenden Barausgleichsbetrages am Barausgleichstag zurückgezahlt.]

Bei Zahlung eines vorher festgelegten Betrages ist folgende Regelung anwendbar: wird jede Schuldverschreibung vollständig durch Zahlung eines auf die jeweilige Schuldverschreibung entfallenden vorher festgelegten Betrages 15 Geschäftstage nach dem Ereignis-Feststellungstag zurückgezahlt, der [•] % des Festgelegten Nennbetrages beträgt (der "Vorher Festgelegte Betrag").]

[Bei einem vorher festgelegten Betrag von Null ist folgende Regelung anwendbar: wird jede Schuldverschreibung vollständig mit dem Eintritt des Ereignis-Feststellungstages beendet. Es erfolgt keine Rückzahlung durch die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger haben keine weiteren Ansprüche aus den Schuldverschreibungen.]

Fällige Zahlungen gemäß § 3 (2) werden auf die nächste Untereinheit der jeweiligen Festgelegten Währung abgerundet.

- (3) "Abwicklungsvoraussetzung" ist im Hinblick auf einen Referenzschuldner:
  - (i) der Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages; und
  - (ii) die Abwicklungsvoraussetzungen sind im Hinblick auf die Schuldverschreibungen nicht erfüllt bis die Abwicklungsvoraussetzungen im Hinblick auf den Nten Referenzschuldner erfüllt sind. Sind die Abwicklungsvoraussetzungen im Hinblick auf mehr als einen Referenzschuldner am selben Tag erfüllt, bestimmt die Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen die Reihenfolge, in der diese Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt wurden;

soweit dieser *Ereignis-Feststellungstag* nicht nachträglich vor dem entsprechenden *Rückzahlungstag* aufgehoben wird, es sei denn, die *Emittentin* entscheidet etwas anderes durch

#### Ilm Falle von Kapitalschutz ist folgende Regelung anwendbar:

(1) Rückzahlung: Die Emittentin wird jede Schuldverschreibung jeweils am betreffenden CLN-Fälligkeitstag (der gemäß der Definition dieses Begriffs gemäß § 13 (2) dieser Wertpapierbedingungen verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des Festgelegten Nennbetrags der betreffenden Schuldverschreibung zurückzahlen (samt eventueller Zinsen), es sei denn die Schuldverschreibung wurde zuvor zurückgezahlt bzw. beendet (einschließlich gemäß § 3 (2) dieser Wertpapierbedingungen) oder erworben und vollständig getilgt.]

## Bei Fusionsereignis ist folgende Regelung anwendbar:

- [(2)][(4)] Rückzahlung nach Fusionsereignis: Für den Fall, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Fusionsereignis eingetreten ist, kann die Emittentin die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) entsprechend informieren und die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht nur teilweise am Fusionsereignis-Rückzahlungstag zum Außerordentlichen Kündigungsbetrag (wie in § 5 (3) definiert) zurückzahlen.
  - (i) **"Fusionsereignis"** bezeichnet den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Handelstag (einschließlich) bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (ausschließlich) (A) die Emittentin mit einem Referenzschuldner eine Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion durchführt oder (B) die Emittentin oder ein Referenzschuldner ihr bzw. sein gesamtes bzw. im Wesentlichen gesamtes Vermögen dem anderen überträgt oder (C) die Emittentin und ein Referenzschuldner Verbundene Unternehmen werden.
  - (ii) **"Fusionsereignis-Rückzahlungstag"** ist der [15. Geschäftstag nach der Bekanntmachung des entsprechenden Fusionsereignisses][●].]
- [(2)][(3)][(4)][(5)] Aussetzung von Verbindlichkeiten: Falls es nach einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eine Bekanntmachung über eine EK-Kreditereignissitzung gibt, werden (sofern die Emittentin nichts anderes durch Mitteilung an die Berechnungsstelle und die Schuldverschreibungsgläubiger entscheidet) ab dem Tag der Bekanntmachung (und ungeachtet der Tatsache, dass eine Entscheidung des Entscheidungskomitees noch aussteht) die Verpflichtungen der Emittentin zur Rückzahlung bzw. Zahlung von Zinsen, sofern die Höhe der Zahlung vom Eintritt eines Kreditereignisses abhängt, bis zu dem Tag der relevanten EK-Kreditereignisbekanntmachung oder Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage ausgesetzt.

Während dieser Aussetzungsphase ist die Emittentin nicht berechtigt, Zahlungen oder sonstige Maßnahmen unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen, sofern sich diese auf den Referenzschuldner betroffenen beziehen. Sobald die relevante EK-Kreditereignisbekanntmachung oder Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage vorliegt, endet die Aussetzungsphase am *CLN-Geschäftstag* unmittelbar nach der relevanten Kreditereignisbekanntmachung oder Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage. Entsprechend ausgesetzte Zinsen werden, jeweils vorbehaltlich § 2(2), an dem durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Tag fällig, spätestens jedoch 15 Geschäftstage nach der relevanten EK-Kreditereignisbekanntmachung oder Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Zahlungen von [Zinsen und] Kapital, die gemäß diesem § 3 [(2)][(3)][(4)][(5)] ausgesetzt werden, nicht verzinst werden.]

# § 4 Rechtsnachfolger

## "Rechtsnachfolger" bezeichnet

- (i) die juristische Person(en) oder sonstige(n) Rechtsträger, die bzw. der gemäß der Bestimmungen der nachstehenden Absätze (a) bis [(f)][(g)] bestimmt wird bzw. werden, vorbehaltlich der danach aufgeführten Regelungen der Absätze (1) bis (3):
  - (a) folgt [vorbehaltlich von Absatz (g)] eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger einem Referenzschuldner direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie in Bezug auf mindestens 75 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nach, ist diese juristische Person bzw. dieser Rechtsträger der alleinige Rechtsnachfolger;
  - (b) folgt nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger einem Referenzschuldner direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie in Bezug auf mehr als 25 % (aber weniger als 75 %) der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nach, und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der alleinige Rechtsnachfolger;
  - (c) folgen mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie einem Referenzschuldner in Bezug auf mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nach, und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so sind die juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils ein Rechtsnachfolger;
  - (d) folgen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie einem Referenzschuldner in Bezug auf mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nach, und verbleiben mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so ist jede dieser juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger und der Referenzschuldner jeweils ein Rechtsnachfolger;
  - (e) folgen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie einem Referenzschuldner in Bezug auf einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nach, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt, und besteht der Referenzschuldner fort, so gibt es keinen Rechtsnachfolger, und der Referenzschuldner ändert sich infolge dieser Rechtsnachfolge nicht[;][und]
  - (f) folgen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie einem Referenzschuldner in Bezug auf einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nach, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt, und besteht Referenzschuldner nicht fort, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der Rechtsnachfolger (oder, sofern mindestens zwei juristische Personen bzw. Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, ist jede/r dieser juristischer Personen bzw. Rechtsträger ein Rechtsnachfolger[.][; und

[Für alle Transaktionstypen außer bei "Standard Western European Sovereign" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen: folgt nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger dem Referenzschuldner in Bezug auf die gesamten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners (einschließlich mindestens einer Relevanten Verbindlichkeit) nach und (A) besteht der Referenzschuldner nicht fort oder (B) befindet er sich in (irgendeiner Art der) Auflösung und hat der Referenzschuldner zu keinem Zeitpunkt seit dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der Übernahme eine Verbindlichkeit auf Aufgenommene Gelder begeben bzw. aufgenommen, ist die betreffende juristische Person bzw. der betreffende sonstige Rechtsträger (der "Gesamtrechtsnachfolger") der alleinige Rechtsnachfolger.]

Eine juristische Personen oder sonstiger Rechtsträger kann nur dann ein Rechtsnachfolger sein, wenn:

- (1) entweder (A) der maßgebliche Rechtsnachfolgetag auf den Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgerbestimmung fällt oder auf diesen folgt oder (B) der Rechtsnachfolger ein Gesamtrechtsnachfolger ist, in Bezug auf den der Rechtsnachfolgetag am 1. Januar 2014 oder danach eingetreten ist[;] [und]
- (2) ein Referenzschuldner unmittelbar vor dem Rechtsnachfolgetag mindestens eine ausstehende Relevante Verbindlichkeit hat und die juristische Person oder der sonstige Rechtsträger in Bezug auf mindestens eine Relevante Verbindlichkeit eines Referenzschuldners insgesamt oder Teile davon die Nachfolge übernimmt[.] [; und]
- (3) [Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen: diese juristische Personen oder der sonstige Rechtsträger der Relevanten Verbindlichkeit im Wege eines Staatsnachfolgeereignisses nachfolgt.]
- (ii) Die Berechnungsstelle wird in angemessener Zeit nach Erhalt einer Rechtsnachfolgemitteilung und mit Wirkung ab dem Rechtsnachfolgetag einen bzw. mehrere Rechtsnachfolger entsprechend des Absatzes (i) bestimmen, mit der Maßgabe, dass die Berechnungsstelle dies nicht tut, wenn zum Zeitpunkt der Bestimmung der EK-Sekretär öffentlich bekanntgegeben hat, dass das jeweilige Entscheidungskomitee Beschlossen hat, dass es aufgrund der jeweiligen Nachfolge in Bezug auf Relevante Verbindlichkeiten keinen Rechtsnachfolger gibt.

Ein Rechtsnachfolger tritt mit Wirkung ab dem Rechtsnachfolgetag an die Stelle eines Referenzschuldners und gilt fortan als Referenzschuldner im Sinne dieser Wertpapierbedingungen.

Die Berechnungsstelle führt alle Berechnungen und Festlegungen, die gemäß Absatz 1 erforderlich sind, auf Grundlage der Zulässigen Informationen durch, und benachrichtigt die Schuldverschreibungsgläubiger sobald wie möglich über diese Berechnungen bzw. Festlegungen.

Bei der Berechnung der Prozentanteile, anhand derer bestimmt wird, ob eine juristische Person bzw. ein sonstiger Rechtsträger gemäß Absatz (i) als Rechtsnachfolger geeignet ist, berücksichtigt die Berechnungsstelle, sofern es einen Stufenplan gibt, alle verbundenen Nachfolgen in Bezug auf diesen Stufenplan insgesamt so, als wären diese Teil einer einzigen Nachfolge.

Sofern nach den Bestimmungen dieser Definition mehr als ein *Rechtsnachfolger* bestimmt ist, dann wird die *Berechnungsstelle* sämtliche Berechnungen und Bestimmungen unter diesen *Wertpapierbedingungen* anteilig (pro rata) in Bezug auf die jeweiligen Nachfolger vornehmen.

- (iii) Übernehmen zwei oder mehr juristische Personen oder sonstige Rechtsträger (jeweils ein "Gemeinsamer Potenzieller Nachfolger") direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie gemeinsam eine Relevante Verbindlichkeit (die "Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit"), so gilt Folgendes:
  - (a) wenn es sich bei der Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit um eine direkte Verbindlichkeit eines Referenzschuldners handelt, so gilt diese bzw. dieser als von demjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger (bzw. von denjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern zu gleichen Teilen) als Nachfolger übernommen, die bzw. der diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als direkter Schuldner übernommen hat (bzw. die diese Gemeinsam Relevante Verbindlichkeit als direkte Schuldner übernommen haben); und
  - (b) wenn es sich bei der Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit um eine Relevante Garantie handelt, so gilt diese als von demjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger (bzw. von denjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern zu gleichen Teilen) als Nachfolger übernommen, der diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garantiegeber übernommen hat (bzw. die diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garantiegeber übernommen haben) oder, falls sie von keinem Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger als Garantiegeber übernommen wurde, als von jedem Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger zu gleichen Teilen übernommen. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall die Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen anpassen.

<u>Ist "Ersetzung" anwendbar, ist folgende Regelung anwendbar.</u> Sofern ein Referenzschuldner (der "Fortbestehende Referenzschuldner") (außer einem Referenzschuldner, dem ein Rechtsnachfolger nachfolgt) als Rechtsnachfolger einem anderen Referenzschuldner nachfolgt (der "Ausscheidende Referenzschuldner"), gilt dieser Fortbestehende Referenzschuldner als Rechtsnachfolger des Ausscheidenden Referenzschuldners.]

<u>[Ist "Ersetzung" nicht anwendbar, ist folgende Regelung anwendbar:</u> Sofern ein Referenzschuldner (der "Fortbestehende Referenzschuldner") (außer einem Referenzschuldner, dem ein Rechtsnachfolger nachfolgt) als Rechtsnachfolger einem anderen Referenzschuldner nachfolgt (der "Ausscheidenden Referenzschuldners") wäre:

- **A.** gilt dieser Fortbestehende Referenzschuldner nicht als Rechtsnachfolger des Ausscheidenden Referenzschuldners; und
- **B.** gilt der *Ersatz-Referenzschuldner* als *Rechtsnachfolger* des *Ausscheidenden Referenzschuldners.*]

Folgende Definitionen gelten im Zusammenhang mit dem Rechtsnachfolger.

"Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger" bezeichnet in Bezug auf eine Mitteilung an den *EK-Sekretär*, in der die Einberufung eines *Entscheidungskomitees* beantragt wird, um über einen oder mehrere *Rechtsnachfolger* für einen *Referenzschuldner* zu *Beschließen*, den vom *EK-Sekretär* öffentlich bekannt gemachten Tag, der nach *Beschluss* des maßgeblichen *Entscheidungskomitees* der Tag des Inkrafttretens dieser Mitteilung ist.

"Ausscheidender Referenzschuldner" hat die dem Begriff in diesem § 4 der Wertpapierbedingungen zugeordnete Bedeutung.

"Ersatz-Referenzverbindlichkeiten" bezeichnet in Bezug auf eine Referenzverbindlichkeit, die Verbindlichkeit, welche diese Referenzverbindlichkeit ersetzt bzw. mit dieser vergleichbar ist und welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktkonventionen bestimmt hat; dies gilt mit der Maßgabe, dass die Berechnungsstelle keine Verbindlichkeit als Ersatz-Referenzverbindlichkeit ermittelt, wenn zum Zeitpunkt der jeweiligen

Festlegung die betreffende Verbindlichkeit bereits vom maßgeblichen *Entscheidungskomitee* als *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* abgelehnt wurde und sich diese Verbindlichkeit seit dem Tag des maßgeblichen *EK-Beschlusses* nicht wesentlich geändert hat.

"Nachfolgen" bedeutet für die Zwecke der Bestimmungen über die Festlegung von Rechtsnachfolgern sowie die Definition von "Rechtsnachfolger" in Bezug auf einen Referenzschuldner und dessen Relevante Verbindlichkeiten, dass eine andere juristische Person oder ein anderer sonstiger Rechtsträger als dieser Referenzschuldner (i) diese Relevanten Verbindlichkeiten kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag (einschließlich, in Bezug auf einen Staat als Referenzschuldner, eines Protokolls, eines Staatsvertrags, einer Konvention, eines Übereinkommens, eines Bündnisses, eines Paktes oder eines sonstigen Abkommens) übernimmt oder für diese haftet, oder (ii) Anleihen begibt oder Darlehen aufnimmt, die gegen Relevante Verbindlichkeiten umgetauscht werden (die "Umtauschanleihen und -darlehen"), und dieser Referenzschuldner in beiden Fällen nachfolgend kein Garantiegeber einer Relevanten Garantie hinsichtlich dieser Relevanten Verbindlichkeiten bzw. Umtauschanleihen und darlehen mehr ist. Für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 sind "folgte/n nach" und "Nachfolge" entsprechend auszulegen. Die hinsichtlich Buchstabe (a) der Definition von "Rechtsnachfolger" erforderlichen Festlegungen erfolgen im Falle eines Umtauschangebots auf der Grundlage des Ausstehenden Kapitalbetrages der zum Umtausch angebotenen und angenommenen Relevanten Verbindlichkeiten und nicht auf der Grundlage des Ausstehenden Kapitalbetrages der Anleihen, in welche die Relevanten Verbindlichkeiten umgetauscht wurden.

"Rechtsnachfolgemitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Schuldverschreibungsgläubiger und die Berechnungsstelle, in der eine Nachfolge [Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen: (bzw. in Bezug auf einen Referenzschuldner, bei dem es sich um einen Staat handelt, ein Staatsnachfolgeereignis)] beschrieben wird, in Bezug auf welche (bzw. welches) ein Rechtsnachfolgetag eingetreten ist, und dem ein oder mehrere Rechtsnachfolger des Referenzschuldners entnommen werden können.

"Rechtsnachfolgetag" bezeichnet den Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens eines Ereignisses, bei dem ein oder mehrere Rechtsträger die Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners ganz oder teilweise als Nachfolger übernehmen; dabei gilt, dass, wenn zu diesem Zeitpunkt ein Stufenplan besteht, der Rechtsnachfolgetag dem Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens der letzten Nachfolge dieses Stufenplans entspricht bzw., falls dieser Zeitpunkt früher eintritt, (i) dem Tag, an dem eine Bestimmung gemäß Absatz (1) der Definition "Rechtsnachfolger" nicht von weiteren Nachfolgen im Rahmen dieses Stufenplans betroffen wäre, oder (ii) dem Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags in Bezug auf den Referenzschuldner oder einen Rechtsträger, der einen Rechtsnachfolger darstellen würde.

"Relevante Garantie" bezeichnet [<u>Für alle Transaktionstypen außer dem Transaktionstyp "Standard North American Corporate" einfügen:</u> eine Qualifizierte Garantie][<u>Für den Transaktionstyp "Standard North American Corporate" einfügen:</u> eine Qualifizierte Tochtergarantie].

"Relevante Verbindlichkeiten" bezeichnet die Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners, die entweder Anleihen oder Darlehen sind und unmittelbar vor dem Rechtsnachfolgetag (bzw., wenn ein Stufenplan besteht, unmittelbar vor dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten Nachfolge) ausstehen, mit der Maßgabe, dass:

- (i) ausstehende Anleihen oder Darlehen, die zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* bestehen bzw. vom *Referenzschuldner* gehalten werden, ausgeschlossen sind; [und]
- (ii) wenn ein *Stufenplan* besteht, die *Berechnungsstelle* die geeigneten Anpassungen für die Bestimmung gemäß Absatz (i) der Definition "*Rechtsnachfolger*" vornimmt, die zur Berücksichtigung von *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, die entweder Anleihen oder Darlehen sind, erforderlich sind, soweit diese Anleihen und Darlehen ab dem Tag der

rechtlichen Wirksamkeit der ersten *Nachfolge* (einschließlich) bis zum *Rechtsnachfolgetag* (einschließlich) ausgegeben werden, entstehen, zurückgenommen werden, zurückgekauft werden oder eingezogen werden[.][; und]

- (iii) [Für den Fall, dass der Transaktionstyp "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate" oder "Standard Asia Financial Corporate" anwendbar ist und sich die Schuldverschreibung auf eine Vorrangige Verbindlichkeit bezieht, ist folgende Regelung anwendbar: die Relevanten Verbindlichkeiten nur die Vorrangigen Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners umfassen, die entweder Anleihen oder Darlehen sind.]
- (iii) [Für den Fall, dass der Transaktionstyp "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate" oder "Standard Asia Financial Corporate" anwendbar ist und sich die Schuldverschreibung auf eine Nachrangige Verbindlichkeit bezieht, ist folgende Regelung anwendbar: die Relevanten Verbindlichkeiten keine Vorrangigen Verbindlichkeiten und keine Verbindlichkeiten, die zu den Nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig sind, umfassen, die entweder Anleihen oder Darlehen sind, mit der Maßgabe, dass bei Nichtbestehen derartiger Relevanter Verbindlichkeiten, "Relevante Verbindlichkeiten" nur die Vorrangigen Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners umfassen, die entweder Anleihen oder Darlehen sind.]

"Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgerbestimmung" bezeichnet für die Zwecke der Bestimmung eines Rechtsnachfolgers durch EK-Beschluss den Tag, der neunzig Kalendertage vor dem Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger liegt, und in allen anderen Fällen den Tag, der neunzig Kalendertage vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte liegt: (i) dem Tag des Inkrafttretens der Rechtsnachfolgemitteilung und (ii) – wenn (A) ein Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger eingetreten ist, (B) das maßgebliche Entscheidungskomitee Beschlossen hat, keinen Rechtsnachfolger zu bestimmen, und (C) eine Partei der anderen Partei die Rechtsnachfolgemitteilung spätestens vierzehn Kalendertage nach dem Tag mitgeteilt hat, an dem der EK-Sekretär öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee Beschlossen hat, keinen Rechtsnachfolger zu bestimmen, – dem Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger.

Der *Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgerbestimmung* unterliegt [nicht] dem Vorbehalt einer Anpassung nach der *Geschäftstagekonvention*.]

[Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen: "Staatsnachfolgeereignis" bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner, bei dem es sich um einen Staat handelt, eine Annektierung, Vereinigung, Abspaltung, Teilung, Auflösung, Zusammenlegung, erneute Gründung oder ein ähnliches Ereignis.]

"Stufenplan" bezeichnet einen durch Zulässige Informationen nachgewiesenen Plan, nach dem eine Reihe von Nachfolgen eintreten wird, bei denen ein oder mehrere Rechtsträger die Relevanten Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners ganz oder teilweise als Nachfolger übernehmen.

"Zulässige Informationen" bezeichnet öffentlich zugängliche Informationen oder Informationen, die veröffentlicht werden können, ohne dadurch gegen gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Geheimhaltungspflichten oder sonstige diesbezügliche Beschränkungen zu verstoßen.]

[Für Produkt 4: Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen ist folgende Regelung anwendbar:

# § 1 Schuldverschreibungsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "Emittentin") gewährt jedem Inhaber (der "Schuldverschreibungsgläubiger") einer von einem Referenzindex von Referenzschuldnern kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung bezogen auf einen Referenzindex das Recht, von der Emittentin nach Maßgabe dieser "Wertpapierbedingungen") Zahlung des nachstehend Wertpapierbedingungen (die bezeichneten Rückzahlungsbetrages samt etwaiger Zinsen in [Euro ("**EUR**")][US-Dollar ("USD")][Schweizer Franken ("CHF")] (die "Maßgebliche Festgelegte Währung") gemäß § 2, § 3 und § 8 zu verlangen (die "Schuldverschreibung" und zusammen "Schuldverschreibungen"). Die Schuldverschreibungen werden Inhaberschuldverschreibungen mit der ISIN [●] ausgegeben und in festgelegte Nennbeträge von je [EUR][USD][CHF][●] (der "Anfängliche Festgelegte Nennbetrag") unterteilt, vorbehaltlich einer etwaigen Reduzierung dieses Betrags gemäß diesen Wertpapierbedingungen (nach entsprechender Reduzierung der "Festgelegte Nennbetrag").
- (2) "Referenzindex" bezeichnet den in den Endgültigen Angebotsbedingungen näher beschriebenen Kreditderivateindex oder dessen Nachfolgeindex, in dem in der jeweils festgelegten Serie die in § 1 (9) angegebenen Referenzschuldner und deren Referenzverbindlichkeiten gleichgewichtet zusammengefasst sind.
- (3) Ermessensausübung sowie Anpassungen durch die Berechnungsstelle und außerordentliche Kündigung durch die Emittentin:
  - Um zu gewährleisten, dass die auf den Referenzindex bezogenen Schuldverschreibungen (i) zu jeder Zeit die in dem Referenzindex getroffenen Anpassungen und Änderungen nachvollziehen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen vorbehaltlich abweichender Entscheidungen des jeweiligen Indexsponsor (der "Indexsponsor") des jeweiligen Referenzindex. Die Berechnungsstelle ist diesbezüglich berechtigt, erforderliche Anpassungen nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB unter Schuldverschreibungen vorzunehmen. Solche Anpassungen können insbesondere (ohne abschließend hier aufgeführt zu sein) dann vorgenommen werden, wenn (a) der Referenzindex ersatzlos aufgehoben wird oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf, (b) wenn eine aufgrund gesetzlicher Vorgaben notwendige Zulassung oder Registrierung des jeweiligen Indexsponsors bzw. der für die Zusammensetzung des Referenzindex zuständigen Person nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt oder (c) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Referenzindex von dem Indexsponsor so geändert wird, dass der Referenzindex nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Referenzindex vergleichbar ist.
  - (ii) Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB fest, dass eine Anpassung, zu der sie nach diesem § 1 (3) berechtigt ist, nicht zu einem kaufmännisch vernünftigen Ergebnis für die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin führt, wird die Berechnungsstelle die Emittentin hierüber informieren. Bei einer solchen Bekanntmachung durch die Berechnungsstelle ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung von § 5 (2) bis (4) dieser Wertpapierbedingungen zum Außerordentlichen Kündigungsbetrag am Außerordentlichen Kündigungstag zurückzuzahlen.
- (4) "Referenzschuldner" bezeichnet die in § 1 (9) angegebenen Referenzschuldner. Mit Wirkung

vom Rechtsnachfolgetag ist jeder Rechtsnachfolger eines Referenzschuldners, der (a) von der Berechnungsstelle gemäß den Bestimmungen des § 4 am oder nach dem Handelstag bestimmt wird oder der (b) gemäß einem EK-Beschluss in Bezug auf einen Antragstag auf Entscheidung über einen Rechtsnachfolger vom EK-Sekretär bestimmt und öffentlich am oder nach dem Handelstag bekanntgegeben wird, Referenzschuldner in Bezug auf diese Schuldverschreibung nach Maßgabe des § 4.

#### (5) "Referenzverbindlichkeit" ist:

- (i) im Hinblick auf jeden Referenzschuldner die Verbindlichkeit oder Verbindlichkeiten, die sich nach Maßgabe der Liste der Standard-Referenzverbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners, wie von ISDA auf http://dc.isda.org/ oder einem von ISDA beauftragten Dritten auf dessen Webseite oder einer jeweiligen Nachfolgeseite veröffentlicht, ergibt; und
- (ii) soweit sich eine solche *Referenzverbindlichkeit* nicht nach Maßgabe der Liste der Standard-Referenzverbindlichkeiten des jeweiligen *Referenzschuldners* bestimmen lässt, jede *Ersatz-Referenzverbindlichkeit*.
- (6) "Referenzschuldner-Nennbetrag" ist im Hinblick auf jeden Referenzschuldner der gemäß § 1 (9) zugewiesene Betrag in [EUR][USD][CHF], der sich aus dem Produkt (i) der Referenzschuldner-Gewichtung (wie in der Tabelle in § 1 (9) jedem Referenzschuldner zugewiesen) und (ii) des Anfänglichen Festgelegten Nennbetrages ergibt; dies gilt vorbehaltlich der Bestimmungen von § 4 dieser Wertpapierbedingungen.
- (7) "Referenzschuldner-Gewichtung" ist im Hinblick auf jeden Referenzschuldner der gemäß § 1 (9) jedem Referenzschuldner zugewiesene prozentuale Anteil am Anfänglichen Festgelegten Nennbetrag der Schuldverschreibung; dies gilt vorbehaltlich der Bestimmungen von § 4 dieser Wertpapierbedingungen.
- (8) besonderen Bestimmungen Hinblick Die auf die Kreditabhängigkeit der Schuldverschreibungen sind Abschnitt C (Besondere Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit und Abwicklungsart) dieser Wertpapierbedingungen dargestellt.
- (9) Die folgenden Referenzschuldner, Referenzverbindlichkeiten, Referenzschuldner-Gewichtung und der damit verbundene Referenzschuldner-Nennbetrag sowie Transaktionstypen gelten im Hinblick auf diese Schuldverschreibungen:

Referenz- schuldner	Referenz- verbindlichkeit ISIN	Referenz- schuldner- Gewichtung (in %)	Referenz- schuldner- Nennbetrag (in EUR)	Transaktions- typ [ <mark>³</mark> ]	Webseite

(10) "Transaktionstyp" bezeichnet jeden *Transaktionstyp*, der als solcher in § 1 (9) für den jeweiligen *Referenzschuldner* und die jeweilige *Referenzverbindlichkeit* festgelegt wurde. Für jeden *Transaktionstyp* gelten die besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Kreditereignisabhängigkeit in Abschnitt C dieser *Wertpapierbedingungen*.

<sup>[</sup>Mögliche Transaktionstypen sind "Standard European Corporate", "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate", "Standard North American Corporate", "Standard Western European Sovereign", "Standard Subordinated European Insurance Corporate", "Standard Asia Corporate", "Standard Asia Financial Corporate", "Standard Emerging European Corporate" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign".

- (11) **"Vorgesehener Fälligkeitstag"** ist der [•], der [nicht] unter dem Vorbehalt einer Anpassung entsprechend der *Geschäftstagekonvention* steht.
- (12) "Handelstag" ist der [●].
- (13) "Ausgabetag" ist der [●].

## § 2 Verzinsung

#### [Für den Fall einer festen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Zinssatz und Zinszahlungstage:
  - (i) [Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 (2) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf den Zinsberechnungsbetrag ab einschließlich dem [Ausgabetag][●] (der "Verzinsungsbeginn") bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Schuldverschreibungen werden während der Zinsperiode mit [●] % p.a. (der "Zinssatz") je Zinsperiode verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●].]
  - (i) [Bei mehreren Zinszahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar: Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 (2) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf den Zinsberechnungsbetrag ab einschließlich dem [Ausgabetag][•] (der "Verzinsungsbeginn") bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Schuldverschreibungen werden mit folgenden Zinssätzen (die "Zinssätze") verzinst:
    - [●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)
    - [[●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[•]

[●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●].]

- (i) [Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar: Vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (2) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf den Zinsberechnungsbetrag ab einschließlich dem [Ausgabetag][●] (der "Verzinsungsbeginn") bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst (die "Zinsperiode"). Die Schuldverschreibungen werden während der Zinsperiode mit [●] % p.a. (der "Zinssatz") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]
- (ii) "Zinsberechnungsbetrag" [Bei nicht kreditereignisabhängiger Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar: ist der Anfängliche Festgelegte Nennbetrag, vorbehaltlich des § 2 (2).]
- (iii) [Bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung mit Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich eines Referenzschuldners eingetreten ist, ist folgende Regelung anwendbar: ist der Anfängliche Festgelegte Nennbetrag abzüglich der Referenzschuldner-

- Nennbeträge aller Referenzschuldner, in Bezug auf die ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, vorbehaltlich des § 2 (2).]
- (iv) "Zinszahlungstag" ist jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][•] nachträglich der [•], beginnend am [•], der [(mit Ausnahme der Bestimmung der Zinsperiode)] [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.
- (v) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.
- (vi) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3 [(3)][(4)] ausgesetzt werden.
- (2) Ende der Verzinsung: Bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages im Hinblick auf einen Referenzschuldner endet die Verzinsung des betreffenden Anteils der Schuldverschreibung in Höhe des jeweiligen Referenzschuldner-Nennbetrages mit Wirkung ab einschließlich dem [Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich eines Referenzschuldners eingetreten ist und mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar: Zinszahlungstag unmittelbar vor diesem Ereignis-Feststellungstag (oder im Falle der ersten Zinsperiode, dem Verzinsungsbeginn).][Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich eines Referenzschuldners eingetreten ist und ab einschließlich dem Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar: Ereignis-Feststellungstag.]
- (3) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag**: Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.
- (4) **Zinszahlungstage**: Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag*. Die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* bis zu diesem *Rückzahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.
- (5) "Rückzahlungstag" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5 (4) bestimmte Rückzahlungstag der Schuldverschreibung.]

#### Für den Fall einer variablen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

#### (1) Zinszahlungstage:

- (i) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 (3) werden die Schuldverschreibungen ab einschließlich dem [Ausgabetag][●] (der "Verzinsungsbeginn") bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (jeweils eine "Zinsperiode") bezogen auf ihren Zinsberechnungsbetrag verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.
- (ii) "Zinsberechnungsbetrag" [Bei nicht kreditereignisabhängiger Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar: ist der Anfängliche Festgelegte Nennbetrag.]
  - Bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung mit Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich eines Referenzschuldners eingetreten ist, ist folgende Regelung anwendbar: ist der Anfängliche Festgelegte Nennbetrag abzüglich aller Referenzschuldner-Nennbeträge der Referenzschuldner, in Bezug auf die ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist vorbehaltlich des § 2 (3).]
- (iii) **"Zinsfeststellungstag"** bezeichnet in Bezug auf den *Zinssatz* und eine *Zinsperiode* den Tag, der zwei *Geschäftstage* vor dem ersten Tag der betreffenden *Zinsperiode* liegt.

- (iv) "Zinszahlungstag" ist jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][•] nachträglich der [•], beginnend am [•], der [(mit Ausnahme der Bestimmung der Zinsperiode)] [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.
- (v) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.
- (vi) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3 [(3)][(4)] ausgesetzt werden.
- (2) [Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:
  - (i) Zinssatz:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

(ii) Der Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen]

[<u>Im Fall eines anwendbaren Faktors ist folgende Regelung anwendbar:</u> [,] multipliziert mit [●] [%] (der "**Faktor**")]

### [Im Fall eines Mindest- bzw. Höchstzinssatzes ist folgende Regelung anwendbar:

[,] [und] entspricht [[mindestens] [•] % [p.a.] (der "Mindestzinssatz")] [und] [[höchstens] [•] % [p.a.] (der "Höchstzinssatz")]]

[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "Marge")].

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

(iii) [Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der (iv) Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)].

(v) "Bezugsgröße" ist EURIBOR.

"Bildschirmseite" bezeichnet Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft

(unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

#### "Festgelegte Laufzeit" bezeichnet [•].

"Maßgeblicher Satz" bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.

"Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr ([Brüsseler][Londoner] Ortszeit).

"Referenzbanken" bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in der Euro-Zone ausgewählte Großbanken.

"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"Wirksamkeitstag" bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.

### (vi) [Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (iv) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (2) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz]+ [●] % p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[•]

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]

## (2) [Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

#### (i) Zinssatz:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

#### (ii) Der Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen,

deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen]

Im Fall eines anwendbaren Faktors ist folgende Regelung anwendbar:

[,] multipliziert mit [●] [%] (der "Faktor")]

[Im Fall eines Mindest- bzw. Höchstzinssatzes ist folgende Regelung anwendbar:

[,] [und] entspricht [[mindestens] [•] % [p.a.] (der "Mindestzinssatz")] [und] [[höchstens] [•] % [p.a.] (der "Höchstzinssatz")]]

[Im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich][abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "Marge")].

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

(iii) [Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, aufoder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

(iv) Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Referenzbanken] [Im Falle von USD anwendbar: New York Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Maßgeblichen Zeit] [Im Falle von USD anwendbar:

New York Maßgeblichen Zeit] an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihe in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)].

(v) "Bezugsgröße" ist [Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar: USD-LIBOR] [Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar: CHF-LIBOR].

"Bildschirmseite" bezeichnet [Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR01] [Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.

"Festgelegte Laufzeit" bezeichnet [•].

"Maßgeblicher Satz" bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.

**"Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr Londoner Ortszeit.

### [Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:

"New York Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr New York Ortszeit.

"New York Referenzbanken" bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

"Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in London ausgewählte Großbanken.

"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"Wirksamkeitstag" bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.

#### [Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:

"Zürich Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr Zürich Ortszeit.

"Zürich Referenzbanken" bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

#### (vi) [Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (iv) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die

Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (3) mit folgenden Zinssätzen (die "Zinssätze") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)]

[•]

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

#### (2) [Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

#### (i) Zinssatz:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

 $IAN(t) = min(X; max(Y; {Faktor *[Index BZ(t) - Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)} [+][-] Marge))$ 

IAN(t) = der Zinssatz (t) für die relevante Zinsperiode.

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

 $BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [<math>\bullet$ ] bis zum [ $\bullet$ ].

 $BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [<math>\bullet$ ] bis zum [ $\bullet$ ].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "Zinsuntergrenze") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "Zinsobergrenze") fest.

Marge =  $[\bullet]$ .

#### (ii) "Bildschirmseite" bezeichnet

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg CPTFEMU.]

<u>[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:</u> Bloomberg FRCXTOB.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar: Bloomberg CPURNSA.]

Falls die Bildschirmseite nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die *Berechnungsstelle* eine alternative Referenz für den *Index* festlegen.

#### (iii) [Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft

(unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und dem Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"Index" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die *Euro-Zone*, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

#### [Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar.

"Index" ist der Verbraucherpreisindex für Frankreich, der monatlich vom Institut national de la statistique ét des études économiques (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

#### [Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar:

"Index" ist der unrevidierte (städtische) Verbraucherpreisindex für die Vereinigten Staaten (vor Anpassung) (non revised Consumer Price Index for All Urban Consumers before seasonal adjustment), der monatlich vom Bureau of Labor Statistics (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag veröffentlicht wird.]

Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Stand des Index ("**Stand des Index**"), der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst ursprünglich veröffentlichte Stand des Index zur Berechnung maßgeblich sein.

Wird der *Index* nicht mehr vom *Indexsponsor*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Berechnungsstelle* für geeignet hält (der "Nachfolgesponsor") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare *Zinssatz* auf der Grundlage des vom *Nachfolgesponsor* berechneten und veröffentlichten *Index* berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Indexsponsor* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgesponsor*.

Wird der *Index* zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen *Index* ersetzt, legt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, welcher *Index* künftig für die Berechnung des anwendbaren *Zinssatzes* zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der *Nachfolgeindex* sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am *Zinsfeststellungstag*bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Index* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der *Berechnungsstelle* (i) die Festlegung eines *Nachfolgeindex* aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der *Indexsponsor* nach dem *Ausgabetag* eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des *Index* vor oder verändert der *Indexsponsor* den *Index* auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die *Berechnungsstelle* für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des *Index* auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des *Index* Sorge tragen.

"Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr ([Brüsseler][Pariser][New Yorker][●] Ortszeit).

(iv) [Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar.

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (iii) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(2) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)]
[•]

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

- (3) Ende der Verzinsung: Bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages im Hinblick auf einen Referenzschuldner endet die Verzinsung des betreffenden Anteils der Schuldverschreibung in Höhe des jeweiligen Referenzschuldner-Nennbetrages mit Wirkung ab einschließlich dem [Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich eines Referenzschuldners eingetreten ist und mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar: Zinszahlungstag unmittelbar vor diesem Ereignis-Feststellungstag (oder im Falle der ersten Zinsperiode, dem Verzinsungsbeginn).][Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich eines Referenzschuldners eingetreten ist und ab einschließlich dem Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar: Ereignis-Feststellungstag.]
- (4) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag**: Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.
- (5) **Zinszahlungstage**: Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag* im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung*, und die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* bis zu diesem *Zinszahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.
- (6) "Rückzahlungstag" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5 (4) bestimmte Rückzahlungstag der Schuldverschreibung.]

Im Falle von feste und variable Verzinsung mit und ohne Step-up ist folgende Regelung anwendbar:

#### (1) Zinssatz und Zinszahlungstage:

(i) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 (4) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf den Zinsberechnungsbetrag ab einschließlich dem [Ausgabetag][●] (der "Verzinsungsbeginn") bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Schuldverschreibungen werden je Zinsperiode mit folgenden variablen oder festen Zinsätzen verzinst:

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar. [●] % p.a.] [Bei variablem Zinssatz mit ist folgende Regelung anwendbar. [variabler Zins] % p.a.] [Bei zusätzlicher Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar: + [●] % p.a.] ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[•]

[Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar: [●] % p.a.] [Bei variablem Zinssatz mit ist folgende Regelung anwendbar: [variabler Zins] % p.a.] [Bei zusätzlicher Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar: + [●] % p.a.] ab dem [●] (einschließlich) bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (ausschließlich).

(ii) Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am [•].

### (2) Zinssatz für den variablen Zinsanteil:

### [Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung bitte einfügen:

(i) Variabler Zinssatz:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

Der Zinssatz ist

Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen]

## [Im Fall eines anwendbaren Faktors ist folgende Regelung anwendbar:

[,] multipliziert mit [●] [%] (der "Faktor")]

### [Im Fall eines Mindest- bzw. Höchstzinssatzes ist folgende Regelung anwendbar:

[,] [und] entspricht [[mindestens] [•] % [p.a.] (der "Mindestzinssatz")] [und] [[höchstens] [•] % [p.a.] (der "Höchstzinssatz")]]

[<u>Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar</u>: [zuzüglich][abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "**Marge**")].

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

(ii) [Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

- (iii) Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen) [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge].
- (iv) Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)].
- (v) "Bezugsgröße" ist EURIBOR.

"Bildschirmseite" bezeichnet Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am

13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"Festgelegte Laufzeit" bezeichnet [•].

"Maßgeblicher Satz" bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.

"Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr ([Brüsseler][Londoner] Ortszeit).

"Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in der *Euro-Zone* ausgewählte Großbanken.

"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"Wirksamkeitstag" bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.

### [<u>Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung</u> anwendbar:

(i) Zinssatz:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

(ii) Der Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen]

### [Im Fall eines anwendbaren Faktors ist folgende Regelung anwendbar:

[,] multipliziert mit [•] [%] (der "Faktor")]

#### [Im Fall eines Mindest- bzw. Höchstzinssatzes ist folgende Regelung anwendbar:

[,] [und] entspricht [[mindestens] [•] % [p.a.] (der "Mindestzinssatz")] [und] [[höchstens] [•] % [p.a.] (der "Höchstzinssatz")]]

[Im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich][abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "Marge")].

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber

kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

(iii) [Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

<u>Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:</u> Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, aufoder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

(iv) Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Referenzbanken] [Im Falle von USD anwendbar: New York Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Maßgeblichen Zeit] [Im Falle von USD anwendbar: New York Maßgeblichen Zeit] an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihe in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge].

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich][abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode tritt)].

(v) "Bezugsgröße" ist [Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar: USD-LIBOR] [Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar: CHF-LIBOR].

"Bildschirmseite" bezeichnet [Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR01] [Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar: Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.

"Festgelegte Laufzeit" bezeichnet [●].

"Maßgeblicher Satz" bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.

"Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr Londoner Ortszeit.

#### Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:

"New York Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr New York Ortszeit.

"New York Referenzbanken" bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

"Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in London ausgewählte Großbanken.

"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"Wirksamkeitstag" bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.

#### [Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:

"Zürich Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr Zürich Ortszeit.

"Zürich Referenzbanken" bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

### (vi) [Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (v) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)]

[•]

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

#### [Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

#### (i) Zinssatz:

Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

IAN(t)= min(X; max(Y; {Faktor \*[Index BZ(t) – Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)} [+][-] Marge))

IAN(t) = der Zinssatz (t) für die relevante Zinsperiode.

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

 $BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [<math>\bullet$ ] zum [ $\bullet$ ].

 $BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [<math>\bullet$ ] zum [ $\bullet$ ].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "Zinsuntergrenze") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "Zinsobergrenze") fest.

Marge =  $[\bullet]$ .

#### (ii) "Bildschirmseite" bezeichnet

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar. Bloomberg CPTFEMU.]

[<u>Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:</u> Bloomberg FRCXTOB.]

[Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar. Bloomberg CPURNSA.]

Falls die *Bildschirmseite* nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die *Berechnungsstelle* eine alternative Referenz für den *Index* festlegen.

#### (iii) [Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und dem Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

"Index" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag veröffentlicht wird.]

#### [Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:

"Index" ist der Verbraucherpreisindex für Frankreich, der monatlich vom Institut national de la statistique ét des études économiques (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* veröffentlicht wird.]

#### [Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar:

"Index" ist der unrevidierte (städtische) Verbraucherpreisindex für die Vereinigten Staaten (vor Anpassung) (non revised Consumer Price Index for All Urban Consumers before seasonal adjustment), der monatlich vom Bureau of Labor Statistics (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag veröffentlicht wird.]

Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Stand des Index ("**Stand des Index**"), der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst ursprünglich veröffentlichte *Stand des Index* zur Berechnung maßgeblich sein.

Wird der *Index* nicht mehr vom *Indexsponsor*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Berechnungsstelle* für geeignet hält (der "Nachfolgesponsor") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare *Zinssatz* auf der Grundlage des vom *Nachfolgesponsor* berechneten und veröffentlichten *Index* berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Indexsponsor* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgesponsor*.

Wird der *Index* zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen *Index* ersetzt, legt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, welcher *Index* künftig für die Berechnung des anwendbaren *Zinssatzes* zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der *Nachfolgeindex* sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am *Zinsfeststellungstag* bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Index* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgeindex*.

Ist nach Ansicht der *Berechnungsstelle* (i) die Festlegung eines *Nachfolgeindex* aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der *Indexsponsor* nach dem *Ausgabetag* eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des *Index* vor oder verändert der *Indexsponsor* den *Index* auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die *Berechnungsstelle* für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des *Index* auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des *Index* Sorge tragen.

"Maßgebliche Zeit" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11.00 Uhr ([Brüsseler][Pariser][New Yorker][•] Ortszeit).

#### (iv) [Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar.

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (iii) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (2) mit folgenden Zinssätzen (die **"Zinssätze"**) verzinst:

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)]

[•]

[variabler Zinssatz] + [•] % p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

#### (3) Zinsberechnungsbetrag und Zinszahlungstag

(i) "Zinsberechnungsbetrag" [Bei nicht kreditereignisabhängiger Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar: ist der Anfängliche Festgelegte Nennbetrag.]

Bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung mit Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich eines Referenzschuldners eingetreten ist anwendbar: ist der Anfängliche Festgelegte Nennbetrag abzüglich des Referenzschuldner-Nennbetrag des Referenzschuldners, in Bezug auf den ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist vorbehaltlich des § 2 (4).]

[Bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung mit Verzinsungsende nur wenn ein Kreditereignis bezüglich allen Referenzschuldnern eingetreten ist anwendbar: ist der Anfängliche Festgelegte Nennbetrag abzüglich der Referenzschuldner-Nennbeträge aller Referenzschuldner, in Bezug auf welche ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist vorbehaltlich des § 2 (4).]

- (ii) "Zinsfeststellungstag" bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode den Tag, der zwei Geschäftstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt.
- (iii) **"Zinszahlungstag"** ist jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt der *Geschäftstagekonvention* steht.
- (iv) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden Zinstagequotienten.
- (v) [Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3 [(3)][(4)] ausgesetzt werden.]
- (vi) Werden die Schuldverschreibungen gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende Rückzahlungstag ein Zinszahlungstag. Die Emittentin zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede Schuldverschreibung bis zu diesem Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufen sind.
- (4) **Ende der Verzinsung**: Bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages im Hinblick auf einen Referenzschuldner endet die Verzinsung des betreffenden Anteils der *Schuldverschreibung* in Höhe des jeweiligen *Referenzschuldner-Nennbetrages* mit Wirkung ab einschließlich [Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich eines Referenzschuldners eingetreten ist und mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar; dem Zinszahlungstag unmittelbar vor diesem Ereignis-Feststellungstag (oder im Falle der ersten Zinsperiode, dem Verzinsungsbeginn).][Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich eines Referenzschuldners eingetreten ist und ab einschließlich dem Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar; Ereignis-Feststellungstag.]
- (5) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag**: Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.
- (6) "Rückzahlungstag" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5 (4) bestimmte Rückzahlungstag der Schuldverschreibung.]

#### [(6)][(7)] Berechnung des Zinsbetrags

(i) Bei gemäß diesen Wertpapierbedingungen erforderlichen Berechnungen gilt (soweit nicht anderweitig angegeben): (x) sämtliche Prozentsätze, die sich aus solchen Berechnungen ergeben, werden erforderlichenfalls auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt

gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden) und (y) sämtliche Zahlen werden auf sieben Stellen hinter dem Komma gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden). Hierbei steht "Einheit" für den kleinsten Betrag dieser Währung, der im Land der betreffenden Währung als gesetzliches Zahlungsmittel vorhanden ist.] [Im Falle von Euro als Auszahlungswährung: Im Falle von auf Euro lautenden Beträgen steht der Begriff dabei für Euro 0,01.]

(ii) Der in Bezug auf eine Schuldverschreibung am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Zinssatz und dem Zinsberechnungsbetrag der entsprechenden Schuldverschreibung multipliziert mit dem Zinstagequotienten ("Zinsbetrag").

### [(7)][(8)] Geschäftstagekonvention:

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so [Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben][Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen] (die "Geschäftstagekonvention").

[(8)][(9)] **Definitionen:** Die nachfolgenden definierten Begriffe haben die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

"Geschäftstag" steht für einen Tag, [an dem Zahlungen über das TARGET2-System abgewickelt werden] [und] [an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [New York][,] [und] [Zürich][,] [und] [London] [und] [Frankfurt] [●] im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind].

"Zinstagequotient" bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags in Bezug auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode ist, der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

#### [Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar.

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln)).]

#### [Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar.

- (i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe
  - (A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
  - (B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden.

#### Dabei gilt:

"Feststellungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den Zinszahlungstag.

"Zinsfeststellungstag" bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode den Tag, der zwei Geschäftstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt.

#### [Im Falle von TARGET2-System ist folgende Regelung anwendbar:

"TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.]

## § 3 Rückzahlung

- (1) Rückzahlung zum Anfänglichen Festgelegten Nennbetrag: Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen jeweils am betreffenden CLN-Fälligkeitstag (der gemäß der Definition dieses Begriffs gemäß § 13 (2) dieser Wertpapierbedingungen verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des Festgelegten Nennbetrags der betreffenden Schuldverschreibung zurückzahlen reduziert um einen Betrag in Höhe der gesamten Referenzschuldner-Nennbeträge aller Referenzschuldner, bezüglich derer ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist (samt eventueller Zinsen), es sei denn die Schuldverschreibungen wurden zuvor zurückgezahlt bzw. beendet (einschließlich gemäß § 3 (2) [oder (4)] dieser Wertpapierbedingungen) oder erworben und vollständig getilgt.
- (2) Rückzahlung zum reduzierten Festgelegten Nennbetrag: Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzung in Bezug auf einen in dem Referenzindex befindlichen Referenzschuldner wird der Anfängliche Festgelegte Nennbetrag jeder Schuldverschreibung am jeweiligen Abrechnungstag um den jeweiligen Referenzschuldner-Nennbetrag reduziert. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen jeweils am betreffenden CLN-Fälligkeitstag durch Zahlung eines Betrags in Höhe dieses Festgelegten Nennbetrages vorbehaltlich einer weiteren Reduzierung des Festgelegten Nennbetrages bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen bei weiteren Referenzschuldnern zurückzahlen.

Bezogen auf den betreffenden Referenzschuldner-Nennbetrag wird ein vorher festgelegter Rückzahlungsbetrag 15 Geschäftstage nach dem Ereignis-Feststellungstag zurückgezahlt, der [•] % des betreffenden Referenzschuldner-Nennbetrages beträgt (der "Vorher Festgelegte Betrag").

"Abrechnungstag" ist der Tag, an dem die Schuldverschreibung bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf einen Referenzschuldner teilweise in Höhe des Referenzschuldner-Nennbetrags zurückgezahlt wird.

Im Falle einer Reduktion des *Festgelegten Nennbetrages* der *Schuldverschreibung* auf Null gilt diese vollständig als zurückgezahlt.

Fällige Zahlungen gemäß § 3 (2) werden auf die nächste Untereinheit der jeweiligen Festgelegten Währung abgerundet.

(3) "Abwicklungsvoraussetzungen" sind, im Hinblick auf einen in dem Referenzindex befindlichen Referenzschuldner der Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages, soweit dieser Ereignis-Feststellungstag nicht nachträglich vor dem entsprechenden Rückzahlungstag aufgehoben wird, es sei denn, die Emittentin entscheidet etwas anderes durch schriftliche Mitteilung an die Berechnungsstelle und die Schuldverschreibungsgläubiger.

#### Bei Fusionsereignis ist folgende Regelung anwendbar:

- [(4)] Rückzahlung nach Fusionsereignis: Für den Fall, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Fusionsereignis eingetreten ist, kann die Emittentin die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 10 entsprechend informieren und die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht nur teilweise am Fusionsereignis-Rückzahlungstag zum Außerordentlichen Kündigungsbetrag (wie in § 5 (3) definiert) zurückzahlen.
  - (i) **"Fusionsereignis"** bezeichnet den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Handelstag (einschließlich) bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (ausschließlich) (A) die Emittentin mit einem Referenzschuldner eine Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion durchführt oder (B) die Emittentin oder ein Referenzschuldner ihr bzw. sein gesamtes bzw. im Wesentlichen gesamtes Vermögen dem anderen überträgt oder (C) die Emittentin und ein Referenzschuldner Verbundene Unternehmen werden.
    - (ii) **"Fusionsereignis-Rückzahlungstag"** ist der [15. Geschäftstag nach der Bekanntmachung des entsprechenden Fusionsereignisses][●].]
- [[(4)][(5)] Aussetzung von Verbindlichkeiten: Falls es nach einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eine Bekanntmachung über eine EK-Kreditereignissitzung gibt, werden (sofern die Emittentin nichts anderes durch Mitteilung an die Berechnungsstelle und die Schuldverschreibungsgläubiger entscheidet) ab dem Tag der Bekanntmachung (und ungeachtet der Tatsache, dass eine Entscheidung des Entscheidungskomitees noch aussteht) die Verpflichtungen der Emittentin zur Rückzahlung bzw. Zahlung von Zinsen, sofern die Höhe der Zahlung von Eintritt eines Kreditereignisses abhängt, bis zu dem Tag der relevanten EK-Kreditereignisbekanntmachung oder Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage ausgesetzt.

Während dieser Aussetzungsphase ist die Emittentin nicht berechtigt, Zahlungen oder sonstige Maßnahmen unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen, sofern sich diese auf den betroffenen Referenzschuldner beziehen. EK-Sobald die relevante Kreditereignisbekanntmachung oder Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage vorliegt, endet die Aussetzungsphase am CLN-Geschäftstag unmittelbar nach der relevanten Kreditereignisbekanntmachung oder Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage. Entsprechend ausgesetzte Zinsen werden, jeweils vorbehaltlich der Regelung über das Ende der Verzinsung, an dem durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Tag fällig, spätestens jedoch 15 Geschäftstage nach der relevanten EK-Kreditereignisbekanntmachung oder Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Zahlungen von [Zinsen und] Kapital, die gemäß diesem § [3][4] ausgesetzt werden, nicht verzinst werden.]

Verschiedene Bestimmungen bezüglich Rückzahlung: Bei einer teilweisen Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß diesem § 3 wird die diese Schuldverschreibungen verbriefende Inhaber-Globalurkunde im Hinblick auf diese teilweise Rückzahlung ergänzt. Der Festgelegte Nennbetrag jeder Schuldverschreibung wird für alle Zwecke dieser Wertpapierbedingungen (einschließlich aufgelaufener Zinsen) um den Referenzschuldner-Nennbetrag des betroffenen Referenzschuldner verringert.]

## § 4 Rechtsnachfolger

#### "Rechtsnachfolger" bezeichnet

- (i) die juristische Person(en) oder sonstige(n) Rechtsträger, die bzw. der gemäß der Bestimmungen der nachstehenden Absätze (a) bis [(f)][(g)] bestimmt wird bzw. werden, vorbehaltlich der danach aufgeführten Regelungen der Absätze (1) bis (3):
  - (a) folgt [vorbehaltlich von Absatz (g)] eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger einem Referenzschuldner direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie in Bezug auf mindestens 75 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nach, ist diese juristische Person bzw. dieser Rechtsträger der alleinige Rechtsnachfolger;
  - (b) folgt nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger einem Referenzschuldner direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie in Bezug auf mehr als 25 % (aber weniger als 75 %) der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nach, und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der alleinige Rechtsnachfolger;
  - (c) folgen mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie einem Referenzschuldner in Bezug auf mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nach, und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so sind die juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils ein Rechtsnachfolger;
  - (d) folgen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie einem Referenzschuldner in Bezug auf mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nach, und verbleiben mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so ist jede dieser juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger und der Referenzschuldner jeweils ein Rechtsnachfolger;
  - (e) folgen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie einem Referenzschuldner in Bezug auf einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nach, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt, und besteht der

Referenzschuldner fort, so gibt es keinen Rechtsnachfolger, und der Referenzschuldner ändert sich infolge dieser Rechtsnachfolge nicht[.][;]

- (f) folgen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie einem Referenzschuldner in Bezug auf einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nach, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25 % der Relevanten Referenzschuldners Verbindlichkeiten des übernimmt. und hesteht der Referenzschuldner nicht fort, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt der Rechtsnachfolger (oder, sofern mindestens zwei juristische Personen bzw. Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, ist jede/r dieser juristischen Personen bzw. Rechtsträger ein Rechtsnachfolger[.][; und]
- (g) [Für alle Transaktionstypen außer bei "Standard Western European Sovereign" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen: folgt nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger dem Referenzschuldner in Bezug auf die gesamten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners (einschließlich mindestens einer Relevanten Verbindlichkeit) nach und (A) besteht der Referenzschuldner nicht fort oder (B) befindet er sich in (irgendeiner Art der) Auflösung und hat der Referenzschuldner zu keinem Zeitpunkt seit dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der Übernahme eine Verbindlichkeit auf Aufgenommene Gelder begeben bzw. aufgenommen, ist die betreffende juristische Person bzw. der betreffende sonstige Rechtsträger (der "Gesamtrechtsnachfolger") der alleinige Rechtsnachfolger.]

Eine juristische Personen oder sonstiger Rechtsträger kann nur dann ein Rechtsnachfolger sein, wenn:

- (1) entweder (A) der maßgebliche Rechtsnachfolgetag auf den Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgerbestimmung fällt oder auf diesen folgt oder (B) der Rechtsnachfolger ein Gesamtrechtsnachfolger ist, in Bezug auf den der Rechtsnachfolgetag am 1. Januar 2014 oder danach eingetreten ist;
- (2) einer der Referenzschuldner unmittelbar vor dem Rechtsnachfolgetag mindestens eine ausstehende Relevante Verbindlichkeit hat und die juristische Person oder der sonstige Rechtsträger in Bezug auf mindestens eine Relevante Verbindlichkeit eines Referenzschuldners insgesamt oder Teile davon die Nachfolge übernimmt; und
- (3) für den Fall, dass einer der Referenzschuldner ein Staat ist, diese juristische Personen oder der sonstige Rechtsträger der Relevanten Verbindlichkeit im Wege eines Staatsnachfolgeereignisses nachfolgt.]
- (ii) Die Berechnungsstelle wird in angemessener Zeit nach Erhalt einer Rechtsnachfolgemitteilung und mit Wirkung ab dem Rechtsnachfolgetag einen bzw. mehrere Rechtsnachfolger entsprechend des Absatzes (i) bestimmen, mit der Maßgabe, dass die Berechnungsstelle dies nicht tut, wenn zum Zeitpunkt der Bestimmung der EK-Sekretär öffentlich bekanntgegeben hat, dass das jeweilige Entscheidungskomitee Beschlossen hat, dass es aufgrund der jeweiligen Nachfolge in Bezug auf Relevante Verbindlichkeiten keinen Rechtsnachfolger gibt.

Ein Rechtsnachfolger tritt mit Wirkung ab dem Rechtsnachfolgetag an die Stelle eines Referenzschuldners und gilt fortan als Referenzschuldner im Sinne dieser Wertpapierbedingungen.

Die Berechnungsstelle führt alle Berechnungen und Festlegungen, die gemäß Absatz 1 erforderlich sind, auf Grundlage der Zulässigen Informationen durch, und benachrichtigt die

Schuldverschreibungsgläubiger sobald wie möglich über diese Berechnungen bzw. Festlegungen.

Bei der Berechnung der Prozentanteile, anhand derer bestimmt wird, ob eine juristische Person bzw. ein sonstiger Rechtsträger gemäß Absatz (i) als Rechtsnachfolger geeignet ist, berücksichtigt die Berechnungsstelle, sofern es einen Stufenplan gibt, alle verbundenen Nachfolgen in Bezug auf diesen Stufenplan insgesamt so, als wären diese Teil einer einzigen Nachfolge.

Sofern nach den Bestimmungen dieser Definition mehr als ein *Rechtsnachfolger* bestimmt ist, dann wird die *Berechnungsstelle* sämtliche Berechnungen und Bestimmungen unter diesen *Wertpapierbedingungen* anteilig (pro rata) in Bezug auf die jeweiligen Nachfolger vornehmen.

- (iii) Übernehmen zwei oder mehr juristische Personen oder sonstige Rechtsträger (jeweils ein "Gemeinsamer Potenzieller Nachfolger") direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie gemeinsam eine Relevante Verbindlichkeit (die "Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit"), so gilt Folgendes:
  - (a) wenn es sich bei der Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit um eine direkte Verbindlichkeit eines Referenzschuldners handelt, so gilt diese bzw. dieser als von demjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger (bzw. von denjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern zu gleichen Teilen) als Nachfolger übernommen, die bzw. der diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als direkter Schuldner übernommen hat (bzw. die diese Gemeinsam Relevante Verbindlichkeit als direkte Schuldner übernommen haben); und
  - (b) wenn es sich bei der Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit um eine Relevante Garantie handelt, so gilt diese als von demjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger (bzw. von denjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern zu gleichen Teilen) als Nachfolger übernommen, der diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garantiegeber übernommen hat (bzw. die diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garantiegeber übernommen haben) oder, falls sie von keinem Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger als Garantiegeber übernommen wurde, als von jedem Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger zu gleichen Teilen übernommen. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall die Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen anpassen.

Folgende Definitionen gelten im Zusammenhang mit dem Rechtsnachfolger.

"Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger" bezeichnet in Bezug auf eine Mitteilung an den *EK-Sekretär*, in der die Einberufung eines *Entscheidungskomitees* beantragt wird, um über einen oder mehrere *Rechtsnachfolger* für einen *Referenzschuldner* zu *Beschließen*, den vom *EK-Sekretär* öffentlich bekannt gemachten Tag, der nach *Beschluss* des maßgeblichen *Entscheidungskomitees* der Tag des Inkrafttretens dieser Mitteilung ist.

"Ersatz-Referenzverbindlichkeiten" bezeichnet in Bezug auf eine Referenzverbindlichkeit, die Verbindlichkeit, welche diese Referenzverbindlichkeit ersetzt bzw. mit dieser vergleichbar ist und welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Markkonventionen bestimmt hat; dies gilt mit der Maßgabe, dass die Berechnungsstelle keine Verbindlichkeit als Ersatz-Referenzverbindlichkeit ermittelt, wenn zum Zeitpunkt der jeweiligen Festlegung die betreffende Verbindlichkeit bereits vom maßgeblichen Entscheidungskomitee als Ersatz-Referenzverbindlichkeit abgelehnt wurde und sich diese Verbindlichkeit seit dem Tag des maßgeblichen EK-Beschlusses nicht wesentlich geändert hat.

"Nachfolgen" bedeutet für die Zwecke der Bestimmungen über die Festlegung von Rechtsnachfolgern sowie die Definition von "Rechtsnachfolger" in Bezug auf einen Referenzschuldner und dessen Relevante Verbindlichkeiten, dass eine andere juristische Person oder ein anderer sonstiger

Rechtsträger als dieser Referenzschuldner (i) diese Relevanten Verbindlichkeiten kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag (einschließlich, in Bezug auf einen Staat als Referenzschuldner, eines Protokolls, eines Staatsvertrags, einer Konvention, eines Übereinkommens, eines Bündnisses, eines Paktes oder eines sonstigen Abkommens) übernimmt oder für diese haftet, oder (ii) Anleihen begibt oder Darlehen aufnimmt, die gegen Relevante Verbindlichkeiten umgetauscht werden (die "Umtauschanleihen und –darlehen"), und dieser Referenzschuldner in beiden Fällen nachfolgend kein Garantiegeber einer Relevanten Garantie hinsichtlich dieser Relevanten Verbindlichkeiten bzw. Umtauschanleihen und –darlehen, mehr ist. Für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 sind "folgte/n nach" und "Nachfolge" entsprechend auszulegen. Die hinsichtlich Buchstabe (a) der Definition von "Rechtsnachfolger" erforderlichen Festlegungen erfolgen im Falle eines Umtauschangebots auf der Grundlage des Ausstehenden Kapitalbetrages der zum Umtausch angebotenen und angenommenen Relevanten Verbindlichkeiten und nicht auf der Grundlage des Ausstehenden Kapitalbetrages der Anleihen, in welche die Relevanten Verbindlichkeiten umgetauscht wurden.

"Rechtsnachfolgemitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung einer der Emittentin an die Schuldverschreibungsgläubiger und die Berechnungsstelle, in der eine Nachfolge [Für Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen: (bzw. in Bezug auf einen Referenzschuldner, bei dem es sich um einen Staat handelt, ein Staatsnachfolgeereignis)] beschrieben wird, in Bezug auf welche (bzw. welches) ein Rechtsnachfolgetag eingetreten ist, und dem ein oder mehrere Rechtsnachfolger des Referenzschuldners entnommen werden können.

"Rechtsnachfolgetag" bezeichnet den Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens eines Ereignisses, bei dem ein oder mehrere Rechtsträger die *Relevanten Verbindlichkeiten* eines *Referenzschuldners* ganz oder teilweise als Nachfolger übernehmen; dabei gilt, dass, wenn zu diesem Zeitpunkt ein *Stufenplan* besteht, der *Rechtsnachfolgetag* dem Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens der letzten *Nachfolge* dieses *Stufenplans* entspricht bzw., falls dieser Zeitpunkt früher eintritt, (i) dem Tag, an dem eine Bestimmung gemäß Absatz (1) der Definition "*Rechtsnachfolger*" nicht von weiteren *Nachfolgen* im Rahmen dieses *Stufenplans* betroffen wäre, oder (ii) dem Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstags* in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder einen Rechtsträger, der einen *Rechtsnachfolger* darstellen würde.

"Relevante Garantie" bezeichnet [<u>Für alle Transaktionstypen außer dem Transaktionstyp "Standard North American Corporate" einfügen:</u> eine Qualifizierte Garantie][<u>Für den Transaktionstyp "Standard North American Corporate" einfügen</u>: eine Qualifizierte Tochtergarantie].

"Relevante Verbindlichkeiten" bezeichnet die Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners, die entweder Anleihen oder Darlehen sind und unmittelbar vor dem Rechtsnachfolgetag (bzw., wenn ein Stufenplan besteht, unmittelbar vor dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten Nachfolge) ausstehen, mit der Maßgabe, dass:

- (i) ausstehende Anleihen oder Darlehen, die zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* bestehen bzw. vom *Referenzschuldner* gehalten werden, ausgeschlossen sind; [und]
- (ii) wenn ein Stufenplan besteht, die Berechnungsstelle die geeigneten Anpassungen für die Bestimmung gemäß Absatz (i) der Definition "Rechtsnachfolger" vornimmt, die zur Berücksichtigung von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, die entweder Anleihen oder Darlehen sind, erforderlich sind, soweit diese Anleihen und Darlehen ab dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten Nachfolge (einschließlich) bis zum Rechtsnachfolgetag (einschließlich) ausgegeben werden, entstehen, zurückgenommen werden, zurückgekauft werden oder eingezogen werden[.][; und]
- (iii) [Für den Fall, dass der Transaktionstyp "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate" oder "Standard Asia Financial Corporate" anwendbar ist und sich die Schuldverschreibung auf eine Vorrangige Verbindlichkeit bezieht, ist folgende

<u>Regelung anwendbar</u>: die Relevanten Verbindlichkeiten nur die Vorrangigen Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners umfassen, die entweder Anleihen oder Darlehen sind.]

(iii) [Für den Fall, dass der Transaktionstyp "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate" oder "Standard Asia Financial Corporate" anwendbar ist und sich die Schuldverschreibung auf eine Nachrangige Verbindlichkeit bezieht, ist folgende Regelung anwendbar: die Relevanten Verbindlichkeiten keine Vorrangigen Verbindlichkeiten und keine Verbindlichkeiten, die zu den Nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig sind, umfassen, die entweder Anleihen oder Darlehen sind, mit der Maßgabe, dass bei Nichtbestehen derartiger Relevanter Verbindlichkeiten, "Relevante Verbindlichkeiten" nur die Vorrangigen Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners umfassen, die entweder Anleihen oder Darlehen sind.]

"Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgerbestimmung" bezeichnet für die Zwecke der Bestimmung eines Rechtsnachfolgers durch EK-Beschluss den Tag, der neunzig Kalendertage vor dem Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger liegt, und in allen anderen Fällen den Tag, der neunzig Kalendertage vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte liegt: (i) dem Tag des Inkrafttretens der Rechtsnachfolgemitteilung und (ii) – wenn (A) ein Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger eingetreten ist, (B) das maßgebliche Entscheidungskomitee Beschlossen hat, keinen Rechtsnachfolger zu bestimmen, und (C) eine Partei der anderen Partei die Rechtsnachfolgemitteilung spätestens vierzehn Kalendertage nach dem Tag mitgeteilt hat, an dem der EK-Sekretär öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee Beschlossen hat, keinen Rechtsnachfolger zu bestimmen, – dem Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger.

Der *Rückwirkungszeitpunkt* bei *Rechtsnachfolgerbestimmung* unterliegt [nicht] dem Vorbehalt einer Anpassung nach der *Geschäftstagekonvention*.

[Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen: "Staatsnachfolgeereignis" bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner, bei dem es sich um einen Staat handelt, eine Annektierung, Vereinigung, Abspaltung, Teilung, Auflösung, Zusammenlegung, erneute Gründung oder ein ähnliches Ereignis.]

"Stufenplan" bezeichnet einen durch Zulässige Informationen nachgewiesenen Plan, nach dem eine Reihe von Nachfolgen eintreten wird, bei denen ein oder mehrere Rechtsträger die Relevanten Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners ganz oder teilweise als Nachfolger übernehmen.

"Zulässige Informationen" bezeichnet öffentlich zugängliche Informationen oder Informationen, die veröffentlicht werden können, ohne dadurch gegen gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Geheimhaltungspflichten oder sonstige diesbezügliche Beschränkungen zu verstoßen.]

#### Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen

#### [Folgende Bestimmungen sind für alle Produkte 1-4 anwendbar:

## § 5 Gesetzesänderung, Anpassungen und Außerordentliche Kündigung

- (1) Anpassungen: Die Berechnungsstelle kann bei Eintritt einer Gesetzesänderung nach Treu und Glauben und in einer kaufmännisch vernünftigen Weise diejenigen Anpassungen an den Wertpapierbedingungen vornehmen, die sie für notwendig erachtet, um der wirtschaftlichen Auswirkung des vorgenannten Ereignisses auf die Schuldverschreibungen Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle versucht, die Schuldverschreibungsgläubiger so zu stellen, als wäre die Gesetzesänderung nicht eingetreten. Die Berechnungsstelle kann nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB die Wertpapierbedingungen anpassen, falls Termin- und Optionskontrakte in Bezug auf den Referenzschuldner, einen Referenzschuldner in dem Korb von Referenzschuldnern bzw. einen Referenzschuldner in dem Referenzindex dergestalt an einer Terminbörse gehandelt werden, dass Anpassungen hinsichtlich dieser Termin- und Optionskontrakte erfolgen.
- Außerordentliche Kündigung: Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß (2) § 317 BGB fest, dass eine Anpassung, zu der sie nach diesen Wertpapierbedingungen nicht zu einem kaufmännisch vernünftigen Ergebnis berechtigt Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin führt, wird die Berechnungsstelle die Emittentin hierüber informieren. Bei einer solchen Bekanntmachung durch berechtigt, Berechnungsstelle ist die Emittentin Schuldverschreibungen die Außerordentlichen Kündigungsbetrag am Außerordentlichen Kündigungstag zurückzuzahlen. Die Beendigung ist nach Maßgabe von § 10 dieses Abschnittes B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntzugeben.
- (3) Außerordentlicher Kündigungsbetrag: Bei einer Außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen zahlt die Emittentin jedem Schuldverschreibungsgläubiger einen Betrag je Schuldverschreibung (der "Außerordentliche Kündigungsbetrag"), wie er von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in einer kaufmännisch vernünftigen Weise gemäß § 317 BGB festgelegt wurde, unter Berücksichtigung des marktgerechten Werts der Schuldverschreibungen, des zur Kündigung berechtigenden Umstands, etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten bei der Auflösung von damit in Zusammenhang stehender Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen der Emittentin (unter anderem einschließlich von Aktienoptionen, Aktienswaps oder sonstigen Instrumenten gleich welcher Art) in Bezug auf die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen).
- (4) Außerordentlicher Kündigungstag: Die Emittentin zahlt den Außerordentlichen Kündigungsbetrag innerhalb von 15 Geschäftstagen nach der gemäß § 10 dieses Abschnittes B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) erfolgten Bekanntmachung (der "Außerordentliche Kündigungstag").
- (5) "Gesetzesänderung" steht dafür, dass die Berechnungsstelle am oder nach dem Handelstag (i) aufgrund einer Maßnahme, eines Beschlusses oder einer Änderung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen (einschließlich der Steuergesetze) oder von Verfügungen, Erlassen, Vorschriften, Regeln oder Verfahren von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder Handelsplätzen (jeweils eine "Einschlägige Vorschrift") (oder aufgrund der Ankündigung der Absicht, Maßnahmen zu ergreifen oder Beschlüsse zu fassen, die zu einer solchen Änderung führen könnte) oder (ii) aufgrund der Verkündung oder Änderung einer Auslegung Einschlägiger Vorschriften durch ein zuständiges Gericht, Tribunal, eine andere Justizbehörde oder gesetzgebende Stelle oder

Aufsichtsbehörde, nach Treu und Glauben feststellt, dass (X) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Schuldverschreibungen* rechtswidrig geworden ist oder werden kann, (Y) der *Emittentin* bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* wesentlich höhere Kosten entstehen (u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung).

### § 6 Status

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für welche die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Schuldverschreibungen stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften vorrangig sind.

## § 7

# Form der Schuldverschreibungen, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauer-Inhaber-Global-Urkunde (die "Inhaber-Globalurkunde") verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Schuldverschreibungen in physischer Form werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Lieferung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Zinskupons werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Zinszahlungen ist durch die Inhaber-Globalurkunde verbrieft.
- (2) Die Inhaber-Globalurkunde ist bei der Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) ("CBF") hinterlegt. Die Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die *Schuldverschreibungen* ausschließlich in Einheiten von einer *Schuldverschreibung* oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Schuldverschreibungen können in der Mindestzahl von einem Stück oder einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt und übertragen werden.

# § 8 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Wertpapierbedingungen von der Emittentin zahlbaren Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 9) durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung dieser zahlbaren Beträge an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
- (2) Durch Zahlung an die *CBF* bzw. zu ihren Gunsten wird die *Emittentin* von ihren Zahlungspflichten befreit.
  - (3) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind vom Schuldverschreibungsgläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die vom Schuldverschreibungsgläubiger gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Zahlungen zum Ausgleich solcher einbehaltenen Beträge an die Schuldverschreibungsgläubiger zu zahlen.

## § 9 Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich ist die Berechnungsstelle (die "Berechnungsstelle"). BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland ist die Zahlstelle (die "Zahlstelle"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die *Emittentin* noch die *Berechnungsstelle* noch die *Zahlstelle* sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von *Schuldverschreibungen* zu prüfen.
- (5) Berechnungen, Feststellungen oder Anpassungen in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* werden von der *Berechnungsstelle* nach Treu und Glauben und in kaufmännisch vernünftiger Weise durchgeführt.
- (6) Berechnungen und Festsetzungen von Sätzen oder Beträgen, die Einholung von Angebotssätzen und die Durchführung von Anpassungen durch die *Berechnungsstelle* sind für die *Emittentin*, die *Schuldverschreibungsgläubiger* und die *Zahlstelle* abschließend und bindend (mit Ausnahme von offensichtlichen Fehlern).
- (7) Die Feststellung von Beträgen, Zuständen, Umständen, Ereignissen oder sonstigen Dingen oder die Bildung einer Meinung oder Ausübung von Ermessensfreiheit durch die Berechnungsstelle, die jeweils gemäß den Wertpapierbedingungen durch die Berechnungsstelle zu erfolgen hat, ist (außer im Falle offensichtlicher Fehler) endgültig und für die Emittentin und Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Schuldverschreibungen handelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen und ist, sofern nichts anderes ausdrücklich angegeben ist, nicht verpflichtet, Entscheidungen des jeweiligen Entscheidungskomitees zu befolgen oder entsprechend zu handeln. Immer wenn die Berechnungsstelle eine Feststellung zu treffen hat, kann sie u. a. über Fragen der Auslegung und rechtlichen Interpretation entscheiden. Sofern sich die Berechnungsstelle auf die Feststellungen des jeweiligen Entscheidungskomitees verlassen will, kann sie dies ohne Übernahme einer Haftung tun. Jeder Verzug, jede Verschiebung oder Unterlassung seitens der Berechnungsstelle bei der Erfüllung oder Ausübung ihrer Verpflichtungen oder ihrer Ermessensfreiheit im Rahmen der Schuldverschreibungen, insbesondere auch die Weitergabe von Mitteilungen, haben keine Auswirkungen auf die Gültigkeit oder Bindungswirkung einer

- späteren Erfüllung oder Ausübung dieser Verpflichtungen oder Ermessensfreiheit, und weder die *Berechnungsstelle* noch die *Emittentin* haften im Hinblick auf einen solchen Verzug, eine solche Verschiebung oder Unterlassung, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (8) Sobald als möglich nach Erhalt einer EK-Kreditereignisbekanntmachung oder Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage von der Berechnungsstelle hat die Emittentin die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 10 umgehend zu informieren bzw. dafür zu sorgen, dass die Berechnungsstelle die Schuldverschreibungsgläubiger entsprechend informiert. Beschlüsse des Entscheidungskomitees sind ab dem Datum dieser Wertpapierbedingungen auf der ISDA-Webseite (www.isda.org/credit) einsehbar.

## § 10 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die *Schuldverschreibungen* betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über *CBF* bekannt gegeben. Soweit die *Schuldverschreibungen* am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie entsprechend dem EK-Regelwerk der jeweiligen Wertpapierbörse veröffentlicht. Im Falle von Bekanntmachungen über die *CBF* gilt die Bekanntmachung drei Tage nach Bekanntmachung gegenüber der *CBF* als wirksam gegenüber den *Schuldverschreibungsgläubigern* erfolgt.

## § 11 Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden *Schuldverschreibungen* zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Schuldverschreibungen**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden *Schuldverschreibungen* auch solche zusätzlich begebenen *Schuldverschreibungen*. Aufstockungen werden gemäß § 10 in Abschnitt B der *Wertpapierbedingungen* (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Die *Emittentin* hat jederzeit während der Laufzeit der *Schuldverschreibungen* das Recht, *Schuldverschreibungen* über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, die *Schuldverschreibungsgläubiger* davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen *Schuldverschreibungen* können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der *Emittentin* in anderer Weise verwendet werden.

## § 12 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle Rechte und Pflichten aus den *Schuldverschreibungen* bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Die Schuldverschreibungsgläubiger können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

(4) Abweichend von § 801 Absatz (1) Satz (1) BGB beträgt die Vorlegungsfrist für Forderungen auf Zahlung von unter den Schuldverschreibungenn fälligen Beträgen, Zinsforderungen und Rückzahlung des Kapitalbetrags zehn Jahre nach dem Fälligkeitstag. Die Verjährungsfrist endet 2 Jahre nach Ablauf der Vorlegungsfrist gemäß § 801 BGB.

#### Abschnitt C: Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Abwicklungsart

[Diese Definitionen sind für alle Produktarten 1-4 anwendbar. Die jeweils anwendbaren Vorschriften richten sich nach dem Transaktionstyp des jeweiligen Referenzschuldners bzw. der jeweiligen Referenzschuldner.]

#### § 13

## Bestimmungen bezüglich Kreditereignis, CLN-Fälligkeitstag, Verbindlichkeit und Bewertungsverbindlichkeit, Sonstige Definitionen

Die Definitionen werden je nach anwendbarem Transaktionstyp entsprechend ausgewählt.

(1) Bestimmungen bezogen auf ein Kreditereignis

"Kreditereignis" ist der Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

<u>[Für den Transaktionstyp "Standard European Corporate" einfügen:</u> [im Fall des Transaktionstyps "Standard European Corporate":] *Insolvenz*, *Nichtzahlung* oder *Restrukturierung*[,] [und]]

**<u>[Für den Transaktionstyp "Standard European Financial Corporate" einfügen:</u> [im Fall des Transaktionstyps "Standard European Financial Corporate":]** *Insolvenz***,** *Nichtzahlung***,** *Restrukturierung oder Staatlicher Eingriff***[,] [und]]** 

[Für den Transaktionstyp "Standard European CoCo Financial Corporate" einfügen: [im Fall des Transaktionstyps "Standard European Coco Financial Corporate":] Insolvenz, Nichtzahlung, Restrukturierung oder Staatlicher Eingriff[,] [und]]

[Für den Transaktionstyp "Standard North American Corporate" einfügen: [im Fall des Transaktionstyps "Standard North American Corporate":] Insolvenz [oder][,] Nichtzahlung [Für den Fall, dass "Restrukturierung" anwendbar ist: [oder] Restrukturierung[,] [und]]

[Für den Transaktionstyp "Standard Western European Sovereign" einfügen: [im Fall des Transaktionstyps "Standard Western European Souvereign":] Nichtzahlung, Nichtanerkennung bzw. Moratorium oder Restrukturierung[,] [und]]

[Für den Transaktionstyp "Standard Subordinated European Insurance Corporate" einfügen: im Fall des Transaktionstyps "Standard Subordinated European Insurance Corporate":] Insolvenz, Nichtzahlung oder Restrukturierung[,] [und]]

[Für den Transaktionstyp "Standard Asia Corporate" einfügen: [im Fall des Transaktionstyps "Standard Asia Corporate":] Insolvenz, Nichtzahlung oder Restrukturierung[,] [und]]

[Für den Transaktionstyp "Standard Asia Financial Corporate" einfügen: [im Fall des Transaktionstyps "Standard Asia Financial Corporate":] Insolvenz, Nichtzahlung, Restrukturierung oder Staatlicher Eingriff[,] [und]]

[Für den Transaktionstyp "Standard Emerging European Corporate" einfügen: [im Fall des Transaktionstyps "Standard Emerging European Corporate":] Insolvenz, Nichtzahlung, Nichtanerkennung bzw. Moratorium, Restrukturierung oder Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten[,] [und]]

[Für den Transaktionstyp "Standard Emerging European and Middle Eastern Sovereign" einfügen: [im Fall des Transaktionstyps "Standard Emerging European and Middle Eastern Souvereign":] Nichtzahlung, Nichtanerkennung bzw. Moratorium, Restrukturierung oder Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten].

"Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis" ist der Tag 60 Kalendertage vor dem Handelstag. Der Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis wird [nicht] nach Maßgabe der Geschäftstagekonvention angepasst.

"Inlandswährung" ist die im Hinblick auf [den] [einen] Referenzschuldner als solche angegebene Währung und jede Nachfolgewährung. Ist keine Währung angegeben, ist die Inlandswährung die rechtmäßige Währung und jede Nachfolgewährung der Rechtsordnung, in der der Referenzschuldner gegründet wurde.

Der Begriff Inlandswährung bezieht sich nie auf eine Nachfolgewährung, sofern diese Nachfolgewährung die gesetzliche Währung der folgenden Länder oder der Euro (oder eine Nachfolgewährung der jeweiligen Währungen) ist: Kanada, Japan, Schweiz, Vereinigtes Königreich oder die Vereinigten Staaten von Amerika.

#### "Zulässige Währung" bezeichnet:

- (i) die gesetzliche Währung eines G7-Staates (oder eines Staates, der Mitglied der G7 wird, für den Fall, dass die G7 ihren Mitgliederkreis erweitert); oder
- (ii) die gesetzliche Währung eines anderen Staates, der im Zeitpunkt dieser Änderung Mitglied der OECD ist und ein Rating für langfristige Verbindlichkeiten in der Inlandswährung von mindestens "AAA" von S&P, mindestens "Aaa" von Moody's oder mindestens "AAA" von Fitch Ratings hat.

[Für die Transaktionstypen "Standard European Corporate", "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate", "Standard North American Corporate", "Standard Subordinated European Insurance Corporate", "Standard Asia Corporate", "Standard Asia Financial Corporate" und "Standard Emerging European Corporate" einfügen:

## (a) Kreditereignis Insolvenz

"Insolvenz" liegt vor, wenn:

- [ein][der] Referenzschuldner aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (ii) [ein][der] Referenzschuldner insolvent wird, seine Schulden nicht zahlen kann, bankrott geht oder schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) [ein][der] Referenzschuldner einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Vermögensverwaltungs- oder Vermögensverteilungsplan, oder Insolvenzvergleich mit seinen Gläubigern oder zu deren Gunsten vereinbart bzw. ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Vermögensverwaltungs- oder Vermögensverteilungsplan oder Insolvenzvergleich wirksam wird;
- (iv) durch oder gegen [einen][den] Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer ähnlichen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet wird oder bezüglich [eines][des] Referenzschuldners ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich [eines][des] Referenzschuldners das Verfahren oder der Antrag:
  - zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation führt; oder

- (b) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (v) [ein][der] Referenzschuldner einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation fasst
   (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung,
   Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (vi) [ein][der] Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder gesamte oder wesentliche Teile seines Vermögens beantragt oder einer solchen Person unterstellt wird;
- (vii) eine besicherte Partei alle oder wesentliche Teile des Vermögens [des] [eines] Referenzschuldners in Besitz nimmt oder eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile des Vermögens [des] [eines] Referenzschuldners eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder
- (viii) ein auf [einen][den] Referenzschuldner bezogenes Ereignis eintritt oder ein solches Ereignis von [einem][dem] Referenzschuldner herbeigeführt wird, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in Absätzen (i) bis (vii) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.]

[Für die Transaktionstypen "Standard European Corporate", "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate", "Standard North American Corporate", "Standard Western European Sovereign", "Standard Subordinated European Insurance Corporate", "Standard Asia Corporate", "Standard Asia Financial Corporate", "Standard Emerging European Corporate" und "Standard Emerging European and Middle Eastern Sovereign" einfügen:

#### [(a)][(b)] Kreditereignis Nichtzahlung

"Nichtzahlung" liegt vor, wenn [ein][der] Referenzschuldner es nach Ablauf einer auf die betreffende Verbindlichkeit anwendbaren Nachfrist (nach Erfüllung etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und am Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeiten Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entspricht.

### "Nachfrist" bezeichnet:

- (i) nach Maßgabe [Für die Transaktionstypen "Standard European Corporate", "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate", "Standard North American Corporate", "Standard Western European Sovereign", "Standard Subordinated European Insurance Corporate", "Standard Asia Corporate", "Standard Asia Financial Corporate", und "Standard Emerging European and Middle Eastern Sovereign" einfügen: des nachstehenden Absatzes (ii)] [Für den Transaktionstyp "Standard Emerging European Corporate" einfügen: der nachstehenden Absätze (ii) und (iii)] die nach den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit im Zeitpunkt ihrer Begebung bzw. Entstehung anwendbare Nachfrist][;] [und]
- [(ii)] [Für den Transaktionstyp "Standard Emerging European Corporate" einfügen: für den Fall, dass eine Potenzielle Nichtzahlung vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eintritt und

die vereinbarte Nachfrist gemäß ihrer Bestimmungen nicht vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* ablaufen kann; beträgt die *Nachfrist* 30 Kalendertage; und]

[(ii)][(iii)] sofern im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer Verbindlichkeit nach den Bedingungen dieser Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen oder nur eine Nachfrist für Zahlungen anwendbar ist, die kürzer als drei Nachfrist-Geschäftstage ist, gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-Geschäftstagen für diese Verbindlichkeit als anwendbar [Für die Transaktionstypen "Standard European Corporate", "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate", "Standard North American Corporate", "Standard Western European Sovereign", "Standard Subordinated European Insurance Corporate", "Standard Asia Corporate", "Standard Asia Financial Corporate", und "Standard Emerging European and Middle Eastern Sovereign" einfügen:, mit der Maßgabe, dass die angenommene Nachfrist spätestens am Vorgesehenen Fälligkeitstag abläuft.]

"Nachfrist-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Allgemeinen geöffnet sind an dem bzw. den im Rahmen der betreffenden Verbindlichkeit festgelegten Ort bzw. Orten. Sofern sich in den Bedingungen dieser betreffenden Verbindlichkeit keine Regelung findet, gilt der Finanzplatz derjenigen Währung, auf die diese betreffende Verbindlichkeit lautet, als maßgeblich bzw. im Falle von Euro als Währung der betreffenden Verbindlichkeit, ist dies derjenige Tag, an dem das TARGET-System (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer) Zahlungen in Euro abwickelt.

"Potenzielle Nichtzahlung" liegt vor, wenn [ein][der] Referenzschuldner es unterlässt, Zahlungen, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entspricht, auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und am jeweiligen Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeiten zu leisten; auf die betreffenden Verbindlichkeiten anwendbare Nachfristen oder aufschiebende Bedingungen im Hinblick auf den Beginn von derartigen Nachfristen bleiben hierbei außer Betracht.]

[Für die Transaktionstypen "Standard Emerging European Corporate" und "Standard Emerging European and Middle Eastern Sovereign" einfügen:

## [(a)][(b)][(c)] Kreditereignis Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten

"Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten" tritt ein, wenn eine oder mehrere Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, eines Kündigungsgrunds (event of default) oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden; der Zahlungsverzug [eines][des] Referenzschuldners unter einer oder mehrerer seiner Verbindlichkeiten fällt nicht hierunter.]

Für die Transaktionstypen "Standard European Corporate", "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate", "Standard North American Corporate", "Standard Western European Sovereign", "Standard Subordinated European Insurance Corporate", "Standard Asia Corporate", "Standard Asia Financial Corporate", "Standard Emerging European Corporate" und "Standard Emerging European and Middle Eastern Sovereign" einfügen:

#### [(a)][(b)][(c)][(d)] Kreditereignis Restrukturierung

#### "Restrukturierung" bedeutet

(i) dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen

Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen Verbindlichkeit bindenden Form eintritt, zwischen [einem][dem] Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer zur Bindung aller Inhaber der Verbindlichkeit ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen Verbindlichkeit vereinbart wird, oder in einer Form, die alle Inhaber der jeweiligen Verbindlichkeit bindet (einschließlich im Falle von Anleihen, durch einen Austausch), durch [einen][den] Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde bekanntgegeben (oder auf sonstige Weise verfügt) wird, und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich in den im Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis oder im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit (je nachdem, welcher der genannten Zeitpunkte der spätere ist) für die Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages, oder der vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich durch eine Währungsumstellung);
- eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Tilgungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufgeldes (einschließlich durch eine Währungsumstellung);
- (c) ein Aufschub oder eine sonstige Verschiebung eines oder mehrerer Termine für
   (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;
- (d) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer *Nachrangigkeit* dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt; oder
- (e) eine Umstellung der Währung von Kapital-, Zins- und/oder Aufschlagszahlungen auf eine Währung, die nicht das gesetzliche Zahlungsmittel von Kanada, Japan, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika ist, bzw. auf eine andere Währung als den Euro bzw. als eine Nachfolgewährung der oben genannten Währungen (wobei dieser Begriff im Falle des Euro die Nachfolgewährung bezeichnet, die den Euro insgesamt ersetzt).
- (ii) Ungeachtet der oben aufgeführten Bestimmungen in Absatz (i) gelten nicht als Restrukturierung:
  - (a) eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder eines Aufschlagbetrags in Euro in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die in der Währung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat;
  - (b) die Währungsumstellung von Euro auf eine andere Währung, wenn (A) die Währungsumstellung infolge einer Maßnahme erfolgt, die von einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ergriffen wird und in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde allgemein gilt und (B) ein frei verfügbarer Marktkurs für den Umtausch von Euro in diese andere Währung zum Zeitpunkt der Währungsumstellung vorlag und sich der unter Anwendung dieses frei verfügbaren marktüblichen Umtauschkurses ermittelte zahlbare Zinssatz oder -betrag bzw. Kapital- oder Aufschlagsbetrag nicht verringert hat;
  - (c) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in Absatz (i)(a) bis (e) (einschließlich) genannten Ereignisse infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird: [und]

(d) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in Absatz (i)(a) bis (e) (einschließlich) genannten Ereignisse, sofern dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit finanziellen Situation des Referenzschuldners oder zusammenhängen mit der Maßgabe, dass in Bezug auf Absatz (i)(e) keine derartige Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder finanziellen Situation des Referenzschuldners erforderlich ist, wenn die Währungsumstellung von Euro auf eine andere Währung und infolge einer Maßnahme erfolgt, die von einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ergriffen wird und in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde allgemein gilt[.][; und]

[Für den Transaktionstyp "Standard Emerging European Corporate" einfügen: der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in Absatz (i)(a) bis (e) (einschließlich) genannten Ereignisse sofern sich diese nicht auf ein Darlehen des Referenzschuldners beziehen, (i) welches zum Zeitpunkt der Restrukturierung von mehr als drei Darlehensnehmern gehalten wird, die untereinander keine Verbundenen Unternehmen sind und (ii) dessen Bestimmungen die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Darlehensnehmer zu dem Ereignis vorsehen, das die maßgebliche Restrukturierung sein soll.]

[Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign", "Standard Emerging European Corporate" und "Standard Emerging European and Middle Eastern Sovereign" einfügen:

## [(a)][(b)][(c)][(d)][(e)]. Kreditereignis Nichtanerkennung bzw. Moratorium

"Nichtanerkennung bzw. Moratorium" liegt vor, wenn die beiden folgenden Ereignisse eingetreten sind:

- (i) wenn ein befugter leitender Angestellter [eines][des] Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde
  - (a) eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ganz oder teilweise bestreitet, ablehnt, nicht anerkennt oder zurückweist, oder deren Wirksamkeit bestreitet, oder
  - (b) faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Verlängerung (Roll-over) oder einen Zahlungsaufschub erklärt oder verfügt, und
- (ii) wenn eine ohne Berücksichtigung des Zahlungsschwellenbetrags festgestellte Nichtzahlung oder eine ohne Berücksichtigung des Schwellenbetrags festgestellte Restrukturierung hinsichtlich einer dieser Verbindlichkeiten an oder vor dem Bewertungstag für Nichtanerkennung bzw. Moratorium eintritt.

"Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium" bezeichnet den Eintritt eines in Absatz (i) der Definition von "Nichtanerkennung bzw. Moratorium" beschriebenen Ereignisses.

"Bewertungstag für Nichtanerkennung bzw. Moratorium" bezeichnet, falls an oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eine Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium eintritt, einen der folgenden Tage:

- (i) falls die Verbindlichkeiten, auf die sich die Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium bezieht, Anleihen umfassen, den zeitlich späteren der beiden folgenden Tage:
  - (a) den Tag, der 60 Tage nach dem Tag dieser *Potenziellen Nichtanerkennung bzw. Moratorium* liegt, und
  - (b) den ersten Zahlungstermin unter einer dieser Anleihen nach dem Tag dieser *Potenziellen Nichtanerkennung bzw. Moratorium* (oder, wenn später, der letzte Tag einer hinsichtlich dieses Zahlungstermins anwendbaren *Nachfrist*), und
- (ii) wenn die Verbindlichkeiten, auf die sich die *Potenzielle Nichtanerkennung bzw.*Moratorium bezieht, keine Anleihen umfassen, den Tag, der 60 Tage auf den Tag der 
  Potenziellen Nichtanerkennung bzw. Moratoriums folgt.]

[<u>Für die Transaktionstypen "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate" und "Standard Asia Financial Corporate" einfügen:</u>

## [(a)][(b)][(c)][(d)][(e)][(f)]. Staatlicher Eingriff

"Staatlicher Eingriff" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, eines oder mehrere der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Bekanntmachung einer Regierungsbehörde eintritt, die gemäß bzw. mittels eines Restrukturierungs- und Abwicklungsgesetzes bzw. einer Restrukturierungs- und Abwicklungsverordnung (bzw. eines ähnlichen Gesetzes oder einer ähnlichen Rechtsverordnung) erfolgt und jeweils für den Referenzschuldner in verbindlicher Form gilt, ungeachtet dessen, ob das betreffende Ereignis in den Bedingungen der jeweiligen Verbindlichkeit ausdrücklich vorgesehen ist:

- (i) ein Ereignis, das sich auf die Rechte des Gläubigers dergestalt auswirken würde, dass:
  - (A) eine Reduzierung des zu zahlenden Zinssatzes oder Zinsbetrags, oder des Betrags der vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich durch eine Währungsumstellung) eintritt;
  - (B) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zu zahlenden Kapitalbetrags oder Aufschlages (einschließlich durch eine Währungsumstellung) eintritt;
  - (C) ein Hinausschieben bzw. eine sonstige Verzögerung eines oder mehrerer Termine für (I) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (II) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen eintritt; oder
  - (D) eine Veränderung in der Zahlungsrangfolge einer der Verbindlichkeiten, die zur Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt, eintritt;
- (ii) eine Enteignung, Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, die bzw. das zwingend zu einem Wechsel des wirtschaftlichen Eigentümers der *Verbindlichkeit* führt;
- (iii) eine obligatorische Einziehung oder Wandlung bzw. ein obligatorischer Umtausch; oder
- (iv) ein Ereignis, das analoge Auswirkungen zu den in (i) bis (iii) beschriebenen Ereignissen hat.

Der Begriff *Verbindlichkeit* umfasst für Zwecke des "Staatlichen Eingriffs" auch *Primärverbindlichkeiten*, in Bezug auf die [ein][der] *Referenzschuldner* als Garantiegeber handelt.

## (2) Definitionen zu CLN-Fälligkeitstag

"Bekanntgabe Öffentlicher Informationen" bezeichnet eine Mitteilung der Berechnungsstelle an die Emittentin, in der eine Öffentliche Information zitiert wird, durch die der Eintritt des Kreditereignisses [Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign", "Standard Emerging European Corporate" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen: oder der Potenziellen Nichtanerkennung bzw. Moratoriums] bestätigt wird, das/die in der Kreditereignis-Mitteilung beschrieben ist/sind. Die Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlichen Information enthalten. Sofern eine Kreditereignis-Mitteilung eine Öffentliche Information enthält, gilt diese Kreditereignis-Mitteilung gleichzeitig als eine Bekanntgabe Öffentlicher Informationen.

## "CLN-Fälligkeitstag" ist entweder:

- (i) der Vorgesehene Fälligkeitstag; oder
- (ii) sofern die *Emittentin* bis spätestens 11.00 Uhr (Londoner Zeit) an dem Tag, der zwei Londoner Geschäftstage vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt, eine Mitteilung der Verschiebung im Hinblick auf [den] [einen] Referenzschuldner an die Berechnungsstelle und die Schuldverschreibungsgläubiger übersendet:
  - (a) der Tag, der zwei Geschäftstage nach Ablauf der Erklärungsfrist liegt; oder
  - (b) sofern bei oder vor Ablauf der Erklärungsfrist im Hinblick auf [den] [einen] Referenzschuldner ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eingetreten ist und sofern die Emittentin nichts anderes durch schriftliche Mitteilung an die Berechnungsstelle und die Schuldverschreibungsgläubiger entschieden hat, der Tag, der 15 Geschäftstage nach einem Tag liegt, an dem das Entscheidungskomitee entscheidet, dass das betreffende Ereignis kein Kreditereignis darstellt, oder entscheidet, keine entsprechende Entscheidung zu treffen.

#### "CLN-Geschäftstag" ist

[Sofern EUR anwendbar: ein [Londoner][●] Geschäftstag[,] [und] [ein Frankfurter Geschäftstag] [und] [ein Tag, an dem Zahlungen über das TARGET2-System abgewickelt werden].]

[Sofern USD anwendbar: ein [Londoner][●] Geschäftstag[,] [und] [ein Frankfurter Geschäftstag][,] [und] [ein New Yorker Geschäftstag] [und ein Tag, an dem Zahlungen über das TARGET2-System abgewickelt werden].]

[Sofern CHF anwendbar: ein [Londoner][●] Geschäftstag[,] [und] [ein Frankfurter Geschäftstag][,] [und] [ein Züricher Geschäftstag] [und ein Tag, an dem Zahlungen über das TARGET2-System abgewickelt werden].]

"Ereignis-Feststellungstag" ist im Hinblick auf ein Kreditereignis der Tag, an dem die Kreditereignis-Mitteilung zusammen mit der Öffentlichen Information innerhalb der Erklärungsfrist durch die Emittentin gemäß § 10 an die Schuldverschreibungsgläubiger bekanntgemacht wird. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, in der Kreditereignis-Mitteilung jeden Tag ab dem Tag der Begebung (einschließlich) als Ereignis-Feststellungstag zu benennen. Voraussetzung dafür ist, dass nach den Bestimmungen der Absicherungsgeschäfte, die die Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen möglicherweise abgeschlossen hat, der Ereignis-Feststellungstag in Bezug auf diese Absicherungsgeschäfte vor dem durch die Emittentin gemäß dieser Definition bestimmten Ereignis-Feststellungstag liegt. Die Emittentin ist

weder verpflichtet, Nachforschungen darüber anzustellen, ob das in einer Öffentlichen Information bezeichnete Kreditereignis tatsächlich eingetreten ist, noch darüber, ob das Kreditereignis im Zeitpunkt der vorgenannten Bestimmung noch andauert. Für den Fall, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen, ändert dies nichts an der Feststellung eines Kreditereignisses im Sinne dieser Wertpapierbedingungen.

"Erklärungsfrist" bezeichnet den Zeitraum ab dem Handelstag (einschließlich) bis zu dem Tag, der 15 CLN-Geschäftstage nach dem Verlängerungstag liegt (einschließlich) [Sofern Kreditereignis Restrukturierung bzw. Staatlicher Eingriff anwendbar: bzw. im Falle des Eintritts des Kreditereignisses [Restrukturierung] [oder] [Staatlicher Eingriff]] den späteren der beiden folgenden Tage:

- (i) der betreffende Tag; und
- (ii) der Tag, der auf den 65. Geschäftstag nach dem Tag der Veröffentlichung der Endgültigen Liste fällt].

## Im Falle von Frankfurter Geschäftstag anwendbar:

"Frankfurter Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.]

"Kreditereignis-Mitteilung" ist eine unwiderrufliche Mitteilung der Berechnungsstelle an die Emittentin, in der ein Kreditereignis beschrieben wird, das am oder nach dem Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis und am oder vor dem Verlängerungstag eingetreten ist. Eine Kreditereignis-Mitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, maßgeblichen Tatsachen enthalten. Es ist nicht erforderlich, dass das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, am Tag des Wirksamwerdens der Kreditereignis-Mitteilung fortdauert.

## [Im Falle von Londoner Geschäftstag anwendbar:

"Londoner Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.]

"Mitteilung der Verschiebung" ist eine Mitteilung der Emittentin an die Berechnungsstelle und gemäß § 10 an die Schuldverschreibungsgläubiger, in der mitgeteilt wird, dass

- (i) ein *Kreditereignis* am oder vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* eingetreten ist oder eintreten kann; oder
- (ii) vor dem letzten Tag der *Erklärungsfrist* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist oder eintreten kann[.][; oder]

[Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign", "Standard Emerging European Corporate" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen:

(iii) am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eine Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium eingetreten ist oder eintreten kann[.][; oder]]

Für die Transaktionstypen "Standard Emerging European Corporate" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen:

(iv) am oder vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* eine *Potenzielle Nichtzahlung* eingetreten ist oder eintreten kann][.]

## Im Falle von New Yorker Geschäftstag anwendbar:

"New Yorker Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in New York im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.]

"Öffentliche Information" bezeichnet Informationen, die für die Feststellung des Vorliegens des in einer Kreditereignis-Mitteilung beschriebenen Kreditereignisses bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und:

- die in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Informationsquelle eine Gebühr für den Bezug dieser Informationen zahlen muss;
- (b) [Für die Transaktionstypen "Standard European Corporate", "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate", "Standard North American Corporate", "Standard Subordinated European Insurance Corporate", "Standard Asia Corporate", "Standard Asia Financial Corporate" und "Standard Emerging European Corporate" einfügen: Informationen sind, die von [einem][dem] Referenzschuldner oder einem Treuhänder (trustee), einer Emissionsstelle (fiscal agent), einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle, einer Zahlstelle, einer Abwicklungsstelle oder einer Agent-Bank für eine Verbindlichkeit erhalten oder veröffentlicht wurden[; oder]]

[Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign" und "Standard Emerging European and Middle Eastern Sovereign" einfügen: Informationen sind, die von [einem][dem] Referenzschuldner (oder von einer anderen Stelle der öffentlichen Hand, einem Ministerium, einem Amt oder sonstigen staatlichen Stelle) oder einem Treuhänder (trustee), einer Emissionsstelle (fiscal agent), einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle, einer Zahlstelle, einer Abwicklungsstelle oder einer Agent-Bank für eine Verbindlichkeit erhalten oder veröffentlicht wurden[; oder]]

(c) in einer Anordnung, einer Verfügung, einer Mitteilung oder einem Antrag (unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung) enthalten sind, die ein Gericht, ein Tribunal, eine Börse, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs- oder Justizbehörde erlassen hat bzw. der bei diesen Stellen eingereicht wurde;

unter der Maßgabe, dass wenn die in Absätzen (b) und (c) beschriebenen Informationen nicht öffentlich verfügbar sind, diese nur dann Öffentliche Informationen sein können, wenn diese veröffentlicht werden können, ohne gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zu verstoßen.

In Bezug auf die in Absätzen (a) bis (c) und oben beschriebenen Informationen ist die Berechnungsstelle berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offenbarten Informationen ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind, und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit [einem][dem] Referenzschuldner oder einem mit diesem Verbundenen Unternehmen getroffen hat, die durch die Offenbarung solcher Informationen an Dritte verletzt würden oder die die Offenbarung solcher Informationen an Dritte verhindern würden.

Es ist nicht erforderlich, dass die Öffentliche Information:

- (a) in Bezug auf die Definition von "Tochterunternehmen" den Prozentsatz der Stimmberechtigten Anteile angibt, die sich direkt oder indirekt im Eigentum des Referenzschuldners befinden, und
- (b) bestätigt, dass ein Ereignis:
  - **A.** die Voraussetzungen eines *Zahlungsschwellenbetrags* oder eines *Schwellenbetrags* erfüllt,
  - B. die Folge des Ablaufs einer einschlägigen Nachfrist ist, oder
  - **C.** die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die bei bestimmten *Kreditereignissen* festgelegt sind.

[Für die Transaktionstypen "Standard Western European Sovereign", "Standard Emerging European Corporate" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen: Hinsichtlich des Kreditereignisses "Nichtanerkennung bzw. Moratorium" muss die Bekanntgabe Öffentlicher Informationen eine Öffentliche Information in Bezug nehmen, durch die der Eintritt der Bedingungen der Absätze (i) und (ii) der Definition von "Nichtanerkennung bzw. Moratorium" bestätigt wird.]

"Öffentliche Informationsquelle" ist jeweils Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswire, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Hauptquelle(n) für Wirtschaftsnachrichten im Gründungsland des *Referenzschuldners* und andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenguellen, die international anerkannt sind.

## Sofern Kreditereignis Restrukturierung bzw. Staatlicher Eingriff anwendbar:

"Schwellenbetrag" ist [USD 10.000.000][●].]

"Stimmberechtigte Anteile" bezeichnet die Aktien oder anderen Gesellschaftsanteile, die zur Wahl des Vorstands oder eines ähnlichen Leitungsorgans eines Unternehmens berechtigen.

"Tochterunternehmen" ist ein Unternehmen, dessen ausstehende *Stimmberechtigte Anteile* sich zum Zeitpunkt der Abgabe der *Qualifizierten Garantie* zu mehr als 50 % direkt oder indirekt im Eigentum des *Referenzschuldners* befinden.

"Verbundenes Unternehmen" ist im Hinblick auf eine Person ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar durch diese Person kontrolliert wird, ein diese Person unmittelbar oder mittelbar kontrollierendes Unternehmen oder ein unmittelbar oder mittelbar unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser Person stehendes Unternehmen. Für diesen Zweck ist "Kontrolle" eines Unternehmens oder einer Person die Mehrheit der Stimmrechte dieses Unternehmens bzw. dieser Person.

## "Verlängerungstag" ist

[(a)] [Für die Transaktionstypen "Standard European Corporate", "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate", "Standard North American Corporate", "Standard Subordinated European Insurance Corporate", "Standard Asia Corporate" und "Standard Asia Financial Corporate" einfügen: im Fall [des Transaktionstypes][der Transaktionstypen] ["Standard European Corporate"][,] [und] ["Standard European Financial Corporate"][,] [und] ["Standard European Coco Financial Corporate"][,] [und] ["Standard Asia Corporate"][,] [und] ["Standard Asia Corporate"] [und] ["Standard Asia Corporate"] [und] ["Standard Asia Financial Corporate"] [und] ["Standard Asia Financial Corporate"] [und]

- [(b)] [Für den Transaktionstyp "Standard Western European Sovereign" einfügen: im Fall des Transaktionstyps "Standard Western European Sovereign" der späteste der folgenden Tage:
  - (i) der Vorgesehene Fälligkeitstag;
  - (ii) der Bewertungstag für Nichtanerkennung bzw. Moratorium, sofern:
    - (a) Nichtanerkennung bzw. Moratorium ein anwendbares Kreditereignis im Hinblick auf einen Referenzschuldner ist; und
    - (b) die *Emittentin* eine *Mitteilung der Verschiebung* gemäß Absatz (iii) der Definition "*Mitteilung der Verschiebung*" übergibt.]
- [(c)] [Für die Transaktionstypen "Standard Emerging European Corporate" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen: [im Fall] [des Transaktionstypes][der Transaktionstypen] ["Standard Emerging European Corporate"][,] [und] ["Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign"] der späteste der folgenden Tage:
  - (i) der Vorgesehene Fälligkeitstag;
  - (ii) falls eine Potenzielle Nichtzahlung am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eintritt, der Tag, der der Anzahl an Tagen der Nachfrist auf den Tag folgt, an dem diese Potenzielle Nichtzahlung eingetreten ist (der "Nachfristverlängerungstag"), sofern:
    - (a) Nichtzahlung ein anwendbares Kreditereignis im Hinblick auf einen Referenzschuldner ist; und
    - (b) die *Emittentin* eine *Mitteilung der Verschiebung* gemäß Absatz (ii) der Definition "*Mitteilung der Verschiebung*" übergibt.
  - (iii) der Bewertungstag für Nichtanerkennung bzw. Moratorium, sofern:
    - (a) Nichtanerkennung bzw. Moratorium ein anwendbares Kreditereignis im Hinblick auf einen Referenzschuldner ist; und
    - (b) *die Emittentin* eine *Mitteilung der Verschiebung* gemäß Absatz (iii) der Definition "*Mitteilung der Verschiebung*" übergibt.]

"Zahlungsschwellenbetrag" bezeichnet USD 1.000.000 oder den von der *Berechnungsstelle* berechneten entsprechenden Betrag in der *Verbindlichkeitswährung*, jeweils ab dem Eintritt der jeweiligen *Nichtzahlung*.

## [Im Falle von Züricher Geschäftstag anwendbar:

"Züricher Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Zürich im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.]

(3) Definitionen zu Verbindlichkeiten [Nicht einzufügen bei Schuldverschreibungen mit vorher festgelegtem Betrag: und Bewertungsverbindlichkeiten]

"Bewertungsverbindlichkeit" bezeichnet in Bezug auf [einen][den] Referenzschuldner eine oder mehrere Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktkonventionen (einschließlich aber nicht beschränkt auf die Einbeziehung von so-genannten Asset Packages bzw. Package Observable Bonds) bestimmt, einschließlich der folgenden Verbindlichkeiten:

- (i) jede Referenzverbindlichkeit;
- [(ii)] [Im Falle des Transaktionstyps "Standard European Corporate" einfügen: [im Fall des Transaktionstyps "Standard European Corporate"] eine Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie, jede Anleihe oder jedes Darlehen des Referenzschuldners, welche(s) nicht nachranging, in EUR denominiert bzw. ausgegeben, frei übertragbar ist, eine Höchstlaufzeit von 30 Jahren hat und, im Falle eines Inhaberpapiers, über Clearingsysteme gehalten wird.]
- [(ii)][(iii)] [Im Falle des Transaktionstyps "Standard European Financial Corporate" einfügen: [im Fall des Transaktionstyps "Standard European Financial Corporate"] eine Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie, jede Anleihe oder jedes Darlehen [eines][des] Referenzschuldners, welche(s) nicht nachranging, in EUR denominiert bzw. ausgegeben, frei übertragbar ist, eine Höchstlaufzeit von 30 Jahren hat und, im Falle eines Inhaberpapiers, über Clearingsysteme gehalten wird.]
- [(ii)][(iii)][(iv)] [Im Falle des Transaktionstyps "Standard European CoCo Financial Corporate" einfügen: [im Fall des Transaktionstyps "Standard European CoCo Financial Corporate"] eine Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie, jede Anleihe oder jedes Darlehen [eines][des] Referenzschuldners, welche(s) nicht nachranging, in EUR denominiert bzw. ausgegeben, frei übertragbar ist, eine Höchstlaufzeit von 30 Jahren hat und, im Falle eines Inhaberpapiers, über Clearingsysteme gehalten wird.]
- [(ii)][(iii)][(v)] [Im Falle des Transaktionstyps "Standard North American Corporate" einfügen: [im Fall des Transaktionstyps "Standard North American Corporate"] eine Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Tochtergarantie, jede Anleihe oder jedes Darlehen [eines][des] Referenzschuldners, welche(s) nicht nachranging, in EUR denominiert bzw. ausgegeben, frei übertragbar ist, eine Höchstlaufzeit von 30 Jahren hat und, im Falle eines Inhaberpapiers, über Clearingsysteme gehalten wird.]
- [(ii)][(iii)][(v)][(v)][(vi)] [Im Falle des Transaktionstyps "Standard Western European Sovereign" einfügen: [im Fall des Transaktionstyps "Standard Western European Sovereign"] eine Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie, jede Anleihe oder jedes Darlehen [eines][des] Referenzschuldners, welche(s) in EUR denominiert bzw. ausgegeben, frei übertragbar ist, eine Höchstlaufzeit von 30 Jahren hat und, im Falle eines Inhaberpapiers, über Clearingsysteme gehalten wird.]
- [(ii)][(iii)][(v)][(v)][(vi)] [(vii)] [Im Falle des Transaktionstyps "Standard Subordinated European Insurance Corporate" einfügen: [im Fall des Transaktionstyps "Standard Subordinated European Insurance Corporate"] eine Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie, jede Anleihe oder jedes Darlehen [eines][des] Referenzschuldners, welche(s) nicht nachrangig, in EUR denominiert bzw. ausgegeben, frei übertragbar ist, eine Höchstlaufzeit von 30 Jahren hat und, im Falle eines Inhaberpapiers, über Clearingsysteme gehalten wird.]
- [(ii)][(ii)][(v)][(vi)][(vi)][(vii)] [Viii)] [Im Falle des Transaktionstyps "Standard Asia Corporate" einfügen: [im Fall des Transaktionstyps "Standard Asia Corporate"] eine Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie, jede Anleihe oder jedes Darlehen [eines][des] Referenzschuldners, welche(s) nicht nachranging, in EUR denominiert bzw. ausgegeben, frei übertragbar ist, eine Höchstlaufzeit von 30 Jahren hat und, im Falle eines Inhaberpapiers, über Clearingsysteme gehalten wird.]
- [(ii)][(ii)][(v)][(v)][(vi)][(vii)][(ix)] [Im Falle des Transaktionstyps "Standard Asia Financial Corporate" einfügen: [im Fall des Transaktionstyps "Standard Asia Financial Corporate"] eine Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie, jede Anleihe oder jedes Darlehen [eines][des] Referenzschuldners, welche(s) nicht nachranging, in EUR

denominiert bzw. ausgegeben, frei übertragbar ist, eine Höchstlaufzeit von 30 Jahren hat und, im Falle eines Inhaberpapiers, über Clearingsysteme gehalten wird.]

[(ii)][(ii)][(v)][(v)][(vi)][(vii)][(ix)][(x)] [Im Falle des Transaktionstyps "Standard Emerging European Corporate" einfügen: [im Fall des Transaktionstyps "Standard Emerging European Corporate"] eine Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie, jede Anleihe oder jedes Darlehen [eines][des] Referenzschuldners, welche(s) nicht nachranging, in EUR denominiert bzw. ausgegeben, frei übertragbar ist und, im Falle eines Inhaberpapiers, über Clearingsysteme gehalten wird.]

[(ii)][(ii)][(v)][(v)][(vi)][(vii)][(ix)][(ix)][(xi)] 

[Im Falle des Transaktionstyps "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen: [im Fall des Transaktionstyps "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign"] eine Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie, jede Anleihe oder jedes Darlehen [eines][des] 

Referenzschuldners, welche(s) nicht nachranging, in EUR denominiert bzw. ausgegeben, frei übertragbar ist und, im Falle eines Inhaberpapiers, über Clearingsysteme gehalten wird.]

"Fester Höchstbetrag" bezeichnet in Bezug auf eine Garantie ein festgelegtes numerisches Limit bzw. eine festgelegte numerische Obergrenze für die Haftung [eines][des] Referenzschuldners in Bezug auf einige oder alle der auf die Primärverbindlichkeit fälligen Zahlungen, mit der Maßgabe, dass der Begriff Fester Höchstbetrag kein Limit bzw. keine Obergrenze umfasst, das bzw. die mittels einer Formel mit einer oder mehreren Variablen berechnet wird (und für diese Zwecke gelten die auf die Primärverbindlichkeit ausstehenden fälligen Kapitalbeträge oder sonstigen Beträge nicht als Variablen).

"Nachrangige Verbindlichkeiten" bezeichnet für die Zwecke der Definitionen von "Nachrangigkeit" und "Vorrangige Verbindlichkeiten" eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners, die der Vorrangigen Verbindlichkeit gegenübergestellt wird.

"Nachrangigkeit" bezeichnet bezüglich einer Verbindlichkeit (die "Zweite Verbindlichkeit") und einer anderen Verbindlichkeit (die "Erste Verbindlichkeit"), eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass (I) bei der Liquidation, Auflösung, Umwandlung oder Abwicklung [eines][des] Referenzschuldners Ansprüche von Inhabern der Ersten Verbindlichkeit vor den Ansprüchen der Inhaber der Zweiten Verbindlichkeit befriedigt werden müssen oder (II) dass die Inhaber der Zweiten Verbindlichkeit nicht zum Erhalt oder Einbehalt von Kapitalzahlungen in Bezug auf ihre Ansprüche gegen [einen][den] Referenzschuldner berechtigt sind, solange sich [ein][der] Referenzschuldner im Zahlungsrückstand oder anderweitig im Verzug mit Verpflichtungen aus der *Ersten* Verbindlichkeit befindet. "Nachrangig" ist entsprechend auszulegen. Zur Entscheidung, ob Nachrangigkeit vorliegt oder ob eine Verbindlichkeit Nachrangig gegenüber einer anderen Verbindlichkeit ist, mit der sie verglichen wird, (x) werden bevorrechtigte Gläubiger, die kraft Gesetzes oder durch Vereinbarungen über Sicherheitsleistungen, Kreditsicherheiten oder sonstige qualitative Aufwertungen von Sicherheiten oder Sicherheitenvereinbarungen bevorrechtigt sind, nicht berücksichtigt; <mark>[*Für die Transaktionstypen "Standard Western*</mark> European Sovereign" und "Standard Emerging European & Middle Eastern Sovereign" einfügen: unbeschadet des Vorstehenden werden kraft Gesetzes Bevorrechtigungen berücksichtigt, wenn es sich bei [einem][dem] Referenzschuldner um einen Staat handelt], und (y) wird im Falle der Referenzverbindlichkeit die Rangfolge der Zahlungspflicht an dem Tag bestimmt, an dem die betreffende Verbindlichkeit begeben wurde bzw. entstanden ist und spiegelt in jedem Fall keine Änderung dieser Rangfolge der Zahlungspflicht nach dem betreffenden Tag wider.

"Primärschuldner" bezeichnet in Bezug auf eine *Primärverbindlichkeit* den Emittenten (im Falle einer Anleihe), den Darlehensnehmer (im Falle eines Darlehens) oder den Hauptschuldner (im Falle einer sonstigen *Primärverbindlichkeit*).

"Primärverbindlichkeit" bezeichnet in Bezug auf eine Garantie die Verbindlichkeit, die Gegenstand dieser Garantie ist.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine durch eine Urkunde (einschließlich eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung) verbriefte Garantie, gemäß derer sich [ein][der] Referenzschuldner unwiderruflich bereit erklärt, verpflichtet oder auf sonstige Weise verpflichtet wird, im Namen des jeweiligen Primärschuldners alle Kapital- und Zinsbeträge (außer Beträgen, die aufgrund des Bestehens eines Festen Höchstbetrags ungedeckt sind) zu zahlen, die im Rahmen einer Primärverbindlichkeit fällig sind, und zwar im Wege einer Zahlungsgarantie und nicht einer Forderungseinzugsgarantie (bzw. im jeweiligen Fall einer rechtlichen Vereinbarung, die gemäß dem jeweils maßgeblichen Recht in ihrer Form der jeweiligen Garantie entspricht).

Die folgenden Garantien sind keine Qualifizierten Garantien:

- (i) Garantiescheine (*surety bonds*), Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive (*letters of credit*) (bzw. im jeweiligen Fall eine rechtliche Vereinbarung, die gemäß dem jeweils maßgeblichen Recht in ihrer Form der jeweiligen Garantie entspricht); oder
- (ii) Vereinbarungen, deren anwendbaren Bedingungen zufolge die Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes erfüllt, erlassen, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können, außer:
  - (a) einer Zahlung;
  - (b) einer Zulässigen Abtretung;
  - (c) kraft Gesetzes[;] [oder]
  - (d) aufgrund des Bestehens eines Festen Höchstbetrags[; oder][.]
  - (e) [Für die Transaktionstypen "Standard European Financial Corporate", "Standard European CoCo Financial Corporate" und "Standard Asia Financial Corporate" einfügen: aufgrund von Bestimmungen, die einen Staatlichen Eingriff zulassen oder vorsehen][; oder][.]
  - [Im Falle des Transaktionstyps "Standard Subordinated European Insurance (e) Corporate" einfügen: aufgrund von Eigenkapitalbestimmungen, "Eigenkapitalbestimmungen" jegliche Bedingungen Verbindlichkeit bezeichnen, die einen Aufschub, eine Aussetzung, eine Aufhebung, eine Umwandlung, eine Reduzierung oder eine sonstige Änderung Zahlungsverpflichtungen [eines][des] Referenzschuldners erlauben und erforderlich sind, damit die Verbindlichkeit einer bestimmten Kapitalklasse (Tier) zugeordnet werden kann.]

Enthält die Garantie oder *Primärverbindlichkeit* Bestimmungen hinsichtlich der Erfüllung, des Erlasses, der Reduzierung, der Abtretung oder der anderweitigen Änderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen [eines][des] *Referenzschuldners* und sind diese Bestimmungen zum Zeitpunkt der jeweiligen Festlegung entsprechend den Bedingungen der jeweiligen Garantie bzw. *Primärverbindlichkeit* aufgrund oder nach Eintritt (I) einer Nichtzahlung in Bezug auf die Garantie bzw. *Primärverbindlichkeit* oder (II) eines Ereignisses einer in der Definition "Insolvenz" beschriebenen Art in Bezug auf [einen][den] *Referenzschuldner* oder den *Primärschuldner* nicht länger anwendbar oder ausgesetzt, so wird für die Zwecke der vorliegenden Bestimmung angenommen, dass diese Beendigung der Anwendbarkeit bzw. diese

Aussetzung unbeschadet der Bedingungen der Garantie bzw. *Primärverbindlichkeit* dauerhaft ist.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie ist,

- (a) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übergeben werden können; und
- (b) müssen, sofern die Garantie einen Festen Höchstbetrag beinhaltet, alle Ansprüche auf Beträge, für welche dieser Feste Höchstbetrag gilt, zusammen mit der Übergabe dieser Garantie übergeben werden können.
- "Qualifizierte Tochtergarantie" bezeichnet eine von [dem][einem] Referenzschuldner gewährte Qualifizierte Garantie hinsichtlich einer Primärverbindlichkeit eines Tochterunternehmens dieses Referenzschuldners.
- "Verbindlichkeiten" bezeichnet alle Verbindlichkeiten [des][eines] Referenzschuldners, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktkonventionen bestimmt, einschließlich der folgenden Verbindlichkeiten:
- (i) jede Referenzverbindlichkeit[;] [und]
- [(ii)] [Im Fall des Transaktionstyps "Standard European Corporate": [im Fall des Transaktionstyps "Standard European Corporate"] eine Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie[;] [und][.]
- [(ii)][(iii)] [Im Fall des Transaktionstyps "Standard European Financial Corporate": [im Fall des Transaktionstyps "Standard European Financial Corporate"] eine Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie[;] [und][.]
- [(ii)][(iii)][(iv)] [Im Fall des Transaktionstyps "Standard European CoCo Financial Corporate":
  [im Fall des Transaktionstyps "Standard European CoCo Financial Corporate"] eine
  Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie[;] [und][.]
- [(ii)][(iii)][(iv)][(v)] [Im Fall des Transaktionstyps "Standard North American Corporate": [im Fall des Transaktionstyps "Standard North American Corporate"] eine Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Tochtergarantie[;] [und][.]
- [(ii)][(iii)][(v)][(v)][(vi)] [Im Fall des Transaktionstyps "Standard Western European Sovereign":
  [im Fall des Transaktionstyps "Standard Western European Sovereign"] eine
  Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Tochtergarantie bzw. in Form einer
  Qualifizierten Garantie[;] [und][.]
- [(ii)][(ii)][(v)][(v)][(vi)] [(vii)] [Im Fall des Transaktionstyps "Standard Subordinated European Insurance Corporate": [im Fall des Transaktionstyps "Standard Subordinated European Insurance Corporate"] eine Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie[;] [und][.]
- [(ii)][(iii)][(iv)][(vi)][(vi)][(vii)][(viii)] [Im Fall des Transaktionstyps "Standard Asia Corporate": [im Fall des Transaktionstyps "Standard Asia Corporate"] eine Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie[;] [und][.]
- [(ii)][(iii)][(v)][(v)][(vi)][(vii)][(ix)]

  [Im Fall des Transaktionstyps "Standard Asia Financial Corporate" eine Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie[;] [und][.]
- [(ii)][(ii)][(iv)][(v)][(vi)][(vii)][(vii)][(ix)][(x)] 

  [Im Fall des Transaktionstyps "Standard Emerging European Corporate": [im Fall des Transaktionstyps "Standard Emerging European Corporate"] eine Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie[;] [und][.]

[(ii)][(iv)][(v)][(vi)][(vii)][(vii)][(ix)][(xi)][(xi)] [(xi)] [(

"Verbindlichkeitswährung" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die Verbindlichkeit ausgedrückt wurde.

"Vorrangige Verbindlichkeit" bezeichnet für die Zwecke der Definitionen von "Nachrangigkeit" und "Nachrangige Verbindlichkeiten", eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners, die der Nachrangigen Verbindlichkeit gegenübergestellt wird.

"Zulässige Abtretung" bezeichnet in Bezug auf eine *Qualifizierte Garantie* die Abtretung dieser *Qualifizierten Garantie* und deren Übernahme durch einen einzelnen Abtretungsempfänger (einschließlich im Wege einer Einziehung der Garantie und Gewährung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen selben Bedingungen in Fällen, in denen auch eine Abtretung des gesamten (oder im Wesentlichen gesamten) Vermögens des *Referenzschuldners* an denselben einzelnen Abtretungsempfänger erfolgt.

## (4) Sonstige Definitionen

"Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage" bezeichnet in Bezug auf den Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntgabe des EK-Sekretärs, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee Beschlossen hat, über die in der EK-Kreditereignisanfrage enthaltenen Sachverhalte nicht zu bestimmen.

"Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis" bezeichnet in Bezug auf eine EK-Kreditereignisanfrage den vom EK-Sekretär bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das maßgebliche Entscheidungskomitee Beschließt, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die EK-Kreditereignisanfrage wirksam wird und an dem sich die Öffentlichen Informationen in Bezug auf die EK-Kreditereignisanfrage im Besitz des Entscheidungskomitees befand.

"Bekanntmachung über eine EK-Kreditereignissitzung" bezeichnet in Bezug auf den Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung des EK-Sekretärs, dass ein Entscheidungskomitee zusammentreten wird, um über den Gegenstand einer EK-Kreditereignisanfrage zu Beschließen.

"Beschließen" hat die diesem Begriff im *EK-Regelwerk* zugewiesene Bedeutung und "Beschlossen", "Beschließt" und "Beschluss" sind entsprechend auszulegen.

"EK-Beschluss" hat die diesem Begriff im EK-Regelwerk zugewiesene Bedeutung.

**"EK-Kreditereignisanfrage"** ist eine Mitteilung an den *EK-Sekretär*, in der die Einberufung eines *Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *Beschließen*, ob ein Ereignis eingetreten ist, welches ein *Kreditereignis* darstellt.

"EK-Kreditereignisbekanntmachung" bezeichnet in Bezug auf [einen][den] Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung des EK-Sekretärs, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee Beschlossen hat, dass ein Ereignis, welches ein Kreditereignis ist, am oder nach dem Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis und am oder vor dem Verlängerungstag eingetreten ist.

**"EK-Nichtkreditereignisbekanntmachung"** bezeichnet in Bezug auf [einen][den] Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung des EK-Sekretärs, dass das maßgebliche Entscheidungskomitee Beschlossen hat, dass das Ereignis, welches Gegenstand einer EK-Kreditereignisanfrage war, kein Kreditereignis ist.

**"EK-Regelwerk"** ist das Regelwerk des Entscheidungskomitees (Credit Derivatives Determinations Committee Rules), wie von der ISDA auf ihrer Webseite unter www.isda.org

(oder eine diese ersetzende Webseite) regelmäßig veröffentlicht und in der gemäß den Bedingungen des *EK-Regelwerks* jeweils gültigen Fassung.

"EK-Sekretär" hat die diesem Begriff im EK-Regelwerk zugewiesene Bedeutung.

**"Entscheidungskomitee"** bezeichnet jedes gemäß dem *EK-Regelwerk* zur Fassung bestimmter *EK-Beschlüsse* in Zusammenhang mit Kreditderivattransaktionen gebildete Komitee.

"ISDA" ist die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder einer ihrer Rechtsnachfolger).

Sofern Kreditereignis Restrukturierung oder Nichtanerkennung bzw. Moratorium oder Staatlicher Eingriff anwendbar:

## "Regierungsbehörde" bezeichnet:

- (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen);
- (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und andere staatliche, zwischenstaatliche oder supranationale Stellen;
- (iii) alle Behörden sowie sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) juristischen Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die entweder als Abwicklungsbehörden organisiert sind oder mit der Regulierung oder Aufsicht über die Finanzmärkte des *Referenzschuldners* oder einiger oder aller seiner Verbindlichkeiten betraut sind; und
- (iv) alle sonstigen Behörden, die zu einer der in Abschnitt (i) bis (iii) genannten Stellen analog sind

"Staat" bezeichnet einen Staat, eine politische Untereinheit oder eine Regierung, oder jede Vertretung oder Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder andere Behörde (insbesondere die Zentralbank) dieses Staates, die staatliche Befugnisse ausübt.]

[Nur einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einem nicht vorher festgelegten Betrag, der im Fall eines Kreditereignis zu zahlen ist:

# § 14 Abwicklungsart

Im Falle des Eintritts eines *Ereignis-Feststellungstages* werden die *Schuldverschreibungen* durch Zahlung eines Barbetrages, d. h. des [*Auktionsabwicklungsbetrages*] [bzw. des] [*Barausgleichbetrages*], entsprechend ausgeglichen. Eine Lieferung von *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* erfolgt nicht. Der zu zahlende Barbetrag wird von der *Berechnungsstelle* nach Maßgabe der folgenden Vorschriften nach billigem Ermessen mit Bezug auf die *Bewertungsverbindlichkeit* (wie in § 13 definiert) bestimmt.

## [Im Falle von Auktionsabwicklung als Abwicklungsart einfügen:

## (1) Auktionsabwicklung:

- "Absicherungs-Transaktion" bezeichnet eine von der *Emittentin* und/oder einem ihrer *Verbundenen Unternehmen* zur unmittelbaren oder mittelbaren Absicherung der Verbindlichkeiten oder Positionen der *Emittentin* (insgesamt oder von Teilen davon) in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* abgeschlossene Transaktion oder Handelsposition.
- "Auflösungskosten" bezeichnet vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null, einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe der Summe (unter Ausschluss der Doppelberücksichtigung) aller Kosten, Aufwendungen (einschließlich Finanzierungsverluste (loss of funding)), Steuern und Abgaben, die der Emittentin in Verbindung mit der Rückzahlung der Schuldverschreibungen und der damit verbundenen Kündigung, Abwicklung und Wiedererrichtung von Absicherungs-Transaktionen entstanden sind, wobei dieser Betrag anteilig auf die Nennbeträge aller Schuldverschreibungen in Höhe des Festgelegten Nennbetrags aufzuteilen ist.
- "Auktion" hat die in den jeweiligen *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen* angegebene Bedeutung.
- "Auktions-Absagetag" hat die in den *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen* angegebene Bedeutung.
- "Auktionsabwicklungsbetrag" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ein Betrag in der *Auszahlungswährung*, der von der *Berechnungsstelle* gemäß nachstehender Formel ermittelt wird:

Auktionsabwicklungsbetrag = Max 0, [(A x B) - C]

Hierbei gilt Folgendes:

- "A" ist [der Festgelegte Nennbetrag] [Bei Von Einem Korb von Referenzschuldnern kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und von einem Referenzindex von Referenzschuldnern kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen einfügen: der Referenzschuldner-Nennbetrag] [•];
- "B" ist [der jeweilige *Auktions-Endkurs* in Bezug auf die relevante *Bewertungsverbindlichkeit*][●]; und
- "C" bezeichnet [die Auflösungskosten][●].
- "Auktionsabwicklungstag" ist der Tag drei Geschäftstage nach Übersendung der Mitteilung über den Auktionsabwicklungsbetrag durch die Emittentin an die Berechnungsstelle und die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 10.

"Auktions-Endkurs" hat die in den *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen*, die durch die *Emittentin* in der Mitteilung über den *Auktionsabwicklungsbetrag* geregelt werden, angegebene Bedeutung.

"Auktions-Endkurs Feststellungstag" hat die in den *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen* angegebene Bedeutung.

"Auktionsgegenständliche Transaktion" hat die in den *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen* angegebene Bedeutung.

"Ausübungsstichtag" ist der spätere der folgenden Zeitpunkte:

- (i) 65 Geschäftstage nach dem Tag der Veröffentlichung der Endgültigen Liste;
- (ii) 15 CLN-Geschäftstage nach dem etwaigen Auktions-Endkurs Feststellungstag;
- (iii) 15 CLN-Geschäftstage nach dem etwaigen Auktions-Absagetag; oder
- (iv) der Tag, der 15 CLN-Geschäftstage nach dem etwaigen Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion liegt.

"Auszahlungswährung" ist die Maßgebliche Festgelegte Währung.

"Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion" bezeichnet in Bezug auf ein Kreditereignis den Tag, an dem der EK-Sekretär bekanntgibt, dass in Bezug auf das betreffende Kreditereignis keine Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen veröffentlicht werden.

#### "Bewertungstag" bezeichnet:

- (i) einen CLN-Geschäftstag zwischen dem 55. und dem 122. CLN-Geschäftstag nach dem Ereignis-Feststellungstag bzw., nach einem Auktions-Absagetag oder Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion, den betreffenden späteren CLN-Geschäftstag (jeweils wie von der Berechnungsstelle nach eigenem freien Ermessen ausgewählt); oder
- (ii) falls "Barausgleich" als *Ersatz-Abwicklungsart* anwendbar ist, einen *CLN-Geschäftstag* zwischen dem 55. und dem 122. *CLN-Geschäftstag* nach dem *Ereignis-Feststellungstag*, bzw., nach einem *Auktions-Absagetag* oder einem *Bekanntgabetag* des *Nichtstattfindens* einer *Auktion*, den betreffenden *CLN-Geschäftstag*, (jeweils wie von der *Berechnungsstelle* nach eigenem freien Ermessen ausgewählt).

"Endgültige Liste" hat die diesem Begriff im *EK-Regelwerk* zugewiesene Bedeutung.

## Ein "Ersatz-Abwicklungsereignis" liegt vor, wenn:

- (i) ein Auktions-Absagetag eintritt;
- (ii) ein Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion eintritt;
- (iii) eine Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage eintritt; oder
- (iv) ein *Ereignis-Feststellungstag* gemäß Absatz (i) der Definition von "Ereignis-Feststellungstag" eingetreten ist und innerhalb von zwei *Geschäftstagen* nach diesem *Ereignis-Feststellungstag* kein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist.

**"Ersatz-Abwicklungsmethode"** ist Barausgleich und die Rückzahlung jeder Schuldverschreibung richtet sich nach dem Barausgleichsbetrag (anstelle des Auktionsabwicklungsbetrages).

"Kreditderivate-Auktionsabwicklungsbedingungen" sind die von der *ISDA* veröffentlichten *Kreditderivate-Auktionsabwicklungsbedingungen*, von denen ein Muster jeweils auf der *ISDA*-Webseite unter www.isda.org (oder einer diese ersetzenden Webseite) veröffentlicht wird und welches von Zeit zu Zeit geändert werden kann.

"Mitteilung über den Auktionsabwicklungsbetrag" ist eine Mitteilung der *Emittentin* an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* gemäß § 10 am oder vor dem Tag, der 65 *Geschäftstage* nach dem *Tag der Veröffentlichung der Endgültigen Liste* liegt, in der Folgendes angegeben ist:

- (i) die *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen*, welche die *Emittentin* für die *Schuldverschreibungen* ausgewählt hat; und
- (ii) der Auktionsabwicklungsbetrag.

"Tag der Veröffentlichung der Endgültigen Liste" hat die in den *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen* angegebene Bedeutung.

"Transaktionsbezogene Auktionsabwicklungsbedingungen" bezeichnet die Kreditderivate-Auktionsabwicklungsbedingungen, in Bezug auf die Vergleichbare Kreditderivattransaktion eine Auktionsgegenständliche Transaktion wäre.

"Vergleichbare Kreditderivattransaktion" bezeichnet für die Zwecke der Festlegung der maßgeblichen *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen* eine standardmäßige Credit-Default-Swap-Transaktion in Bezug auf den oder die *Referenzschuldner*, mit der *Emittentin* als Sicherungskäuferin, welche mit dem Kreditderivat vergleichbar ist, das in der *Schuldverschreibung* verbrieft ist bzw. eine *Absicherungs-Transaktion*, wie von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegt.]

[Im Falle von Auktionsabwicklung als Abwicklungsart bzw. Barausgleich als Abwicklungsart anwendbar:

# [(1)][(2)] [Ersatz-Abwicklungsmethode][Barausgleich]

"Absicherungs-Transaktion" bezeichnet eine von der *Emittentin* und/oder einem ihrer *Verbundenen Unternehmen* zur unmittelbaren oder mittelbaren Absicherung der Verbindlichkeiten oder Positionen der *Emittentin* (insgesamt oder von Teilen davon) in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* abgeschlossene Transaktion oder Handelsposition.

"Auflösungskosten" bezeichnet vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null, einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe der Summe (unter Ausschluss der Doppelberücksichtigung) aller Kosten, Aufwendungen (einschließlich Finanzierungsverluste (loss of funding)), Steuern und Abgaben, die der Emittentin in Verbindung mit der Rückzahlung der Schuldverschreibungen und der damit verbundenen Kündigung, Abwicklung und Wiedererrichtung von Absicherungs-Transaktionen entstanden sind, wobei dieser Betrag anteilig auf die Nennbeträge aller Schuldverschreibungen in Höhe des Festgelegten Nennbetrags aufzuteilen ist.

"Ausstehender Betrag" bezeichnet den Ausstehenden Kapitalbetrag bzw. den Fälligen Betrag.

"Auszahlungswährung" ist die Maßgebliche Festgelegte Währung.

"Barausgleichsbetrag" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ein Betrag in der *Auszahlungswährung*, der von der *Berechnungsstelle* nach folgender Formel berechnet wird:

Barausgleichsbetrag = Max 0, (A x B) - C

Hierbei gilt Folgendes:

"A" ist [der Festgelegte Nennbetrag] [Bei Von Einem Korb von Referenzschuldnern kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und von einem Referenzindex von Referenzschuldnern kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen einfügen: der Referenzschuldner-Nennbetrag] [•];

"B" ist [der Endkurs][●]; und

"C" bezeichnet [die Auflösungskosten][●].

"Barausgleichstag" ist der Tag drei Geschäftstage unmittelbar nach Feststellung des Endkurses.

## "Bewertungstag" bezeichnet:

- (i) einen CLN-Geschäftstag zwischen dem 55. und dem 122. CLN-Geschäftstag nach dem Ereignis-Feststellungstag bzw., nach einem Auktions-Absagetag oder Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion, den betreffenden späteren CLN-Geschäftstag (jeweils wie von der Berechnungsstelle nach eigenem freien Ermessen ausgewählt); oder
- (ii) falls "Barausgleich" als Ersatz-Abwicklungsmethode anwendbar ist, einen CLN-Geschäftstag zwischen dem 55. und dem 122. CLN-Geschäftstag nach dem Ereignis-Feststellungstag, bzw., nach einem Auktions-Absagetag oder einem Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion, den betreffenden CLN-Geschäftstag, (jeweils wie von der Berechnungsstelle nach eigenem freien Ermessen ausgewählt).

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet den entsprechenden in Bezug auf einen Referenzschuldner festgelegten Zeitpunkt bzw., falls kein derartiger Zeitpunkt festgelegt ist, 11.00 Uhr am Haupthandelsmarkt für die jeweilige Bewertungsverbindlichkeit.

"CLN-Händler" ist ein Händler von Verbindlichkeiten der Art von Verbindlichkeiten, für die gegebenenfalls Quotierungen einzuholen sind (wie durch die Berechnungsstelle ausgewählt) und kann auch die Berechnungsstelle oder ihre Verbundenen Unternehmen sowie einen Schuldverschreibungsgläubiger oder seine Verbundenen Unternehmen umfassen.

"Endkurs" bezeichnet den Kurs einer Bewertungsverbindlichkeit, ausgedrückt als Prozentsatz und berechnet entsprechend der von der Berechnungsstelle (oder auf sonstige Weise entsprechend der Definition von "Quotierung") erhaltenen höchsten Quotierung in Bezug auf den Bewertungstag.

"Gewichtete Durchschnittsquotierung" bezeichnet, entsprechend den von den CLN-Händlern vorgelegten Geldkursquotierungen, den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen Quotierungen, die von CLN-Händlern zum Bewertungszeitpunkt, soweit vernünftigerweise praktikabel, eingeholt werden, und zwar jeweils für den Betrag der Referenzverbindlichkeit bzw. Lieferbaren Verbindlichkeit mit einem Ausstehendem Kapitalbetrag, der so hoch wie möglich, jedoch geringer als der Quotierungsbetrag ist (lediglich im Fall von Lieferbaren Verbindlichkeiten jedoch gleich dem Mindestquotierungsbetrag oder, sollte es keine Quotierung Höhe Mindestquotierungsbetrags in des geben, Quotierungen, die dem Mindestquotierungsbetrag so weit wie möglich entsprechen), und deren Gesamtbetrag ungefähr gleich hoch wie der Quotierungsbetrag ist.

## "Mindestquotierungsbetrag" bezeichnet:

- (i) USD 1.000.000 (oder den Gegenwert in der entsprechenden Verbindlichkeitswährung); oder
- (ii) den Quotierungsbetrag;

je nachdem welcher der genannten Beträge niedriger ist.

"Quotierung" bezeichnet in Bezug auf eine Bewertungsverbindlichkeit jede Vollquotierung und die Gewichtete Durchschnittsquotierung (ausgedrückt als Prozentsatz), die in Bezug auf einen Bewertungstag wie folgt eingeholt wird:

Die Berechnungsstelle wird versuchen, von mindestens fünf CLN-Händlern auf jeden (i) Bewertungstag bezogene Vollquotierungen einzuholen. Wenn die Berechnungsstelle innerhalb von drei CLN-Geschäftstagen nach einem Bewertungstag nicht mindestens zwei solcher Vollquotierungen für einen CLN-Geschäftstag einholen kann, dann wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden CLN-Geschäftstag (und, wenn notwendig, an jedem darauffolgenden CLN-Geschäftstag bis zum zehnten CLN-Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag) versuchen, Vollquotierungen von mindestens fünf CLN-Händlern und, wenn auch dann mindestens zwei Vollquotierungen nicht einholbar sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung einzuholen. Wenn die Berechnungsstelle weder mindestens zwei Vollquotierungen noch eine Gewichtete Durchschnittsquotierung zum selben CLN-Geschäftstag bis spätestens zum zehnten auf den Bewertungstag folgenden CLN-Geschäftstag einholen kann, wird als Quotierungswert eine von einem CLN-Händler zum Bewertungszeitpunkt an diesem zehnten CLN-Geschäftstag eingeholte Vollquotierung angenommen; falls keine Vollquotierung eingeholt wird, so gilt als Quotierung der gewichtete Durchschnitt von verbindlichen Quotierungen für die Bewertungsverbindlichkeit, die von CLN-Händlern zum Bewertungszeitpunkt an diesem zehnten CLN-Geschäftstag hinsichtlich des gesamten Anteils des Quotierungsbetrags eingeholt wurden, für den diese Quotierungen eingeholt wurden, und als Quotierung für die Summe des Quotierungsbetrags, für den an diesem Tag keine verbindlichen Quotierungen eingeholt wurden, wird null angenommen.

(ii)

- (a) [Einfügen, falls "Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags" in Bezug auf Quotierungen anwendbar ist: solche Quotierungen enthalten aufgelaufene und noch unbezahlte Zinsbeträge ein;]
- (b) [<u>Einfügen, falls "Ausschluss des Aufgelaufenen Zinsbetrags" in Bezug auf</u>
  <u>Quotierungen anwendbar ist:</u> solche Quotierungen enthalten keine aufgelaufenen und noch unbezahlten Zinsbeträge; [und]]
- (c) [Einfügen, falls weder "Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags" noch "Ausschluss des Aufgelaufenen Zinsbetrags" in Bezug auf Quotierungen anwendbar ist: die Berechnungsstelle bestimmt gemäß der gegenwärtigen Marktpraxis am Markt der Referenzverbindlichkeit, ob solche Quotierungen aufgelaufene und noch unbezahlte Zinsbeträge einschließen oder ausschließen. Alle Quotierungen werden dieser Festlegung gemäß eingeholt.]
- (iii) In Bezug auf eine aufzinsende Verbindlichkeit, für die eine *Quotierung* eingeholt wurde, bestimmt die *Berechnungsstelle* erforderlichenfalls den *Endkurs* auf Basis des zum *Bewertungstag* aufgelaufenen Kapitalbetrages.

"Quotierungsbetrag" bezeichnet den Gesamtnennbetrag der *Schuldverschreibungen* oder ein sonstiger repräsentativer Betrag, der für *Quotierungen* in Bezug auf eine *Bewertungsverbindlichkeit* repräsentativ ist.

"Vollquotierung" bezeichnet, entsprechend den von den *CLN-Händlern* vorgelegten Geldkursquotierungen, jede verbindliche *Quotierung* (ausgedrückt als Prozentanteil des *Ausstehenden Kapitalbetrags*), die zum *Bewertungszeitpunkt* von einem *CLN-Händler*, soweit vernünftigerweise praktikabel, für den Betrag einer *Bewertungsverbindlichkeit* gestellt wird,

deren zum Bewertungstag ausstehender Kapitalbetrag mindestens dem Quotierungsbetrag entspricht.

"Währungsbetrag" ist im Hinblick auf eine ausgewählte Bewertungsverbindlichkeit, die auf eine andere Währung als die Auszahlungswährung lautet, ein Betrag, der zum Devisenwechselkurs, wie durch die Berechnungsstelle, zum gegebenen Zeitpunkt bestimmt, in die Auszahlungswährung umgetauscht wurde.]

#### **[EINBEZOGENE WERTPAPIERBEDINGUNGEN**

Die folgenden Wertpapierbedingungen, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt wurden, werden in den vorliegenden Basisprospekt per Verweis einbezogen und zur [Fortsetzung des öffentlichen Angebots][Erhöhung des Emissionsvolumens von bereits begebenen Schuldverschreibungen] vorgesehen:

## Für den Fall einer Aufstockung einer Emission unter den Wertpapierbedingungen 2014:

[Wertpapierbedingungen für Produkt 1: Vom Einzel-Referenzschuldner kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen auf den Seiten 86 - 107 und 201 - 219 im Basisprospekt vom 10. September 2014 (veröffentlicht auf der Webseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte).]

[Wertpapierbedingungen für Produkt 2: Von einem Korb von Referenzschuldnern kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen auf den Seiten 113 - 135 und 201 - 219 im Basisprospekt vom 10. September 2014 (veröffentlicht auf der Webseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte).]

[Wertpapierbedingungen für Produkt 3: Vom Nten Ausfallereignis kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen auf den Seiten 141 - 163 und 201 - 219 im Basisprospekt vom 10. September 2014 (veröffentlicht auf der Webseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte).]

[Wertpapierbedingungen für Produkt 4: Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen auf den Seiten 167 - 196 und 201 - 219 im Basisprospekt vom 10. September 2014 (veröffentlicht auf der Webseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte).]]]

## [Für den Fall einer Aufstockung einer Emission unter den Wertpapierbedingungen 2013:

[Wertpapierbedingungen für Produkt 1: Vom Einzel-Referenzschuldner Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen auf Seiten 84 - 118 und 225 - 379 im Basisprospekt vom 31. Oktober 2013 (veröffentlicht auf der Webseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte).]

[Wertpapierbedingungen für Produkt 2: Von einem Korb von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen auf Seiten 119 - 154 und 225 - 379 im Basisprospekt (veröffentlicht vom 31. Oktober 2013 auf Webseite Emittentin unter der www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte).]

[Wertpapierbedingungen für Produkt 3: Vom Nten Ausfallereignis Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen auf Seiten 155 - 190 und 225 - 379 im Basisprospekt vom 31. Oktober 2013 (veröffentlicht auf der Webseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte).]

[Wertpapierbedingungen für Produkt 4: Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen auf Seiten 191 - 379 im Basisprospekt vom 31. Oktober 2013 (veröffentlicht auf der Webseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte).]]]

# XI. DEFINITIONENVERZEICHNIS

A233, 236	CLN-Händler	236
Abrechnungstag147, 203	Commodity Exchange Act	
Absicherungs-Transaktion233, 235	Deutschland	
Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage 231	Einheit118, 145,	
Abwicklungsvoraussetzungen 76, 120, 147,	Einschlägige Vorschrift	
174, 203	Einzel-Referenzschuldner	
Anfängliche Festgelegte Nennbetrag126, 181	Kreditereignisabhängigen	
Antragstag auf Entscheidung über ein	Schuldverschreibungen	73
Kreditereignis231	EK-Beschluss	
Antragstag auf Entscheidung über	EK-Kreditereignisanfrage	
Rechtsnachfolger 123, 151, 178, 207	EK-Kreditereignisbekanntmachung	
Auflösungskosten233, 235	EK-Nichtkreditereignisbekanntmachung	
Auktion	EK-Regelwerk	
Auktions-Absagetag	EK-Sekretär	
	Emittentin	
Auktionsabwicklungsbetrag233		
Auktions Endkurg 233	Endgültige Liste	
Auktions-Endkurs Controlluration 234	Endkurs	
Auktions-Endkurs Feststellungstag234	Entscheidungskomitee	
Auktionsgegenständliche Transaktion234	Ereignis-Feststellungstag	
Ausgabetag	Erklärungsfrist	
Ausscheidende Referenzschuldner	Ersatz-Abwicklungsereignis	
Ausscheidenden Referenzschuldners178	Ersatz-Abwicklungsmethode	
Ausscheidender Referenzschuldner 151, 178	Ersatz-Referenzverbindlichkeiten 123,	151,
Ausstehender Betrag235	178, 207	
Ausübungsstichtag234		228
Auszahlungswährung234, 235	EUR99, 126, 153,	
B233, 236	Euro-Zone 104, 108, 112, 116, 131, 135,	
Barausgleichsbetrag235	143, 158, 162, 166, 170, 186, 190, 194, 19	
Barausgleichstag236	Fester Höchstbetrag	
Bekanntgabe Öffentlicher Informationen222	Festgelegte Laufzeit104, 106, 112, 114,	
Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer	133, 139, 141, 158, 161, 166, 168, 187, 18	9,
Auktion234	195, 197	
Bekanntmachung über eine EK-	Festgelegte Nennbetrag99, 126, 153,	
Kreditereignissitzung231	Feststellungstag119, 146, 173,	202
Berechnungsstelle212	Feststellungszeitraum119, 146, 173,	202
Beschließen231	folgte/n nach124, 151, 179,	207
Beschließt231	Fortbestehende Referenzschuldner	178
Beschlossen231	Frankfurter Geschäftstag	223
Beschluss231	Frühere Basisprospekt	95
Beste Zugängliche Information151, 231	Fusionsereignis19, 25, 120, 147, 148,	175,
Bewertungstag234, 236	203	
Bewertungstag für Nichtanerkennung bzw.	Fusionsereignis-Rückzahlungstag120,	148,
Moratorium221	175, 204	
Bewertungsverbindlichkeit226	Gegenpartei	70
Bewertungszeitpunkt236	Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit	
Bezugsgröße 104, 106, 112, 114, 131, 133,	151, 178, 206	
139, 141, 158, 160, 166, 168, 186, 189, 194,	Gemeinsamer Potenzieller Nachfolger	123,
196	151, 178, 206	
Bezugswert76	Gesamtrechtsnachfolger122, 150, 177,	205
Bildschirmseite 104, 106, 108, 112, 114, 115,	Geschäftstag118, 145, 172,	
131, 133, 135, 139, 141, 142, 158, 161, 162,	Geschäftstagekonvention 118, 145, 172,	
166, 168, 170, 186, 189, 190, 194, 197, 198	Gesetzesänderung	
C233, 236	Gewichtete Durchschnittsquotierung	
CBF211	Handelstag100, 127, 154,	
CHF	Index . 108, 116, 135, 143, 162, 163, 170,	
CLN-Fälligkeitstag222	198, 199	,
CLN-Geschäftstag222	, . • •	

Indevenor 100 116 125 142 162 163	Droopoktrichtlinic 04
Indexsponsor 108, 116, 135, 143, 162, 163,	Prospektrichtlinie
170, 181, 191, 198, 199 Inhaber-Globalurkunde211	Qualifizierte Garantie
	Qualifizierte Tochtergarantie
Inlandswährung216	Quotierung
Insolvenz	Quotierungsbetrag
ISDA	Rechtnachfolgemitteilung
ISDA Juli 2009 Ergänzungsvereinbarung54	Rechtsnachfolgemitteilung124, 152, 179
Kontrolle	Rechtsnachfolger121, 149, 176, 204
Kreditderivate-	Rechtsnachfolgetag124, 152, 179, 207
Auktionsabwicklungsbedingungen235	Referenzbaken
Kreditereignis49, 215	Referenzbanken.107, 112, 114, 131, 134, 139,
Kreditereignis-Mitteilung223	141, 158, 161, 167, 169, 187, 189, 195, 197
Kündigungsbetrag62	Referenzindex
Lineare Interpolierung 103, 105, 111, 113, 130,	Referenzschuldner45, 99, 126, 153, 181
132, 138, 140, 157, 160, 165, 167, 185, 188,	Referenzschuldner-Gewichtung 126, 182
193, 196	Referenzschuldner-Nennbetrag. 100, 126, 154,
Londoner Geschäftstag223	182
Marge 102, 105, 110, 113, 130, 132, 138, 140,	Referenzverbindlichkeit100, 126, 154, 182
157, 159, 165, 167, 185, 188, 193, 195	Regeln54
Maßgebliche Festgelegte Währung99, 126,	Regelwerk72
153, 181	Regierungsbehörde232
Maßgebliche Zeit104, 106, 109, 112, 114, 117,	Relevante Garantie124, 152, 179
131, 133, 136, 139, 141, 144, 158, 161, 163,	Relevante Garantien207
166, 168, 171, 187, 189, 191, 195, 197, 199	Relevante Verbindlichkeiten 124, 152, 179, 208
Maßgeblicher Satz 104, 106, 112, 114, 131,	Repräsentativer Betrag104, 107, 112, 114,
133, 139, 141, 158, 161, 166, 168, 187, 189,	131, 134, 139, 141, 159, 161, 167, 169, 187,
195, 197	189, 195, 197
Mindestquotierungsbetrag236	Restrukturierung218
Mitteilung der Verschiebung223	Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis216
Mitteilung über den	Rückwirkungszeitpunkt bei
Auktionsabwicklungsbetrag235	Rechtsnachfolgerbestimmung 125, 153, 180,
N46, 74, 153	208
Nachfolge 124, 151, 179, 207	Rückzahlungstag101, 109, 117, 129, 137, 145,
Nachfolgeindex . 109, 116, 136, 143, 163, 171,	156, 164, 172, 184, 192, 200
191, 199	Schuldverschreibung99, 126, 153, 181
Nachfolgen 124, 151, 179, 207	Schuldverschreibungen 99, 126, 153, 181, 213
Nachfolgesponsor 108, 116, 136, 143, 163,	Schuldverschreibungsgläubiger99, 126, 153,
171, 191, 199	180
Nachfrist217	Schwellenbetrag225
Nachfrist-Geschäftstag218	Securities Act94
Nachrangig228	Staat232
Nachrangige Verbindlichkeiten228	Staatlicher Eingriff221
Nachrangigkeit228	Staatsnachfolgeereignis125, 153, 180, 208
New York Maßgebliche Zeit 106, 114, 134,	Stand des Index.108, 116, 135, 143, 163, 170,
141, 161, 169, 189, 197	191, 199
New York Referenzbanken 106, 114, 134, 141,	Stimmberechtigte Anteile225
161, 169, 189, 197	Stufenplan125, 153, 180, 208
New Yorker Geschäftstag224	Tag der Veröffentlichung der Endgültigen Liste
Nichtanerkennung bzw. Moratorium75, 220	235
Nichtzahlung217	TARGET2-System119, 146, 173, 202
Nte153	Tochterunternehmen225
Öffentliche Information224	Transaktionsbezogene
Öffentliche Informationsquelle225	Auktionsabwicklungsbedingungen235
öffentliches Angebot von	Transaktionstyp100, 127, 154, 182
Schuldverschreibungen94	Umtauschanleihen und -darlehen124, 151,
Potenzielle Nichtanerkennung bzw.	179, 207
Moratorium50, 220	USD99, 126, 153, 181
Potenzielle Nichtzahlung50, 218	Verbindlichkeiten230
Primärschuldner229	Verbindlichkeitswährung231
Primärverbindlichkeit229	Verbundenes Unternehmen225

Vergleichbare Kreditderivattransaktion235
Verlängerungsfrist225
Verzinsungsbeginn 100, 101, 102, 110, 127,
128, 129, 137, 155, 156, 164, 183, 184, 192
Vollquotierung237
Vom Nten Ausfallereignis
Kreditereignisabhängigen
Schuldverschreibungen74
Von einem Korb von Referenzschuldnern
Kreditereignisabhängigen
Schuldverschreibungen73
Von einem Referenzindex von
Referenzschuldnern Kreditereignisabhängigen
Schuldverschreibungen74
Vorgesehener Fälligkeitstag100, 127, 154, 182
Vorher Festgelegte Betrag . 120, 147, 174, 203
Vorrangige Verbindlichkeit231
Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten75,
218
Vorzeitige Rückzahlungsbetrag210
Vorzeitige Rückzahlungstag210
Währungsbetrag238
Wertpapierbedingungen 99, 126, 153, 181
Wirksamkeitstag 104, 107, 112, 114, 131, 134,
139, 141, 159, 161, 167, 169, 187, 189, 195,
197 7-bl-t-11-
Zahlstelle212
Zahlungsschwellenbetrag226
Zeitraum 103, 105, 111, 113, 130, 132, 138,
140, 157, 160, 165, 167, 185, 188, 193, 196
Zinsberechnungsbetrag 101, 102, 117, 128,
129, 144, 155, 156, 171, 183, 184, 200

Zinsberechnungszeitraum 118, 145, 173,	202
Zinsbesteuerungsrichtlinie	88
Zinsbetrag118, 145, 172,	201
Zinsfeststellungstag 102, 117, 129, 144,	156,
171, 184, 200, 202	
Zinsobergrenze107, 115, 135, 142, 162,	170,
190, 198	
Zinsperiode 100, 101, 102, 110, 127, 128,	129,
137, 155, 156, 164, 183, 184, 192	
Zinssatz100, 101, 102, 105, 107, 110,	
127, 128, 129, 132, 134, 137, 139, 142, 15	
156, 159, 162, 164, 167, 169, 183, 185, 18	7,
190, 193, 195, 198	
Zinssätze101, 104, 107, 109, 115, 117,	
131, 134, 136, 142, 144, 155, 159, 161, 16	3,
169, 171, 183, 187, 189, 192, 197, 199	
Zinstagequotient118, 145, 173,	202
Zinsuntergrenze .107, 115, 135, 142, 162,	170,
190, 198	
Zinszahlungstag.101, 102, 117, 128, 129,	144,
155, 156, 171, 183, 184, 200	
Zulässige Abtretung	
Zulässige Informationen125, 153, 180,	
Zulässige Währung	216
Zürich Maßgebliche Zeit 107, 114, 134,	141,
161, 169, 189, 197	
Zürich Referenzbanken 107, 115, 134,	141,
161, 169, 189, 197	
Züricher Geschäftstag	226
Zweite Verhindlichkeit	228

#### XII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

# BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

# Endgültige Angebotsbedingungen Nr. [●] vom [●]

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 31. August 2015 zur Begebung von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

zur [Begebung][Fortsetzung des öffentlichen Angebots][Erhöhung des Emissionsvolumens] von [bereits begebenen]

kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

# bezogen auf

[einen Referenzschuldner] [einen Korb von Referenzschuldnern]
[einen Referenzindex von Referenzschuldnern]

[([WKN: [•]/] ISIN: [•])]

[(die mit den [●] Schuldverschreibungen [●] begeben am [●] aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. [●] vom [●] zum Basisprospekt vom 31. August 2015 zur Begebung von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen der Grundemission") konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden (die "Aufstockung"))]

[(die mit den [●] Schuldverschreibungen [●] begeben am [●] aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. [●] vom [●] zum Basisprospekt vom 10. September 2014 zur Begebung von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen der Grundemission") konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden (die "Aufstockung"))]

[(die mit den [●] Schuldverschreibungen [●] begeben am [●] aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. [●] vom [●] zum Basisprospekt vom 31. Oktober 2013 zur Begebung von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen der Grundemission") konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden (die "Aufstockung"))]

angeboten durch
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.,
Paris, Frankreich

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Schuldverschreibungen und die Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Angebotsbedingungen des Angebotes von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf [einen Referenzschuldner], [einen Korb von Referenzschuldnern] [oder] [einen Index von Referenzschuldnern] dar (die "Endgültigen Angebotsbedingungen").

[Für den Fall von Schuldverschreibungen, die erstmalig angeboten werden (einschließlich von Aufstockungen dieser Schuldverschreibungen) anwendbar:

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Besondere Bestimmungen zu dem einzelnen Produkt), einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) und einen Abschnitt C (Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Abwicklungsart) aufgeteilt. Der Abschnitt A und der Abschnitt C der Wertpapierbedingungen sind durch die nachfolgenden Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig in dem Basisprospekt aufgeführt.]

[<u>Für den Fall von Schuldverschreibungen, die vor dem Datum des Basisprospekts erstmalig angeboten wurden (einschließlich von Aufstockungen dieser Schuldverschreibungen) anwendbar:</u>

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen sind in Verbindung mit dem durch Verweis einbezogenen Wertpapierbedingungen vom [31. Oktober 2013][10. September 2014] zu lesen. Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Besondere Bestimmungen zu dem einzelnen Produkt), einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) und einen Abschnitt C (Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Abwicklungsart) aufgeteilt. Der Abschnitt A und der Abschnitt C ist durch die nachfolgenden Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist den einbezogenen Wertpapierbedingungen [2013][2014] zu entnehmen.]

Die Endgültigen Angebotsbedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst. Die Endgültigen Angebotsbedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 31. August 2015 ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [●]] [einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge]) und einschließlich durch Verweis einbezogenen Dokumente zu lesen.

Den Endgültigen Angebotsbedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die per Verweis einbezogenen Dokumente, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Webseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate abgerufen werden. Vollständige Informationen zur Emittentin und zu dem Angebot der Wertpapiere ergeben sich nur aus einer Gesamtschau dieser Endgültigen Angebotsbedingungen mit dem Basisprospekt, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumenten und etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

## **ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN**

[Die für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen, die erstmalig angeboten werden (einschließlich von Aufstockungen dieser Schuldverschreibungen), geltenden Produktvarianten sind durch Wiederholung der im Prospekt unter den als Produkt 1 bis Produkt 4 aufgeführten betreffenden Paragraphen [•] und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:

[Diese Schuldverschreibungen werden mit den Schuldverschreibungen mit der ISIN [●], begeben am [●], [erstmalig aufgestockt am [●]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [●] auf Stück [●] und den Gesamtnennbetrag von [●] auf einen neuen Gesamtnennbetrag von ([●]. Aufstockung).]

Der für die Schuldverschreibungen geltende Abschnitt A, §§ 1-4 (Besondere Bestimmungen zu dem einzelnen Produkt) und Abschnitt C, §§ 13 und 14 (Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Abwicklungsart) der Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Schuldverschreibungen geltende Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 5-12 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospektes zu entnehmen.

[Im Fall von Produkt 1 die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 1 und Paragraph 13 und 14 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[<u>Im Fall von Produkt 2 die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 2 und Paragraph</u> 13 und 14 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Produkt 3 die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 3 und Paragraph 13 und 14 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[<u>Im Fall von Produkt 4 die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 4 und Paragraph</u> 13 und 14 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

]

Im Fall einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder einer Aufstockung von Schuldverschreibungen, die unter dem Basisprospekt vom 10. September 2014 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbeschreibung vom 10. September 2014 unter den als Produkt 1 bis Produkt 4 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:

Diese Schuldverschreibungen werden mit den Schuldverschreibungen mit der ISIN [•], begeben am [•], [erstmalig aufgestockt am [•] [•] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [•] auf Stück [•] und den Gesamtnennbetrag von [•] auf einen neuen Gesamtnennbetrag von ([•]. Aufstockung).

Der für die Schuldverschreibungen geltende Abschnitt A, §§ 1-4 (Besondere Bestimmungen zu dem einzelnen Produkt) und Abschnitt C, §§ 13 und 14 (Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Abwicklungsart) der Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Schuldverschreibungen geltende Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 5-12 (Allgemeine Bedingungen) der per Verweis einbezogenen Wertpapierbedingungen 2014 zu entnehmen.

[Im Fall von Produkt 1: Vom Einzel-Referenzschuldner kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 1 auf den Seiten 86-112 und Paragraph 13 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) auf den Seiten 201-224 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen

[Im Fall von Produkt 2: Von einem Korb von Referenzschuldnern kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 2 auf den Seiten 113-140 und Paragraph 13 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) auf den Seiten 201-224 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen

[Im Fall von Produkt 3: Vom Nten Ausfallereignis kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 3 auf den Seiten 141-167 und Paragraph 13 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) auf den Seiten 201-224 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen

[Im Fall von Produkt 4: Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 4 auf den Seiten 167-200 und Paragraph 13 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) auf den Seiten 201-224 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen

]

[Im Fall einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder einer Aufstockung von Schuldverschreibungen, die unter dem Basisprospekt vom 31. Oktober 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbeschreibung vom 31. Oktober 2013 unter den als Produkt 1 bis Produkt 4 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:

Diese Schuldverschreibungen werden mit den Schuldverschreibungen mit der ISIN [●], begeben am [●], [erstmalig aufgestockt am [●] [●] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [●] auf Stück [●] und den Gesamtnennbetrag von [●] auf einen neuen Gesamtnennbetrag von ([●]. Aufstockung).

Der für die Schuldverschreibungen geltende Abschnitt A, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen) und Abschnitt C, § 13, § [14] [und] [§ 15] (Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Abwicklungsart) der Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Schuldverschreibungen geltende Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 5-12 (Allgemeine Bedingungen) der per Verweis einbezogenen Wertpapierbedingungen 2013 zu entnehmen.

[Im Fall von Produkt 1: Vom Einzel-Referenzschuldner kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 1 auf den Seiten 84-118 und Paragraph 13 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) auf den Seiten 230-360 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen

[Im Fall von Produkt 2: Von einem Korb von Referenzschuldnern kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 2 auf den Seiten 119-154 und Paragraph 13 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) auf den Seiten 230-360 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen

[Im Fall von Produkt 3: Vom Nten Ausfallereignis kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 3 auf den Seiten 155-190 und Paragraph 13 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) auf den Seiten 230-360 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen

[Im Fall von Produkt 4: Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 4 auf den Seiten 191-379 und Paragraph 13 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) auf den Seiten 230-360 wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen

]

#### Referenzschuldner Informationen

[<u>Die folgende Tabelle einfügen und betreffende Platzhalter vervollständigen; im Fall von Produkten 2 -</u> 4 bitte die folgende Tabelle entsprechend der Anzahl der Referenzschuldner mit Rating vervielfältigen:

Rating von [Name des Referenz-schuldners einfügen]

[Enfällt.]

[Name des Referenzschuldners einfügen] wird von [Moody's Investors Service, Inc. ("Moody's")] [und] [Standard & Poor's Financial Services LLC ("S&P")] [sowie] [Fitch Ratings, Inc. ("Fitch")] bewertet.

Am [●] [lautet das Rating][lauten die Ratings] wie folgt:

[Moody's: langfristiges Rating: [●]

[kurzfristiges Rating: [●]]]

[S&P: langfristiges Rating: [●]

[kurzfristiges Rating: [●]]]

[Fitch: langfristiges Rating: [•]

[kurzfristiges Rating: [•]]]

Jede Bewertung einer Ratingagentur reflektiert die Ansicht dieser speziellen Ratingagentur zu dem jeweils genannten Zeitpunkt. Anleger sollten jede Bewertung separat betrachten und für weitere Erklärungen und nähere Bedeutung des [jeweiligen] Ratings Informationen der [jeweiligen Ratingagentur] einholen. Ratingagenturen können ihre Bewertungen zu jedem Zeitpunkt ändern, sofern sie der Ansicht sind, dass gewisse Umstände diese Änderung notwendig machen. Anleger sollten die Langzeitbewertungen nicht als Empfehlung zum Kauf, Halten oder Verkauf von Schuldverschreibungen verwenden.]

## Im Fall von Produkt 4 einfügen und betreffende Platzhalter vervollständigen:

Informationen über den Referenzindex [●] sind der Webseite [●] (oder eine diese ersetzende Webseite), auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung und Volatilität abrufbar sind, zu entnehmen.

Die auf der angegebenen Webseite erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat keine inhaltliche Prüfung dieser Informationen vorgenommen und übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit dieser Informationen.

Alle hierin enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von Dritten erstellt wurden. Die Emittentin hat keine inhaltliche Prüfung dieser Informationen vorgenommen und übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit dieser Informationen.

#### Beschreibung des Index

[•]

Über die Webseite [●] sind [zurzeit sowohl [Kursdaten] [●] abfragbar als auch] weitere Informationen über den [●] erhältlich.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Schuldverschreibungen (negativ) beeinflussen können.

## <u>Lizenzvermerk</u>

[•]]

#### Weitere Informationen

## Börsennotierung und Zulassung zum Handel

[Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung <u>in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:</u>

Für den Fall, dass keine Einbeziehung zum Handel an einem regulierten Markt vorgesehen ist, einfügen: Entfällt. Die Schuldverschreibungen werden nicht an einem regulierten Markt notiert.] Die Beantragung [Einbeziehung] [Börsennotierung] [Zulassung] der Schuldverschreibungen [in den] [zum] [Handel] [am regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart] [•]] [im offiziellen Kursblatt (Official List) des [regulierten Marktes der Luxemburger Börse] [●]] [in den Freiverkehr der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart] [●]] ist beabsichtigt.

[Die [Börsennotierung] [Einbeziehung in den Handel] [Zulassung zum Handel] der Schuldverschreibungen ist für den [•] geplant.]

[Zudem ist geplant, die Schuldverschreibungen in den [•] an der [•] einzuführen.]]

[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, <u>einfügen:</u>

[Entfällt. Eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse ist derzeit nicht geplant.][●]]

[Im Falle einer Aufstockung und sofern die aufzustockenden Schuldverschreibungen bereits zum Handel an einem regulierten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind bereits [am][im] [regulierten Markt] [der] [●] zum Handel zugelassen.]

## Angebotskonditionen:

[Zeichnungsfrist][Angebotsfrist]

Vom [●] bis voraussichtlich zum [●] [●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)].

[Das Angebot der [einzelnen Serie von Schuldverschreibungen] [Schuldverschreibungen] beginnt am [●] [und endet [am] [●]].]

[•][Banken] [und] [Sparkassen]]

[•]

[Beschreibung des Zeichnungsverfahrens einfügen] [●][Entfällt.]

[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen, der vorzeitigen Beendigung und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrages an die Antragssteller einfügen:

[•][Entfällt.]]

[Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung einfügen:

[Vertriebsstellen

[Berechnungsstelle]

[Zeichnungsverfahren

[●][Entfällt.]]
]
Emissionswährung
[●]
[Emissionstermin
[●]
Ausgabetag
[●]
Valutatag
[●]

Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie

Es werden [bis zu]  $[\bullet]$  [(in Worten:  $[\bullet]$ )] Schuldverschreibungen im Gesamtwert von [bis zu]  $[\bullet]$  [(in Worten:  $[\bullet]$ )] ausgegeben.

[Der anfängliche Ausgabepreis je Schuldverschreibung beträgt [●] (in Worten: [●]) [zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] [(in Worten: [●])] je Schuldverschreibung].]

[Im Falle einer Aufstockung einfügen: Der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen, die den Gegenstand dieser Aufstockung bilden, entspricht [•]. Die Veröffentlichung des Verkaufspreises wird unverzüglich nach seiner Festlegung gemäß § 10 der Wertpapierbedingungen der Grundemission und in einer gemäß § 14 Abs. 2 Wertpapierprospektgesetz zulässigen Art und Weise bekannt gemacht.

Auf der Grundlage dieser Endgültigen Angebotsbedingungen werden [•] angeboten und im Rahmen der Aufstockung mit den Wertpapieren der Grundemission zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst. Das nunmehr aufgestockte Gesamtvolumen der Serie entspricht [•].]

[Der anfängliche Ausgabepreis je Schuldverschreibung der einzelnen Serien von Schuldverschreibungen ist [•] nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Euro][●]	Volumen
[•]	[•]	[•]

[Der anfängliche Ausgabepreis][Der anfängliche Ausgabepreis je Schuldverschreibung der einzelnen Serien von Schuldverschreibungen] [wird wie folgt ermittelt][beträgt]: [•][, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [•] [(in Worten: [•])] je Schuldverschreibung]. [Danach wird der Verkaufspreis von der [BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.][•] fortlaufend festgesetzt.] [Das Volumen beträgt [•] (in Worten [•]) [je Schuldverschreibung].]

[●][Die Rendite wird am [●] auf Basis des [●] berechnet.]

Im Falle von festverzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bzw. festverzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Stepup Verzinsung einfügen: Die Rendite von festverzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen wird auf Basis des anfänglichen Ausgabepreises und des

[Rendite

[Anfänglichen [Festgelegten]] Nennbetrages und Berücksichtigung Zinsbetrages des und des Zinstagequotienten berechnet.]

[In allen anderen Fällen einfügen: Entfällt. Die Rendite für [variabel verzinsliche][fest und variabel verzinsliche] Schuldverschreibungen ist am Tag ihrer Begebung nicht berechenbar.]

### [Ergänzende Regelung zu Renditeangabe einfügen:

[•]] 1

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

[Entfällt.][●]

[Mitgliedstaat[en], für [den][die] die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen **Anbieter** gestattet ist

[Bundesrepublik Deutschland][,] [und] [Republik Österreich] [und] [Großherzogtum Luxemburg]

[Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Schuldverschreibungen gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden

[Entfällt.][●]

Details (Namen und Adressen) zu Plazeur(en)

[Entfällt.][Liste aller Plazeure: [●]

[Managementund

[Löschen, sofern nicht anwendbar][•] ]

Übernahmeprovision

[Löschen, sofern nicht anwendbar][●]

[Verkaufsprovision

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten die **Betrags** an Antragsteller und Informationen dazu, bereits **Erhalt** ob vor entsprechenden Mitteilung mit den Schuldverschreibungen gehandelt werden darf

[Entfällt.] [Die Zuteilung erfolgt [●] und wird dem jeweiligen Anleger über [die Bank bzw. Sparkasse][●], über die er die Schuldverschreibungen erwirbt, mitgeteilt.]

# Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten [Börsennotierung] [Einbeziehung in den Handel] [Zulassung zum Handel] der Schuldverschreibungen, die in [●] für [●] geplant ist, ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.]

[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

Da eine [Börsennotierung] [Einbeziehung in den Handel] [Zulassung zum Handel] der Schuldverschreibungen an einer Börse zurzeit nicht geplant ist, ist eine Aufnahme des Handels vor Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz nicht möglich.]

1

# Anhang Emissionsspezifische Zusammenfassung

[Emissionsspezifische Zusammenfassung hier einfügen]

# UNTERSCHRIFTENSEITE

Frankfurt am Main, den 31. August 2015

BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesell- BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

schaft mbH

gezeichnet: gezeichnet: gezeichnet: gezeichnet:

Rosemarie Joesbury Benedikt Herwarth von Rosemarie Joesbury Benedikt Herwarth von

Bittenfeld Bittenfeld